Bibl. Mont.
4786

Bibl.Mont

4786 - 11,1

<36604267910011 S

<36604267910011

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

Königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Eilfter Band.

Die Abtheilung XI.

Gemeinde- und Stiftungswesen enthaltend.

München, 1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Eilfter Band.

Die Abtheilung XI.

Gemeinde- und Stiftungswesen enthaltend.

Inhalts-Verzeichniss

des

eilften Bandes.

Eilfte Abtheilung.

Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Chronologische Uebersicht.

Erster Titel.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel: Gesetzliche Bestimmungen.

	Seite.
I. Revidirtes Gemeindeedict vom $\frac{17.\ Mai\ 1818.}{1.\ Juli\ 1834.}$ (§. 1.)	1 — 34
II. Edict über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818. (§. 2.) . . .	35 — 61
III. Gesetz vom 1. Juli 1834. (Die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.) (§. 3.)	61 — 71
IV. Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808. (§. 4.) .	71 — 89
V. Instruction der Gemeindevorsteher vom 24. September 1808. (§. 5.)	89 — 106

Seite.

Zweites Capitel: Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedicts und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§. 6 — 7.) . . . . . 106 — 213

B. Besondere Bestimmungen:

I. Zu §. 1. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden. (§. 8 — 9.) . . . . . 215 — 217

II. Zu §. 2. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden in Patrimonialgerichtsbezirken. (§. 10.) . . . 217

III. Zu §. 3. des revidirten Gemeindeedicts.

Vereinigung mehrerer nahe gelegener kleinerer Orte zu einer Gemeinde. (§§. 11 — 16.) . . . . . 218 — 227

IV. Zu §. 4. des revidirten Gemeindeedicts.

Zutheilung von Waldungen zu Gemeindebezirken. (§. 17.) . . . . 227 — 229

V. Zu §. 5. des revidirten Gemeindeedicts.

Trennung vereinigter Gemeinden. (§. 18.) 229

VI. Zu §. 8. des revidirten Gemeindeedicts.

Eintheilung und Benennung der Gemeinden. (§. 19.) 230

VII. Zu §. 9. des revidirten Gemeindeedicts.

Berechnung der Familienzahl der Gemeinden. (§§. 20 — 22.) . . . 231 — 233

VIII. Zu §. 10. des revidirten Gemeindeedicts.

Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Classen (§§. 23 — 29.) . . . 233 — 241

IX. Zu §. 11. des revidirten Gemeindeedicts.

Erlangung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes. (§§. 30 — 34.) . . 242 — 244

X. Zu §. 13. des revidirten Gemeindeedicts.

Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen. (§§. 35 — 39) . . . . 244 — 257

XI. Zu §. 14. des revidirten Gemeindeedicts.

Vertretung der Gemeindeglieder. (§. 40.) 257

XII. Zu §. 18. des revidirten Gemeindeedicts.

Das Retractsrecht ex capite incolatus. (§. 41.) . . . . . 257 — 258

XIII. Zu §. 19. des revidirten Gemeindeedicts.

Befreiung von Gemeindelasten. (§. 42 — 43.) . . . . . 258 — 259

XIV. Zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts

Erhaltung der Stadtthore, Thürme und Ringmauern. (§§. 44 — 48.) . . 259 — 262

Seite.

XV. Zu §. 25. des revidirten Gemeindeedictes.
Gemeindegrundtheilungen. (§§. 49 — 52.) . . . . . 262 — 265

XVI. Zu §. 26. des revidirten Gemeindeedicts.
Genuß der Gemeinderechte. (§§. 53 — 56.) . . . . 266 — 269

XVII. Zu §. 27. und 28. des revidirten Gemeindeedicts.
Gemeindedienste. (§§. 57 — 59.) . . . . . 269 — 271

XVIII. Zu §§. 29. 30 und 31. des revidirten Gemeindeedicts.
Maaßstab der Gemeindefrohnen. (§. 60 — 65.) . . . . . 272 — 276

XIX. Zu §. 33. des revidirten Gemeindeedicts.
Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen. (§§. 66 und 67). . . . 276 — 277

XX. Zu §. 34. des revidirten Gemeindeedicts.
a) Ertrag des ständigen Gemeindevermögens.
b) Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gefälle:
1) Aufnahmsgebühren. (§. 68.) . . . . . 277 — 278
2) Fleischaufschlag. (§§. 69 — 74.) . . . . . 279 — 290
3) Getraid- und Mehlaufschlag. (§§. 75 — 77.) . . . . 290 — 297
4) Local-, Bier- und Malzaufschlag. (§§. 78 — 102.) . . . . 297 — 317
5) Weinaufschlag. (§. 103.) . . . . . 317 — 318
6) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes (§§. 104—110.) 318 — 321
7) Brücken- und Pflasterzölle. (§§. 111 — 120). . . . . 321 — 327
8) Laudemialgefälle. (§. 121.) 327
9) Sonstige Gefälle und indirecte Auflagen. (§. 122.) 328
c) Zuschüsse aus dem Staatsvermögen (namentlich zu der Polizeiverwaltung. (§§. 123 — 126.) . . . . . 328 — 330

XXI. Zu §. 35. des revidirten Gemeindeedicts.
Gemeinde- und Bezirksumlagen. (§. 127.) 330

XXII. Zu §. 42. des revidirten Gemeindeedicts.
Eigenmächtige Versammlung von Gemeindevorstehern. (§. 128.) . . . 331

XXIII. Zu §. 43. des revidirten Gemeindeedicts.
Abordnungen von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager. (§. 129.) 331

XXIV. Zu §. 47. des revidirten Gemeindeedicts.
Formation der Stadtmagistrate. (§§. 130 — 137.) . . . . . 332 — 340

XXV. Zu §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.
Qualification der Magistratsglieder und der städtischen Bediensteten. (§§. 138—156.) 340 — 353
A. Stadt- und Marktschreiber. (§. 48. Abs. 1. des revidirten Gemeindeedicts.) §§. (138 — 144.) . . . . . 340 — 345

Seite.

B. Mitglieder des Magistrats. (§. 48. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedicts.) (§§. 145 — 156.) . . . . . 346 — 353

XXVI. Zu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Rangverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 157 — 165.) . . . . . 353 — 357

B. Persönliche und Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 166 — 183.) . . . . . 358 — 370

C. Besoldungen der Mitglieder des Magistrats. (§§. 184 — 191.) . . 370 — 378

D. Diätenbezüge der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 192—200.) 378 — 384

E. Gratificationen der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 201 bis 204.) . . . . . 384 — 387

F. Disciplinarverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 205 bis 212.) . . . . . 387 — 393

G. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Beamte des Magistrats. (§§. 213 bis 214.) . . . . . 393 — 394

H. Verhältnisse der Stadt- und Marktschreiber, dann des niedern Personals des Magistrats. (215 — 225.) . . . . . 394 — 401

XXVII. Zu §. 51. des revidirten Gemeindeedicts.

Functionszeichen der Gemeindebeamten. (§§. 226 239.) . . . . 401 — 408

XXVIII. Zu §. 53. des revidirten Gemeindeedicts.

Taxen bei Bestätigung der Gemeindebeamten. (§§. 240 — 243.) . . 408 — 410

XXIX. Zu §. 54. des revidirten Gemeindeedicts.

Verpflichtung der Gemeindebeamten. (§§. 244 — 248.) . . . . 410 — 414

XXX. Zu §. 58. des revidirten Gemeindeedicts.

Anstellung der städtischen Bediensteten. (§§. 249 — 255.) . . . . 415 — 420

XXXI. Zu §. 59. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen. (§§. 256 — 272.) . 420 — 461

b) Verwaltung der Gemeinderealitäten. (§§. 273 — 309.) . . . . 461 — 506

1) der Gemeindegebäude. (§§. 273 — 288.) . . . . . 461 — 473

2) der Grundstücke, insbesondere Waldungen. (§§. 289 — 298.) . . 473 — 495

3) Grundherrliche Rechte. (§§. 299 — 308.) . . . . . 495 — 506

4) Mobilien und Früchte. (§. 309.) . . . . . 506 — 521

c) Veräußerung und Verpachtung von Gemeinderealitäten. (310 — 316.) . 522 — 536

d) Ablösung und Fixirung des Obereigenthums. (§§. 317—329.) . . . 536 — 555

e) Darlehen. (§§. 330 — 378.) . . . . . 555 — 621

1) an Gemeinden und Privaten. (§§. 330 — 357.) . . . . . 555 — 591

2) an den Staat. (§§. 358 — 372.) . . . . . 592 — 613

Seite.

3) im Auslande. (373 — 378.) . . . . . 613 — 621

f) Nachlässe. (§§. 379 — 382.) . . . . . 621 — 637

g) Executionsbefugnisse. (§§. 383 — 388.) . . . . . 637 — 646

h) Ausfertigung von Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge. (§§. 389 — 395) . . . . . 646 — 651

i) Steuer-, Tax- und Stempelpflichtigkeit. (§§. 396 — 420.) . . . 652 — 673

k) Wirthschaftspläne und Etatsvoranschläge. (§§. 421 — 428.) . . . 673 — 725

l) Rechnungslegung. (§§. 429 — 436.) . . . . . 725 — 739

XXXII. Zu § 60. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Gemeindearchive. (§. 437.) . . . . . 739 — 740

B. Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen. (§§. 438 — 440.) . . 740 — 743

XXXIII. Zu §. 62. des revidirten Gemeindeedicts.

Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme. (§§. 441 — 443.) . . 744 — 747

XXXIV. Zu §. 63. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Competenz der Magistrate in Handhabung der Gewerbspolizei. (444—446.) 748 — 749

B. Gemeindliches Vermittlungsamt. (§§. 447 — 449.) . . . . 749 — 751

XXXV. Zu §§. 64 und 65. des revidirten Gemeindeedicts.

Competenz des Magistrats in Handhabung der Baupolizei. (§. 450.) . . 752

XXXVI. Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

Präsentationsrechte der Gemeinden und Stiftungen. (§§. 451 — 495.) . 753 — 782

XXXVII. Zu §§. 67 — 72. des revidirten Gemeindeedicts.

Polizeiverwaltung der Magistrate. (§§. 496 — 509.) . . . . 782 — 812

XXXVIII. Zu §. 70. des revidirten Gemeindeedicts.

Verhältniß der Königlichen Commissäre in den Städten I. und II. Classe. (§§. 510 — 511.) . . . . . 813 — 818

XXXIX. Zu §. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten. (§. 512.) 818

XL. Zu §. 82. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Benehmen der Magistrate mit den Gemeindebevollmächtigten. (§§. 513 bis 515.) . . . . . 819 — 821

b) Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen. (§§. 516 bis 524.) . . . . . 821 — 835

c) Herstellung von Ortschroniken. (§§. 525 — 527.) . . . . . 836 — 837

XLI. Zu §. 83. des revidirten Gemeindeedicts.

Abstimmungen in den Sitzungen der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten (§. 528.) 838

Seite.

XLII. Zu §. 86. des revidirten Gemeindeedicts.
Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten. (§. 529.) 838 — 839

XLIII. Zu §. 91. des revidirten Gemeindeedicts.
Districtsvorsteher. (§. 530.) . . . . . 839 — 840

XLIV. Zu §. 94. des revidirten Gemeindeedicts.
Gemeindeausschuß. (§§. 531 — 537.) . . . . . 840 — 844

XLV. Zu §§. 95 — 98. des revidirten Gemeindeedicts.
Gemeindevorsteher. (§§. 538 — 539.) . . . . . 844 — 845

XLVI. Zu §. 99. des revidirten Gemeindeedicts.
Belohnung und Entschädigung des Ausschusses und des Gemeindeschreibers in Landgemeinden. (§§. 540 — 549.) . . . . . 845 — 852

XLVII. Zu §. 100. des revidirten Gemeindeedicts.
Herstellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeindebuches, des Inventars und der Concurrenzrollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterbregisters. (§§. 550 — 555.) . . . . 853 — 862

XLVIII. Zu §. 103. des revidirten Gemeindeedicts.
Geschäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden. (§. 556.) . . 863

XLIX. Zu §. 104. des revidirten Gemeindeedicts.
Wirkungskreis der Gesammtgemeinde. (§§. 557 — 558.) . . . . 863 — 864

L. Zu §. 105. des revidirten Gemeindeedicts.
Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden. (§§. 559 — 561.) . . . . . 864 — 866

LI. Zu §§. 107 und 108. des revidirten Gemeindeedicts.
Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei. (§§. 562 — 568.) . . . . 866 — 872

LII. Zu §. 112. des revidirten Gemeindeedicts.
Kosten der Feuerbeschau. (§. 569.) . . . . . 872 — 873

LIII. Zu §. 115. des revidirten Gemeindeedicts.
Bestellung von Feldgeschworenen. (§. 750.) . . . . . 873 — 874

LIV. Zu §. 120. des revidirten Gemeindeedicts.
Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses. (§§. 571 — 572.) . . . 874 — 876

LV. Zu §. 121. des revidirten Gemeindeedicts.
Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden. (§§. 573 — 578.) . . . . . 876 — 881

LVI. Zu §§. 123 und 128. des revidirten Gemeindeedicts.
Wirkungskreis und Standpunct der Gemeinde- und Stiftungscuratel. (§§. 579 — 594.) . . . . . 881 — 896

Seite.

LVII. Zu §. 124. des revidirten Gemeindeedicts.

Rechnungswesen der Gemeinden. (§§. 595 — 599.) . . . . . 896 — 899

LVIII. Zu §§. 126 und 127. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung des Magistrats in Städten und Märkten II. und III. Classe. (§. 600.) 900

LIX. Zu §. 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Personals aus den Stiftungs- und Comunalvermögen des Bezirks. (§. 601.) . . . . 900 — 901

LX. Zu §. 131. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden. (§§. 602 — 603.) . . . . . 901 — 902

Zweiter Titel.

Gemeindewahlen.

Erstes Capitel: Gesetzliche Bestimmungen.

Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818. (§. 604.) . . . . . 905 — 941

Zweites Capitel: Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Gemeindewahlordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 2. der Gemeindewahlordnung.

Wahlstimmrecht. (§§. 605 — 606.) . . . . . 941 — 942

II. Zu Art. 3. der Gemeindewahlordnung.

Religionseigenschaft der Wahlstimmberechtigten. (§§. 607 — 611.) . . 943 — 947

III. Zu Art. 4. der Gemeindewahlordnung.

Stellvertretung bei Gemeindewahlen. (§§. 612 — 613.) . . . . 948 — 949

IV. Zu Art. 11. der Gemeindewahlordnung.

Wahlfähigkeit der Staatsdiener. (§. 614.) . . . . . 949 — 950

V. Zu Art. 15. der Gemeindewahlordnung.

Eintritt von Verwandten und Verschwägerten in den Magistrat. (§§. 615—616.) 950 — 951

VI. Zu Art. 16. der Gemeindewahlordnung.

Ausschluß von der Wählbarkeit. (§§. 617 — 625.) . . . . . 951 — 956

VII. Zu Art. 17. der Gemeindewahlordnung.

Wählbarkeit der Staatsdiener und Advocaten zu Gemeindestellen. Ablehnung der Wahl. (§§. 626 — 632.) . . . . . 957 — 961

Seite.

VIII. Zu Art. 23 und 24. der Gemeindewahlordnung.
Wahllisten. (§§. 633 — 637.) . . . . . 961 — 965

IX. Zu Art. 25. der Gemeindewahlordnung.
Herstellung der Wahllisten durch die Polizeibehörden. (§. 638.) . . . 966

X. Zu Art. 26. der Gemeindewahlordnung.
Leitung der Wahlen in den Städten I. Classe. (§§. 639 — 641.) . . 966 — 971

XI. Zu Art. 27. der Gemeindewahlordnung.
Bildung der Wahlausschüsse. (§. 642.) . . . . . 971 — 973

XII. Zu Art. 29. der Gemeindewahlordnung.
Wahlprotokolle. (§§. 643 — 648.) . . . . . 973 — 977

XIII. Zu Art. 30. der Gemeindewahlordnung.
Gebühren der Wahlcommissäre. (§§. 649 — 665.) . . . . . 978 — 987

XIV. Zu Art. 36. der Gemeindewahlordnung.
Verletzung der Wahlfreiheit. (§. 666.) . . . . . 988 — 989

XV. Zu Art. 38 der Gemeindewahlordnung.
Termin der Wahlen. (§§. 667 — 668.) . . . . . 989 — 990

XVI. Zu Art. 39. der Gemeindewahlordnung.
I. Bekanntmachung der Wahl. (§§. 669 — 670.) . . . . . 990 — 991
II. Berechnung der Zahl der Wahlmänner. (§§. 671 — 672.) . . . 991 — 993

XVII. Zu Art. 43. der Gemeindewahlordnung.
Wahl der Magistratsräthe. (§. 673.) 993

XVIII Zu Art. 45. der Gemeindewahlordnung.
Protokoll der Wahlhandlung. (§. 674.) 994

XIX. Zu Art. 48. der Gemeindewahlordnung.
Nichtbefolgung der Wahlvorschriften. (§. 675.) . . . . . 994 — 995

XX. Zu Art. 52. der Gemeindewahlordnung.
Wahl durch Stimmenmehrheit. (§. 676.) 995

XXI. Zu Art. 53. der Gemeindewahlordnung.
Gleichheit der Wahlstimmen. (§§. 677 — 678.) 996

XXII. Zu Art. 56. der Gemeindewahlordnung.
Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl. (§. 679.) . 997

XXIII. Zu Art. 57. der Gemeindewahlordnung.
Wahl der Gemeindevorsteher. (§. 680.) . . . . . 997 — 998

Seite.

XXIV. Zu Art. 58. der Gemeindewahlordnung.

Wahlbericht, Bestätigung der Wahlen. (§§. 681 — 682). . . . . 998 — 999

XXV. Zu Art. 64. der Gemeindewahlordnung.

Zwischen- und Ersatzwahlen. (§. 683.) . . . . . 999 — 1000

XXVI. Zu Art. 65. der Gemeindewahlordnung.

Ersatzwahlen für rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe. (§. 684.) 1000 — 1001

Dritter Titel.

Geschäftsführung der Magistrate.

Erstes Capitel: Geschäftsinstruction vom 21. September 1818. (§. 685.) . 1002 — 1011

Zweites Capitel: Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818, über die Geschäftsführung der Magistrate und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu §. 9. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Bezeichnung der Städte II. Classe als unmittelbare Städte. (§. 686.) . . 1012

II. Zu §. 12. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Aufnahme der Protokolle. (§§. 687 — 689.) . . . . . 1013 — 1014

III. Zu §. 13. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen. (§§. 690 — 693.) . 1015 — 1017

IX. Zu §§. 15 und 16. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Führung der Kassen. (§. 694.) . . . . . 1017 — 1018

X. Zu §. 25. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Abstimmungen. (§§. 695.) 1018

XI. Zu §. 29. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

A. Ausfertigungen der Magistrate. (§§. 696 — 701.) . . . . . 1019 — 1022

B. Wappen und Siegel der Städte und Märkte und der Gemeindebehörden. (§§. 702 — 713.) . . . . . 1022 — 1028

XII. Zu §. 30. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Postportofreiheit der Magistrate. (§§. 714 — 719.) . . . . . 1028 — 1032

XIII. Zu §. 32. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Correspondenzen der Magistrate unter sich. (§§. 720 — 722.) . . . 1032 — 1033

Seite.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 805 — 808.) . . . 1155 — 1158

B. Besondere Bestimmungen:

I. Zu §. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Vorbereitendes Verfahren. (§§. 809 — 812.) . . . . . 1159 — 1163

II. Zu §. 2. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Einleitung einer Districtsumlage. (§§. 813 — 816.) . . 1163 — 1166

III. Zu §. 8. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Verfahren. (§§. 817 — 819.) . . . . . 1166 — 1168

IV. Zu §. 9. des Gesetzes vom 11. September 1815.

Betheilung des Staatsärars. (§§. 820 — 821.) . . . 1169 — 1170

V. Zu §. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Provisorische Verfügungen. (§§. 822 — 825.) . . . . 1170 — 1172

VI. Zu §. 11. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Betrag der Districtsumlagen. (§. 826.) 1173

Zweiter Abschnitt.

Stiftungswesen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Stiftungen.

Seite.

I. Errichtung von Stiftungen und Erhaltung ihres Vermögens. (§§. 827 — 836.) . . . . . 1175 — 1183

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens. (§§. 837 — 864.) . . 1183 — 1210

III. Rechtsstreite der Stiftungen. (§§. 865 — 876.) . . . . 1210 — 1218

IV. Tax- und Stempelpflichtigkeit der Stiftungen. (§§. 877 — 884.) . 1218 — 1223

V. Antheil der Gutsherrschaften an der Verwaltung der Stiftungen. (§§. 885 — 895.) . . . . . 1224 — 1231

VI. Abzug der Quarta pauperum et scholarum. (§§. 896 — 937.) . 1231 — 1260

Anhang.

Einführung der Quarta pauperum et scholarum in neuerworbenen Gebietstheilen. (§§. 938 — 942.) . . . . . 1260 — 1262

VII. Beschränkungen der Stiftungen durch die Amortisationsgesetze. (§. 943 — 972.) . . . . . 1263 — 1288

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gattungen von Stiftungen.

Erstes Capitel: Cultusstiftungen.

Erster Absatz.

Kirchenvermögen.

I. Kirchenverwaltungen.

A. Deren Zusammensetzung. (§§. 973 — 983.) . . . . . 1289 — 1279

Seite.

B. Deren Wahl und Verpflichtungen. (§§. 984 — 994.) . . . . 1297 — 1306
C. Geschäftsgang und Competenz derselben. (§§. 995 — 1002.) . . . 1307 — 1312
D. Einfluß der Gemeindebehörden. (§§. 1003 — 1006.) . . . . 1312 — 1314
E. Verwaltungskosten. (§§. 1007 — 1008.) . . . . . 1315 — 1317

II. Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens. (§§. 1009 — 1019.) . . . . . 1317 — 1363

III. Bauwesen der geistlichen Stiftungen.
A. Allgemeine Leitung. (§§. 1020 — 1025.) . . . . . 1363 — 1366
B. Besondere Leitung durch Königliche Baubeamte. (§§. 1026 — 1031.) . 1367 — 1370
C. Grundsätze der Behandlung.
1) Anfertigung und Vorlage der Baupläne. (§§. 1032 — 1039.) . 1370 — 1377
2) Anstrich und Bewurf der Gebäude. (§§. 1040 — 1043.) . . 1377 — 1379
3) Sicherung gegen Feuerschäden. (§§. 1044 — 1047.) . . . 1379 — 1381
D. Behandlung der Gemälde und Sculpturen in Kirchen und Kapellen. (§§. 1048 bis 1052.) . . . . . 1382 — 1385
E. Bauprovisorien und Bauconcurrenzen. (§§. 1053 — 1085.) . . . 1385 — 1430

IX. Meßners- und Schullehrerswohnungen — Concurrenzen hiezu. (§§. 1086 — 1090.) . . . . . 1431 — 1434

X. Kirchenstühle.
A. in katholischen Kirchen. (§. 1091.) 1435
B. in protestantischen Kirchen. (§§. 1092 — 1096.) . . . . . 1435 — 1440

XI. Verwendung entbehrlicher Nebenkirchen und Kapellen. (§§. 1097—1006.) 1441 — 1451

XII. Anschaffung von Paramenten, Oel, Wachs, Licht ꝛc. (§§ 1107—1117.) 1452 — 1463

XIII. Jahrtags- und Messenstiftungen. (§§. 1118 — 1132.) . . . 1464 — 1474

IX. Opfersammlungen, Klingelbeutel. (§§. 1133 — 1139.) . . . . 1474 — 1478

X. Besteuerung der Kirchengüter. (§§. 1140 — 1149.) . . . . 1479 — 1486

Zweiter Absatz.

Vermögen der Pfarreien und Beneficien.

I. Verwaltung der Pfarrgüter. (§§. 1150 — 1158.) . . . . 1487 — 1494

II. Antheile der Pfarreien an die zu vertheilenden Gemeindegründen. (§. 1159.) 1495

III. Bewirthschaftung der Pfarrgüter.
A. im Allgemeinen. (§§. 1160 — 1168.) . . . . . 1495 — 1501
B. insbesondere bezüglich der Pfarrgebäude. (§§. 1169 — 1180.) . . . 1501 — 1511

Seite.

IV. Intercalarien.

A. Bei katholischen Pfarreien und Beneficien. (§§. 1181 — 1210.) . . 1511 — 1532

B. Bei protestantischen Pfarreien. (§§. 1211 — 1231.) . . 1533 — 1565

C. Taxen- und Intercalarfrüchtenrechnungen. (§§. 1232 — 1233.) . . 1565 — 1567

V. Besteuerung der Geistlichen. (§§. 1234 — 1250.) . . . 1567 — 1586

VI. Sammlungen der Geistlichen und Meßner. (§§. 1251 — 1256.) . 1586 — 1590

VII. Rechtsstreite über das Pfarrvermögen. (1257 — 1271.) . . . 1591 — 1600

Dritter Abschnitt.

Vermögen der Klöster, Bruderschaften und anderer geistlichen Corporationen. (§§. 1272 — 1286.) . . . . . 1601 — 1622

Zweites Capitel: Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen.

Erster Abschnitt.

Vermögen der Universitäten. (§§. 1287 — 1294.) . . . 1623 — 1632

Zweiter Abschnitt.

Vermögen der Studienanstalten, Seminarien und Erziehungsinstitute. (1295 — 1320.) . . . . . 1633 — 1678

Dritter Abschnitt.

Vermögen der Volksschulen.

I. Schulgründe. (§§. 1321 — 1331.) . . . . . 1679 — 1687

II. Schulgebäude. (§§. 1332 — 1340.) . . . . . 1688 — 1693

III. Intercalarien. (§§. 1341 — 1342.) . . . . . 1693 — 1694

IV. Sammlungen der Lehrer an Geld und Naturalien. (§§. 1343—1352.) 1695 — 1700

Vierter Abschnitt.

Stipendien.

I. Im Allgemeinen. (§§. 1353 — 1369.) . . . . . 1701 — 1728

II. Stipendien an Gymnasien und Lyceen. (§§. 1370 — 1381.) . . 1728 — 1733

Seite.

III. Stipendien an Universitäten. (§§. 1382 — 1386.) . . . . 1733 — 1739

IV. Local- und Familienstipendien.

A. Im Inlande. (§§. 1387 — 1396.) . . . . . 1733 — 1749

B. Im Auslande:

a) im Großherzogthume Baden. (§§. 1397 — 1398.) . . . . 1749 — 1750

b) im Kaiserstaate Oesterreich. (§§. 1399 — 1401.) . . . . 1750 — 1752

c) im Königreiche Würtemberg. (§§. 1402 — 1404.) . . . . 1752 — 1754

V. Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen. (§§. 1405 — 1408.) 1754 — 1762

Drittes Capitel: Wohlthätigkeitsstiftungen.

I. Verwaltungsbehörden. (§§. 1409 — 1416.) . . . . . 1763 — 1768

II. Besteuerung. (§. 1417.) . . . . . — 1769

III. Stempel- und Taxpflichtigkeit. (§§. 1418 — 1425.) . . . . 1770 — 1773

IV. Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen Personen. (§§. 1426 — 1433.) . . . . . 1773 — 1780

Viertes Capitel: Privat- und Familienstiftungen. (§§. 1434 — 1438.) 1781 — 1784

Eilfte Abtheilung.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

Erster Abschnitt.

Gemeindewesen.

Uebersicht

zum vierten Theile des eilften Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Stiftungswesen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Stiftungen.

I. Errichtung von Stiftungen und Erhaltung ihres Vermögens. (§§. 827 — 836.)

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens (§§. 837 — 864.)

III. Rechtsstreite der Stiftungen. (§§. 865 — 876.)

IV. Tax- und Stempelpflichtigkeit der Stiftungen. (§§. 877 — 884.)

V. Antheil der Gutsherrschaften an der Verwaltung der Stiftungen. (§§. 885—895.)

VI. Abzug der Quarta pauperum et scholarum. (§§. 896 — 937.)

Anhang.

Einführung der Quarta pauperum et scholarum in neuerworbenen Gebietstheilen. (§§. 938 — 942.)

VII. Beschränkungen der Stiftungen durch die Amortisationsgesetze. (§§. 943 — 672.)

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gattungen von Stiftungen.

Erstes Capitel.

Cultusstiftungen.

Erster Abschnitt.

Kirchenvermögen.

I. Kirchenverwaltungen.

A. Deren Zusammensetzung. (§§. 973 — 983.)

B. Deren Wahl und Verpflichtungen. (§§. 984 — 994.)

C. Geschäftsgang und Competenz derselben. (§§. 995 — 1002.)

D. Einfluß der Gemeindebehörden. (§§. 1003 — 1006.)

E. Verwaltungskosten. (§§. 1007 — 1008.)

II. Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens. (§§. 1009 — 1019.)

III. Bauwesen der geistlichen Stiftungen.

A. Allgemeine Leitung. (§§. 1020 — 1025.)

B. Besondere Leitung durch Königliche Baubeamte. (§§. 1026 — 1031.)

C. Grundsätze der Behandlung. (§§. 1032 — 1047.)

D. Behandlung der Gemälde und Sculpturen in Kirchen und Kapellen. (§§. 1048 — 1052.)

E. Bauprovisorien und Bauconcurrenzen (§§. 1053 — 1085.).

IV. Meßners- und Schullehrerswohnungen — Concurrenz hiezu. (§§. 1086 — 1090.)

V. Kirchenstühle.

A. in katholischen Kirchen (§. 1091.)

B. in protestantischen Kirchen. (§§. 1092 — 1096.)

VI. Verwendung entbehrlicher Nebenkirchen und Kapellen. (§§. 1097 — 1106.)

VII. Anschaffung von Paramenten, Oel, Wachs, Licht ꝛc. (§§. 1107 — 1117.)

VIII. Jahrtags- und Messenstiftungen. (§§. 1118 — 1132.)

IX. Opfersammlungen, Klingelbeutel (§§. 1133 — 1139.)

X. Besteuerung der Kirchengüter. (§§. 1140 — 1149.)

Zweiter Absatz.

Vermögen der Pfarreien und Beneficien.

I. Verwaltung der Pfarrgüter. (§§. 1150 — 1158.)

II. Antheile der Pfarreien an die zu vertheilenden Gemeindegründen. (§. 1159.)

III. Bewirthschaftung der Pfarrgüter.

A. im Allgemeinen. (§§. 1160 — 1168.)

B. insbesondere bezüglich der Pfarrgebäude. (§§. 1169 — 1180.)

IV. Intercalarien.

A. Bei katholischen Pfarreien und Beneficien. (§§. 1181 — 1210.)

B. Bei protestantischen Pfarreien. (§§. 1211 — 1231.)

C. Taxen von Intercalarfrüchtenrechnungen. (§§. 1232 — 1233.

V. Besteuerung der Geistlichen. (§§. 1234 — 1250.)

VI. Sammlungen der Geistlichen und Meßner. (§§. 1251 — 1256.)

VII. Rechtsstreite über das Pfarrvermögen. (§§. 1257 — 1271.)

Dritter Absatz.

Vermögen der Klöster, Bruderschaften und anderer geistlichen Corporationen.

(§§. 1272 — 1286.)

Zweites Capitel.

Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen.

Erster Absatz.

Vermögen der Universitäten.

(§§. 1287 — 1294.)

Zweiter Absatz.

Vermögen der Studienanstalten.

(§§. 1295 — 1320.)

Dritter Abſatz.

Vermögen der Volksſchulen.

I. Schulgründe. (§§. 1321 — 1331.)

II. Schulgebäude. (§§. 1332 — 1340.)

III. Intercalarien. (§§. 1341 — 1342.)

IV. Sammlungen der Lehrer an Geld und Naturalien. (§§. 1343 — 1352.)

Vierter Abſatz.

Stipendien.

I. Im Allgemeinen. (§§. 1353 — 1369.)

II. Stipendien an Gymnaſien und Lyceen. (§§. 1370 — 1381.)

III. Stipendien an Univerſitäten. (§§. 1382 — 1386.)

IV. Local- und Familienſtipendien.

A. Im Inlande. (§§. 1387 — 1396.)

B. Im Auslande. (§§. 1397 — 1404.)

V. Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen. (§§. 1405 — 1408.)

Drittes Capitel.

Wohlthätigkeitsſtiftungen.

I. Verwaltungsbehörden. (§§. 1409 — 1416.)

II. Beſteuerung. (§. 1417.)

III. Stempel- und Taxpflichtigkeit (§§. 1418 — 1425.)

IV. Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten verſtorbenen Perſonen. (§§. 1426 — 1433.

Viertes Capitel.

Privat- und Familienstiftungen.

(§§. 1434 — 1438.)

Des

eilften Bandes

erster Theil.

Uebersicht.

zum ersten zweiten und dritten Theile des eilften Bandes.

Eilfte Abtheilung.

Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Erster Titel.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Revidirtes Gemeindeedict vom $\frac{17.\text{ Mai }1818.}{1.\text{ Juli }1834.}$ (§. 1.)

II. Edict über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818. (§. 2.)

III. Gesetz vom 1. Juli 1834.

Die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (§. 3.)

IV. Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808. (§. 4.)

V. Instruction der Gemeindevorsteher vom 24. September 1808. (§. 5.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedicts und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 6—7.)

B. Besondere Bestimmungen:

I. Zu §. 1. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden. (§. 8—9.)

II. Zu §. 2. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden in Patrimonialgerichtsbezirken. (§. 10.)

III. Zu §. 3. des revidirten Gemeindeedicts.

Vereinigung mehrerer nahe gelegener kleinerer Orte zu einer Gemeinde. (§§. 11—16.)

IV. Zu §. 4. des revidirten Gemeindeedicts.

Zutheilung von Waldungen zu Gemeindebezirken. (§. 17.)

V. Zu §. 5. des revidirten Gemeindeedicts.

Trennung vereinigter Gemeinden. (§. 18.)

VI. Zu §. 8. des revidirten Gemeindeedicts.

Eintheilung und Benennung der Gemeinden. (§. 19.)

VII. Zu §. 9. des revidirten Gemeindeedicts.

Berechnung der Familienzahl der Gemeinden. (§§. 20—22.)

VIII. Zu §. 10. des revidirten Gemeindeedicts.

Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Classen. (§§. 23 — 29.)

IX. Zu §. 11. des revidirten Gemeindeedicts.

Erlangung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes. (§§. 30—34.)

X. Zu §. 13. des revidirten Gemeindeedicts.

Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen. (§§. 35—39.)

XI. Zu §. 14. des revidirten Gemeindeedicts.

Vertretung der Gemeindeglieder. (§. 40.)

XII. Zu §. 18. des revidirten Gemeindeedicts.

Das Retractsrecht ex capite incolatus. (§. 41.)

XIII. Zu §. 19. des revidirten Gemeindeedicts.

Befreiung von Gemeindelasten. (§. 42 — 43.)

XIV. Zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts.

Erhaltung der Stadtthore, Thürme und Ringmauern. (§§. 44—48.)

XV. Zu §. 25. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindegrundtheilungen. (§§. 49—52.)

XVI. Zu §. 26. des revidirten Gemeindeedicts.

Genuß der Gemeinderechte. (§§. 53—56)

XVII. Zu §§. 27 und 28. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindedienste. (§§. 57—59.)

XVIII. Zu §§. 29. 30. und 31. des revidirten Gemeindeedicts.

Maaßstab der Gemeindefrohnen. (§. 60 — 65.)

XIX. Zu §. 33. des revidirten Gemeindeedicts.

Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen. (§§. 66 und 67.)

XX. Zu §. 34. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Ertrag des ständigen Gemeindevermögens.

b) Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gefälle:

1) Aufnahmsgebühren. (§. 68.)

2) Fleischaufschlag. (§§. 69—74.)

3) Getreid = und Mehlaufschlag. (§§. 75—77.)

4) Local = Bier = und Malzaufschlag. (§§. 78—102.)

5) Weinaufschlag. (§. 103.)

6) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes. (§§. 104 110.)

7) Brücken= und Pflasterzölle. (§§. 111—120.)

8) Laudemialgefälle. (§. 121.)

9) Sonstige Gefälle und indirecte Auflagen. (§. 122.)

c) Zuschüße aus dem Staatsvermögen (namentlich zu der Polizeiverwaltung (§§. 123— 126.)

XXI. Zu §. 35. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeinde = und Bezirksumlagen. (§. 127.)

XXII. Zu §. 42. des revidirten Gemeindeedicts.

Eigenmächtige Versammlung von Gemeindevorstehern. (§. 128.)

XXIII. Zu §. 43. des revidirten Gemeindeedicts.

Abordnungen von Gemeindedeputationen an das Königl. Hoflager. (§. 129.)

XXIV. Zu §. 47. des revidirten Gemeindeedicts.

Formation der Stadtmagistrate. (§§. 130—137.)

XXV. Zu §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

Qualification der Magistratsglieder und der städtischen Bediensteten. (§§. 138—156.)

A. Städt = und Marktschreiber. (§. 48. Abs. 1. des revidirten Gemeindeedicts.) (§§. 138 — 144.)

B. Mitglieder des Magistrats. (§. 48. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedicts.) (§§. 145—156.)

XXVI. Zu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Rangverhältnisse der Mitglied r und Beamten des Magistrats (§§. 15 7—165.)

B. Persönliche und Dienstesverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Ma, gistrats. (166 — 183.)

C. Besoldungen der Mitglieder des Magistrats. (§§. 184—191.)

D. Diätenbezüge der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 192—200.)

E. Gratificationen der Mitglieder und Beamten des Magistrats. (§§. 201 – 204.)

F. Disciplinarverhältnisse d. Mitglieder u. Beamten des Magistrats. (§§. 205—212.)

G. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Beamte des Magistrats. (§§ 213—214.)

H. Verhältnisse der Stadt = und Marktschreiber dann des niedern Personals des Magistrats. (§§. 215—225)

XXVII. Zu §. 51. des revidirten Gemeindeedicts.

Functionszeichen der Gemeindebeamten. (§§. 226—239)

XXVIII. Zu §. 53. des revidirten Gemeindeedicts.

Taxen bei Bestätigung der Gemeindebeamten. (§§. 240—243.)

XXIX. Zu §. 54. des revidirten Gemeindeedicts.

Verpflichtung der Gemeindebeamten. (§§. 244—248.)

XXX. Zu §. 58. des revidirten Gemeindeedicts.

Anstellung der städtischen Bediensteten. (§§. 249—255.)

XXXI. Zu §. 59. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen. (§§. 256—272.)

b) Verwaltung der Gemeinderealitäten. (§§ 273 – 309.)

1) der Gemeindegebäude. (§§. 273—288.)

2) der Grundstücke, insbesondere Waldungen. (§§. 289—298.)

3) Grundherrliche Rechte. (§§. 299—308.)

4) Mobilien und Früchte. (§. 309.)

c) Veräusserung und Verpachtung von Gemeinderealitäten. (§§. 310 – 316.)

d) Ablösung und Fixirung des Obereigenthums. (§§. 317—329.)

e) Darlehen. (§§. 330—378.)

1) an Gemeinden und Privaten. (§§. 330—357.)

2) an den Staat. (§§. 358—372.)

3) im Auslande. (§§. 373—378.)

f) Nachlässe. (§§. 379—382.)

g) Executionsbefugnisse. (§§. 383—388.)

h) Ausfertigungen von Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge. (§§. 389—395.)

i) Steuer-Tax- und Stempelpflichtigkeit. (§§. 396—420.)

k) Wirthschaftspläne und Etatsvoranschläge. (§§. 421—428.)

l) Rechnungslegung. (§§. 429—436.)

XXXII. Zu §. 60. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Gemeindearchive. (§. 437.)

B. Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen. (§§. 438—440.)

XXXIII. Zu §. 62. des revidirten Gemeindeediets.

Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme. (§§. 441—443.)

XXXIV. Zu §. 63. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Competenz der Magistrate in Handhabung der Gewerbspolizei. (§§. 444—446.)

B. Gemeindliches Vermittlungsamt. (§§. 447—449.)

XXXV. Zu §§. 64 und 65. des revidirten Gemeindeedicts.

Competenz des Magistrats in Handhabung der Baupolizei. (§. 450.)

XXXVI. Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

Präsentationsrechte der Gemeinden und Stiftungen. (§§. 451—495.)

XXXVII. Zu §§. 67—72. des revidirten Gemeindeedicts.

Polizeiverwaltung der Magistrate. (§§. 496—509.)

XXXVIII. Zu §. 70. des revidirten Gemeindeedicts.

Verhältniß der Königlichen Commissäre in den Städten I. und II. Classe. (§§. 510—511.)

XXXIX. Zu §. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten. (§. 512.)

XL. Zu §. 82. des revidirten Gemeindeediets.

a) Benehmen der Magistrate mit den Gemeindebevollmächtigten. (§§. 513—515.)

b) Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen. (§§. 516—524.)

c) Herstellung von Ortschroniken. (§§. 525—527.)

XLI. Zu §. 83. des revidirten Gemeindeedicts.

Abstimmungen in den Sitzungen der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten. (§. 528.)

XLII. Zu §. 86. des revidirten Gemeindeedicts.

Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten. (§. 529.)

XLIII. Zu §. 91. des revidirten Gemeindeedicts.

Distriktsvorsteher. (§. 530.)

XLIV. Zu §. 94. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindeausschuß. (§§. 531—537.)

XLV. Zu §§. 95—98. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindevorsteher. (§§. 538—539.)

XLVI. Zu §. 99. des revidirten Gemeindeedicts.

Belohnung und Entschädigung des Ausschußes und des Gemeindeschreibers in Landgemeinden. (§§. 540—549.)

XLVII. Zu §. 100. des revidirten Gemeindeedicts.

Herstellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeindebuches, des Inventars und der Concurrenzrollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterbregisters. (§§. 550—555.)

XLVIII. Zu §. 103. des revidirten Gemeindeedicts.

Geschäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden. (§. 556.)

XLIX. Zu §. 104. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Gesammtgemeinde. (§§. 557—558.)

L. Zu §. 105. des revidirten Gemeindeedicts.

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden. (§§. 559—561.)

LI. Zu §§. 107 und 108. des revidirten Gemeindeedicts.

Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei. (§§. 562—568.)

LII. Zu §. 112. des revidirten Gemeindeedicts.

Kosten der Feuerbeschau. (§. 569.)

LIII. Zu §. 115. des revidirten Gemeindeedicts.

Bestellung von Feldgeschworenen. (§. 570.)

LIV. Zu §. 120. des revidirten Gemeindeedicts.

Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses. (§§. 571—572.)

LV. Zu §. 121. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden. (§§. 573—578.)

LVI. Zu §§. 123 und 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis und Standpunkt der Gemeinde- und Stiftungscuratel. (§§. 579—594.)

LVII. Zu §. 124. des revidirten Gemeindeedicts.

Rechnungswesen der Gemeinden. (§§. 595—599.)

LVIII. Zu §§. 126 und 127. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung des Magistrats in Städten und Märkten II. und III. Classe. (§. 600.)

LIX. Zu §. 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Personals aus dem Stiftungs- oder Comunalvermögen des Bezirks. (§. 601.)

LX. Zu §. 131. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis des Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden. §§. 602—603.)

Zweiter Titel.

Gemeindewahlen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Gemeinde Wahlordnung vom 5. August 1818. (§. 604.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Gemeindewahlordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 2. der Gemeindewahlordnung.

Wahlstimmrecht. (§§. 605—506.)

II. Zu Art. 3. der Gemeindewahlordnung.

Religionseigenschaft der Wahlstimmberechtigten. (§§. 607—611)

III. Zu Art. 4. der Gemeindewahlordnung.

Stellvertretung bei Gemeindewahlen. (§§. 612—613.)

IV. Zu Art. 11. der Gemeindewahlordnung.

Wahlfähigkeit der Staatsdiener. (§. 614.)

V. Zu Art. 15. der Gemeindewahlordnung.

Eintritt von Verwandten und Verschwägerten in den Magistrat. (§§.615—616.)

VI. Zu Art. 16. der Gemeindewahlordnung.

Ausschluß von der Wählbarkeit. (§§. 617—625.)

VII. Zu Art. 17. der Gemeindewahlordnung.

Wählbarkeit der Staatsdiener und Advokaten zu Gemeindestellen. Ablehnung der Wahl. (§§. 626—632.)

VIII. Zu Art. 23. und 24. der Gemeindewahlordnung.

Wahllisten. (§§. 633—637.)

IX. Zu Art. 25. der Gemeindewahlordnung.

Herstellung der Wahllisten durch die Polizeibehörden. (§. 638.)

X. Zu Art. 26. der Gemeindewahlordnung.

Leitung der Wahlen in den Städten I. Classe. (§§. 639—641.)

XI. Zu Art. 27. der Gemeindewahlordnung.

Bildung der Wahlausschüsse. (§. 642.)

XII. Zu Art. 29. der Gemeindewahlordnung.

Wahlprotokolle. (§§ 643—648)

XIII. Zu Art. 30. der Gemeindewahlordnung.

Gebühren der Wahlcommissäre (§§. 649—665)

XIV. Zu Art. 36. der Gemeindewahlordnung.

Verletzung der Wahlfreiheit. (§. 666.)

XV. Zu Art. 38. der Gemeindewahlordnung.

Termin der Wahlen. (§§. 667—668.)

XVI. Zu Art. 39. der Gemeindewahlordnung.

I. Bekanntmachung der Wahl. (§§. 669—670.)

II. Berechnung der Zahl der Wahlmänner. (§§. 671—672.)

XVII. Zu Art. 43. der Gemeindewahlordnung.

Wahl der Magistratsräthe. (§. 673.)

XVIII. Zu Art. 45. der Gemeindewahlordnung.

Protokoll der Wahlhandlung. (§. 674.)

XIX. Zu Art. 48. der Gemeindewahlordnung.

Nichtbefolgung der Wahlvorschriften. (§. 675.)

XX. Zu Art. 52. der Gemeindewahlordnung.

Wahl durch Stimmenmehrheit. (§. 676.)

XXI. Zu Art. 53. der Gemeindewahlordnung.

Gleichheit der Wahlstimmen. (§. 677 — 678.)

XXII. Zu Art. 56. der Gemeindewahlordnung.

Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl. (§. 679.)

XXIII. Zu Art. 57. der Gemeindewahlordnung

Wahl der Gemeindevorsteher. (§. 680.)

XXIV. Zu Art. 58. der Gemeindewahlordnung.

Wahlbericht, Bestätigung der Wahlen. (§§ 681 — 682.)

XXV. Zu Art. 64. der Gemeindewahlordnung.

Zwischen- und Ersatzwahlen. (§. 683.)

XXVI. Zu Art. 65. der Gemeindewahlordnung.

Ersatzwahlen für rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe. (§. 684.)

Dritter Titel.

Geschäftsführung der Magistrate.

Erstes Capitel.

Geschäftsinstruction vom 21. September 1818. (§. 685.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818., über die Geschäftsführung der Magistrate und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu §. 9. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.
Bezeichnung der Städte II. Classe als unmittelbare Städte. (§. 686.)

II. Zu §. 12. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.
Aufnahme der Protocolle. (§§. 687—689.)

III. Zu §. 13. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.
Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen. (§§. 690—693.)

IV. Zu §§. 15. und 16. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.
Führung der Kassen. (§. 694.)

V. Zu §. 25. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.
Abstimmungen. (§§. 695.)

VI. Zu §. 29. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

A. Ausfertigungen der Magistrate. (§§. 696—701.)

B. Wappen und Siegel der Städte und Märkte und der Gemeindebehörden. (§§. 702—713.)

VII. Zu §. 30. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Postportofreiheit der Magistrate. (§§. 714—719.)

VIII. Zu §. 32. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Correspondenzen der Magistrate unter sich. (§§. 720—722.)

IX. Zu §. 33. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Magistratische Depositen. (§. 723.)

X. Zu §. 34. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Sicherstellung der Gemeindekassen. (§§. 724—727.)

XI. Zu §. 37. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Kassa=Instruction. (§§. 728—730.)

XII. Zu §. 38. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Kassa=Extraditionen. (§. 731.)

XIII. Zu §. 44. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Gemeinde= und Stiftungsrechnungen. (§. 732.)

Vierter Titel.

Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden.

Erstes Capitel.

Regulatio vom 24. September 1818. (§. 733.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Regulativs über die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu den §§. 8., 12. und 16. des Regulativs vom 24. September 1818.
Gemeindeversammlungen. (§. 734—735.)

II. Zu §. 19. des Regulativs vom 24. September 1818.
Siegel der Gemeindeverwaltungen. (§§. 736—738.)

III. Zu §. 23. des Regulativs vom 24. September 1818.
Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen. (§§. 739 und 740.)

Fünfter Titel.

Umlagen für Gemeindebedürfnisse.

Erster Absatz.

Localumlagen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen. (§§. 741 und 742.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Umlagenzwecke. (§§. 743—746.)

II. Zu Art. 2. Ziffer 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht der Gemeindeglieder. (§§. 747—753)

III. Zu Art. 2. Ziffer 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht des Staatsärars. (§§. 754—764.)

IV. Zu Art. 2. Ziffer 4. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht der Miethbewohner und Inleute. (§§. 765—768.)

V. Zu Art. 2. Ziffer 5. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht der Besitzer besteuerter Gründe. (§§. 769—771.)

VI. Zu Art. 3. Ziffer 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Befreiung der Standesherrn von den Localumlagen.(§§. 772—774.)

VII. Zu Art. 3. Ziffer 4. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Befreiung der durch Brand verunglückten Unterthanen von den Localumlagen. (§. 775.)

VIII. Zu Art. 6. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Umlagenmaaßstab. (§§. 776—785)

IX. Zu Art. 9. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Competenzverhältniße. (§. 786.)

X. Zu Art. 10. und 12. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen. (§§. 787—790.)

XI. Zu Art. 14. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.
Verfahren. (§§. 791—802.)

Zweiter Absatz.

Districts-Umlagen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen der Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 11. September 1825 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 805—808.)

B. Besondere Bestimmungen:

I. Zu §. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825.
Vorbereitendes Verfahren. (§§. 809—912)

II. Zu §. 2. des Gesetzes vom 11. September 1825:
Einleitung einer Districtsumlage. (§§. 813—816.)

III. Zu §. 8. des Gesetzes vom 11. September 1825.
Verfahren. (§§. 817—819.)

IV. Zu §. 9. des Gesetzes vom 11 September 1825.
Betheiligung des Staatsärars. (§§. 820—821.)

V. Zu §. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825.
Provisorische Verfügungen. (§§. 822—825.)

VI. Zu §. 11. des Gesetzes vom 11. September 1825.
Betrag der Distriktsumlagen. (§. 826.)

Erster Titel.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen. [a])

I. Revidirtes Gemeindeedict[b]) vom 17. Mai 1818 / 1. Juli 1834.

§. 1.

Erster Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

---

a) Ueber die Verordnung vom 17. Mai 1818 und das Gesetz vom 1. Juli 1834 ist zur Erleichterung des Gebrauches diese Zusammenstellung derselben abgedruckt, welche die in Wirkung gebliebenen Stellen der Verordnung vom 17. Mai 1818 und die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen durch verschiedene Lettern erkennbar macht. Das ältere Edict vom 24. September 1808 ist mit der Instruction der Gemeindevorsteher vom nämlichen Tage aufgenommen, weil sie, abgesehen von ihrem anderweitigen Inhalte, immerhin als geschichtliche Voraussetzungen zum richtigen Verständnisse der zur Zeit geltenden Bestimmungen dienen.

b) Diese Bezeichnung der hier abgedruckten Zusammenstellung der zur Zeit über die Bildung und Verwaltung der Gemeinden geltenden Gesetze vom 17. Mai 1818 und 1. Juli 1834 rechtfertigt sich durch

§. 2.

Ein jedes Patrimonial=Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3.

Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr= oder Schul=Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich die Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4.

Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld=Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat=Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer=Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freygebirge sind von obige Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5.

Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholet werden.

§. 6.

In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde= oder Stiftungsvermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7.

Da in besondern Fällen, z. B.

a) Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, ingleichen der Ufer= und

---

Ministerial=Entschließung vom 22. März 1835 Nr. 8346. Die nach der Gesetzes=Revision vom Jahre 1834 die frühere Giltigkeit behaltenden Stellen, der ursprünglichen Verordnung, sind mit kleinerer, die durch die neueste Gesetzgebung veränderten oder neu hinzugekommenen Stellen mit größerer Schrift abgedruckt; die abrogirten Stellen der Verordnung vom 17. Mai 1818 aber mit der Bezeichnung „früherer Text" in die Anmerkungen verwiesen.

Wasserbauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;
c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armenanstalten;
e) bei Militär-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeiliche und sonstige politische und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in eine Districtsgemeinde künftighin zu vereinigen.

Zweites Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8.

Die Gemeinden theilen sich
a) in Städte und größere Märkte,
b) in Landgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen,

§. 9.

Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in drei Classen, nämlich:
I. Classe: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber;
II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;
III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. *)

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

Zweiter Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

Erstes Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

---

*) Früherer Text.

§. 10.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei
2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12.

Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund Vermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. *)

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11. und 12. nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder
2) bloße Heimats-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimatsberechtigte) oder
3) solche Heimats-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimat und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Ziff. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimatberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforensen).

§. 14. **)

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmäch-

---

dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Ruralgemeinden beigezählt werden.

*) Früherer Text.

§. 13.

Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte, ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

**) Früherer Text.

§. 14.

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtige, erachtet an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

tigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letztern auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. *)

Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17.

Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. **)

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit III. Cap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

§. 19.

Jedem activen Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

---

*) Früherer Text.

§. 16.

Auffer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen

**) Früherer Text.

§. 18.

Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26. vorkommenden näheren Bestimmungen.

2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein giltige Entschuldigungsursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen u. d gl gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte besitzen und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe.

Dritter Titel.

Von den Gemeinden als öffentliche Corporationen.

Erstes Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21.

Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen

§. 22.

Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindediensten, theils in den Gemeindeumlagen.

Zweites Capitel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 24.

Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer

Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Localstiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25.

Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher Gemeinde-Glieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Curatel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom **16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810,** und **21. Mai 1811**, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten der Gemeindecasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeinde-Gründe, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

§. 26.

So lange Gemeindegründe, unveräussert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benützung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmässigen Herkommen.

Drittes Capitel.

Von den Gemeindediensten.

§. 27.

Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienste schuldig. —

§. 28.

Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30.

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespannsfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32.

Gemeindefrohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33.

Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

Zweites Capitel.

Von den Gemeindeumlagen.

§. 34.

Gemeinde-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständischen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögrn, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. *)

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

Vierter Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37.

Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

---

*) Früherer Text:

§. 35.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maaßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind; die Erhebungsart, und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

§. 38.

Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeindevorsteher.

§. 39.

Anwesende können, ausser den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40.

In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41.

Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

§. 42.

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein giltiger Raths- oder Gemeindeschluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchstens vier — Gemeindegliedern abordnen. —

§. 44.

Die Form der Gemeindeverwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;
2) in den Ruralgemeinden.

Zweites Capitel.

Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45

In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
3) durch Distrikts-Vorsteher, welche in größern Städten dem Magistrate beigegeben sind.

Drittes Capitel.

Von den Magistraten.

I. Formation derselben.

§. 46.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. *)

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe (§. 9.)

a. aus zwei Bürgermeistern;
b. aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
c. aus einem technischen Baurathe; wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
d. aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreiben Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Classe (§. 9.);

a. aus einem Bürgermeister;
b. aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c. aus einem Stadtschreiber;
d. aus acht bis zehn Bürgern;

---

*) Früherer Text:

§. 47.

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe: (§. 9.)

a) aus zwei Bürgermeistern;
b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokalstiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten der zweiten Classe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;
b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c) aus einem Stadtschreiber;
d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:

a) aus einem Bürgermeister;
b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;
c) aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bei den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Canzleipersonal besteht:

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:
   a. aus einem Bürgermeister,
   b. aus einem Stadt- oder Marktschreiber,
   c. aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal- so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bei den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht, in den Städten der ersten Classe nach Verhältniß der Bevölkerung:
   a. aus einem oder zwei Sekretären, dann
   b. aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe werden die Canzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Classe sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Classe sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 48. *)

a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

---

in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:
1) aus einem oder zweien Sekretären, dann
2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe werden die Canzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

*) Früherer Text:

§. 48.

Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasialstudien, eine mehrjährige für ihre Dienstesfunctionen erforderliche Geschäftsübung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweiter Classe wird bei den rechts- und geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Ausser dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gerichtsbezirke mit einer Realität ansässig seyn.

Die aus den übrigen Bürgerclassen zu wählenden Gemeindeglieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizeyaufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49.

Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie noch in der Seitenlinie ersten Grades, unter einander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. *)

Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmässige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren

*) Früherer Text.

§. 50.

Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmässige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzlei- und Amtsdienerpersonal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmässige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 51.

Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweiter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,
b) in den Städten der zweiten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,
c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten am Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. *)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

---

*) Früherer Text:

§. 52.

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungsadministratoren in den neuen Magi-

§. 53.

In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissär aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beigefügtem Gutachten in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreisregierung zur Bestätigung angezeigt werden

§. 54.

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungscommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistratsglieder, das Canzley- nebst dem Unterpersonal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55.

Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstesverhältnisse stehen.

§. 57.

Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Canzleipersonals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

---

strat sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmässige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigen keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 59.*)

Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 60.

Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§. 61.

Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen.

---

*) Früherer Text:

§. 59.

Er verwaltet das gesammte Comunal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- und Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultusvermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

§. 62.

Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Heirathsbewilligungen.

§. 63. *)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120. bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 64.

Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten.

§. 65.

Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen, in so weit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

§. 66.

Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsblatt St. XII.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

§. 67.

Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizei übertragen.

§. 68.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus,

---

*) Früherer Text:

§. 63.

Er hat die Verleihungen der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69.

In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung, ganz nach der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509. seqq.)

§. 70. *)

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatscasse erhalten.

§. 71.

Zur Bestreitung der Localpolizeykosten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72.

Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73.

Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäftszweigen, soll mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Gemeindeausschusse, oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74.

Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Auf-

*) Früherer Text:

§. 70.

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

ficht eines Königlichen Commissäres, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40sten,
bei jenen unter 4000 Gemeindegliedern den 30sten,
bei den Städten der II. Classe den 20sten,
und bei jenen der III. Classe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75.

Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindecorporation.

§. 76.

Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweiten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchst besteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Rusticalsteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen

§. 78.*)

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

---

*) Früherer Text:

§. 78.

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
c) Personen, die wegen eines angeschuldeten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;
d) Personen, die in Concurs verfallen sind.

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

§. 79.

Die Zahl der Gemeindevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerklasse angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

*) Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum odentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80.

Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Indiduum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81.

Die Gemeindebevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeindecorporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrates zu wählen; wozu aber absolute Stimmenmehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm

---

*) Früherer Text:

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Dritttheils auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwei Dritttheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreisregierung darüber zu erholen.

§. 82.

Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistratsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bei Capitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungscontracten;
g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
h) über die entworfenen Schuldentilgungs-Pläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59.)

Ausser den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 83 *)

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

---

*) Früherer Text:

§. 83.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde sowohl als der besondern Stiftungsbevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem treffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zur Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. 84.

Auch außer den oben §. 82. spezifizirten Fällen sind die Gemeindebevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben; so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeßte fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, bei der Kreisregierung und resp. bei dem vorgesetzten Land = oder gutsherrlichen Gerichte durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85.

Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86.

Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig er achten von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

*) Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine giltige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Localarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Mi-

---

möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, in so ferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung, resp. des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

*) Früherer Text:

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Localarmenfond; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde unter das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

nimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 87.

Zu allen Beschlüßen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als giltige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreiet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

Fünftes Kapitel.

Von den Districts-Vorstehern.

§. 89.

Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt für diese eigene Districtsvorsteher bestellt und dem Magistrate zur Beihilfe untergeordnet werden.

§. 90.

Diese Districtsvorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

*) Bei den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden.

---

*) Früherer Text:

Bei den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 91.

Das Amt der Districtsvorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen- und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

§. 92.

Die Distrikts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

Sechstes Capitel.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 93.

Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. *)

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

---

*) Früherer Text:

§. 94.

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher;
2) aus dem Gemeindepfleger und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf besonderen Gemeindebevollmächtigten.

In allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,

2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Confession;

3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtsnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 95.

Der Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, soll viel möglich nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96 *)

Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtig-

---

Die obenbenannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle, und besorget alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

*) Früherer Text:

§. 96.

Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, wer-

ten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahlausschuß.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obligenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97.

In den Ruralgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98.

Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes ihre Anwendung.

§. 99.

Die gewählten Gemeindevorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maaßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelasten befreiet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmässige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch ausserhalb des Gemeindebezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeindevorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeindemitteln angeschafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

---

den von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

1. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100.

Das Hauptorgan des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeindevorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

*) 1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maaßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

Diesem steht (hiernach) zu

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;

ferner

3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen.

---

*) Früherer Text:

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten, wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörde entscheidet:

§. 102. *)

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokalstiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch gleich wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82.) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 103.

Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104.

Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten;
2) bei Regulirung
   a) neuer Gemeindedienste,
   b) der Gemeindeumlagen,
3) bei Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde;
4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zur versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. 105.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

---

*) Früherer Text:

§. 102.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82.) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bei Gegenständen des Cultusvermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beiseyn des Gemeindeausschusses;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierungen mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106.

In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Lokal-Polizey.

§. 107.

Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde Ausschusses ausschliessend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung.

a) Der Dorfspolizey.

§. 108.

Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109.

Fremde Reisende müßen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert er-

halten werden; in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111.

Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpockenimpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 112.

Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113.

Es gehört ferner zu seinen Pflichten:

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;
b) die Visitation der Victualien, des Maaßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;
c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
d) die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner; — die Dienstboten-, so wie die Leumundszeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindeausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

§. 114.

Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) Der Feldpolizei.

§. 115. *)

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtig-

---

*) Früherer Text:

§. 115.

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jun-

ten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerei soll in den Gegenden wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§ 116.

Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eignem Beispiel voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Strafrechtes des Gemeinde-Ausschusses.

§. 117.

Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeindeausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118.

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeindeausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§. 119.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

IV. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Ausschusses.

§. 120. *)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben,

---

gen Gemeindemänner, zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

*) Früherer Text:

§. 120.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Ge-

nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeindeausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Fünfter Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staats-Behörden.

§. 121.

Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staatspolizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte als Polizeibehörden, -- ausgeübt wird.

Capitel 1.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122.

In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfangt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123.

Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftuugs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreisregierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.

---

meindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsblatt S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

2) bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bei Verwandelung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;
4) bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde über 2000 fl.,
7) bei allen Ausleihen von Activcapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in soferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;
9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;
10) bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

§. 124.

Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59.) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125.

Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistratswahlen, wie auch Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54. und 58.

§. 126.

Wenn in einer Stadt IIter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122., gleich geachtet.

§. 127.

In allen übrigen Städten der IIten und IIIten Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128.

In den §. 123. bemerkten Fällen, wo die Magistrate der grösseren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelba-

res Anleihen an den Gutsherrn selbst, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §. 82. lit. d. 103. und 123. Nro. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierungen, statt finden.

§. 129.

Der Gemeindeausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130.

So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erscheinen.

§. 131.

In welchen Fällen der Gemeindeausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101. und 103. näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105., die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132.

Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers, bei der Ausübung der Localpolizei, zu der ihm vorgesetzten Polizeibehörde, — sind in den §§. 110. 114. und 118. besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133.

Außer den — oben bei dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher bezeichneten besonderen Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeindebeschlüsse.

§. 134.

Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeindeausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

II. Gemeindeedict vom 17. Mai 1818.

§. 2.

(Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

M. J. K.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817. Stück X. Seite 154.) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. September 1808 erlassene Edict (Regierungsblatt 1808. St. LXI. S. 2405. bis 2431.) sowohl bei Unseren einschlägigen Staatsministerien, als in einem dafür angeordneten besondern Ausschusse Unsers Staatsrathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeindewesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts — nach Vernehmung der Plenarversammlung Unseres Staatsrathes zu verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2.

Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3.

Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen, und keine eigenen Gemeinderechte besitzen;

b) bloße Weiler;

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermanglung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4.

Alle zerstreut liegenden einzelnen Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privateigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5.

Wenn bei Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonderes Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholet werden.

§. 6.

In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7.

Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstrassen, ingleichen der Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Communen obligen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;
c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
d) zur Armenpflege durch zweckmässige Armenanstalten;
e) bei Militair-Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeiliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahegelegene Gemeinden in eine Distrikts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

Zweites Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8.

Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte;

b) in Ruralgemeinden, welche theils aus kleinern Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9.

Die Städte erhalten nach dem Maaße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in drei Classen, nämlich

I. Classe: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber;
II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;
III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen; sollen dermal den Ruralgemeinden beigezählt werden.

Zweiter Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

Erstes Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12.

Darunter sind hiernach auch die blossen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13.

Ausgeschlossen sind: die blossen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzeln besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14.

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16.

Ausser diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung aufzunehmen.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17.

Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtigt:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern, und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18.

Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe, nach den unter Titel III. Cap. 2. §. 26. vorkommenden näheren Bestimmungen.

§. 19.

Jedem activen Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein giltige Entschuldigungsursachen (§. 77) nachweisen kann — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen und d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der

Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte besitze, und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe.

Dritter Titel.

Von den Gemeinden als öffentliche Corporationen.

Erstes Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21.

Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22.

Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; als einzelne Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erfoderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in den Gemeindediensten, theils in den Gemeindeumlagen.

Zweites Capitel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 24.

Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthe ꝛc. gehören — ist so weit es zu den Bedürfnißen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zu Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Localstiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25.

Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräußerung, oder zur Beförderung der Cultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

§. 26.

So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmässigen Herkommen.

Drittes Capitel.

Von den Gemeindediensten.

§. 27.

Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, so weit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten schuldig.

§. 28.

Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militair eingeräumt werden müßen.

§. 29.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die übrigen mit Handarbeit.

§. 30.

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß derGespannsfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

§. 31.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. 32.

Gemeindefrohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33.

Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

Viertes Capitel.

Von den Gemeindeumlagen.

§. 34.

Gemeindeumlagen, oder Beiträge an Geld und Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüße aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; ebenso wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind; die Erhebungsart und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

Vierter Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37.

Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 38.

Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei Stimmen entscheidet der Gemeindevorsteher.

§. 39.

Abwesende können, außer den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40.

In Gegenständen von Bedeutung woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41.

Beschlüße, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums, oder einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

Zweites Capitel.

Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größern Märkten.

§. 42.

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeindeausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinde in besondern Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein giltiger Raths- oder Gemeindeschluß (§. 37 bis 41) zum Grunde liegen muß.

§. 43.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchstens vier Gemeindegliedern abordnen.

§. 44:

Die Form der Gemeindeverwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten.
2) in den Ruralgemeinden.

§. 45.

In diesem wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen:

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht,
3) durch Distriktsvorsteher, welche in größern Städten dem Magistrate beigegeben sind.

Drittes Capitel.

Von den Magistraten.

I. Formation derselben.

§. 46.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47.

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe (§. 9)
   a) aus zwei Bürgermeistern;
   b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
   d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich aus der gewerbtreibenden Classe.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen, — in gleicher Art geschicht die Uebertragung der Administration des Localstiftungsvermögens; es können jedoch die einzeln grössern Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten der zweiten Classe: (§. 9.)
   a) aus einem Bürgermeister,
   b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem Stadtschreiber;
   d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:
   a) aus einem Bürgermeister;
   b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;
   c) aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bei den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Canzleipersonal besteht:
   in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:
   1) aus einem oder zwei Sekretären, dann
   2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe werden die Canzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem grossen Stadtvermögen kann auch ein eigner Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oekonom angestellt werden.

§. 48.

Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasialstudien, eine mehrjährige für ihre Dienstesfunctionen erforderliche Geschäftsübung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und der rechtskundigen Räthe nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; — in den Städten zweiter Classe wird bei den rechts- und geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

Ausser dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeindebezirke mit einer Realität ansässig seyn.

Die aus den übrigen Bürgerclassen zu wählenden Gemeindeglieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften; welche unter §. 76. für die Gemeindebevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49.

Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades, unter einander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50.

Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmässige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unsrer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art; daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmässige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzlei- und Amtsdienerpersonal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§. 51.

Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweiter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeister ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette;

b) in den Städten der zweiten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande,

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Die Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52.

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungsadministratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmässige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53.

In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen königlichen Commissär aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den königlichen Commissär oder durch die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beigefügten Gutachten in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreisregierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54.

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungscommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistratsglieder, das Canzlei- nebst dem Unterpersonal, werden durch den Bürgermeister in Pflichtung genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 55.

Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz

einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstesverhältnisse stehen.

§. 57.

Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höhern städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Canzleipersonals und der Dienerschaft kommt dem Magistrate zu.

§. 59.

Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, nach den hierüber gegebenen besondern Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht nnd schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultusvermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselben der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

§. 60.

Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§. 61.

Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62.

Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heirathsbewilligungen.

§. 63.

Er hat die Verleihungen der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in soferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

§. 64.

Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leihanstalten;
3) die Feuerlöschanstalten;
4) die Beleuchtungsanstalten.

§. 65.

Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

§. 66.

Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsblatt St. XLI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizey.

§. 67.

Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizei übertragen.

§. 68.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69.

In den größern Städten, welche der Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung, ganz nach der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. (Regierungsblatt 1808. St. LXIII. S. 2509. seqq.)

§. 70.

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

§. 71.

Zur Bestreitung der Localpolizeikosten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt, nach deren Ablaufe soll derselbe, mit

Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte weiter bestimmt werden.

§. 72.

Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73.

Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäftszweigen soll mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

Viertes Capitel.

Von dem Gemeindeausschusse oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74.

Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen unter der Aufsicht eines königlichen Commissärs aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40sten
bei jenen unter 4000 Gemeindegliedern den 30sten
bei den Städten der II. Classe den 20sten
und bei jenen der III. Classe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75.

Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten zur Gemeindecorporation.

§. 76.

Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweiten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Rusticalsteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungsursachen, wegen welchen ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. den bürgerlichen Gemeinden nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen.

§. 78.

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;
d) Personen, die in Concurs verfallen sind.

§. 79.

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerclasse angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt, nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwei Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80.

Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81.

Die Gemeindebevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeindekorporation

1) berechtigt, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe und die sämmtlichen

Glieder des Magistrats zu wählen, wozu aber absolute Stimmenmehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreisregierung darüber zu erholen.

§. 82.

Der Magistrat ist verpflichtet die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bei Veräusserungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistratsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bei Capitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungscontracten;
g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
h) über die entworfenen Schuldentilgungspläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59.)

Ausser den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmässig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, in so ferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung, resp. des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts darüber einzuholen.

§. 84.

Auch ausser den oben §. 82. specificirten Fällen sind die Gemeindebevollmächtigten berechtiget; dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, bei der Kreisregierung resp. bei dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85.

Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86.

Ihre Versammlung findet statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen ausserordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der ausser diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine giltige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Localarmenfond; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

§. 87.

Zu allen Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als giltige Erklärung derselben anzusehen.

§. 88.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; — baare Auslagen und Verrichtungen ausserhalb dem Gemeindebezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

Fünftes Capitel.

Von den Districtsvorstehern.

§. 89.

Die grösseren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Strassen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districtsvorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beihilfe untergeordnet werden.

§. 90.

Diese Districtsvorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Bei den Distriktsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91.

Das Amt der Distriktsvorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen- und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

§. 92.

Die Districtsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten. (§. 88.)

Sechstes Capitel.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 93.

Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94.

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher;

2) aus dem Gemeindepfleger, und

3) aus dem Stiftungspfleger;

4) aus drei bis fünf besonderen Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führet in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle, und besorget alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeindestiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht im Stande sind.

§. 95.

Der Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

Der Gemeindevorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96.

Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, sowie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde, aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts erwählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97.

In den Ruralgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98.

Die Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jaher lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungsursachen zu.

Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78. wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeindeausschusses ihre Anwendung.

§. 99.

Die gewählten Gemeindevorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen, wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelasten befreit.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmässige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich; bei Gängen jedoch außerhalb des Gemeindebezirkes; und wo sie rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeindevorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeindemitteln angeschafft, und bleibt das Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

I. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 100.

Das Hauptorgan des Gemeindeausschusses ist der Gemeindevorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüße, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebst dem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,
b) des Inventariums über alle zur Gemeide gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl.; dann
c) der Concurrenzrolle für die Anlage, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;
d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfgemeinde durch Kauf, Tausch, und dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuch bemerkt, und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterberegister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

Diesem steht hiernach zu:

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten, wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörde entscheidet;
2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner
3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
5) das gesammte Gemeindebauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen.

§. 102.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschußes ist die Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüße des gesammten Ausschusses, bei Gegenständen des Kultusvermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden sind.

§. 103.

Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104.

Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten
2) bei Regulirung
   a) neuer Gemeindedienste
   b) der Gemeindeumlagen
3) über Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde,
4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler, zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. 105.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausschuße selbst, welchen sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;
b) der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen, im Beiseyn des Gemeindeausschusses;
c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit den Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§ 106.

In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der

Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten die Vorschriften der §. §. 101 bis 105 incl. beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Localpolizei.

§. 107.

Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeindeausschusses ausschließend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung

a. Der Dorfs-Polizey.

§. 108.

Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109.

Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müßen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111.

Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen, zur Vollziehung der wegen der Schutz-Pockenimpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln zu treffen.

§. 112.

Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zwei-

mal, im Früh- und Spätjahre vorzunehuen; für die Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113.

Es gehört ferner zu seinen Pflichten:

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitationen der Victualien, des Maaßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist.

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizebehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner; — die Dienstboten: so wie die Leumundszeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindeausschuße, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

§. 114.

Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

§. 115.

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewißen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger junger Gemeindemänner zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116.

Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Strassen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und soviel möglich, dabei mit eignem Beispiele voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Strafrechtes des Gemeindeausschusses.

§. 117.

Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118.

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die

Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeindeausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§. 119.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

III. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses.

§. 120.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindeglieder entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierbl. S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Fünfter Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staats-Behörden.

§. 121.

Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staatspolizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizeibehörden — ausgeübt wird.

Erstes Capitel.

Von der besondern Unterordnung des Magistrats.

a.) In den Städten der I. Classe.

§. 122.

In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123.

Ausser den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der

Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreisregierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;
4) bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bei allen Ausleihen von Activkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;
9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;
10) bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

§. 124.

Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen, (§. 59.) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen, und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125.

Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistratswahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §. §. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126.

Wenn in einer Stadt zweiter Classe ein eigener Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissär den Städten erster Classe, wie im §. 122, gleichgeachtet.

§. 127.

In allen übrigen Städten der IIten und IIIten Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt

werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128.

In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regiernng gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestättigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares Darlehen an den Gutsherrn, selbst aus dem, seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82 lit. d. 103 und Nr. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vermehrung der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierungen statt finden.

Zweites Capitel.

Von der besondern Unterordnung des Gemeindeausschusses in den Ruralgemeinden.

§. 129.

Der Gemeindeausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130.

So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erscheinen.

§. 131.

In welchen Fällen der Gemeindeausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung resp. Entscheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101. und 103. näher bestimmt; auch hat dieses, nach §. 105., die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132.

Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers, bei der Ausübung der Localpolizei-

zu der ihm vorgesetzten Polizeibehörde — sind in den §§. 110. 114. und 118. besondere Bimmungen enthalten.

§. 133.

Auſſer den — oben bei dem Wirkungskreiſe der Gemeindevorſteher bezeichneten beſonderen Fällen — haben dieſelben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgeſetzten Untergerichte zu erſcheinen, und demſelben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Beſitze der Gründe,
2) das Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſind;
4) die Gemeindebeſchlüſſe.

§. 134.

Die Untergerichte ſollen ſich mit den Gemeindevorſtehern in eine ſolche Verbindung ſetzen, daß ſie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung geben können; ſie ſollen öfters in den Dorfsgemeinden nachſehen, und, wie ſchon unterm 24. März 1802 bei der Organiſation der Landgerichte §. XVI. vorgeſchrieben worden iſt, bei jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich überzeugen, ob die Gemeindeausſchüſſe, und insbeſondere die Vorſteher, ihre Pflichten erfullen; und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabſichten mißbrauchen; — ſie haben in einem ſolchen Falle ſogleich das Geeignete zu verfügen, und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß dieſe Verordnung durch das Geſetzblatt bekannt gemacht werde, und tragen Unſerm Staatsminiſterium des Innern auf, zur Vollziehung derſelben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete inſtructive Weiſungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. Mai 1818.

Churf. Geſ. Bl. v. J. 1818. St. V. S. 49.

III Geſetz vom 1. Juli 1834.

§. 3.

(Geſetz vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.)

L. K.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ſtändiſchen Wünſche, die Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Reviſion unterwerfen laſſen, und verfügen nach Vernehmung Unſers Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abſ. 3. und 4., 82. 83. 86. Abſ. 2., 90. Abſ. 2., 94. Abſ. 3. und 4., 96. Abſ. 1., 101. Nr. 1., 102. 115. und 120. was folgt:

§. 1.

(§. 10. des Gemeindeedicts.)

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

§. 2.

(§. 13. des Gemeindeedicts.)

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11. und 12. nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder

2) bloße Heimats-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimatsberechtigte) oder

3) solche Heimats-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimat und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Ziff. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimatberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforensen).

§. 3.

(§. 14. des Gemeindeedicts.)

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 4.

(§. 16. des Gemeindeedicts.)

Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

§. 5.

(§. 18. des Gemeindeedicts.)

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit III. Cap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

§. 6.

(§. 25. des Gemeindeedicts.)

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeinde-Glieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Curatel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten der Gemeindecasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeinde-Gründe, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl

von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

§. 7.

(§. 35. des Gemeindeedicts.)

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

§. 8.

(§. 47. des Gemeindeedicts.)

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe (§. 9.)
   a. aus zwei Bürgermeistern;
   b. aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
   c. aus einem technischen Baurathe; wo das Bauwesen von Bedeutung ist; denn
   d. aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Classe (§. 9.);
   a. aus einem Bürgermeister;
   b. aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
   c. aus einem Stadtschreiber;
   d. aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:
   a. aus einem Bürgermeister,
   b. aus einem Stadt- oder Marktschreiber,
   c. aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal- so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bei den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht, in den Städten der ersten Classe nach Verhältniß der Bevölkerung:
   a. aus einem oder zwei Sekretären, dann
   b. aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe werden die Canzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Classe sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Classe sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 9.

(§. 48. Abs. 1. des Gemeindeedicts.)

a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

§. 10.

(§. 50. des Gemeindeedicts.)

Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmässige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie

treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmässige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo eine solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 11.

(§. 52. des Gemeindeedicts.)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 12.

(§. 63. des Gemeindeedicts.)

Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem

Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 13.

(§. 63. des Gemeindeedicts.)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120. bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 14.

(§. 70. des Gemeindeedicts.)

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatscasse erhalten.

§. 15.

(§. 78. des Gemeindeedicts.)

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;
d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

§. 16.

(§. 79. Absatz 3 und 4, des Gemeindeedicts.)

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum

ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

§. 17.

(Zusatz am Schlusse des §. 32. des Gemeindeedicts.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 18.

(§. 83. des Gemeindeedicts.)

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde sowohl als der besondern Stiftungsbevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zur Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. 19.

(§. 86. Abs. 2. des Gemeindeedicts.)

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine giltige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Localarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 20.

(§. 90. Abs. 2. des Gemeindeedicts.)

Bei den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 21.

(§. 94. des Gemeindeedicts.)

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Confession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtsnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 22.

(§. 96. Abs. 1. des Gemeindeedicts.)

Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahlausschuß.

§. 23.

(§. 101. Nr. 1. des Gemeindeedicts.)

Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maaßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

§. 24.

(§. 102. des Gemeindeedicts.)

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokalstiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch gleich wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82.) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 25.

(§. 115. des Gemeindeedicts.)

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese

dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerei soll in den Gegenden wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 26.

(§. 120. des Gemeindeedicts.)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeindeausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Chrf. Ges.-Bl. v. J. 1834. Nr. 15. S. 109.

IV. Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808.

§. 4.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beschlossen, über das Gemeindewesen allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll.

Erster Theil.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.

§. 1.

Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; wie sie gebildet und benützt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt.

Jede Stadt, Markt, — jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2.

Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschliessen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdistrictes, des Schulbesuches, des Pfarrsprengels u. s. f., so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

§. 3.

In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4.

Darunter sind also auch die blossen Hausbesitzer, und die Gewerbsleute, ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5.

Ausgeschlossen sind die Inleute und Miethebewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besitzen; aber anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 6.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweise benützt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§. 7.

Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Corporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden sind.

§. 8.

Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Curatel des Staats.

§. 9.

Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie sie solche ausüben und in Erfüllung setzen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10.

In der Eigenschaft öffentlicher Corporationen können die Gemeinden alle Rechte

ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 11.

Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem Gemeindegute.

§. 12.

Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§. 13.

Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; — sie bestehen, in Ermanglung eines anderen Gemeindevermögens, in Frohnen und Abgaben.

Erstes Capitel.

Von dem Gemeindegute.

§. 14.

Das Gemeindegut ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1) das Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt;
2) Das Gemeindevermögen, welches sich zu ihrem Nutzen verwalten läßt;
3) die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benützt werden.

Erster Titel.

Von dem Gemeindegute insonderheit.

§. 15.

Zu dem Gemeindegute der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen, öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16.

Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten; — denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besonderen Curatel und Oberaufsicht stehen; so sind doch durch die Verordnung vom 1. October 1807 alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17.

Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeindegut bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18.

Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19.

Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschliessen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

Zweiter Titel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 20.

Die zweite Classe begreift dasjenige Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist.

§. 21.

Dieses Gemeindevermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen.

§. 22.

Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nutzung zu.

§. 23.

Gemeindegüter dieser Art können aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräussert werden.

§. 24.

Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräusserung, und in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, zur Beförderung der Cultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen, wenn für die Gemeindebedürfnisse auf andere Weise zureichend gesorgt wird.

Dritter Titel.

Von den Gemeindegründen.

§. 25.

Unter den Gemeindegründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benützt werden.

§. 26.

Größtentheils bestehen sie aus solchen Gründen, welche noch keine Cultur erhalten haben, oder auf den ersten Stufen derselben stehen.

§. 27.

Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf Gemeindegründe; — die Benutzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maaßstab der Vertheilung richtet sich nach den Culturgesetzen.

§. 28.

Dieser Grundsatz entscheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

§. 29.

Die Benützung der Gemeindegründe richtet sich ferner nach den besonderen darüber bestehenden Polizeigesetzen.

§. 30.

Auch diese Gemeindegründe können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeindeschulden veräussert werden.

§. 31.

Ausser diesem Falle kann die gemeinschaftliche Benützung und das Gemeindeeigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Absonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeindeglieder, nach Vorschrift der Culturgesetze, aufgehoben werden.

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32.

Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, — oder sie sind blos zufällig und aus besondern Rechtsgründen erwachsen.

Erster Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33.

Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; — theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, — theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 34.

Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staatslasten Antheil zu

nehmen, und insonderheit sich den Concurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisirten Staatsbehörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§. 35.

Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1) die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeindeguts der ersten Classe, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;
2) die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist;
3) die Unterhaltung des zur Polizeiaufsicht und Verwaltung erforderlichen Personals.

Zweiter Titel.

Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36.

Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1) durch Vertrag und Aufnahme eines Capitals;
2) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeindenutzen;
3) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37.

Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeindevermögen, welches ohne Verletzung des gesellschaftlichen Zweckes veräussert werden kann.

§. 38.

An die Gemeindegründe, welche die einzelnen Gemeindeglieder benützen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

§. 39.

Das Privatvermögen der Gemeindeglieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

§. 40.

Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen, unter vormundschaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergestalt, daß das abgängige nach und nach zusammen gebracht, und die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41.

Die Curatel soll jedoch sorgen, daß die Verpflichtung, so viel möglich, durch die-

jenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreiet werde.

§. 42.

Auch der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

§. 43.

Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreiet; ausgenommen, wenn sie die Gemeindeschuld als Privatschuld übernommen haben.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu bestreiten.

§. 44.

Zu den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu erfüllen, gehören, ausser den Früchten des Gemeindevermögens, Anlagen und Frohnen.

Erster Titel.

Von den Gemeindeanlagen.

§. 45.

Die Gemeindeanlagen finden nur statt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

§. 46.

Der Maaßstab, nach welchen die Gemeindeanlagen repartirt werden, ist der rectificirte Steuerfuß. — Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist, trägt auch in dem nämlicheu Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47.

Die Gemeindeanlagen werden den ordentlichen Landessteuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

Zweiter Titel.

Von den Gemeindefrohnen.

§. 48.

Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

§. 49.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Handarbeit.

§. 50.

Wenn in der Gemeinde kein anderer Maaßstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespannfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet.

§. 51.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. 52.

Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militär eingeräumt werden müssen.

§. 53.

Die Quartiere werden unter die Gemeindeglieder nach dem rectificirten Localsteuerfusse, und überhaupt verhältnißmässig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Gemeinderechte.

§. 54.

Die Dorfgemeinden stehen unter der beständigen Curatel des Staats; — sie äussern sich durch Gemeindebeschlüsse und in Gemeindeversammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

Erstes Capitel.

Von der Curatel der Dorfgemeinden.

§. 55.

Die Curatel der Gemeinden ist ein Theil der Staatspolizei, und wird in dem obersten Ressort von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den Generalkreiscommissariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den grösseren Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§. 56.

Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.

§. 57.

Ohne Genehmigung der Curatel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern; — keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen; — keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; — kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, — und überhaupt keine giltigen Gemeindeschlüsse fassen.

§. 58.

Die Curatel ist zwar ebenfalls beschränkt, daß sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinde keine Verfügung treffen könne, die Beistimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des Generalkreiscommissariates, mit welchem die Obercuratel verbunden ist, ergänzt werden.

Zweites Capitel.

Von den Gemeinde-Versammlungen und dem Municipalitätsrathe.

§. 59.

Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Ruralgemeinden zusammengefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindbeschlüsse; — sie könnnen keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60.

In den Städten, und in denselben gleichgeachteten grösseren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrer Mitte gewählten Munizipalrath vertreten, welcher wenigstens aus vier, und höchstens aus fünf Gemeindegliedern besteht.

§. 61.

Dieser Munizipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Curatelbeamten, von den Gemeindegliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem Generalkreiscommissariate, auf den Vorschlag des Polizeidirectors, und nach Vernehmung des Munizipalrathes, für jede besondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahlmänner ist noch einmal so groß, als die Zahl der Munizipalräthe.

§. 62.

Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; — die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63.

Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizeistelle zusammentreten; — sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliessen.

§. 64.

In denjenigen Orten, wo der Curatel- oder Polizeibeamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von demselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisitzer oder Nebenbeamten zu übertragen; — ausserdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§. 65.

Die Gegenstände, welche bei den Gemeinden oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, sind:

1) die Erhaltung der Gemeindegüter;
2) die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten;
3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Concurentfusses;
4) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder;
5) die jährliche Einsicht der Gemeinderechnungen;

§. 66.

Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 67.

Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathung ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeindevorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

Drittes Capitel.

Von den Beschlüssen der Gemeinden und des Municipalitätsraths.

§. 68.

Zur Fassung eines Raths- oder Gemeindeschlusses müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 69.

Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen.

§. 70.

Der Beschluß wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§. 71.

In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Schluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeuget werden.

§. 72.

Zu den Geschäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfordern, soll der Schullehrer, gegen eine verhältnißmässige Remuneration, beigezogen und gebraucht werden.

§. 73.

Durch Raths- oder Gemeindeschlüsse kann keinem Gemeindegliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74.

Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse, sondern nur das Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihrer Beistimmung von keiner Wirkung.

Viertes Capitel.

Von den Gemeindevertretern in besondern Fällen.

§. 75.

In besonderen Fällen findet die Vertretung der Gemeinden statt:

1) wenn sie in äussere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen;
2) bei vorkommenden Beschwerden;
3) bei der Verwaltung ihrer Güter.

Erster Titel.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76.

Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig.

§. 77.

Die Vollmacht setzt einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluß voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

Zweiter Titel.

Von den Beschwerden der Gemeinden.

§. 78.

Die Beschwerden der Gemeinden können an ihre vorgesetzte Stelle, oder gegen dieselbe gerichtet seyn; — sie können sich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Untersuchung eignen.

§. 79.

Sowohl die Gemeindevorsteher, als der Municipalrath, als auch ein jedes betheiligte Gemeindeglied kann die Beschwerden bei der vorgesetzten Polizeistelle anbringen, welche sie jedesmal unverzüglich zu untersuchen und zu erledigen hat.

§. 80.

An das Generalkreiscommissariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluß gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist.

§. 81.

In diesem Falle sollen sich die Gemeindeglieder auch ohne einen Raths- oder Gemeindeschluß an das Generalkreiscommissariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen.

§. 82.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei Gemeindegliedern abordnen.

§. 83.

Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84.

Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergibt, daß der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrifft, und daß der grössere Theil der Gemeinde an der Beschwerd: Antheil nimmt, so wird sie für eine Gemeindesache angesehen.

§. 85.

Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

§. 86.

Wird aber durch die Verwendung des geringern Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, so tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Kosten, nach Verhältniß des erlangten Vortheils, Theil zu nehmen.

§. 87.

Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88.

Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Municipalrath gegen die Obrigkeit oder gegen die Curatel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das General-Kreiscomissariat, und im zweiten durch das Ministerium der innern Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89.

Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites Verfügung getroffen werden.

Dritter Titel.

Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90.

Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeindevermögens dienen, concurrire, und in welchem Verhältnisse sie zu der Gemeinde stehen, wird in der zweiten Abtheilung näher bestimmt.

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91.

Unter der Leitung des Ministeriums der innern Angelegenheiten werden alle Communalgegenstände in den Kreisen durch die Curatel der General-Kreiscommissariate besorgt.

§. 92.

Die Communalcuratel bei den General-Kreiscommissariaten wird durch den General-Kreiscommissär, bei welchem der jedesmalige Canzleidirector den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93.

Jedem General-Kreiscommissariate werden zu diesem Ende zwei oder mehrere Rechnungscommissäre beigefügt.

§. 94.

Die Verwaltung der Gemeinden beschäftigt sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Administration des Gemeindevermögens.

Erster Abschnitt.

Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

§. 95.

Die Gegenstände der Localpolizei sind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den größern und kleinern Gemeinden gleich, aber ihr Umfang erfordert andere Formen der Verwaltung in den Ruralgemeinden, in den kleinern und in den größern Städten

Erstes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 96.

Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

§. 97.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte bestätigt und verpflichtet, die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er wieder gewählt werden kann.

§. 98.

Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der zwei älteren Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden und zu gewissen Polizeiverrichtungen concurriren.

§. 99.

Er erhält für seine Verrichtungen aus der Gemeindecasse eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Orts im Verhältnisse steht.

§. 100.

Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers betreffen die Dorf- oder die Feldpolizei. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruction erklärt.

§. 101.

Die Verrichtungen, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths vorzunehmen hat, sind:

1) Die Conservation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegrenzen die Gemeindegüter, das Inventarium der Geräthe, der Concurrenzfuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.
2) Die Conservation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegenden Gründe und Besitzungen mit ihren Gränzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Lasten enthält.
3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.
4) Die Führung der Register über den Civilstand.
5) Die Vermittlung aller unter den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten bevor sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können.
6) Die Bestrafung geringer Polizeivergehen.

Zweites Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102.

Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Municipalrathe, welcher sich keine Polizeigegenstände zuzueignen hat, ein Gemeindevorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103.

Er wird von dem Municipalrathe vorgeschlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem General-Kreiscommissariate bestätigt.

§. 104.

Die Dauer seines Amtes, seine Verrichtungen, seine Entschädigung kommt mit den Bestimmungen über die Gemeindevorsteher überein.

Drittes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den größern Städten über 5000 Seelen.

§. 105.

In den größern Städten über 5000 Seelen, werden statt des Gemeindevorstehers und des Gemeinderaths, besondere Polizeidirectoren oder Commissäre angestellt.

§. 106.

Diese Beamten werden von den General-Kreiscommissariaten vorgeschlagen, und durch das Ministerium der innern Angelegenheiten bestätigt.

§. 107.

Sie sind den General-Kreiscommissariaten unmittelbar untergeben.

§. 108.

Ihre Geschäfte und Verfahrungsart sind der Gegenstand einer besondern Instruction.

§. 109.

Die Kosten dieser Polizeidirectionen und Commissariate werden aus dem Finanzvermögen bestritten.

§. 110.

Sowohl in den kleinern als in den größern Städten können die Mitglieder des Municipalrathes zugleich als Polizeicommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 111.

Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen entweder die Verwaltungsstelle oder den Gegenstand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

Erstes Capitel.

Von der Verwaltungsstelle.

§. 112.

Die Verwaltung ist in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten drei Classen der Gemeinden verschieden.

Erster Titel.

In den Ruralgemeinden.

§. 113.

Bei den Ruralgemeinden wird die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Regel dem Gemeindevorsteher selbst übertragen.

§. 114.

Wenn ein besonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgestellt wird, so wird derselbe wie der Gemeindevorsteher vorgeschlagen und bestätigt, er versieht sein Amt ebenfalls nur 3 Jahre, und ist dem Untergerichte auf gleiche Weise untergeben.

§. 115.

Für die Gemeindevermögens-Verwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entschädigung von 1 Procent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden muß.

Zweiter Titel.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamter angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, daß die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt.

§. 117.

Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen ein, wie sie bei den Ruralgemeinden angegeben sind.

§. 118.

Wenn aber von der Curatel die Anstellung eines besondern Beamten nothwendig befunden wird, so geschieht seine Benennung auf den Vorschlag des General-Kreiscommissariates, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§. 119.

Die Besoldung wird sodann nach den Procenten bemessen, welche den Administratoren der Stiftungsgüter zugestanden werden.

§. 120.

Der Verwaltungsbeamte selbst bleibt, wie der Bürgermeister, dem Untergerichte untergeben.

Dritter Titel.

Jn den größern Städten über 5000 Seelen.

§. 121.

Jn den größern Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeindevermögens immer besondern Beamten übertragen, welche auf den Antrag der General-Kreiscommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten benannt werden.

§. 122.

Sie stehen den Polizeidirectoren und Comissären gegenüber, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der General-Kreiscommissariate und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden ist, mit den Einnahmen in Verhältniß gesetzt.

Zweites Capitel.

Von dem Gegenstande der Verwaltung.

§. 123.

Die Verwaltung besteht in richtiger Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Erster Titel.

Von den Gemeinde-Einnahmen.

§. 124.

Die Gemeindeeinnahmen bestehen:
1) in den Nutzungen des Gemeindevermögens;
2) in den directen und indirecten Gemeindeanlagen;
3) in den Strafbeträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125.

Ad 1. Die Gemeindeverwalter müssen sorgen, daß die nutzbaren Gemeindegüter, deren Renten in die Gemeindecasse fließen, nach den allgemeinen Normen und den besondern Verfügungen der Curatel auf das Vortheilhafteste benützt werden.

§. 126.

Ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden directen Gemeindeanlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgesetzten Centralstelle, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse, und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Municipalrathes bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Jnnern vorgelegt, welches einen allgemeinen Conspect darüber herstellen lassen, und solchen dem Finanzministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Constitution diese Gemeindeanlagen als Nebenbeischläge mit den Steuern erheben lassen, und zur Disposition des Ministeriums des Jnnern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann.

§. 127.

Ad 3. Ueber die Strafbeiträge hat der Gemeindeverwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinderathe Abrechnung zu pflegen, und sie von demselben in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

§. 128.

Die Gemeindeausgaben bestehen:

1) in der Bezahlung des erforderlichen Verwaltungspersonals;
2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeit;
3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129.

Ad 1. Unter der ersten Classe sind begriffen, die Bezüge des Gemeindevorstehers, oder Bürgermeisters, des Gemeindeverwalters, des nothwendigen Dienstpersonals.

§. 130.

Ad 2. Die Ausgaben der zweiten Classe begreifen alles, was die Gemeinden für ihre unerlässige Bedürfnisse, und insonderheit auch zur Ergänzung der Religions- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu leisten haben.

§. 131.

Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkasse, nach dem bestimmten Verhältnisse, abzuführen haben.

§. 132.

Ad 3. Die Zinsen aufgenommener Capitalien fallen in die dritte Classe der Ausgabe.

Dritter Titel.

Von der Gemeinderechnung.

§. 133.

Nach diesen einfachen Abtheilungen sollen die Gemeinderechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

§. 134.

Von der Herstellung der Gemeinderechnung ist keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135.

Die Rechnung muß am Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeinde oder dem Municipalrathe vorgelegt werden.

§. 136.

Die Rechnungen der grösseren Städte über 5000 Seelen werden von den General-Kreiscommissariaten selbst aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von diesen im ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres an das General-Kreiscommissariat eingesendet.

§. 137.

Das General-Kreiscommissariat hat sodann diese sämmtlichen Rechnungen der Rural- und Municipal-Gemeinden in Revision nehmen zu lassen, dieselben in eine detaillirte Uebersicht nach allen Rubricken der Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen, und diese Uebersicht an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Section für die General-Administration des Stiftungs- und Communalvermögens einzusenden.

§. 138.

Dem Jahresberichte wird eine Anzeige beigefügt; welche Untergerichte und Gemeindeverwalter die Gemeinderechnungen eingesendet, und welche die Einsendung unterlassen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erledigt, und von welchen die Revision noch rückständig ist.

München den 24. September 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808. St. 61. S. 2405.

V. Instruction der Gemeindevorsteher vom 24. September 1808.

§. 5.

M. J. K.

Das Edict über die Gemeindeverfassung bestimmt, daß in einer jeden Ruralgemeinde ein Vorsteher zur Besorgung der Ortspolizei aus den Mitteln der Gemeinde gewählt und angestellt werden soll.

Bei der Anordnung einer speciellen Landesadministration ist es nicht möglich, die Einrichtungen so zu treffen, daß die Staatsbeamten der Polizei das ganze Detail der Polizei-Verwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daß sie alles veranstalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erforderlich ist.

Diese Detailverwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf alles, was einer Gemeinde Nutzen oder Schaden bringen kann, läßt sich nur durch solche Gemeindevorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältnissen der einzelnen Gemeindeglieder bekannt, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, im vorzüglichen Maaße geschickt sind; um als Werkzeuge der Localpolizei gebraucht zu werden, und durch sie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch deren beständige und fast tägliche Wiederholung und

Einschärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können.

Die Instruction der Gemeindevorsteher wird daher:

1) die näheren subjectiven Bestimmungen geben;
2) dann die vorzüglichen Localpolizei-Geschäfte, welche sie zu verrichten haben, erklären und endlich
3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

Erster Abschnitt.

Von den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe.

§. 1.

Zur Stelle des Gemeindevorstehers soll ein solches Gemeindeglied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist; lesen, schreiben und rechnen versteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt, als ein guter Hauswirth bekannt ist; Erfahrung und Bescheidenheit besitzt und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läßt.

§. 2.

Diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, sind von der Stelle des Gemeindevorstehers ausgeschlossen, und wenn es möglich ist, sollen auch andere Gemeindeglieder, deren Gewerbe öfterer Polizeinachsicht unterworfen sind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte benannt.

§. 4.

Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestätigt, oder ein anderes Gemeindeglied gewählt werden kann.

§. 5.

Dem Gemeindevorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei ältesten Gemeindeglieder, welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

§. 6.

Sie bilden mit dem Gemeindevorsteher den Gemeinderath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abschnitte dem Gemeinderathe besonders zugewiesen werden.

§. 7.

Sowohl der Gemeindevorsteher, als die Gemeindemänner werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gegenständen der Localpolizei.

§. 8.

Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers sind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu versehen obliegen.

Erstes Capitel.

Von den Verrichtungen des Gemeinderaths.

§. 9.

Dem Gemeinderathe liegen folgende Geschäfte ob:

1) die Conservation des Gemeindebuches oder Weisthums;
2) die Conservation des Grund- oder Lagerbuches;
3) die Verkündung und Aufbewahrung der Königlichen Verordnungen;
4) die Führung der Register über den Civilstand;
5) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten;
6) die Bestrafung der geringeren Polizeivergehen.

Erster Titel.

Von dem Grundbuche oder Weisthume.

§. 10.

Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinde, ihre Gerechtsame, und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11.

Dasselbe muß enthalten:

1) die Beschreibung der Gemeindegrenzen;
2) die Beschreibung der Gemeindegüter nach obigen dreifachen Beziehungen;
3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl.
4) den Concurrenzfuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12.

Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichtes versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorsteher verwahrt.

§. 13.

Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Grund- oder Lagerbuche.

§. 14.

Neben dem Grundbuche soll für jede Dorfsgemeinde ein besonderes Grund- oder Lagerbuch hergestellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfsgemeinde gelegenen Häuser und Besitzungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15.

Die Herstellung dieser Lagerbücher geschieht dadurch, daß die Beschreibung der Besitzungen aus den Steuercatastern in dieselben übertragen wird.

§. 16.

Oder noch zweckmässiger: wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper; sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17.

Auch das Lagerbuch muß auf die nämliche Weise, wie das Gemeindebuch, gefertigt und verwahrt werden.

§. 18.

In dem Lagerbuche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19.

Durch diese Umschreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesetzen die Errichtung der Briefe erfordern.

§. 20.

Vielmehr ist der Gemeindevorsteher angewiesen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erforderlichen Abänderungen in dem Hypothekenbuche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

Dritter Titel.

Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21.

Jede Dorfsgemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblattes; das Untergericht muß dem Gemeindevorsteher diejenigen Gesetze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet sind.

§. 22.

Der Gemeindevorsteher ist sodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeindemänner, an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienste an einem öffentlichen, dafür bestimmten Orte verständlich zu verkünden, und nach der Anweisung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23.

Er trägt sodann die geschehene Verkündung in ein dafür bestimmtes Register ein, welches die Gemeindemänner jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterschreiben.

§. 24.

Enthält die Verordnung bestimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden soll, so sind diese Zeiten in einem Schreibkalender, womit eine jede Gemeinde, so wie mit dem Noth- und Hülfsbüchlein versehen seyn soll, zu bemerken, damit die Erfüllnng nicht verabsäumt werde.

§. 25.

Das Regierungsblatt und die Verordnungen müssen in der Gemeindekiste ebenfalls aufbewahret werden.

§. 26.

Der Gemeindevorsteher muß sich bei seinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Registers über die geschehene Verkündigung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

Vierter Titel.

Von den Registern über den Civilstand.

§. 27.

Dem Gemeinderathe sind die Register über die Geburten, Trauungen und Todesfälle in der Gemeinde anvertraut, welche wie obige Gemeindeurkunden verwahrt werden sollen.

§. 28.

Die Ordnung, nach welcher der Gemeinderath dabei zu verfahren hat, ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Vermittlungsamte.

§. 29.

Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienst-

barkeiten, zwischen Herren und Dienstboten, Nachbarn oder Familiengliedern, — so muß der Gemeinderath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30.

Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advocaten oder Procurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

§. 31.

Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderathe vorgelegt, und in dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32.

Bei Todesfällen unter den Gemeindegliedern hat der Gemeinderath Obsorge zu tragen, daß nichts distrahirt werde; dem Gerichte aber sogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einstweiligen Besorgung der Feldwirthschaft das Nöthige zu veranlassen.

Sechster Titel.

Von den Polizeistrafen.

§. 33.

Wie weit die Gewalt des Dorfsvorstehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizeivergehen sich erstreckt, wird bei der Bezeichnung seines Wirkungskreises bemerkt werden. Es soll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizeivergehen zu bestrafen, zustehen; doch wird er darin durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Bestimmungen beschränkt.

§. 34.

Körperliche Strafen darf weder der Gemeindevorsteher, noch der Gemeinderath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arrest zu verfahren; den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizeiwache zu übergeben.

§. 35.

Die Strafen, welche der Gemeinderath bei vorkommenden Polizeivergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeindecasse erlegt werden.

§. 36.

Sind mit dem Vergehen Beschädigungen verbunden, so läßt der Gemeindevorste-

her den Schaden schätzen, und der Fehlige muß, neben der Strafe, den Ersatz leisten, und die Schätzungskosten vergüten.

§. 37.

Den Bestraften steht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38.

Alle Strafverhandlungen, welche der Gemeinderath vornimmt, müssen in ein Strafbuch kurz und bestimmt eingetragen, und von dem Dorfsvorsteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39.

Wenn Straffälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, z. B. blutige Verletzungen, gefließentliche Verfälschungen, muthwillige Zerstörungen der Cultur, u. s. f., oder wenn die Beschädigung die Schadenssumme von 3 fl. übersteigt, oder wenn ein Gemeindeglied öfter in dem nämlichen Falle straffällig befunden wird, und sich den Anordnungen nicht unterwirft; so soll der Gemeinderath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erforderlich ist; die Verhandlung und fernere Verfügung muß aber dem competenten Gerichte überlassen werden.

Zweites Capitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeindevorsteher selbst zukommen.

§. 40.

Die Geschäfte, welche dem Gemeindevorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feldpolizei.

Erster Titel.

Von der Dorfspolizei.

§. 41.

Unter den mannichfaltigen Gegenständen der Dorfspolizei sind die vorzüglichsten:

1) Sicherheit;
2) Armenpflege;
3) Gesundheit;
4) Lebensmittel;
5) Unglücksfälle;
6) Dienstbotenordnung;
7) Unterricht;
8) Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42.

Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere und äußere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden.

Der Gemeindevorsteher hat daher zuförderst alle Ruhestörungen in der Gemeinde selbst zu verhindern; keine Zusammenrottungen zu gestatten; Excesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeistunden, Gassentumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43.

Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel- und Arzneihändlern, und anderen verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44.

Alle Ruhestörer und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen, mit Zuhilfnahme der Dorfswache, und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45.

Wird ein Verbrechen verübt, so liegt dem Gemeindevorsteher ob:

a) die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;
b) die schleunige Anzeige bei Gericht;
c) die Sorge für den verletzten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Untersuchung.

§. 46.

Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welchen die Verbrecher in den Dorfsgemeinden finden, begünstiget werden; so haben die Gemeindevorsteher auch unter den Gemeindegliedern keines zu dulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme gestattet, und Unterschleif giebt.

§. 47.

Jedes Mitglied einer Gemeinde ist daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes verbotenen Unterschleifes, in peinliche Untersuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu seiner Familie gehörigen Person, welche es beherbergt, dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

§. 48.

Selbst die Wirthe dürfen keine Durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihrem Namen, Stande, Vaterlande und Reisepaße zu erkundigen; diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken, und solcher den Gemeindevorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremdenanzeigen muß auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden.

§. 49.

In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeindevorsteher auf das thätigste von der durch das ganze Reich ver-

theilten Polizeiwache unterstützt werden, und die Untergerichte sind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel jedesmal die erforderliche Beihülfe zu leisten.

§. 50.

Zur Besorgung der Armenpflege sind alle Gemeinden eines Landgerichtes in eine gemeinsame Assecuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnißmässigen Beitrag leistet.

§. 51.

Hierüber sind durch die königliche Verordnung vom 22. Februar 1808 die Grundsätze und Normen bestimmt, deren Erfüllung die Gemeindevorsteher sich zur Pflicht machen sollen.

§. 52.

Für die Gesundheitspflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjecte die Heilkunde ausüben, und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53.

Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorsteher sollen es nicht außer ihrem Berufe halten, nachzusehen, daß für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54.

Sie sollen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung, nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26. August 1807, auf alle zweckmässige Weise mitwirken.

§. 55.

Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56.

Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge des Gemeindevorstehers muß dahin gerichtet seyn, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizeibehörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57.

In den Dorfsgemeinden muß eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen

Bayerische Staatsbibliothek München

werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maaß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58.

In dieser Hinsicht haben die Gemeindevorsteher sich durch öftere Visitationen und bei einer jeden anderen Gelegenheit zu verlässigen, daß die Mühlen gut unterhalten und aller Betrug dabei vermieden werde; daß Brod und Fleisch in guter Eigenschaft und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft; die Getränke unverfälscht erhalten; in den Wirthshäusern und bei den Krämern richtiges Maaß und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle schädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59.

Bei Unglücksfällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt schon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60.

Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder vorsezliche Handlung jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, so muß der Gemeindevorsteher auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besonderen Falles, oder der besonderen ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

§. 61.

Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinden am öftesten betroffen werden, sind die Brandschäden, zu deren Abwendung die Gemeindevorsteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62.

Insonderheit haben sie durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen zu sorgen, daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen ausser den Dörfern angelegt, das Tabackrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, Vorsicht bei der Behandlung der Asche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten, bei starkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daß endlich die Feuerlöschgeräthe verordnungsmässig beigeschafft und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63.

In einer jeden Dorfsgemeinde ist, der Feuerlöschordnung gemäß, eine Uebereinkunft zu treffen, wie sich die Gemeindeglieder bei entstehendem Brande in die Rettungsmittel zu vertheilen haben.

§. 64.

Die Brandversicherungs-Anstalten haben ihren Nutzen für die Gemeinden bereits so

Bayerische Staatsbibliothek München

sehr bewährt, daß es den Gemeindevorstehern leicht seyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche sich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag versagt haben, auf welchen sie im Unglücksfalle selbst Anspruch machen würden.

§. 65.

Um unter den Dienstboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfsvorsteher auf die Ehehaltenordnung vom 2. Mai 1781, auf die Verordnung vom 9. Dezember 1801, und auf die Ausschreibung der bayerischen Landesdirection vom 15. März 1805 angewiesen.

§. 66.

Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherren vernachlässigen; sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkündzeiten nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen; ausser des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an den Dienstherren stellen, demselben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten sich weigern; ohne Bewilligung der Dienstherren öffentlichen Belustigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, — sollen von dem Gemeindevorsteher gewarnt, und bei erfolgender Widersetzlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen, an das Untergericht zur ferneren Bestrafung abgeliefert werden.

§. 67.

Die Dorfsvorsteher haben ferner darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienstherren versehen, und keine Dienstboten ohne die Zeugnisse der vorigen Dienstherren angenommen werden.

§. 68.

In dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher liegt ferner die Beförderung alles dessen, was auf Sitten, Gottesverehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69.

Sie sollen die Gemeindeglieder ermahnen, daß sie den Schulbesuch ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und sowohl der Schule, als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspectoren und Gerichte, die Abgänge zu ersetzen trachten.

§. 70.

Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen größtentheils vermißt wird, bloß von der Thätigkeit der Gemeindevorsteher; sie sind schon durch die Verordnung vom 1. Juli 1804 angewiesen, daß sie in den Dörfern, wodurch die Strassen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegschaffen lassen.

§. 71.

Aber auch in den übrigen Dörfern sollen die Wege gereiniget, und keine stehende

Wässer gestattet werden, und wenn ein Behältniß, wegen des Viehes, oder wegen Feuersgefahr nothwendig ist, so muß dasselbe mit einer Umgebung geschlossen werden.

§. 72.

Bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude hat der Gemeindevorsteher die Bestimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen; die schon bestehenden Häuser und Gebäude aber soll er öfter besichtigen, und durch Bauverständige untersuchen lassen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73.

Die öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen sollen immer in brauchbarem Zustande erhalten, und gegen Verunreinigen gesichert werden.

Zweiter Titel.

Von der Feldpolizei.

§. 74.

In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benuzung der Waldungen und Weidenschaften ob.

§. 75.

Der Dorfsvorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Grenzen sowohl der Dorfsgemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

§. 76.

Anstatt der Feldraine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeindevorsteher auf Herstellung steinerner Grenzzeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77.

Ueberschreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

§. 78.

Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeindevorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

§. 79.

Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmun-

gen der Gemeindevorsteher; sie sollen in dieser Hinsicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. s. f. nach Vorschrift der Kulturgesetzen, bestens unterstützeu und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80.

Die Kultur hängt ferner davon ab, daß sie vor allen Diebstälen, Vieh- und Wildschäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeindevorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schätzung, jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen.

§. 81.

Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weidegründe, zur Versicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenschafts-Inhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesetzt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82.

Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern, und die Stalfütterung unterstützen; wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Viehgattungen, wo sie können, mitwirken.

§. 83.

Nicht weniger haben die Gemeindvorsteher sich die Beförderung des Obstbaues angelegen seyn zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obstbäume an den Gemeindeplätzen und den öffentlichen Strassen und Wegen bedacht seyn.

§. 84.

Besitzen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet.

§. 85.

Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeindevorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Amte des Gemeindevorstehers.

§. 86.

Zur Ausübung ihres Amtes sind die Gemeindevorsteher mit der erfoderlichen Ge-

walt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie sind verbunden, gewisse Polizei-Gegenstände periodisch zu besichtigen, und ausser den besonderen Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erstatten. Für ihre Amtsausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung. — Das Dienstpersonal ist ihnen untergeordnet.

Erstes Capitel.

Von der Gewalt der Gemeindevorsteher.

§. 87.

Der Gewalt der Gemeindevorsteher, welche sie zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei nöthig haben, entspricht von Seite der Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten. Die Unbilden, welche sie ihnen zufügen, werden schärfer bestraft, weil sie solche an einer ihnen vorgesetzten Person begehen.

§. 88.

Die Gemeindevorsteher sollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder strenge behandeln; sondern vielmehr bei befindenden Polizeigebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten.

§. 89.

Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeindevorsteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinderathes strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist.

§. 90.

Nur muß nicht die Strafe, sondern die Anwendung des Polizeigebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abstellung desselben auf Kosten des unterlassenden Theils verfügt werden.

Zweites Capitel.

Unterordnung der Gemeindevorsteher.

§. 91.

Der Gemeindevorsteher ist in seiner Amtsausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten.

§. 92.

Die Grenzen dieser Unterordnung dürfen die Gemeindevorsteher niemal überschreiten;

sie sollen immer berücksichtigen, daß sie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landesverordnungen, und von der Anweisung der Untergerichte abhängig seyen; sie dürfen ihre Pflicht niemal so weit vergessen, den Verordnungen und Anstalten, weil sie ihren Zweck nicht genug einsehen, entgegen zu handeln.

§. 93.

Um solche Abweichungen zu verhüten, sollen die Untergerichte die Gemeindevorsteher nicht sich selbst überlassen, sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können.

§. 94.

Sie sollen öfter in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unter dem 24. März 1802, bei der Organisation der Landgerichte vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen.

§. 95.

In welchen Verhältnissen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden stehen, ist in eben dieser Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

Dritter Titel.

Von den Besichtigungen.

§. 96.

Die Gemeindevorsteher sollen zwar ihre Aufmerksamkeit immer auf alle Polizeigenstände wenden, aber gewisse Gegenstände erfodern auch periodische Besichtigungen, welche sie zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sachverständigen, vorzunehmen haben.

§. 97.

Diese Besichtigungen haben, nach obigen Bestimmungen, zum Gegenstande:

1) die Grenzen, jährlich einmal im Herbste;
2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre;
3) die Gebäude, Feuergefährlichkeit und Löschgeräthe, alle Vierteljahre;
4) das Maaß und Gewicht, im Jahre öfter, zu unbestimmten Zeiten;
5) die Mühlen, jährlich einmal;
6) die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfodern.

§. 98.

Alle Besichtigungen müssen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverständigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterschrift bezeuget werden.

Vierter Titel.

Von dem Raporte.

§. 99.

Besondere Vorfälle, besonders solche, welche die Vollmacht des Gemeindevorstehers überschreiten, oder worüber er selbst zweifelhaft ist, sollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholet werden.

§. 100.

Außer diesen besonderen Fällen hat der Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erscheinen und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeindebeschlüsse.

Fünfter Titel.

Entschädigung des Gemeindevorstehers.

§. 101.

Der Gemeindevorsteher hat nach dem Gerichtsbeamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102.

Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille, mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs, an einem blauen und weißen Bande, um den Hals hangend.

§. 103.

Wenn in einer Dorfsgemeinde über die Entschädigung des Gemeindevorstehers nichts bestimmt ist, so bezieht derselbe aus der Gemeindecasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältnisse steht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

§. 104.

Außerdem erhält er aus der Gemeindecasse von jeder §. 97. verordneten Besichtigung, mit Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebensmittel, ihres Maaßes und Gewichtes, im Dorfe 20 kr., und in der Flur 1 fl. — kr. Das Nämliche erhalten die beigezogenen Sachverständigen.

§. 105.

Wenn der Gemeindevorsteher sich für eine Parthei besonders zu Gericht begeben muß so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106.

Der Gemeindevorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so wenig, als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

§. 107.

Außer dem oben bestimmten Gehalt, Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeindecasse, noch unmittelbar von den Gemeindegliedern zustehen; er soll sich aller Naturalienforderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bei Strafe der Absetzung und des doppelten Ersatzes, enthalten.

Sechster Titel.

Von dem Dienstpersonale.

§. 108.

Dem Gemeindevorsteher sind untergeben:

1) die Dorfwache;
2) die Nachtwache;
3) die Flurwache.

§. 109.

Zur Dorfswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Classe der Häusler oder geringen Gutsbesitzer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeindevorstehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110.

Die Verrichtungen des Dorfwächters bestehen darin: daß er im Dorfe alle Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und dabei die erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 111.

In Ermangelung einer anderen Bestimmuug bezieht er aus der Gemeindecasse ungefähr den Werth von 2 Schäffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfsvorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Execution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift Gemeindediener.

§. 112.

Die Nachtwache muß in einem jeden Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden; der Gemeindevorsteher ist davon ausgenommen; die Verrichtungen bestimmt schon der Begriff der Sache, und der Gebrauch.

§. 113.

Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezahlen.

München, den 24. September 1808.

(Regierungsbl. vom J. 1808. St. 61. S. 2431.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edicts und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

8346. (Die neuesten Gesetze der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem von den Ständen des Reiches ausgedrückten Wunsche sind in Folge der durch die Gesetze vom 1ten Juli 1834 vollzogenen Revision

a) des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11ten Sept. 1825,

b) der allerhöchsten Verordnung vom 17ten März 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend,

c) die Brandversicherungs-Ordnung vom 23ten Januar 1811,

neue Abdrücke von dem unterzeichneten Staatsministerium veranstaltet, und in diese dem ursprünglichen Texte die, durch die Revision vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zusätze eingeschaltet worden.

Damit nun bei der Aufführung der erwähnten Gesetze in amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. allen Mißverständnissen vorgebeugt, und der bei der Veranstaltung der neuen Abdrücke vorgesetzte Zweck der Vereinfachung der Anwendung vollständig erreicht werde, wird die königliche Kreisregierung Kammer des Innern beauftragt, künftig jederzeit die erwähnten Gesetze nur in der, denselben durch die Revision gegebene Umgestaltung, so wie dieselbe in dem neuen Abdrucke sich darstellt unter dem Titel:

„Revidirtes Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung"
„Revidirtes Gemeindeedikt"
„Revidirte Brandversicherungs-Ordnung"

anzuführen, und auch die Unterbehörden hiernach anzuweisen.

München den 22ten März 1835.

Statsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J. diesseits des Rheins also ergangen:

§. 7.

1101. (Den Vollzug des Gemeindeedicts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat die über den Vollzug des Gemeindeedicts ergangenen Ausschreibungen und Spezialentscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der Königlichen Kreisregierung K. d. J. nachstehend zum dienstlichen Gebrauch zugeschloßen wird.

Zu §. 8. des Gemeindeedicts.

I. Benennung der Gemeinden.

1. Der in dem Gesetze mehrfach gebrauchte Ausdruck „Landgemeinde" hat fortan als ausschließende Bezeichnung der mit magistratischer Verfassung nicht begabten und unter die Ausnahme des §. 10. im revidirten Gemeindeedicte nicht fallenden Communen zu gelten, und der früher mehrfach gebrauchte Name „Ruralgemeinde" tritt in allen Ausfertigungen der Gemeindebehörden und überhaupt in der gesammten Geschäftssprache dann auf den Gemeinde-Siegeln, auf den Ortstafeln und Wegweisern außer Anwendung [a]).

Zu §. 9. des Gemeindeedicts.

II. Berechnung der Familienzahl in Stadtgemeinden zum Behufe der Classification derselben.

2. Bei Berechnung der die Classification der Städte bedingenden Familienzahl haben nebst den wirklichen Gemeindegliedern auch alle jene Familien zu zählen, welchen die Ansäßigkeit nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze zukömmt. [b])

---

a) Ministerialentschließung vom 18. März 1835 Nr. 7364.
b) Ministerialentschließung vom 19. Juni 1828 Nr. 5898.
Ministerialentschließung vom 24. Januar 1829 Nr. 13075.

Zu §. 10. des Gemeindeedicts.

III. Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Classen und Categorien.

3) Der Rücktritt einer Stadtgemeinde aus einer höheren in eine niederere Classe kann nur durch die wirklichen Gemeindeglieder selbst, und zwar in förmlich angesagter Versammlung unter Anwesenheit von mindest zwei Drittheilen und mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ueberdieß erheischt dieser Rücktritt bei Städten zweiter Classe die Bestätigung der obersten Curatel, bei Städten erster Classe aber die allerhöchst unmittelbare Genehmigung des Monarchen. [c])

4. Der genehmigte Rücktritt einer Stadtgemeinde in eine geringere Klasse zieht keine Aenderung der bisherigen magistratischen Amtskleidung (rev. Gemeindeedict §. 51) oder an den bisherigen Wahlvorschriften (eben daselbst §§. 74 und 76) nach sich. [d])

5. der Rücktritt einer Stadt oder eines Marktes in die Reihe der Landgemeinden ist lediglich durch einen alle Voraussetzungen der Ziffer 3, in sich vereinigenden Gemeindebeschluß bedingt. [e])

6. Dieser dem Königlichen Staatsministerium des Innern stets anzuzeigende Rücktritt zieht wohl auf die Dauer seines Bestandes, also, in so lange nicht ein giltiger Gemeindebeschluß die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung ausspricht, das Ruhen der durch die Verfassung und durch das revidirte Gemeindeedikt von der magistratischen Verfassung ausdrücklich abhängig erklärten Verhältnisse, keineswegs aber die Suspension oder das Erlöschen sonstiger Rechte und namentlich wohl erworbener Stadt- oder Marktrechte nach sich. [f])

Zu §. 11. des Gemeindeedicts.

IV. Erlangung der Gemeindeglieds-Eigenschaft und deren Wirkungen.

7. Der Versuch einiger Gemeinden, die Erwerbung der Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes durch vorgängige Erwerbung von Realitäten in dem Gemeindebezirk bedingt zu erklären, widerstreitet den ausdrücklichen Bestimmungen des revidirten Gemeideedictes §. 11 und des revidirten Ansässigmachungsgesetzes §. 5., kann sonach nicht gestattet werden. [g])

8. Eine Unterscheidung zwischen bürgerlichen und blos schutzverwandten Gemeinde-

---

c) Ministerialentschließung vom 18. August 1821 Nr. 11077.
d) Ministerialentschließung vom 30. November 1831 Nr. 18222.
Ministerialentschließung vom 8. December 1833 Nr. 32310.
e) Revidirtes Gemeindeedict §. 10.
f) Ministerialentschließung vom 18. August 1821 Nr. 11077.
Ministerialentschließung vom 13. December 1821 Nr. 18222.
Ministerialentschließung vom 13. December 1826 Nr. 16666.
g) Ministerialentschließung vom 10. Juni 1831 Nr. 9098.
Ministerialentschließung vom 15. Juli 1833. N. 14657.

Gliedern ist im Gegenhalte zu §. 11, 18 und 26 des revidirten Gemeindeedicts durchaus unstatthaft. [h])

9. Die Israeliten können, als der activen Vortheile des Stadtbürgerrechtes theilhaftig, auch eine Befreiung von Bürgeraufnahmsgebühren nicht ansprechen. [i])

Zu §. 13. des Gemeindeedicts.

V. Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen.

10. Die durch das Gesetz ausdrücklich gebotene Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen hat nach folgenden Grundsätzen statt zu finden:

a) die Urwahllisten bilden die Matrikel sämmtlicher wirklichen Gemeindeglieder und sind als solche stets in unbedingtester Evidenz zu halten.

b) die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit dem Gemeindebürgerrechte nicht begabten Personen (§. 13. Ziff. 1, 2, 3 des revidirten Gemeindedictes) sind in gesonderten Verzeichnißen vorzutragen und zwar

aa) die Insassen und Beisassen nach Formular I. Anlage 1.

bb) die Mieth- und Inleute nach Formular III. Anlage 1. (s. in d. bes. Anhang.)

c) In diesen Verzeichnissen gebührt jeder Familie, d. h. jedem Familienhaupte und seinen Angehörigen, ein eigener Bogen, sonach ist auch jeder einen eigenen Familienstand begründende Familienangehörige mit dem Tage der erlangten Ansässigkeit aus dem Verzeichnisse der Familienangehörigen auf ein eigenes Folium zu übertragen.

d) In diesem Verzeichnisse der Heimatsangehörigen anderer Gemeinden, oder Staaten (Mieth- und Inleute Formular III. der Anlage 1.) sind alle jene Individuen dieser Klasse aufzunehmen, welche, ohne einen ständigen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde erlangt zu haben, daselbst dennoch einen eigenen Haushalt, (eine selbstständige Wirthschaft) auf unbestimmte oder bestimmte Zeit führen, sonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

e) Auswärtige Heimatsberechtigte, welche in der betreffenden Gemeinde einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Führung einer selbstständigen Haushaltung nehmen, sind in keines dieser Verzeichnisse einzutragen, sondern lediglich als Fremde zu behandeln, mit den Aufenthaltskarten zu versehen, und in die Fremdenlisten zu verweisen.

f) die Gemeindeforensen bedürfen einer persönlichen Aufzeichnung nicht, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte im Verhältnisse zu dem Gemeindeverbande stehen; diese Grundstücke oder nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Lagerbüchern erscheinen, welche in den Städten von dem Magistrat (§. 69 des revidirten Gemeindeedicts und §. 32 der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24ten September 1808)

---

h) Ministerialentschließung vom 2. September 1824 Nr. 11806.

i) Ministerialentschließung vom 10. August 1824. Nr. 10218.

in den Landgemeinden von dem Gemeindevorsteher (§. 100 des revidirten Gemeindeedicts, §. 14 u. flg. der Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24ten September 1808) geführt und evident gehalten, und worin ohnehin die jedesmaligen Besitzer stets vollständig vorgemerkt werden müssen.

g) In der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München richtet sich die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen bezüglich der gegenseitigen Wirksamkeit des Magistrates und der Königlichen Polizeidirection nach §§. 16—20 der allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1818 Gesetzblatt Jahrgang 1818 Seite 573. ff.

In den übrigen Gemeinden liegt die Führung und Evidenthaltung der Verzeichniße ausschließend den Gemeindebehörden, und zwar, was die einer Königlichen Kreisregierung K. d. J. unmittelbar untergeordneten Gemeinden betrifft, unter der directen Controlle dieser Kreisstelle und des sie vertretenden Stadtcommissariates, in den übrigen, unter der Controlle der vorgesetzten Polizeibehörden ob. [k])

Zu §. 14. des Gemeindeedicts.

VI. Vertretung der Gemeinde-Forensen.

11. Die Frage, wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Gesammt-Gute eines Gemeindeforensen sey? beantwortet sich nach der Grunddominical- und Häuser-Steuerquote der einzelnen Pachtantheile. [l])

Zu §. 14. des Gemeindeedicts.

VI. Befreiung von Gemeindelasten.

12. Befreiungen von der Umlagepflicht können aus den nur den Maaßstab der Leistungen herrührenden §§. 19 Ziff. 3, dann 30 und 31 des revidirten Gemeindeediktes nicht abgeleitet werden. [m])

Zu §. 20. des Gemeindeedicts.

VIII. Wappen und Siegel der Gemeinden und Stiftungen.

13. Die aus der Classe der magistratischen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städte und Märkte bedürfen bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes (revidirtes Gemeinde-Edict §. 10) zur Fortführung ihrer Wappen keine besondere Ermächtigung [n])

14. Seine Königliche Majestät sind gerne geneigt, den Gemeinden ihre früheren historisch begründeten Wappen wieder zurückzugeben, oder neue auf das historische Moment

---

k) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
Ministerialentschließung vom 5. December 1834 Nr. 28255.
Ministerialentschließung vom 1. April 1835 Nr. 8425.
Ministerialentschließung vom 30. Jänner 1836 Nr. 1887.

l) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.

m) Ministerialentschließung vom 19. Juni 1828 Nr. 4833.
Ministerialentschließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7511.

n) Ministerialentschließung vom 15. December 1835 Nr. 35831.

gegründete zu gewähren; dießfallsige Gesuche sind durch das Königliche Staatsministerium des Innern unter Beifügung correcter Zeichnungen oder Siegelabdrücke allerhöchster Sanction zu unterstellen, und der Ministerial-Ausschreibung vom 5ten December 1818 ist hiebei eine Anwendung nicht einzuräumen. [o])

15. Gleiche allerhöchste Geneigtheit findet bezüglich der Stiftungswappen statt. [p])

16. Die in Folge des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 neugebildeten Kirchenverwaltungen haben sich einfacher Siegel mit der Umschrift: „Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchenvermögens zu N.“ zu bedienen. [q])

Zu §. 25. des Gemeindeedicts.

IX. Gemeindegrund-Theilungen.

17. Alle am 1ten Juli 1834 noch nicht vollzogene Gemeindegrund-Theilungen unterliegen neuer Sachinstruction nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 35 des revidirten Gemeindeedicts. [r])

18. Der Sinn der Gesetzesstelle:

„Unter welchen drei Viertheilen jedoch die Großbegüterten der Gemeinde, sowie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen seyn müssen“

findet in der von dem k. Staatsminister des Innern in der 52ten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung seine unzweideutige Beleuchtung. [s])

19. Bei Verhandlungen über Gemeindegründe-Theilungen ist, gleichzeitig mit der Vertheilungsfrage selbst, auch die Festhaltung

a) des auf die vertheilten Gemeindegründe zu Gunsten der Gemeindecasse zu legenden Grundzinses, so wie

b des Quantums der zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückzuhaltender Theile zu berathen und festzusetzen. [s])

Zu den §§. 27 bis 33. des Gemeindeedicts.

X. Von den Gemeindediensten.

20. Der Maßstab für Umlegung der Gemeindedienste richtet sich nicht nach den Be-

---

o) Entschließung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern vom 5. December 1818.
Ministerialentschließung vom 24. December 1834 Nr. 33267.
Ministerialentschließung vom 24. November 1825 Nr. 35252.
Ministerialentschließung vom 22. März 1836 Nr. 6635.

p) Ministerialentschließung vom 15. December 1835 Nr. 35831.

q) Ministerialentschließung vom 28. November 1835 Nr. 34454.

r) Ministerialentschließung vom 11. Januar 1837 Nr. 20664.

s) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.

stimmungen des Art. 6. in dem Umlagengesetze, sondern nach §§. 30 und 31 des Gemeindeedictes, welche bei Vertheilung gemeindlicher Spanndienste die Gesammtzahl des Anspannviehes ohne Abrechnung des von Einzelnen etwa über ihr Bedürfniß, daher ohne entsprechenden Vorrath an Schiff und Geschirr gehaltenen Zugviehes als Basis angenommen wissen wollen. Die durch Gemeindedienste zu leistenden Arbeiten können daher ohne ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten nie zu Gelde angeschlagen und nach dem Steuerfuße repartirt, sondern müssen unter die Pflichtigen nach dem gesetzlich festgesetzten besondern Maaßstabe individuell vertheilt werden, vorbehaltlich

a) des Rechts der Einzelnen, die sie treffenden Dienste nach §. 32 des revidirten Gemeindeedicts durch geeignete Stellvertreter leisten zu lassen, und
b) der eine besondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordernden, durch Gemeindedienste voraussichtlich nicht genügend erfüllbaren Leistungen, welche durch werkkundige Individuen auf Rechnung der Gemeindecasse zu vollführen, und auf dem Gemeindeumlagewege dieser zu refündiren sind. [t])

21. Die Nachtwachen zählen zu den Gemeindediensten. Es kann also den einzigen Fall des Vorhandenseyns der im §. 19 Nr. 3 des Edicts ausgedrückten Voraussetzung ausgenommen, kein Gemeindeglied sich der Theilnahme an diesen Wachen entschlagen. [u])

22. In dem Vollzuge der §§. 29, 30 u. 33 des revidirten Gemeindeedictes hat sich beinahe allenthalben die Gewohnheit gebildet, die für Militärtransporte in Friedenszeiten, dann für den Transport von Bettlern, Vaganten, Arrestanten u. s. w. verordnungsmässig zu leistenden Vorspannsfuhren in Accord zu geben, und den über Abzug der regulativmässigen Vergütung des Staates sich ergebenden Mehrkostenbetrag in den einem Polizeidistrikte angehörenden Gemeinden durch Districtsumlagen, in den eigene Polizeidistricte bildenden unmittelbaren Städten aber durch örtliche Gemeindeumlagen zu decken.

Da diese Gewohnheit dem öffentlichen Interesse eben so sehr als jenem der Frohnpflichtigen zusagt, und aus dem Einverständnisse aller Betheiligten hervorgegangen ist, da dieselbe ferner den von den Ständen des Reiches im Jahre 1819 und 1831 gestellten Anträgen zusagt (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1819 pag. 396 Ziffer 28 und vom Jahre 1831 Band 11 pag. 360 ꝛc.) und da endlich die eben erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Landfrohnen für Gemeindezwecke gehören (siehe Anmerkung zum Cod. Civ. Bav. Pars II. Cap. 11 §. 17 und Verordnung vom 1ten Februar 1815 Regierungsbl. 1815 pag. 113) so werden die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, auch künftig hienach verfahren, und eben so bezüglich der für Gemeinde-Bedürfnisse zu leistenden Spanndienste den besonders in größern Städten seit lange bestehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in so lange kein Hinderniß entgegen stellen, als nicht auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege eine Abänderung beschlossen wird. [v])

---

t) Ministerialentschließung vom 29. September 1823 Nr. 12134.
Ministerialentschließung vom 26. Juni 1824 Nr. 7923.
Ministerialentschließung vom 31. Jänner 1835 Nr. 29518.
Ministerialentschließung vom 10. Februar 1837 Nr. 683.
Ministerialentschließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3016.
u) Ministerialentschließung vom 27. December 1834 Nr. 35414.
v) Ministerialentschließung vom 19. Juni 1836 Nr. 11674.

23. Die Fürsorge für Unterkommen und Verpflegung der von Polizeibezirk zu Polizeibezirk zu liefernden Arrestanten und Vaganten zählt zu den Attributen der Districtspolizei. Der diesfallsige Kostenaufwand sowohl als die Herstellung und Unterhaltung des betreffenden Arrestlocals berührt also nur jene Gemeinden, welchen die höhere Polizei nach §. 69. des Gemeindeedicts zukömmt. [w])

24. Streitigkeiten über Leistungen aus dem Gemeindeverbande ressortiren nach wörtlicher Vorschrift des Art. XIV. im Gemeinde-Umlagengesetze zu der administrativen Entscheidung. [x])

Zu §. 34. des Gemeindeedicts.

XI. Fleischaufschlag.

25. Der Fleischaufschlag darf nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I keiner Gemeinde verweigert werden, welche dessen Einführung mittelst förmlichen, den Voraussetzungen der §§. 37. 38. 83. und 87. des revidirten Gemeindeedicts entsprechenden Gemeindebeschlusses Anspruch nimmt. [y])

26. Der Fleischaufschlag ist nach dem durch Mandat vom 26. August 1760 gebotenen, durch die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1808 für das ganze Königreich verbindlich erklärten Tarife zu entrichten, und da sich derselbe auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Fleisch zu erstrecken hat, so ist er auch von allen aus nicht aufschlagpflichtigen Orten oder aus dem Auslande dahin eingebrachten Fleische, und zwar mit einem Pfennige vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung zu erheben. [z])

27. Die Erhebung kömmt der Gemeindebehörde zu. [aa])

28. Diesfallsige Defraudationen unterliegen der durch das Mandat vom 31. December 1808 festgesetzten Strafe, und competiren in erster Instanz zu den Polizeibehörden, in zweiter Instanz zu der Kreisregierung K. d. J. und für den Fall des Vorwaltens der Summe appellabilis in dritter und letzter Instanz zu dem k. Staatsrathe. [bb])

XII. Getraid- und Mehlaufschlag.

29. Die Bestimmung der Ziffer 25. findet gleichfalls auf den Getraidaufschlag Anwendung, welcher von den Gemeinden durch ihre Behörden nach Maaßgabe der k. Ver-

---

w) Ministerialentschließung vom 9. April 1835 Nr. 8721.

x) Ministerialentschließung vom 4. Juli 1827 Nr. 8979.
Allerhöchste Entschließung vom 1. Jänner 1828. Nr. 19276.

y) Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. 1. lit. a. b. Gesetzblatt 1819. S. 83. Ministerialentschließung v. 16. Februar 1832 Nr. 22505.

z) Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1808, Regierungsblatt 1809 S. 75. f. Finanzministerialausschreiben vom 21. März 1809 Regierungsblatt 1809 S. 559.

aa) Allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner 1813 Regierungsblatt 1813 S. 129 folg. Art. 3 und 7 der königl. allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1815 Regierungsblatt 1815 S. 393. folg.

bb) Allerhöchste Entschließung vom 7. August 1813 Regierungsblatt 1813 S. 1009.

ordnung vom 12. Mai 1815 in dem durch das Bedürfniß vorgezeichneten Maaße bis zu dem Maximalbetrage zu 30 kr. von jedem auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Schäffel Kornes und Waizens in Anspruch genommen werden darf, und sich gleichfalls auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Brod einschlüssig des von auswärtigen Bäckern eingeführten Gebäckes erstreckt und bezüglich der Defraudation ganz nach den hinsichtlich des Fleischaufschlages in den k. Verordnungen vom 31. December 1808 und vom 7. August 1813 gegebenen Bestimmungen (Ziffer 28.) zu behandeln ist. cc)

XIII. Localmalzaufschlag.

30. Die k. Bewilligung zu Erhebung des Localmalzaufschlages wird, den Fall unzulänglicher Dotationsverhältnisse ausgenommen, in der Regel nur

a) Behufs der Schuldentilgung,

b) zu Bestreitung außerordentlicher und vorübergehender Ausgaben, namentlich zu Errichtung öffentlicher Gebäude (Rathhäuser, Schulhäuser ꝛc.) zu Erbauung von Brücken, Herstellung von Straßen, und auch unter dieser Voraussetzung nur in sofern gegeben werden, als

aa) der Haushalt der betreffenden Gemeinde durch einen von der Curatel bereits genehmigten Wirthschafts-, dann bei etwaigem Vorhandenseyn von Schulden durch einen gleichmäßig genehmigten Schuldentilgungsplan vollkommen geregelt ist, und welche sich ferner

bb) über das Eingeführtseyn des Fleisch- und Mehlaufschlages oder über ein der Einführung dieser indirecten Auflagen entgegenstehendes Hinderniß, dann

cc) darüber ausweisen, daß die bestehenden Fonde zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben nicht hinreichen,

c) bei allen jenen Gemeinden, welchen der Bezug des Localmalzaufschlages zum Zwecke der Schuldentilgung zugestanden wurde, findet eine Verlängerung desselben über die hiefür berechnete Zeitperiode nicht mehr statt, so wie

d) bei allen Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, nachgewiesen werden muß, daß und wie weit dieses ohne neue Gemeindeschulden, und ohne Bedürfniß des Localmalzaufschlages zu deren Tilgung geschehen könne, oder daß eine neue Schuld und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seyen.

Vorzüglichen Werth legen Seine Majestät darauf, daß die Gemeinden sich des Local-Malzaufschlages bedienen, um bleibende Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zu gründen, und namentlich um die technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen) eben so bleibend zu dotiren, wie gegenwärtig bereits ein großer Theil der

---

cc) Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1815 Art. 8. Regierungsblatt 1815 S. 393. ff.
Ministerialentschließung vom 26. October 1832 Nr. 22463.
Ministerialentschließung vom 25. Juni 1837 Nr. 13357.

Gymnasien des rein wissenschaftlichen Erziehungszweiges fundirt ist, und Gesuche dieses Betreffes sind der allerhöchsten Sanction im Voraus versichert.[dd])

31. Die Gesuche um Bewilligung dieses Gefälles müssen bei der betreffenden Kön. Kreisregierung Kammer des Innern eingereicht — und von dieser gehörig instruirt, und mit den Erinnerungen der kön. Regierungsfinanz-Kammer versehen, spätestens am letzten Juni jeden Jahrs mit einer durch Formularanlage 2. (Siehe in dem besondern Anhange) vorgezeichneten Uebersicht vorgelegt werden, damit die allerhöchste Entschließung noch vor Beginne des Etatsjahres zu erfolgen, und zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden zu gelangen vermöge.[ee])

32. Die allerhöchste Bewilligung erfolgt, so ferne dessen Einführung zum ausschließenden Zwecke der Schuldentilgung beabsichtet wird, auf die volle Dauer der durch Tilgungspläne festgesetzten Schuldentilgungsperiode, und so ferne derselbe zu sonstigen Unternehmungen fructiren soll, auf die zur vollen Deckung des Aufwandes erforderliche Zeit unter den Bedingungen, daß

a) der Lokalaufschlag unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen bleibe, welche in dem Verlaufe der bewilligten Dauer bezüglich des ärarialischen Malzaufschlages etwa Platz greifen können, daß

b) die ertheilte Bewilligung in dem Augenblicke von selbst erlöscht, wo die Einnahme aus dem Lokalmalzaufschlage ganz oder theilweise ohne ausdrückliche und vorgängige allerhöchste Genehmigung, und zwar gleichviel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorschüssen, zu andern als dem vorgesetzten Zwecke verwendet wird, daß

c) über die vorschriftmässige Verwendung gelegenheitlich des 3jährigen Rechenschafts-Berichtes (allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836 Ziffer XXXIII. Regierungsblatt 1836 Seite 1049) genauer, rechnungsmässig beglaubigter Nachweis geliefert werde, daß

d) die Zurücknahme oder Beschränkung der allerhöchsten Genehmigung auch in dem Laufe der festgesetzten Periode für den Fall vorbehalten bleibe, wenn entweder

aa) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeindevermögen die verfügbaren Mittel für den Bewilligungszweck unbeschadet des Currentdienstes vermehren, oder

---

dd) Ministerialentschließung vom 4. December 1826 Nr. 16448.
Ministerialentschließung vom 6. November 1829 Nr. 15636.
Ministerialentschließung vom 23. Jänner 1833 Nr. 1915.
Ministerialentschließung vom 25. Juli 1835 Nr. 22272.
Bekanntmachung vom 4. August 1837 Regierungsblatt 1837 S. 563. ff.
Bekanntmachung vom 31. August 1837 Regierungsblatt 1837 S. 633. ff.

ee) Ministerialentschließung vom 12. Juni 1820 Nr. 5775.
Ministerialentschließung vom 6. November 1829 Nr. 15636.
Ministerialentschließung vom 25. November 1829 Nr. 19422.
Ministerialentschließung vom 15. November 1835 Nr. 33353.
Ministerialentschließung vom 17. December 1836 Nr. 29018.

bb) der Staat sich bewogen fühlen sollte, die Aufhebung des Communal-Malzaufschlaggefälles im Allgemeinen, sey es auf administrativem, sey es auf legislativem Wege anzuordnen. [ff])

33. Der Lokalmalzaufschlag wird

a) von dem in dem Orte und dessen Zugehörungen gebrauten Bier mit 1 fl. 15 kr. oder wo der doppelte Ansatz bewilligt ist, mit 2 fl. 30 kr. vom Schäffel eingesprengten Malzes und

b) von dem aus andern Orten in den Ort und dessen Zugehörungen eingeführten Biere mit 1 Pfennig von jeder Maaß importirten Bieres erhoben. [gg])

34. Den Bierbräuern kommt die Befugniß zu, sich für die auf solche Weise geleistete Abgabe durch einen Mehrbezug von 1 Pfennig ab jeder Maaß ausgeschenkten oder abgegebenen Bieres über den örtlichen Biersatz zu entschädigen. [hh])

35. Ferner kömmt denselben die Befugniß bezüglich des im Orte und dessen Zugehörungen gebrauten, aber in andere Bezirke verführten braunen Bieres die Rückvergütung des geleisteten Malzaufschlages zu fordern, in soferne zu, als nicht der betreffenden Gemeinde die Leistung einer solchen Rückvergütung durch königlichen Ausspruch ausdrücklich erlassen ist. Diese Rückvergütung bestimmt sich stets und ausschließend nach dem Verhältnisse des dem Aufschlage unterliegenden Malzes zu dem hieraus nach der Regel des Tit. I. Art. 12. der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (Regierungsbl. 1811 S. 621. und 622.) oder nach der Ausnahme des §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 (Regierungsbl. 1807 S. 1277.) zu erzeugenden Biere. [ii]).

Die Rückvergütung des etwa exportirten weißen Gerstenbieres ist mit dem Aufhören der polizeilichen Satzbestimmung für dieses Bier (allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1829) von selbst erloschen [kk]).

36. Die Erhebung des Lokalmalzaufschlages wird bei der Bewilligung in der Regel und so ferne nicht mit dem Gesuche der Nachweis ganz besonderer Ausnahmegründe verbunden wird, den einschlägigen Aufschlags-Untereinnehmern des Staates vorbehalten werden, welche

a) diesen Aufschlag mit der Aerarial Mehltaxe zu percipiren,

b) die erhobenen Beträge ohne irgend eine Haftung des Staatsärars nach Abzug der regulativmässigen Tantiemen mit Schluß eines jeden Monats in die Kommunalcasse einzuliefern,

---

ff) Ministerialentschließung vom 21. April 1836 Nr. 8838.
Ministerialentschließung vom 20. Februar 1837 Nr. 4542.

gg) Allerhöchste Entschließung vom 20. Februar 1825. Nr. 1475.
Ministerialentschließung vom 28. April 1827. Nr. 4923.
Ministerialentschließung vom 25. Juni 1827. Nr. 7035.

hh) Allerhöchste Entschließung vom 20. Februar 1825 Nr. 1475.
Allerhöchste Entschließung vom 25. Juni 1827 Nr. 7035.

ii) Ministerialentschließung vom 30. Januar 1833 Nr. 1956.
Ministerialentschließung vom 9. Februar 1834 Nr. 3715.
Ministerialentschließung vom 27. October 1834 Nr. 28886.

kk) Ministerialentschließung vom 23. August 1829 Nr. 11406.

c) mit der vierteljährigen Aerarialaufschlags-Abrechnungen auch vierteljährige, und zwar für jede betheiligte Gemeinde gesonderte Comunalaufschlags-Abrechnungen an die vorgesetze Oberaufschlagsbehörde zur Revision einzusenden,
d) diese Quartalsabrechnungen die Quittungen der Kommunalkassen über wirkliche Erfüllung der Lieferungsschuldigkeit beizufügen, und
e) mit Schlusse des Etatsjahres auf den Grund der Quartalrechnungen die Jahresrechnung resp. die Hauptzusammenstellung durch die Oberaufschlagsämter der einschlägigen Regierungskammer der Finanzen zur Revision vorzulegen haben.

Die revisorisch festgesetzte Jahresschuldigkeit wird nach erfolgter Anerkennung der Rechnungsaufnahms-Commission von der betreffenden königlichen Regierungskammer des Innern zur rechnungsförmigen Einweisung eröffnet. Auch bleibt letzterer unbenommen, von den finanziellen Revisions- und Abrechnungsacten vor deren definitiven Bescheidung Einsicht zu nehmen, und ihre allenfallsigen Erinnerungen noch vor der definitiven Einweisung geltend zu machen. ll)

37. Gleicher Abrechnungs-Verpflichtung, Rechenschaftsablage und Controlle unterliegen in dem durch Ziffer 36 vorhergesehenen Ausnahmsfalle die gemeindlichen Einwohner. mm)

38. Die Bestimmungen über Art und Umfang des Localmalzaufschlages gehören gesetzlich dem ausschließenden Verwaltungsressort an. nn)

39. Da der gemeindliche nur neben dem ärarialischen Malzaufschlage erhoben wird, bezüglich des im Orte erzeugten Bieres also eine Defraudation des Letztern nicht Platz greifen kann, so kompetirt die Untersuchung und Indikatur in erster Instanz zu den k. Oberaufschlagsämtern, in zweiter zu den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und in dritter bei etwa vorhandener Summa appellabilis zu dem königlichen Staatsrathe. oo)

Die Abgabe von eingeführtem Biere ist von der betreffenden Gemeinde durch entsprechende Controlle sicher zu stellen. Etwaige Umgehungen derselben gehören dem strafpolizeilichen Gebiete an. pp)

XIV. Sperrgeld an den Thoren dann Abgabe des Abwurfholzes.

40. In allen von dem 11ten August 1807 mit dem Königreiche vereinigten Provinzen und Gebietstheilen ist das Thorsperrgeld durch Königliche Entschließung vom 10. Januar

---

ll) Ministerialentschließung vom 16. Februar 1831 Nr. 2347.
mm) Ministerialentschließung vom 11. Janaur 1826 Nr. 17925.
Ministerialentschließung vom 11. December 1829.
Ministerialentschließung vom 31. Juli 1835 Nr. 21731.
nn) Ministerialentschließung vom 11. März 1835 Nr. 5215.
oo) Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1807 Regierungsblatt 1807 S. 1273. ff.
Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1810 Regierungsblatt 1810 S. 642. ff.
Königliche Instruction für den königlichen Staatsrath vom 18. November 1825 Regierungsblatt 1825 S. 865. ff.
Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 §. 86. Regierungsblatt 1825 S. 1104 und 1105.
pp) Allerhöchste Entschließung vom 20. Februar 1825 Nr. 1375.
Allerhöchste Entschließung vom 25. Juni 1827 Nr. 7035.

1803 und 11ten August 1807, und eben so der Holzabwurf an den Thoren durch das landesherrliche Mandat vom 3ten Februar 1798 und durch die königlichen Entschliessungen vom 24ten Mai, 24ten November und 19ten Dezember 1804 ohne Unterschied des Zweckes, wofür, und der physischen oder moralischen Personen zu Gunsten deren die Bewilligung früher stattgefunden hatte, aufgehoben.

Bezüglich der späteren Incorporationen aber hat eine solche Anordnung nicht statt gefunden, und hier kann das Erlöschen des durch förmliche Bewilligung oder langjährigen Besitz wirklich erworbenen Genusses nur auf dem durch das Gemeindeedict vorgezeichneten Wege Platz greifen. qq)

XV. Brücken- und Pflasterzölle.

41. Gesuche der Gemeinden um Bewilligung oder Veränderung bestehender Brücken- und Pflasterzölle sind von den k. Kreisregierungen Kammern des Innern benehmlich mit der k. Generalzoll-Administration zu instruiren, und in dem Falle zureichender Begründung der Beschlußfassung des unterzeichneten Staatsministeriums zu untergeben. rr)

42. Befreit von Leistung jedes Brücken- und Pflasterzolles sind,

a) in den ehemaligen Herzogthümern Ober- und Niederbayern, dann in der ehemaligen Ober-Pfalz zufolge Mandat vom 16. Juli 1792 die Saliterer sowohl bezüglich des in die Zeughäuser und sonstigen ärarialischen Behältnisse zu verführenden Salpeters als auch bezüglich des zu Saliters benützten Wassers. ss)

b) in denselben Gebietstheilen zufolge §. 13 der Bergordnung vom 6ten Mai 1784 alle gemäß Bergamtscertificates für den Betrieb von Bergwerken und für den Unterhalt von Bergleuten bestimmten Bedürfnisse, so wie sämmtliche noch in dem Eigenthume der Bergwerksbesitzer befindlichen Bergwerksproducte. tt)

c) in den nicht erst nach dem Jahre 1813 einverleibten Territorien gemäß allerhöchster Entschliessung vom 14ten Oktober jenes Jahres die für den eigenen Bedarf der inländischen Eisenhämmer innerhalb Landes verführten Eisenerz- und Kalksteinladungen, dann das in das Ausland verführte Eisenerz. uu)

---

qq) Mandat vom 3. Februar 1798 M. G. S. Bd. VI. S. 167.
Allerhöchstes Rescript vom 24. Mai 1804 Neuburger Regierungsblatt S. 854. und vom 19. December 1804 Nr. 3133.
Allerhöchste Entschließung vom 24. November 1804.
Ausschreibung der Generallandesdirection vom 14. Jänner 1803 Regierungsblatt 1803 St. IV. S. 57.
Königliche Entschließung vom 11. August 1807 Regierungsblatt 1807 S. 1364.
Ministerialentschließung vom 21. Juni 1833 Nr. 15336.

rr) Ministerialentschließung vom 25. November 1822 Nr. 14334.
Ministerialentschließung vom 31. Mai 1824 Nr. 5510.
Ministerialentschließung vom 4. Juni 1833 Nr. 11495.

ss) Mandat vom 18. Juli 1692 M. G. S. Bd. IV. S. 906.

tt) Bergordnung vom 6. Mai 1784 M. G. §. 14. Bd. II. S. 1431.

uu) Allerhöchste Entschließung vom 14. October 1813.

43. Nur zu Entrichtung eines Drittheiles der Pflasterzoll- und Brückengeldabgabe verpflichtet ist das von Eisenhammer unmittelbar zum Verkaufe verführte, von einem Zeugnisse des Fabrikanten begleitete Eisen, so ferne selbes allein oder bloß mit pflastergeldfreien Gegenständen vermischt zur Ladung steht. uu)

44. Der Mißbrauch obiger Begünstigung zieht für den betreffenden Eisenhammer-Besitzer deren Verlust nach sich. uu)

45. Die Erhebung des Brücken- und Pflasterzolles bei Extrapostreisenden geschieht nicht an dem Orte des Anfalles, sondern durchaus von den Poststallhaltern, welche

a) von dem Extrapostreisenden vor der Abfahrt von der Station das gebührende Pflaster- und Brückengeld bis zur nächsten Poststation incl. gegen eine den Zollbetrag jedes einzelnen auf der Route vorkommenden Pflasterzolles nach der Pferdezahl angebende Bescheinigung in Empfang nehmen;

b) jeden Extrapostreisenden in einem auf jeder Poststation zu haltenden Journale mit Bemerkung der Pferdezahl der Bespannung eintragen;

c) durch den unaufgehalten mit dem Reisenden durchfahrenden Postillon auf dem Rückwege aller Orten die gebührenden Brücken- und Pflasterzölle entrichten lassen, und von dem Postillon sofort die hiefür in Empfang genommenen hergebrachten Polleten mittelst Zahlung des Zollbetrages auslösen.

Behufs der Vollziehbarkeit obiger Bestimmungen sind den betreffenden kön. Posthaltern von Seite der berechtigten Gemeinde districtspolizeiliche Zeugnisse über den Betrag der bewilligten Pflaster- und Brückengelder zuzustellen und in gleicher Weise auch künftige neue Verleihungen oder Veränderungen zu deren Kenntniß zu bringen. vv).

46. Jene Gemeinden, welche ihr Strassenpflaster ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht in vorschriftsmäßigen Stand versetzen, und darin unterhalten, sind mit Sistirung des Pflasterzolles zu behanden. ww).

Zu §. 42. des Gemeindeedicts.

XVI. Eigenmächtige Versammlungen von Gemeindevorstehern.

47. Eigenmächtige Versammlungen der Gemeindevorsteher zur Berathung irgend eines, die gesetzlichen Schranken des revidirten Gemeindeedictes und des Umlagengesetzes vom 11. September 1825 überschreitenden Gegenstandes sind in keiner Weise zu gestatten. xx).

Ministerialentschließung vom 5. Juni 1832 Nr. 10891.
Ministerialentschließung vom 18. Februar 1837 Nr. 31437.

vv) Ministerialentschließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7630.

ww) Ministerialentschließung vom 19. October 1821 Nr. 11368.

xx) Ministerialentschließung vom 28. April 1832 Nr. 8373.

Zu §. 43. des Gemeindeedicts.

XVII. Abordnung von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager.

48. Die Abordnung von Gemeindedeputationen an das königl. Hoflager bedarf der ausdrücklichen allerhöchsten Bewilligung. [yy]).

Zu §. 47. des Gemeindeedicts.

XVIII. Befugniß der Verminderung des stabilen, mit Subsumtion unter die IXte Verfassungsbeilage begabten magistratischen Personals.

49. Bei Erledigung bezahlter Gemeindeämter sind vor Allem die betreffenden Gemeindeorgane darüber zu hören, ob sie von der ihnen durch §. 47. des revidirten Gemeindeedicts eingeräumten Befugniß der entsprechenden Verringerung des stabilen Gemeindeverwaltungs-Personals Gebrauch machen wollen. Bei Vakatur einer Bürgermeisterstelle in Städten I. Classe können sich Magistrat und Gemeindebevollmächtigte eben sowohl für die Vereinigung der beiden Bürgermeisterstellen der Person eines nicht rechtskundigen, als eines rechtskundigen Bürgermeisters aussprechen. Die mit gesetzlicher Mehrheit von je zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind sofort der kön. Genehmigung zu unterstellen. [zz]).

(Zu §. 48. des Gemeindeedicts.)

XIX. Qualification der Magistratsglieder und der städtischen Bediensteten.

50. Eine Dispensation von der Bestimmung der lit. b in §. 48. des revidirten Gemeindeedicts kann unter keinerlei Bedingung Platz greifen. [A])

Dagegen finden die Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 78. lit. c. und der Wahlordnung Art. 16. Nro. 3. auf die nach §. 47. 50. und 58. des Gemeindeedicts zur Classe der städtischen Bedienstungen gehören, den Stadt- und Marktschreiberstellen keine Anwendung. [B])

51. Nach dem Wortlaute des §. 48. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedicts und des Art. 12. der Wahlordnung können Inhaber eines besonderer und ununterbrochener Polizeiaufsicht unterworfenen Gewerbes zu bürgerlichen Magistratsrathsstellen nur in dem Falle äußerster Nothwendigkeit oder dann berufen werden, wenn ganz eigene Verhältnisse des Gewählten dessen Eintritt in den Magistrat motiviren.

Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen jener Gesetzesstellen nur auf die mit

---

yy) Allerhöchste Entschließung vom 16. December 1819 Nr. 18448.

zz) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
Ministerialentschließung vom 15. November 1834 Nr. 27008.

A) Ministerialentschließung vom 14. November 1819 Nr. 16439.
Ministerialentschließung vom 9. December 1834 Nr. 33450.

B) Ministerialentschließung vom 12. April 1828 Nr. 4579.
Ministerialentschließung vom 5. September 1828 Nr. 6620.

taxirten Victualien verkehrenden Gewerbe, also neben dem Fleischergewerbe und den diesem gleichartigen Erwerbsarten, dann neben den Bäckern und Melbern vorzugsweise auf die Bierbräuer und Weinschenken, die mit denselben in gleicher Categorie stehenden Caffetiers und die Schenkwirthe. Auf den Stand der Gastwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller findet die Ausnahme keine Anwendung.

Ferner erstreckt sich diese Ausnahme nicht auf die Stellen stabiler Bürgermeister, bezüglich deren das Gesetz ganz dem richtigen Takte der Wähler zu ermessen anheim gegeben hat, in wie ferne besondere persönliche Eigenschaften alle aus der Stellung etwa hervorgehenden Bedenken überwiegen. [C])

52. Quiescirte Staatsdiener müssen, so ferne sie zu der Stelle bürgerlicher Magistratsräthe berufen werden, die durch das Gesetz bedingte Qualification (rev. Gemeindeedict §. 48. Abs. 4. und §. 76.) besitzen. [D])

53. Da die Magistrate nach §. 67. des Edictes zu den Regierungsbeamten zählen, so können Advocaten nach Analogie des §. 49. der VI. Verfassungsbeilage als bürgerliche Magistratsräthe oder Marktschreiber nur gegen Niederlegung ihrer Anwaltschaft bestätigt werden. [E])

54. Die Eigenschaft eines Holzunterkäufers ist mit jener eines bürgerlichen Magistratsraths durchaus unvereinbar.

Der Austritt eines Magistratsraths aus dem Magistrate zu Uebernahme einer solchen Beschäftigung ist vor Ablauf der gesetzlichen Wahlfrist nur in dem Falle zulässig, wenn die Gemeindebevollmächtigten, welchen das Wahlrecht zu Magistratsgliedern zusteht, einen bürgerlichen Magistratsrath zum Dienste eines Holzunterkäufers durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen. [F])

(Zu §. 50. des Gemeindeedicts.)

XX. Dauer der Function der Mitglieder des Magistrates und der Gemeindeausschüsse.

55. Die Mitglieder des Magistrats und der Gemeindeausschüsse können während

---

C) Ministerialentschließung vom 12. April 1828 Nr. 1070.
Ministerialentschließung vom 16. Jänner 1830 Nr. 21409.
Ministerialentschließung vom 14. October 1830 Nr. 16675.
Ministerialentschließung vom 23. November 1830 Nr. 19174.
Ministerialentschließung vom 28. April 1831 Nr. 501.
Ministerialentschließung vom 20. Juli 1832 Nr. 16967.
Ministerialentschließung vom 22. October 1833 Nr. 27966.
Ministerialentschließung vom 22. December 1833 Nr. 34532.
Ministerialentschließung vom 28. November 1835 Nr. 34257.

D) Allerhöchste Entschließung vom 10. October 1818 Nr. 238.

E) Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1818 Nr. 109.
Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1818 Nr. 166.

F) Ministerialentschließung vom 28. October 1822 Nr. 13222.

der in den §§. 50. 79. und 80. des Edictes festgesetzten Zeit ihres Dienstes nur in so ferne enthoben werden, als sie entweder eine der §. 77. des rev. Gemeindeedicts bezeichneten Entschuldigungsursachen nachweisen, oder einer der in §. 78. lit. b. c. und d. vorhergesehenen Fälle eintritt. [G])

56. Da nach Art. 63. Abs. 2. der Wahlordnung die Bestätigung der Gemeindewahlen in den Städten IIter und IIIter Classe, dann in den magistratischen Märkten den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern zukömmt, so fällt auch die Entscheidung über den Austritt der Competenz dieser Kreisstellen anheim. [H])

XXI. Besondere Verhältnisse der Magistratsmitglieder höherer Qualification.

57. Da die analoge Subsumtion eines Bürgermeisters unter die unmittelbaren Staatsdiener gesetzlich durch die im §. 48. des revidirten Gemeindeedicts vorgeschriebene Vollendung der academischen Studien und durch die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concursprüfung bedingt ist, so vermag ein dieser Qualification nicht theilhaftiger Bürgermeister auch durch wiederholte Wahlen und deren Bestätigung nicht zu dieser Subsumtion zu gelangen. [I])

58. So lange der eine höhere Stelle versehende Magistratsrath nicht definitiv befördert ist, kann auch das Einrücken des nachfolgenden nur in provisorischer Weise statt finden [K].)

59. Der Absatz 2. des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts legt den Gemeindebeamten höherer Qualification mit allen Obliegenheiten der unmittelbaren Staatsdiener auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe bei [L]).

60. Den nach §. 50. des revidirten Gemeindeedicts und nach Art. 67. der Wahlordnung zur Ständigkeit gelangten Communalbeamten können von Seite der Gemeindebehörden (Magistrate) wie den übrigen in dem Gemeindedienste auf Lebenszeit angestellten Individuen förmliche Anstellungscertificate ausgehändigt werden. Diese Certificate sind mit dem betreffenden Gradationsstempel nach der einschlägigen Verordnung vom 18. December 1812

G) Ministerialentschließung vom 3. April 1820 Nr. 4711.
Ministerialentschließung vom 10. Juli 1820 Nr. 8770.
Ministerialentschließung vom 23. Juli 1821 Nr. 7842.
Ministerialentschließung vom 9. März 1823 Nr. 1347.
Ministerialentschließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17671.
Ministerialentschließung vom 12. Februar 1831 Nr. 2497.
H) Ministerialentschließung vom 29. Juni 1833 Nr. 14211.
I) Ministerialentschließung vom 1. Mai 1836 Nr. 7455.
K) Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1828 Nr. 3421.
L) Ministerialentschließung vom 12. Juli 1835 Nr. 19992.

unter Abrechnung jener Stempelgebühren zu versehen, welche dasselbe Individuum für frühere Anstellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet hat [M]).

61. Die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe sind von der Bewerbung um Stellen des unmittelbaren Staatsdienstes nicht ausgeschlossen [N]).

XXII. Dienstesverhältnisse der bürgerlichen Magistratsräthe.

62. Die gesetzlich in die Sphäre der bürgerlichen Magistratsräthe einschlagenden Gegenstände, wohin insbesondere zufolge §. 59. des Gemeindeedicts und §. 16 und 42 des Geschäftsregulativs vom 21. September 1818 die Cassen und Buchführungen der einzelnen Stiftungen gehören, dürfen nie durch Beschluß der Gemeindebehörde oder Curatel in Form ausserordentlicher Functionen anderen Individuen zugewiesen werden. Insbesondere ist die Ueberbürdung von Remunerationen für solche Leistungen auf die Gemeindecassen durchaus unzulässig.

Dagegen bleibt diesen Magistratsräthen gestattet, sich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten unter eigener Haftung und Aufsicht und gegen eine ihnen zur Last fallende Entschädigung befähigter Gehilfen zu bedienen, und insbesondere auch mit den Stadt- oder Marktschreibern dießfallsige Privatübereinkommen abzuschliessen.

Gegenüber minder befähigter, dem ohngeachtet aber bestätigter Magistratsräthe, sind die Communalinteressen nicht durch Entziehung des gesetzlich zugewiesenen Ressorts, sondern durch strenge magistratische Controlle, durch verdoppelte Curatel- und Obercuratelaufsicht und durch öfteres Visitiren gegeben Falles mit Ueberbürdung der Kosten zu wahren [O]).

XXIII. Besoldung, Diäten und Remunerationen der Magistratsglieder.

63. Die Gehalte und Functionsbezüge der Magistratsglieder sind

a) bei allen Dienstesclassen und Stellen innerhalb der durch das abschriftlich in der Anlage 3. (siehe in dem besondern Anhange) angefügte Besoldungsregulativ vom 3. August 1818 vorgezeichneten Maximalgrössen zu reguliren,

b) die in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 für die einzelnen Städte und Märkte festgestellten, und von den Curatelstellen genehmigten Personal- und Gehaltsetats sind in Folge der gesetzlichen Aufstellung eigener Kirchenverwaltungen und der dadurch geminderten magistratischen Geschäftsaufgabe durch die Gemeindeorgane einer Revision zu untergeben.

c) Die freie Bewegung der Gemeinden innerhalb der regulativmässigen Maximalsätze unterliegt nur dann einer Curateleinschreitung, wenn der Ertrag des Ge-

---

M) Ministerialentschließung vom 3. Februar 1823 Nr. 17525.
Ministerialentschließung vom 18. Juli 1826 Nr. 8094.
Ministerialentschließung vom 12. Juli 1835 Nr. 20097.
N) Ministerialentschließung vom 29. April 1821 Nr. 2816.
O) Ministerialentschließung vom 5. Jänner 1834 Nr. 25640.

meindevermögens und die übrigen Zuflüsse der Gemeindecasse zur Deckung der beabsichteten Ausgaben offenbar unzureichend sind.

d) Erhöhungen der Bezüge über den Normalbetrag können nur nach erhohlter Ministerialgenehmigung Platz greifen.

e) Begutachtungen von Gehaltserhöhungen unterliegen collegialer Berathung und Beschlußfassung, wobei die Magistrate darauf aufmerksam zu machen sind, daß es sowohl in dem finanziellen Interesse als in jenem des Dienstes liege, neu eintretenden rechtskundigen und technischen Beamten nicht sogleich das Maximum zu bewilligen, sondern durch angemessene Abstufung der Besoldungen nach Dienstesjahren Erleichterung des Gemeindehaushaltes zu erzielen, und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in eine höhere Besoldungsclasse stehenden Beamten rege zu erhalten.

f) Die zu Cassen- und Rechnungsgeschäften des Stiftungs- oder Gemeindevermögens verwendeten Magistratsräthe erhalten eine verhältnißmäßige, von dem Magistrate unter Curatelgenehmigung festzusetzende Remuneration, welche in der Regel aus der Communalcasse zu fließen, der Stiftungscasse aber nur in so ferne zur Last zu fallen hat, als letztere keinen Betrag zu der Gesammt-Exigenz der Gemeindebehörde leistet.

g) die Activitäts- oder Quiescenzgehälter der unabhängig von §. 52. Abs. 2. des Gem.-Ed. in Gemeindedienste übergetretenen und der künftig in selbe übertretenden Staatsdiener unterliegen von dem Tage der bestätigten Wahl anfangend dem definitiven, oder im Falle allerhöchst gewährter Rücktrittsbefugniß dem einstweiligen Einzuge. Bezüglich der Kraft oben erwähnter Gesetzesstelle übergegangenen Staatsbeamten hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 26. October 1818 sein Bewenden.[P])

Die Bestimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder und höheren städtischen Bediensteten bleibt den Magistraten in der Art überlassen, daß

a) die Diätenregulative für die königlichen Beamten ähnlicher Categorien sohin bezüglich der Städte I. Classe jene des Personals der Kreis- und Stadtgerichte, bezüglich der Städte II. und III. Classe jene der Landgerichts-Assessoren, welch letzteren nach dem Regulativ vom 9. Mai 1809 selbst bei Reisen ausser dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einschlüssig des Rittgeldes gebühren, — nicht überschritten werden dürfen, daß

P) Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1818 Nr. 58.
Allerhöchste Entschließung vom 26. October 1818 Nr. 252.
Ministerialentschließung vom 18. August 1821 Nr. 9431.
Ministerialentschließung vom 26. April 1823 Nr. 1950.
Ministerialentschließung vom 20. December 1823 Nr. 14883.
Ministerialenschließung vom 16. November 1830 Nr. 18259.
Ministerialentschließung vom 28. Juli 1833 Nr. 19715.
Ministerialentschließung vom 20. April 1835 Nr. 10424.
Ministerialentschließung vom 7. Juli 1835 Nr. 20309.

b) für Geschäfte innerhalb des Gemeindebezirks ein Diätenansatz überhaupt unstatthaft bleibt, und daß

c) die mit der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu verbindende Revision der Diätenansätze von der königl. Kreisregierung Kammer des Innern aus dem Standpunkte,

aa) des nicht überschrittenen Maximums und

bb) der Uebereinstimmung des Rechnungsziffers mit dem von dem Magistrate unter Curatelgenehmigung angenommenen Regulative zu vollziehen ist. Q).

65. Alle einem Gemeindebeamten zu bewilligenden Gratificationen bedürfen der nach der königl. Entschließung vom 18. Jänner 1818 (Allg. Int.-Bl. f. d. K. vom Jahre 1818 S. 95. ff.) zu bemessenden Curatelbestätigung. R).

XXIII. Disciplinar-Verhältnisse und Dienstpolizei der Magistrate.

66. Gegen die den ordentlichen Sitzungen ohne zureichenden Entschuldigungsursachen sich entziehenden bürgerlichen Magistratsräthe ist von Seite des betreffenden Magistrats mit angemessenen Geldstrafen zum Armenfonde nach Analogie des §. 86. des Gemeindeedicts zu verfahren. S).

67. Das in dem §. 11. und flg. der IXten Verfassungsbeilage vorgeschriebene Disciplinarverfahren findet auch auf straffällige Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeindevorsteher analoge Anwendung, und ist, da die Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern gesetzlich begründet ist (§. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedicts) nicht erst durch eine vorausgängige eidliche Verpflichtung bedingt. T).

68. Das Strafgesetzbuch handelt im Theile I. Buche 2. Tit. II. Kapitel VII. dann im Buche III. Titel II. Kapitel VI. ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen aller

---

Q) Ministerialentschließung vom 29. August 1819 Nr. 12728.
Ministerialentschließung vom 7. Juli 1821 Nr. 6765.
Ministerialentschließung vom 28. April 1827 Nr. 4080.
Ministerialentschließung vom 13. Mai 1832 Nr. 6220.
Ministerialentschießung vom 20. Juni 1832.
Ministerialentschließung vom 4. November 1834 Nr. 29695.
Ministerialentschließung vom 31 Januar 1835 Nr. 2168.
Ministerialentschließung vom 9. Februar 1837 Nr. 421.

R) Ministerialentschließung vom 23. April 1822 Nr. 1872.
Ministerialentschließung vom 17. August 1832 Nr. 16940.
Ministerialentschließung vom 24. November 1832 Nr. 15346.
Ministerialentschließung vom 23. März 1836 Nr. 3906.

S) Allerhöchste Entschließung vom 26. August 1819 Nr. 9276.

T) Allerhöchste Entschließung vom 13. August 1820 Nr. 13493.
Ministerialentschließung vom 24. October 1826 Nr. 1320.
Ministerialentschließung vom 23. Mai 1836 Nr. 10620.

öffentlichen unmittelbaren und mittelbaren Diener und ist, wie dies insbesondere auch aus den Art. 366. und 459. des I. Theiles und aus den Anmerkungen zu demselben III. Band S. 146. Nr. 9. 10. und 11. deutlich hervorgeht, bezüglich der dort gegebenen Bestimmungen noch auf die Magistrate und deren Angestellte anwendbar.

Hienach ist bei Erkenntnissen gegen dergleichen öffentliche Diener wegen verübter Dienstesverbrechen oder Vergehen die gleichmässige Anwendung der Königlichen Verordnung vom 19. März 1816 und des nachträglich erläuternden Generalrescriptes vom 19ten September 1817 von selbst gegeben, und es steht eben deßhalb auch den Königlichen Kreisregierungen K. d. J. die Ergreifung der fiskalischen Revision zu. [U])

69. In einer von dem Magistrate in erster Instanz beschiedenen Angelegenheit greift eine Ueberbürdung der Kosten an diesen Magistrat in der Regel nicht Platz.

Ordnungsstrafen, in welche Magistrate verfällt werden, eignen sich ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln, sondern müssen von jenen Vorständen oder Collegialmitgliedern getragen werden, auf welchen die Verantwortlichkeit für die veranlassenden verordnungswidrigen Handlungen oder Unterlassungen ruht [V]).

70. Die Mitglieder der Magistrate können sich von ihren Posten zum Behufe von Privatangelegenheiten gleich anderen Regierungsbeamten nur nach erlangter Ermächtigung entfernen.

Die Ertheilung von Reiselizenzen an solche Personen competirt innerhalb der Grenzen des Reiches

a) bei bürgerlichen Magistratsräthen ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs, bei rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf 14 Tage zu dem Bürgermeister,
b) bei rechtskundigen Magistratsräthen für eine die Dauer von 14 Tagen übersteigenden Abwesenheit zu der nächst vorgesetzten Behörde nach der im §. 122 bis 126 und 127 des Edictes über das Gemeindewesen bezeichneten Unterordnung,
c) bei den Bürgermeistern ohne Unterschied, so bald ein mehr als achttägiger Urlaub erbeten wird, gleichfalls zu der vorgesetzten Behörde.

Bürgerlichen Magistratsräthen dürfen Reiselizenzen zum Betriebe ihrer bürgerlichen Gewerbe nie abgeschlagen werden. Auch ist denselben in dringenden Fällen dieser Art gestattet, ohne vorgängige Erholung der förmlichen Reiselizenz und gegen blosse Anzeige des Antritts ihrer Reise und der Dauer ihrer Entfernung den Wohnsitz zu verlassen [W]).

XXV. Verhältniß der Stadt- und Marktschreiber, dann des niedern Personals der Magistrate.

71. Gesuche der auf Lebensdauer in dem Gemeindedienste angestellten und besol-

---

U) Allerhöchste Entschließung vom 13. September 1820 Nr. 13720.
V) Ministerialentschließung vom 28. December 1827 Nr. 16920.
Ministerialentschließung vom 6. Februar 1837 Nr. 31787.
W) Allerhöchste Entschließung vom 30. September 1819.
Allerhöchste Entschließung vom 9. November 1824 Nr. 16121.

deten Stadt- und Marktschreiber um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste werden in der Regel nur in Concurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungsgrundsätzen gewürdigt. Ueber solche Competenten sind in solchen Fällen eigene Qualificationslisten anzulegen. Uebrigens ist Gemeindebeamten die fortgesetzte Praxis bei jenen Landgerichten, unter deren Aufsicht und Leitung die treffenden Magistrate stehen, nicht zu gestatten [X]).

72. Den nicht mit ausdrücklicher Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage angestellten Stadt- und Marktschreibern, dann dem bei den Gemeindeverwaltungen angestellten niedern Personal und auch den Relicten solcher Individuen kommt ein bestimmter Pensions- oder Unterstützungsanspruch von der Gemeindecasse nicht zu. Vielmehr bleibt den Gemeindeorganen, Magistraten und Gemeindebevollmächtigten anheim gegeben, für dieselben im Abtretungsfalle eine, nach den Privatvermögensverhältnissen, dem Familienstande und der Erwerbsfähigkeit zu bemessende Alimentation auszumitteln, und in deren Ermanglung findet die einfache Subsumtion unter §. 5. des Heimathsgesetzes statt.

Uebrigens wird sehr gerne gesehen werden, wenn die betreffenden Gemeindebehörden ihr nicht stabiles Personal bei Lebensversicherungsanstalten assecuriren, und die betreffende jährliche Assecuranzquote entweder aus Gemeindemitteln bestreiten, oder durch einen bei neuen Anstellungen zu stipulirenden Gehaltsabzug decken [Y]).

73. Jedem magistratischen Angestellten muß ein die Subsistenz sicherndes Einkommen ausgemittelt werden [Z]).

74. Die Diäten sind auch hier innerhalb der für Staatsdiener derselben Categorie gegebenen Maximalsätze zu bemessen, insbesondere gebühren den magistratischen Polizeidienern für Transportirung von Conscribirten die Diätenbezüge der Landgerichtsdiener. [AA])

XXVI. Befugniß der Ablehnung wiederholter Wahl zum bürgerlichen Magistratsrathe.

75. Die in dem Schlußabsatze des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts gewährte

---

X) Ministerialentschließung vom 12. November 1832 Nr. 23861.
Y) Ministerialentschließung vom 2. April 1822 Nr. 1477.
Ministerialentschließung vom 20. April 1823 Nr. 4016.
Ministerialentschließung vom 3. Februar 1826 Nr. 16998.
Ministerialentschließung vom 7. März 1828 Nr. 443.
Ministerialentschließung vom 21. März 1830.
Ministerialentschließung vom 21. April 1832 Nr. 5463.
Ministerialentschließung vom 11. August 1832 Nr. 15168.
Ministerialentschließung vom 10 September 1832 Nr. 19091.
Ministerialentschließung vom 17. December 1834 Nr. 27285.
Ministerialentschließung vom 8. April 1835 Nr. 9657.
Ministerialentschließung vom 26. Mai 1835 Nr. 14277.
Z) Ministerialentschließung vom 3. Februar 1826 Nr. 16998.
AA) Ministerialentschließung vom 16. Februar 1836 Nr. 3426.

Befugniß zur Ablehnung wiederholter Wahl findet auch auf die nach längeren Zwischenräumen stattfindenden neuen Wahlen Anwendung. [BB])

(Zu §. 51. des Gemeindeedicts.)

XXVII. Functionszeichen der Magistratsglieder und der Communalbediensteten.

76. Die nach §. 51. des revidirten Gemeindeedicts den Bürgermeistern als Functionszeichen zukommenden Medaillen müssen auf der Vorderseite mit dem Brustbilde des regierenden Königs versehen seyn. Sie sind bei dem mit Prägung derselben beauftragten Königlichen Hauptmünzamte zu erholen.

Die mit dem Bildnisse eines verstorbenen Monarchen versehenen Medaillen sind in dem Gemeindearchive aufzubewahren. [CC])

77. Die Magistratsglieder haben sich lediglich der in dem revidirten Gemeindeedicte vorgeschriebenen Kleidung zu bedienen. Zu dem dreieckigen Hut dürfen goldne Hutschleifen und Cordons und zu dem Degen goldne Degenquasten getragen werden. [DD])

78. Die Secretäre, Offizianten und Polizeiactuare der mit der Districtspolizei bekleideten Magistrate haben die für die königlichen Polizeibeamten gleichen Dienstgrades gestattete Kleidung, und zwar die Magistratssecretäre und Actuare jene der Polizeiactuare, und die Magistratsoffizianten jene der Stadtcommissariats- und Polizeiofficianten, jedoch mit glatten Knöpfen von weißem Metalle zu tragen. [EE])

Den Stadt- und Marktschreibern kömmt die schwarze Kleidung zu. [FF])

79. Die nicht mit höherer Genehmigung analog der Königlichen Gensd'armerie organisirten Polizeiwachen tragen die Uniform und Ausrüstung der Polizeisoldaten mit Tschakos und Stutzen. [GG])

XXVIII. Rangverhältnisse der Gemeindebeamten.

80. Bei feierlichen Gelegenheiten reiht sich der in corpore erscheinende Magistrat

---

BB) Ministerialentschließung vom 15. October 1836 Nr. 26324.
CC) Ministerialentschließung vom 17. November 1828 Nr. 16832.
Ministerialentschließung vom 8. Jänner 1829.
Ministerialentschließung vom 12. Juli 1830 Nr. 10741.
DD) Ministerialentschließung vom 27. Jänner 1819 Nr. 649.
Ministerialentschließung vom 16. Februar 1819.
Ministerialentschließung vom 9. Juni 1833 Nr. 15195.
Ministerialentschließung vom 27. October 1833 Nr. 23418.
Ministerialentschließung vom 8. Februar 1836 Nr. 2519.
EE) Ministerialentschließung vom 30. Jänner 1833 Nr. 2117.
Ministerialentschließung vom 5. März 1833 Nr. 4983.
Ministerialentschließung vom 23. Juni 1833.
FF) Ministerialentschließung vom 23. Februar 1836 Nr. 10592.
GG) Ministerialentschließung vom 3. Jänner 1819 Nr. 20337.

als Localgemeindebehörde unmittelbar an die Königlichen Stellen und Behörden an. Das Offiziercorps der Landwehr, ausschlüssig der den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten und gleichen Rang mit den Landgerichten behauptenden Bataillonscommandanten, nimmt den Platz nach dem Magistrate ein. Ihm folgen die Gemeindebevollmächtigten, die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes und die Districtsvorsteher. Mauthstationisten und Zolleinnehmer gehen diesen sämmtlichen Behörden nach. [HH et II])

81. In den Magistraten reihen sich die bürgerlichen Magistratsräthe lediglich nach der Zeit ihres Eintrittes in den Magistrat, und bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen Wahlacte erhaltenen Stimmen. Ausgetretene durch neue Wahl wiederholt Berufene haben auf ihr früheres Rangverhältniß keinen Anspruch. Die Stadt- und Marktschreiber gehen sämmtlichen Magistratsräthen nach. [KK])

82. Ehemalige Municipalräthe sind den andern Bürgern gleichzuachten. [LL])

(Zu §. 53. des Gemeindeedicts.)

XXIX. Taxe bei Bestätigung der Gemeindebeamten.

83. Die Bestätigung der Gemeindebeamten ohne Unterschied, dann der solchen Beamten verliehenen Besoldungsmehrungen, unterliegt nicht der geheimen Raths- oder Besoldungstaxe, sondern nur der regulativmäßigen Expeditionstaxe. [MM])

XXX. Verpflichtung der Magistratsglieder auf die Reichsverfassung.

84. Bei Einweisung und Verpflichtung der Magistrate muß der vorschriftsmäßige Eid auf die Reichsverfassung allen jenen Magistratsgliedern einzeln abgenommen werden, welche ihn nicht etwa schon bei andern Gelegenheiten geleistet haben. [NN])

(Zu §. 58. des Gemeindeedicts.)

XXXI. Anstellung der städtischen Bediensteten.

85. Die Stadtkämmerer, die Cassiere und die besondern Verwalter des Vermögens

---

HH et II) Allerhöchste Entschließung vom 27. Juni 1819 Nr. 10596.
Ministerialentschließung vom 12. December 1819 Nr. 15164.
Ministerialentschließung vom 18. December 1821 Nr. 11699.
Ministeriallntschließung vom 21. September 1833 Nr. 12521.
Ministerialentschließung vom 11. Juni 1833 Nr. 229444.

KK) Allerhöchste Entschließung vom 6. December 1818 Nr. 395.
Ministerialentschließung vom 4. Februar 1822 Nr. 18050.
Ministerialentschließung vom 19. Februar 1828 Nr. 18222.

LL) Ministerialentschließung vom 16. März 1820 Nr. 3010.

MM) Allerhöchste Entschließung vom 10. Jänner 1820 Nr. 280.
Ministerialentschließung vom 21. Juli 1822 Nr. 5659.
Ministerialentschließung vom 18. April 1828 Nr. 15617.
Ministerialentschließung vom 26. November 1831 Nr. 7308.

NN) Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1818.

bedeutender Wohlthätigkeitsstiftungen, dann etwa aufgestellte Gemeindeförster zählen zu den höheren städtischen Bediensteten; sie werden daher nach §. 58. des revidirten Gemeindeedicts vom Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse gewählt und von den königlichen Kreisregierungen K. d. J. bestätigt.

Dagegen fällt die Anstellung des niedern Dienstpersonals der ausschließenden magistratischen Competenz anheim. Dahin zählen:

a) die Magistratssecretäre und die dem Canzleipersonale gleich zu achtenden Oekonomen und Rechnungsführer,

b) die Hochzeitlader und Leichenbitter, so ferne nicht eine Verbindung dieser Stellen mit niederen Kirchendiensten Platz greift, in welchem Falle bei katholischen Diensten der betreffenden Kirchenverwaltung, bei protestantischen den protestantischen geistlichen Stellen auf den Grund des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage und der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1820 (Regierungsblatt Jahrgang 1820 S. 416.) die entsprechende Mitwirkung vorbehalten bleibt.

c) Getraidmeßer und zwar ohne Unterschied der Besoldeten und der blos auf Leistung der Betheiligten hingewiesenen.

d) Das untergeordnete vor dem 1. October 1807 von der Gemeinde ernannte Kirchendienstpersonal wird von der Kirchenverwaltung mit genauer Beachtung der durch die allerhöchste Verordnung vom 30. December 1810 (Regierungsblatt 1811 S. 17. ff.) gegebenen Normen, dann unter magistratischer Bestätigung ernannt. In dem Falle der Nichtbestätigung greift der Recurs an die vorgesetzte Königliche Kreisregierung K. d. J. Platz. [OO])

86. Die Berathung und Abstimmung über Anstellung des Dienstpersonales kann bei den magistratischen Collegien, wie bei anderen berathenden und beschlußfassenden Stellen stets erneuert werden, so lange die Beschlüße und Anträge noch nicht von der vorgesetzten Stelle vorbeschieden, den Betheiligten verkündet und auf solche Weise in bindenden Vollzug gesetzt sind. [PP])

87. Die Magistrate können in der Wahl ihrer Bedienteten von der Curatel nach dem Geiste des Gesetzes und nach den Bestimmungen des §. 69 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 17ten December 1825 nur in so weit beschränkt werden, als die von ihnen ersehenen Individuen der gesetzlichen Eigenschaften ermangeln, oder eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungsinteresse befürchten lassen. [QQ])

OO) Allerhöchste Entschließung vom 18. März 1819 Nr. 3045.
Ministerialentschließung vom 27. December 1828 Nr. 18084.
Ministerialentschließung vom 26. März 1829 Nr. 17634.
Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.
Ministerialentschließung vom 20. August 1835 Nr. 31824.
Ministerialentschließung vom 27. September 1837 Nr 20307.

PP) Ministerialentschließung vom 24. Februar 1829 Nr. 1618.

QQ) Ministerialentschließung vom 5. Juni 1834 Nr. 10560.

Zu §. 59. des Gemeindeedicts.

XXXII. Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im Allgemeinen.

88. Mehrungen des Gemeindevermögens, so wie des Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungsvermögens durch Fundationszuflüsse werden von den Unterkuratelbehörden bestätiget, und von diesen den betreffenden Königlichen Kreisregierungen K. d. J. zur Evidenthaltung der Vermögensübersichten einfach angezeigt. [RR])

89. Fundationszuflüsse des katholischen Cultusvermögens sind durch die Genehmigung der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern, Fundationszuflüsse des protestantischen Cultusvermögens durch die Königliche Bestätigung bedingt.

Den betreffenden Stellen liegt hiebei die Wahrung der Normen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum ob. [SS])

90. Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen oder Dotationen, sondern die Begründung neuer Rechtssubjecte mit selbstständiger Rechtsfähigkeit, mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln und eigenthümlichen Zwecken bezielen, erheischen die Genehmigung des Monarchen. [TT])

91. Die nach Art X der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1817 festgestellten Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungs-Kosten müssen bei der Gemeindecasse vereinnahmt und verrechnet werden, ohne Rücksicht des Umstandes, ob die treffenden bürgerlichen Magistratsräthe eine Functionsremuneration aus der Gemeindecasse beziehen, oder darauf verzichtet haben. [UU])

Die früher bestandenen Concurrenzen der Gemeinden und Stiftungen zur Exigenz des Districts-Kreis- und Centraldienstes sind in Folge des Finanzgesetzes vom 28ten December 1831 mit dem 1ten Oktober 1831 erloschen. [VV])

92. Sämmtliche Stiftungen und Communen sind zur genauen Beobachtung der in den §§. 30, 31, 32 und 33 des Finanzgesetzes vom 28ten Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen und hienach zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller nur immer existirenden Ansprüche an das Staatsärar alles Ernstes anzuhalten. [WW])

RR) Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 §. 71. Regierungsblatt 1825 S. 1096.
Ministerialentschließung vom 11. October und 20. November 1835 Nr. 30790 und 34862.

SS) §. 71. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. Regierungsblatt 1825 S. 1096.

TT) §. 19. lit. i. des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage.
Ministerialentschließung vom 11. October 1835 Nr. 30790.

UU) Ministerialentschließung vom 13. August 1822 Nr. 9901.
Ministerialentschließung vom 2. September 1835 Nr. 24089.
Ministerialentschließung vom 27. September 1835 Nr. 26831.

VV) Finanzgesetz für die III. Finanzperiode 18$\frac{34}{36}$ vom 28. December 1831 §. 18. Ziff. 16, 17 und 18
Gesetzblatt 1831 S. 138.
Ministerialentschließung vom 25. Jänner 1832 Nr. 1519.
Ministerialentschließung vom 28. März 1832.

WW) Ministerialentschließung vom 30. Mai 1832 Nr. 8444.
Ministerialentschließung vom 2. November 1832 Nr. 21565.
Ministerialentschließung vom 25. Juli 1833.
Ministerialentschließung vom 6. Juli 1834 Nr. 19740.

Ansprüche der Kirchen- und Pfarrstiftungen an das Staatsaerar wegen Anerkennung ärarialischer Baupflicht und Depositen, welche von den Königlichen Stellen und Behörden vorschriftsmäßig bei einer Königlichen Casse hinterlegt worden sind, sind unter den Bestimmungen des erwähnten Finanzgesetzes nicht begriffen. XX)

Auch sind, da das mehrerwähnte Finanzgesetz die Klagestellung gegen den Königlichen Fiscus nicht durch Nachweise vollzogener Anmeldung bedingt, Anmeldungsrecepisse nur da zu erholen, wo fiscalischerSeits die Einrede der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung vorgebracht wird. YY)

Die Königlichen Kreisregierungen sind gehalten, die durch §. 34 des Finanzgesetzes vom 28ten December 1831 angeordnete periodische Bekanntmachung stets rechtzeitig zu bewirken, und Abdrücke jeder erneuten Bekanntmachung zu den Akten der obersten Gemeinde- und Stiftungscuratel einzusenden. ZZ)

XXXIII. Gemeinde- und Stiftungsgebäude und deren Einrichtung.

93. Die Ringmauern, Thürme, Gräben und sonstigen Vorwerke der Städte und Märkte müssen fortwährend in gutem baulichen Stande erhalten werden. Den königlichen Polizei- und Baubehörden liegt sowohl die Handhabung dieses Königlichen Befehls als auch die Sorge dafür ob, daß kein Abbruch solcher Werke und keine Aenderung in deren Form ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung eintrete.

Dem Antrage auf Abbruch oder Aenderungen ist stets eine Zeichnung der betreffenden Baulichkeiten beizufügen α).

94. Eben so dürfen historisch oder artistisch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchste Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet, oder durch Bewurf oder Anstrich verunstaltet werden.

Bei Reparaturen ist die ursprüngliche Farbe der Gebäude, so ferne sie dem guten Geschmacke entspricht, beizubehalten und durchzuführen, und jede Veränderung des Anstriches oder Bewurfes, so wie jede Abweichung von dem bisherigen Farbentone eines Stiftungsgebäudes vorerst der Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen. β).

95. Es bleibt den Gemeindeverwaltungen überlassen, hinsichtlich der Baufallwendung an Stiftungs- und Gemeindegebäuden entweder die allerhöchste Verordnung vom 13. August 1819, (Regierungsblatt 1820 S. 324) als Instruction anzuwenden, oder die bisherige Observanz beizubehalten. γ).

XX) Ministerialentschließung vom 27. Juli 1833 Nr. 19426.
Ministerialentschließung vom 19. September 1833 Nr. 25220.
YY) Ministerialentschließung vom 5. September 1824 Nr. 25074.
ZZ) Ministerialentschließung vom 25. October 1832 Nr. 22049.
α) Ministerialentschließung vom 12. Jänner 1826 Nr. 16.
Ministerialentschließung vom 8. Mai 1827.
Ministerialentschließung vom 13. December 1830 Nr. 20158.
Ministerialentschließung vom 19. Mai 1832 Nr. 1035.
β) Ministerialentschließung vom 10. Jänner 1833 Nr. 533.
γ) Ministerialentschließung vom 15. September 1823 Nr. 12389.

96. Jedes grössere, Gemeinde- Stiftungs- und Kirchengebäude ist mit den entsprechenden Blitzableitungen zu versehen. Die Kosten sind bezüglich der Kirchenthürme zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche, zur Hälfte aus jenen der Gemeinde, bezüglich der übrigen Gebäude aus Mitteln der betheiligten Gemeinde oder Stiftung zu schöpfen.

Den königl. Kreisbau-Inspectoren liegt das Technische der Errichtung und die controllirende Aufsicht auf deren stets zweckmäßigen Bestand ob. δ).

97. Die Plane von Stiftungs- und Gemeindeneubauten, insbesondere neu zu erbauender Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulgebäude, Rath- und Gemeindehäuser, Sicherheits- Sanitäts- und Wohlthätigkeitsgebäude, Stadtthore, grössere Brunnen und öffentliche Denkmäler sind, so ferne die von den zuständigen Curatelbehörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen festzusetzenden Kosten die Summe von 500 fl. erreichen oder übersteigen, sammt den Kostenvoranschlägen dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches deren artistischen Werth durch den Kunstbauausschuß prüfen läßt, und sofort die Allerhöchste Entscheidung erholt.

Der Kunstbauausschuß ist angewiesen, sich bezüglich etwaigen Abänderungsvorschläge auf Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes zu beschränken; Kostenmehrungen werden nie ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinde der Stiftung angeordnet. ε).

98. Die Gemeinden sind in der Wahl ihrer Architecten in keiner Weise beschränkt. Eben deßhalb liegt auch den Königlichen Baubeamten nach §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 (Regierungsbl. Jahrgang 1826 S. 25. ff.) in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten wohl die Besichtigung und gutachtliche Prüfung, aber keineswegs — den Fall besondern Auftrages der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgenommen, — die unentgeldliche Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte ob. Wendet eine Gemeinde, ohne vorerst einen solchen Auftrag erwirkt zu haben, einem Königlichen Baubeamten ihr Vertrauen zu, so bleibt die Leistung des Honorars dem freien Uebereinkommen beider Theile in so lange überlassen, als nicht Reclamationen die Entscheidung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern hervorrufen.

Für die als Ausfluß des Curateldienstes zu betrachtende technische Oberaufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsgebäude, so wie für die aus gleichem Standpunkte zu bemessende gutachtliche Prüfung gemeindlicher und Stiftungsbaupläne darf den Gemeinden und Stiftungen keinerlei Art von Kostenersatz angesonnen werden. ϛ).

99. Die Curatelbehörden sind daher verantwortlich, daß die in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden befindlichen Gegenstände artistischen, alterthümlichen oder historischen Werthes, namentlich Gemälde, Sculpturen aller Art. ꝛc.

a) sich hiebei erhalten,

b) in dem Falle erforderlicher Ausbesserung oder Auffrischung nur einem durch die Königliche Akademie der bildenden Künste oder durch die Königliche Central-

---

δ) Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1815 (Regierungsblatt 1815 S. 971 ff.)

ε) Allerhöchste Entschließung vom 6. August 1829 Nr. 12239.
Ministerialentschließung vom 16. November 1832 Nr. 24679.

ϛ) Ministerialentschließung vom 5. April 1828 Nr. 4224.
Ministeralentschließung vom 11. Mai 1833 Nr. 12374.
Ministerialentschließung vom 16. Februar 1835 Nr. 3216.

gemälde-Galleriedirection geprüften und approbirten Restaurateur anvertraut, und

c) nie ohne ausdrückliche Genehmigung veräussert werden. ρ).

100. Es ist darauf zu dringen, daß Gemeinden und Privaten neue Anschaffungen artistischen Bereiches, namentlich neue Gemälde und Sculpturen nur bei tüchtigen und bewährten Künstlern bestellen, und daß, wo das Vertrauen der Betheiligten sich nicht anderwärts würdig fixirt, die Bestellung mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beiläufigen Aufwands-Summe und der Zeit, in welcher die Ablieferung nothwendig erscheint, der Direction der Königlichen Akademie der bildenden Künste zugesendet werde, welche sodann durch tüchtige Meister oder durch ihre zahlreichen Schüler das Weitere so wohlfeil als zweckmässig einleiten wird.

Die Scizzen der an öffentlichen Gebäuden al fresco auszuführenden Gemälde sind dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches selbe durch die Königliche Akademie der Künste prüfen läßt, und sofort die Königlichen Befehle erholt. η).

101. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind auf die in den nunmehr bestehenden inländischen Mobiliarfeuer-Versicherungsanstalten dargebotene Gelegenheit zur Sicherung des manchmal sehr werthvollen Mobiliarvermögens der Gemeinden und Stiftungen, insbesondere der Kirchen aufmerksam zu machen, und es ist ihnen der Beitritt zu denselben angelegentlich zu empfehlen. ϑ).

XXXIV. Administration der Gemeindegründe, insbesondere der Gemeindewaldungen.

102. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (einschlüßlich der Cultus-Stiftungs-Forste) muß sich allenthalben auf periodische — mit Berücksichtigung des Wald-Zustandes, des Produktionsvermögens des Waldbodens. und des Bedürfnisses der treffenden Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige entworfene und von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthschaftspläne stützen.

Von der Anfertigung solcher Pläne sind nur jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgenommen, welche nach dem Gutachten der Forstbehörden ob ihres geringen Flächen-Inhaltes einer regelmässigen nachhaltigen Bewirthschaftung durchaus unfähig erscheinen, jedoch müssen auch solche Waldungen pfleglich behandelt und vor Abschwendung gesichert werden.

Die Betriebs- und Wirthschaftsplane müssen bezüglich sämmtlicher Stiftungs- und Communalwaldungen zufolge Ministerialentschließung vom 22ten April 1835 längstens am 30ten September 1836 vollendet und spätestens 3 Monate darauf kuratorisch festgestellt seyn.

Den Gemeinden und Stiftungen steht aber jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderung der genehmigten Plane einzuleiten, und selbe nach erfolgter Bestätigung in Anwendung zu bringen.

Bei Feststellung und Abänderung der Wirthschaftsplane hat folgendes Verfahren einzutreten:

ρ) Ministerialentschließung vom 8. September 1832.
η) Ministerialentschließung vom 20ten Juni 1833 Nr. 16609.
ϑ) Ministerialentschließung vom 27. November 1835 Nr. 33618.

a) die Wahl der mit der Herstellung oder Abänderung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen ist den Gemeinden freigegeben. Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

b) Der entworfene Planabänderungs-Antrag ist vor allem der nach den Bestimmungen der §§. 122, 126, 127 und 129 des revidirten Gemeindeedicts, vorgesetzten Untercuratel zu überreichen, welche binnen 3 Monaten von dem Tage des Einlaufs, und zwar soferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vergenommener Ansicht des Letztern förmlich bestätigenden oder modifizirenden Curatelbeschluß zu fassen hat. Hiebei sind problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, Aushauung breiter Richtwege, und sonstige mehr den Forstluxus als dem Bewirthschaftungs-Zwecke in strengem Wortsinne angehörige Maaßregeln den Gemeinden und Stiftungen in keiner Weise aufzudringen. Vielmehr ist der Curateleinfluß lediglich auf die Sorge dafür zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Productionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

c) Die gefaßten Curatelbeschlüsse sind der betreffenden Gemeinde- oder unmittelbaren Stiftung zuzustellen, gleichzeitig aber sind Duplicate der festgestellten Plane der nächst höheren Curatelstelle einzusenden.

d) den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Recurs an die nächst vorgesetzte Curatelinstanz zu, welche von der Schöpfung einer Entscheidung das Gutachten einer technischen Staatsbehörde und zwar im Kreis-Ressort des Kreisforstbureaus, im Ministerialressort der bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen bestehenden Centralforstbehörde zu erholen hat.

e) die festgestellten Forstwirthschafts- und Betriebspläne sind bei den Gemeindeacten zu hinterlegen, sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neueintretende Mitglied eines Magistrats- oder Gemeindeausschusses oder einer Kirchenverwaltung ist daher über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihre gesetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig zu belehren.

f) Obige Anordnungen erstrecken sich auf die in fremden Staaten gelegenen Waldungen bayerischer Gemeinden oder Stiftungen jedoch in der Art, daß der für Abfassung des Betriebsplanes gewählte bayerische Staatsdiener in dieser Beziehung lediglich die Eigenschaft eines, von der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung bevollmächtigten Technikers und Mandatars an sich trägt [i])

---

i) Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.
Ministerialentschließung vom 19. December 1835 Nr. 35205.

103. Die Gemeinden sind gehalten

a) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

b) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. für das Auszeigen des zu fällenden Holzes und für die Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communalrevierförstereien bereits verordnungsmässig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinden oder unmittelbaren Stiftungen überlassen, und es hängt daher einzig von deren Beschlusse ab, entweder

a) den Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster mit Bewilligung der vorgesetzten Staatsbehörde oder des Dienstherrn und gegen Remuneration zu übertragen, oder

b) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer oder durch sonstige Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschliessen, oder

c) für Forstschutz und technische Leitung vereint, qualificirte Individuen functionsweise oder bleibend, und zwar entweder für sich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen.

Der Curateleinfluß, so wie die salvo recursu zu fassenden Curatelbeschlüsse haben sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

aa) keine den Gemeinden oder Stiftungen evident nachtheilige Maaßregel stattfinde, und daß

bb) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. December 1821 §. 34. Ziff. 1. 2. 3. 4 und 6. (Regierungsblatt 1822 S. 52. — 54.) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragender Function, besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58. Abs. 1. des Gemeindeedicts die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern oder der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzlei *).

104. Die Curatelbehörden haben

a) überhaupt die Einhaltung der Betriebs- und Wirtschaftsplane, dann die Aufstellung geregelten Forstschutzes und technischer Leitung in allen Theilen zu überwachen, sie haben insbesondere

b) über den pünctlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4. der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821 zu ihrer Unterstützung mit der forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals zu erholen,

---

*) Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.

c) diesen Gutachten so wie den etwaigen Officialanzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge zu geben, und Sorge zu tragen, daß

d) der Holzertrag in den jährlichen Etatsvoranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebsplane eingestellt, daß

e) ein abweichender Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plansabänderung aufgenommen und daß

f) der forstpolizeiliche Curatelstandpunct unter wirksamer Benützung der den Gemeinden und Stiftungen so wohlwollend dargebotenen technischen Einsichten des Staatsforstpersonals, dem Geiste des Gemeindeedicts entsprechend, in eben so milder als wirksamer Weise sichtbar werde.

In allen diesen Puncten haben die Königlichen Kreisregierungen Kammer des Innern die Thätigkeit der Curatelunterbehörden nachhaltigst zu überwachen λ).

106. Die forstpolizeiliche Aufsicht in Gemeinde- und Stiftungswaldungen kömmt

a) in erster Instanz den Königlichen Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden, unter Aufsicht der durch §. 64. Abs. 2. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privatcommunal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich beauftragten Kreisregierungen Kammern des Innern zu.

b) Als Organe der Forstpolizeibehörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und nach den Bestimmungen der IV. Verfassungsbeilage §. 26. und der Declaration vom 19. März 1807 lit. C. Ziff. 12, dann des §. 90. lit. i. der VI. Verfassungsbeilage und der Declaration vom 31. December 1806 Absatz III. lit. I. die Forstbehörden der Standes- und Gutsherrn bestellt.

Diese technischen Organe der Forstpolizei sind gehalten, nicht nur den Aufforderungen der Curatelbehörden zur Prüfung des Vollzugs der bestehenden Waldwirthschaftsbetriebplane eifrigst zu entsprechen, sondern auch überhaupt etwaige Walddevastationen und sonstige Gesetz verletzende, oder die Rechte der Nachbarn gefährdende Mißstände **ex officio** wahrzunehmen, und der Curatelbehörde, und im Falle nicht, oder nicht genügend erfolgender Abhilfe der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. anzuzeigen;

c) die Forstpolizeibehörden ihrerseits sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Ansinnen der Organe der Forstpolizei (Forstbehörden) die geeignete Würdigung zuzuwenden, den Anzeigen der letztern augenblickliche und kräftige Folge zu geben, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forstordnungen, oder den in Kraft bestehenden Betriebs- und Wirthschaftsplanen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt. μ)

λ) Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.

μ) Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 5834.

106. Wenn in Bezirken, wo nicht, wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen eigene Communal-Forstbehörden bestehen, Königliche Forstbedienstete (was stets sehr wünschenswerth erscheint) auf Ersuchen einer Gemeinde oder Kirchenverwaltung den Forstschutz und die technische Leitung des Betriebes, oder beides zugleich, oder die Herstellung eines Wirthschafts- und Betriebsplanes, bezüglich eines Gemeinde- oder Stiftungswaldes unter Zustimmung der vorgesetzten Finanzbehörde übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde, oder Kirchenverwaltung auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Bestimmungen des revidirten Gemeindeedicts festzusetzen, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der Königlichen Kreisregierung K. d Finanzen vorzulegen, und sofort im gemeinsamen Benehmen beider Regierungskammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße zu reguliren sind.

In so weit dagegen das Königliche Forstpersonal die Königliche Forstpolizei und Curatelbehörden in der Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände in Gemeinde- und Stiftungswaldungen oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und andere ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demselben im Rückblicke auf den §. 3. und 4. der Verordnung vom 23. December 1821 (Regierungsblatt 1822 S. 29.) für diese Function eben so wenig als den übrigen Staatsbeamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Dienstleistungen, eine besondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden. *)

XXXV. Gerichts-, Grundlehen- und zehentherrliche Rechte der Gemeinden und Stiftungen.

107. Die grundherrlichen Rechte der Gemeinden und Stiftungen richten sich nach den Bestimmungen der IV. Verfassungsbeilage.

Es kann daher weder

a) bei Obereigenthumsablösungen in den Laudemialsatz der höhere Werth wiederhergestellter, erweiterter oder neu errichteter Gebäude oder überhaupt, so ferne der Bezug eines Laudemiums von Häusern nicht hergebracht ist, der Ansatz eines Laudemiums von Gebäuden, gleichviel ob der Errichter des Gebäudes oder sein Nachfolger die Ablösung nachsucht, in die Berechnung der Ablösungssumme aufgenommen, noch

b) zum Behufe der Laudemialregulirung die früher gewöhnliche unentgeldliche Abschätzung nach je 10 oder 15 Jahren verlangt werden, weshalb zur Vermeidung beträchtlicher Taxen, die Berechnungen der Laudemien nur nach den Kaufs- und Uebergabspreisen stattfinden, eine neue Güterschätzung aber nur dann begehrt werden soll, wenn die Kaufs- oder Uebergabssumme als Grund-

*) Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 1433.

lage der Laudemialbehandlung offenbar zu gering oder nachtheilig erscheinen sollte. o)

108. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen haben insbesondere Gesuche um Consens zur Aufnahme von Capitalien auf die zu Stiftungen und Communen relevirenden lehen- oder grundbaren Güter beschleunigt zu bescheiden. π)

109. Bezüglich auf Fixirung, Umwandlung und Ablösung gutsherrlicher Rechte der Gemeinden und Stiftungen finden folgende Normen Anwendung:

a) den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen steht zu Folge der Königlichen Verordnung vom 6. October 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 958.) und vom 6. September 1811 §. 18. (Regierungsblatt 1811 S. 1462.) das Recht zu, das Grundobereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 für die vormaligen Klosterunterthanen festgesetzten und in der angeführten Verordnung vom 6. October 1810 noch näher erläuterten Bedingungen abzulösen.

Die desfallsigen Verhandlungen und der eventuelle Abschluß von Ablösungsverträgen fallen nach Maaßgabe der Geschäftsregulative, insbesondere der §§. 21. und 22. des Regulativs vom 24. September 1818 und unter Beachtung der für die Veräusserung unbeweglicher Güter und nutzbarer Rechte durch die §. 82. und 104. des revidirten Edictes vorgeschriebenen Formen den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen anheim, welche jedoch hienach diese Ablösung weder willkürlich zu verweigern, noch an andere als die in den bestehenden Verordnungen bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden zu knüpfen befugt sind, und jedenfalls Sorge zu tragen haben, daß die Ablösungsschillinge richtig vereinnahmt und dem Capitalstocke, sey es durch Ankauf mitzubringender Realitäten, sey es durch verzinsliche Anlegung einverleibt werden.

b) Den betreffenden Verwaltungen bleibt überhaupt unbenommen, in solchen Fällen nach den seit dem 26ten May 1818 über gleichartige Rechte des Staates erschienenen, eine gebotene Anwendung auf Gemeinde- und Stiftungsrechte jedoch nicht findenden Finanzgeneralien zu verfahren.

c) Insbesondere können die in der Allerhöchsten Erklärung vom 8ten Februar 1825 (Regierungsblatt 1825 S. 100) enthaltenen Normen auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden ρ).

---

o) Ministerialentschließung vom 29. May 1811 Nr. 1528.
Ministerialentschließung vom 7. November 1812 Nr. 4580.
Ministerialentschließung vom 29. November 1815 Nr. 3720.
Ministerialentschließung vom 30. März 1816 Nr. 1432.
Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 1. 11 und 13.

π) Ministerialentschließung vom 27. December 1824 Nr. 17520.

ρ) Ministerialentschließung vom 21. November 1825 Nr. 13935.
Ministerialentschließung vom 20. August 1835 Nr. 21553.
Ministerialentschließung vom 7. Juni 1833 Nr. 5889.
Ministerialentschließung vom 22. October 1836 Nr. 21462.

110. Die Fixirung der Zehenten nach Maßgabe der eben angeführten Normen unliegt keinem Anstande. Hiebei ist zu Veränderungen in den Vermögensverhältnissen kirchlicher Stiftungen die Erinnerung des bischöflichen Ordinariats zu erholen, diesen aber, den Fall wirklicher geistlicher Pfründen ausgenommen, ein Einspruchsrecht nur dann zuzuerkennen, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds, einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder wenn sie mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde im Widerspruche stünde σ).

Der Fortgang dieser, dem freien Willen anheim gegebenen Zehentfixirungen ist mit dem Schlusse jeden Etatsjahres nach dem unter der Ziffer 4. (s. in dem besondern Anhange) anruhenden Formulare unter bloser Aufführung der Nummern des Conspectes anzuzeigen.

Gleichzeitig sind die um das Fixationsgeschäft verdienten Communal- und Stiftungs- oder Districtspolizeibeamte und Pfarrer besonders bemerkbar zu machen τ).

111. Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 8ten Oktober 1810 eingeführte allgemeine Taxordnung findet auch bezüglich der grundherrlichen Verhandlungen der Gemeinden und Stiftungen unbedingte Anwendung. Es kann daher auch bei Ablösungen der gemeindlichen und Stiftungshandlohnsrechte eine Begünstigung durch Befreiung von der Tax- und Stempelentrichtung im Hinblicke auf §. 100. der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 und §. 3. lit. e. des Stempelmandats vom 18ten Dezember 1812 und auf den Umstand, daß es sich von keinem Vertragsverhältnisse des Staates handelt, nicht zugestanden werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinsichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden statt findet υ).

XXXVI. Veräusserung von Stiftungs- und Gemeinderealitäten.

112. Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6ten September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend, wornach

a) die Realitäten der Stiftungen und Communen in der Regel nur in dem Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden dürfen, und hiebey

b) die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufschillings in inländischen Staatsobligationen erlegt werden kann,

sind in den einzelnen Fällen, wo eine solche Veräusserung nach §. 24. und 25. des revidirten Gemeindeedictes unter den Voraussetzungen der §§. 82. 103. 104. 123. und 128. desselben Gesetzes Platz zu greifen vermag, forthin in Anwendung zu bringen φ).

σ) Ministerialentschließung vom 26. Juni 1829.
Ministerialentschließung vom 7. August 1830 Nr. 11593.
Ministerialentschließung vom 24. November 1830 Nr. 11192.

τ) Ministerialentschließung vom 12. April 1832 Nr. 4418.

υ) Ministerialentschließung vom 29. Mai 1811 Nr. 1528 und vom 7. November 1812 Nr. 4580.
Ministerialentschließung vom 24. April 1837 Nr. 7514.

φ) Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811 Regierungsblatt 1811 S. 1455.
Ministerialentschließung vom 2. März 1812 Nr. 980.
Ministerialentschließung vom 18. September 1826 Nr. 11103.

XXXVII. Darlehen aus Gemeinde- Stiftungscassen an Privaten im Inlande.

113. Den Gemeinden und Stiftungen steht das volle Recht zu, ihre eingehenden Gelder sowohl bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als bei Privaten anzulegen.

Die Curatelbehörden haben bei Uebung der ihnen durch die §§. **103. 123. und 128.** des revidirten Gemeindeediktes zugewiesenen Befugnisse möglichst dahin zu wirken, daß, in so lange eine entsprechende Verzinsung und Sicherheitsleistung angeboten wird, diese Capitalien wie bisher auch fortan zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Privaten hingeliehen werden.

Dieselben haben jedoch auch hier, wie überhaupt den wesentlich negativen Standpunkt der Curatelwirksamkeit einzunehmen, welchem zufolge ihnen die Decretirung von Darlehen aus dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen ohne Zustimmung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen oder wohl gar gegen deren Beschlüsse in keiner Weise zukömmt x).

114. Um bey solchen Darlehen an Privaten das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen möglichst vor Verlusten zu sichern, haben die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen hiebei fortwährend die, durch die Allerhöchste Verordnung vom 6ten September **1811** Ziffer **III.** lit **A.** (Regierungsblatt von **1811.** S **1452** bis **1455**) für solche Anlehen gegebenen Normen nach folgenden, seither theils in dem Wege der Gesetzgebung theils durch administrative Anordnungen verfügten Modalitäten auf das genauste zu beobachten ψ).

a) Die Zwecke, für welche Darlehen aus Stiftungsmitteln vorzugsweise zu gewähren sind, sind durch Ziffer **2** lit. a der angeführten Verordnung vom **6.** September **1811** bezeichnet;

b) Die Darlehen dürfen nur gegen Gewährung vollkommen verlässiger Hypothekarischer Sicherheit bewilligt werden; — Hiebei bestimmt sich

aa) was als giltiges Objekt einer Hypothek anzuerkennen ist, so wie die Form der Errichtung der Hypothek ausschließend nach dem Gesetze vom **1.** Juni **1822** und der Vollzugs-Instruction vom **13.** März **1823,** ω)

bb) Die hypothekarische Sicherung ist nur dann genügend, wenn das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitäten-Werthes erhöht, wenn sonach die dargebotene Hypothek vollständig innerhalb der ersten Hälfte jenes Werthes gewährt erscheint. Bei dieser Berechnung ist aber

aaa) Die in vorgeschriebener Weise gerichtlich erhobene Schätzung des Hypotheken-Objekts bezüglich der Uebereinstimmung ihres Ziffers mit dem zu erwartenden wirklichen Verkaufspreise der Sache mit anderweiten Erhebungen, am einfachsten mit dem nach der Steuer-

---

x) Ministerialentschließung vom 9. März 1833.
Ministerialentschließung vom 7. April 1833 Nr. 7846.

ψ) Ministerialentschließung vom 24. October 1837 Nr. 24754.
Ministerialentschließung vom 5. September 1828 Nr. 12827.
Ministerialentschließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5282.
Ministerialentschließung vom 3. August 1835 Nr. 21893.

ω) Ministerialentschließung vom 20. December 1823.

belegung sich ergebenden Werthe und mit dem etwa glaubhaft ermittelten, lezten Erwerbungspreise controllirend zu vergleichen, und

bbb) besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Gebäuden zu widmen, welche jedenfalls der inländischen Immobiliar-Brandassekuranz einverleibt, jedoch zu der, Ziffer 2 lit. d. der erörterten königlichen Verordnung vom 6. September 1811 bezeichneten Höhe nur dann versichert seyn müssen, wenn sie im Mangel eines Grundeigenthums — das einzige, sämmtlicher Schulden des betreffenden Privaten unterstellte Objekt bilden; es sind ferner

ccc) die Currentschulden des Entlehners nicht in die Berechnung zu ziehen, und es bleiben

ddd) die dritten nachträglich auf dieselbe Sache von dem Schuldner eingeräumten, zurückstehenden Hypotheken ohne Einfluß, so fern nicht Zögerung in Zinsen und Fristen-Zahlungen und Rückschreiten der Vermögens-Verhältnisse des Schuldners die Kündung des Kapitals ohnehin nöthig machen [αα])

cc) Neben den materiellen Grundlagen, der angebotenen Sicherheitsleistung, haben die Verwaltungs- und Curatel-Behörden auch die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher sowohl bezüglich der einschlägigen Bestimmungen der §§. 123 und 128 des Gemeinde-Ediktes, des §. 100 der VI. Verfassungs-Beilage und der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 in Betreff der Anlehen an das Personal der Landgerichte [ββ]) als auch bezüglich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit genau zu beachten und zu prüfen. [γγ])

dd) die Bezeichnung des Zweckes des Darlehens in der Schuldurkunde, so wie die Beibringung der Nachweise über die geschehene Verwendung zu dem bezeichneten Zwecke sind insbesondere da nicht zu unterlassen, wo rechtliche Vorzüge hieran geknüpft sind. [δδ])

ee) Die Ehefrau des Schuldners muß sich stets in den jedes Ortes civilrechtlich geltenden Formen nach geschehener Belehrung und unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichten. [δδ])

αα) Ministerialentschließung vom 12. Februar 1814.
Ministerialentschließung vom 24. October 1825 Nr. 9243.
Ministerialentschließung vom 5. September 1828 Nr. 12827.
Ministerialentschließung vom 24. Juni 1834 Nr. 17921.
Ministerialentschließung vom 21. December 1834 Nr. 35135.
Ministerialentschließung vom 3. August 1835 Nr. 21893.

ββ) Vergleiche unten zu §. 128. des Gemeindeedicts Titl. 85. Ziff. 214.

γγ) Ministerialentschließung vom 3. August 1835 Nr. 21893.

δδ) Ausschreiben vom 17. Februar 1804 Regierungsblatt 1804 St. 7. S. 162.
Instruction vom 21. Mai 1807 S. 891. ff.

ff) Bei Gütern, welche in Grundbarkeits-Lehen- oder Familienfideikommiß-Verhältnissen stehen, müssen alle nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der §§. 6. 7 und 8 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 zur Constituirung einer gültigen Hypothek erforderlichen Consense und Nachweise vorerst beigebracht seyn, ehe die Auszahlung des Darlehens verfügt werden darf, ee) so wie überhaupt

gg) Die Auszahlung der bewilligten Anlehen von Seite der Verwaltungen nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothek-Urkunden statt zu finden hat, und hievon eine Ausnahme nur in dem Falle beabsichteter Rückzahlung älterer Hypothek-Schulden in der Art gestattet ist, daß die Summe in geeignetem Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt wird, um sofort die Rückzahlung und Löschung der älteren, und dann die Constituirung der neuen Hypothekenschuld unter Einrücken in den etwa vorbehaltenen Rang dem Gesetze entsprechend bewirken zu können zz)

Dagegen sind

hh) Die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811 Ziff. III. lit. A. 2 f ausgesprochenen Beschränkungen bezüglich der Lage des Versicherungsgesetzes innerhalb desselben Administrations-Districtes nunmehr nach Aufhebung der consuletirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-Vermögens yy) und

ii) die eben daselbst unter lit. g. bezüglich der Darlehen an adeliche, siegelmässige und wechselfähige Güter- und Realitätenbesitzer ausgesprochene Beschränkung nach vollzogener Einführung der Hypothekenbücher ausser Wirksamkeit gesetzt, und blos rücksichtlich der Ausfertigung der Schuldurkunden die Bestimmungen der VIII. Verfassungsbeilage genau zu beobachten 99).

c) Die Verzinsung der aus Stiftungs- und Gemeindecassen dargereichten Vorlehen ist in der Regel auf fünf vom Hundert festzustellen.

Bei Ewiggeldcapitalien ist die Ewiggeldsteuer von der creditirenden Stiftung zu tragen; — auch kann der geringere Zinsfuß von vier vom Hundert ausser den in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 258 u folg.)

aa) bei Cultusstiftungscapitalien, sowohl bei neuen als bezüglich bereits anliegender Summen und zwar von Ober- und Untercuratelbehörden dann bewilligt werden, wenn

---

ee) Ausschreiben vom 17. Februar 1804 und Instruction vom 21. Mai 1807.
Ministerialausschreiben vom 16. August 1812 Regierungsblatt 1812 S. 1461.
Ministerialentschließung vom 22. November 1812 Nr. 5173.
Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 §. 6. 7 und 8. Gesetzblatt 1822 S. 20 und 21.

zz) Ministerialentschließung vom 21. April 1832 Nr. 4760.

yy) Ministerialentschließung vom 6. November 1830 Nr. 7468.

99) Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1826 Regierungsblatt 1826 S. 518 ff.

aaa) diese Moderation von dem Privatschuldner nachgesucht wird, und

bbb) die jährlichen Renten der betreffenden Cultusstiftung auch nach Minderung der Capitalszinsen noch zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben zureichen;

bb) bei den Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit steht gleiche Herabsetzung des Zinsfusses nur den Kreisregierungen Kammer des Innern und zwar nur für die Daner der gegenwärtigen, das allgemeine Gesunkenseyn des Zinsfußes veranlassenden Verhältnisse zu.

Die Herabsetzung hat übrigens hier stets Platz zu greifen, wenn Magistrat und Gemeindeausschuß ihre Zustimmung gegeben haben, und die Minderung des Zinsenbetrages kein Deficit involvirt, sonach auch keine Deckung durch Gemeindeumlagen erheischt ").

d) Die Darlehensuchenden haben die Vorbedingungen der Gewährung ihrer Gesuche (lit. h.) durch gerichtlich nach Anweisung der Verordnung vom 17. Februar 1804 und der Instruction vom 21. Mai 1807 gefertigte Anlehenstabellen nachzuweisen, welche zufolge §. 13. lit. a. des Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 mit dem Classenstempel zu 3 kr. versehen seyn müssen und auf welche sofort die Local- und Districtspolizeibehörden, soferne sie nicht zugleich competente Gerichtsbehörden sind, oder das nachgesuchte Darlehen zu bewilligen oder zu begutachten haben, auf geschehene Vorlage durch den Bewerber die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund zur Vermeidung der Ausfertigung eigener Zeugnisse unmittelbar zu setzen haben.

Die Bescheidung der Gesuche erfolgt unter Erholung der Curatelgenehmigung nach Maaßgabe der §§. 82. 102. 103. 123 und 128. des revidirten Gemeindeedicts durch die Gemeindebehörden und Stiftungsverwaltungen.

Die von Seite der Administrativbehörden zur Erleichterung der Functionen der Curatel vorgelegten Anlehensconspecte sind stempelfrei κκ).

115. Den durch totalen Hagelschlag betroffenen Stiftungsgrundholden können ausnahmsweise zum Behufe des Ankaufes von Saamen- und Speisegetreide, selbst wenn ihr liegendes Anwesen bereits zur Hälfte verschuldet ist, mässige Anlehen von 50 bis höchstens 100 fl. entweder in Baaren oder mittelst Fruchtvorrathes gegen geringere Verzinsung, jedoch unter der Zurückzahlung aus den Früchten der nächsten Erndte gegen gerichtliche, des Zweckes erwähnende Schuldverschreibungen, und unter geeigneter Versicherung über die hienach erfolgte Verwendung des Darlehens gewährt werden λλ).

μ) Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar 1824 Nr. 18240.
Ministerialentschließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17614.
Ministerialentschließung vom 16. Februar 1833 Nr. 28747.
Ministerialentschließung vom 25. November 1835. 33240.

κκ) Allerhöchste Entschließung vom 29. April 1830.
Ministerialentschließung vom 8. November 1831 Nr. 18745.

λλ) Ministerialentschließung vom 16. Jänner 1813.

116. Die Verwaltungen haben die Interessen der Stiftungen und Communen bezüglich ihrer Activforderungen nachhaltig zu wahren, die Kündung von Verlustgefahr bedrohter Capitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rücksichtlich der Zinsen, deren Sicherung zufolge §. 16. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1823 von rechtzeitiger Beitreibung bedingt ist, keine Ausstände erwachsen zu lassen.

Sie haben sich hiebei aller ihnen zustehenden Rechtsbehelfe zu bedienen, sohin insbesondere auch

a) bei unzureichender hypothekarischer Deckung der Stiftungsforderung die persönliche Klage bezüglich des nicht gedeckten Restes anzustellen, nöthigen Falles von dem Rechte Gebrauch zu machen,
b) da, wo es bei cumulativer Betheiligung mehrerer Stiftungen gesetzlich geschehen kann, und die Stiftungspfleger zur Führung der Rechtssache nicht befähiget sind, einen gemeinsamen Stiftungsanwalt zu ernennen, und
c) gegen Prioritätsurtheile für mehrere Stiftungen aus gemeinschaftlichen Gründen in einem Beschwerdelibelle die Berufung zu ergreifen, so ferne durch den Gesammtbetrag aller Forderungen die **Summa appellabilis** erreicht wird[μμ]).

XXXVIII. Inländische Staatspassiv-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden.

118. Die Stiftungen und Gemeinden erhalten für ihre bei dem Staate anliegenden Capitalien unter Vermittlung der Curatelbehörden und Stellen nach §. 9. des Gesetzes vom 28. December 1831 (Gesetzbl. Jahrg. 1831 S. 223.) mit Ausnahme der in §. 9. lit. a. des Gesetzes bezeichneten Dotations- und Donationscapitalien, dann der wegen obwaltender Hindernisse dem §. 10. jenes Gesetzes anheimfallenden Posten, vier und zwei prozentige Mobilisirungs-Obligationen.

Diese Obligationen werden auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung ausgestellt, und für den Fall dringenden Bedarfes erhalten dieselben Abschlagszahlungen, dann für den Fall gewünschter vollständiger Rückzahlung den baaren Betrag derselben aus der Staatsschuldentilgungscasse oder Mobilisirungs-Obligationen **au porteur**[νν]).

Die Ausstellung der letztern ist jedoch durch eine Requisition des Königlichen Staatsministeriums des Innern als oberster Gemeinde- und Stiftungscuratel bedingt, welchem

---

μμ) Ministerialentschließung vom 8. August 1812 Nr. 4396.
Ministerialentschließung vom 18. Februar 1815.
Ministerialentschließung vom 14. Juli 1833 Nr. 18971.
Ministerialentschließung vom 3. August 1835 Nr. 21893.

νν) Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 Beil. X. zum Ständeabschied Gesetzblatt 1831 S. 217 — 228.
Ministerialentschließung vom 9. März 1833.
Ministerialentschließung vom 7. April 1833 Nr. 7846.
Ministerialentschließung vom 16. Mai 1833 Nr. 11620.
Ministerialentschließung vom 11. Juli 1833 Nr. 13116.
Ministerialentschließung vom 15. Mai 1834 Nr. 13784.

a) der Zweck der Kündigung

b) entsprechende Nachweise über die Begründung des Umschreibungsgesuches, über die Zahlungsfähigkeit des Käufers und des allenfallsigen Darlehenssuchers durch die treffende Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Beifügung der treffenden auf Namen lautenden Obligation vorzulegen sind.

Die au porteur umgeschriebene Obligation wird der treffenden Königlichen Kreisregierung zugeschlossen, welche die nöthigen Maaßregeln zugesicherter Verwerthung derselben trifft, und jeder Möglichkeit eines Unterschleifes vorbeugt ξξ).

119. Die Verloosung der 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen des Staates erstreckt sich vorerst nur insoferne auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, als die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen nicht vorziehen, ihre Capitalien mit Zustimmung der Oberkuratel noch so lange, als Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen, geruhen werden, bei der Schuldentilgungsanstalt gegen 4prozentige Verzinsung zu belassen oo).

120. Die zum Zwecke der Mobilisirung von Seite der Verwaltungsbehörden versendeten Staatsobligationen der Stiftungen und Gemeinden können zwar gemäß §. 11. und 16. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsbl. 1829 S. 521. ff.) von der Entrichtung des Portos nicht gänzlich frei belassen werden, es wird aber die Berechnung desselben nur nach dem Gewichte geschehen, wenn die Sendung der Post ohne Werthsdeclaration übergeben wird ππ).

121. Das Gesetz sichert den Gemeinden die tax- und sportelfreie Ausfertigung der zu Amortisirung vermißter Urkunden ergehenden Edictalien ausdrücklich zu. Die unentgeldliche Aufnahme solcher Edictalien in öffentliche Blätter kann zwar nicht in Anspruch genommen werden, für deren gebührenfreie Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger ist jedoch von Seite der obersten Curatel angemessene Fürsorge getroffen ρρ)

XXXIX. Activcapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande.

122. Die Heimzahlung der in Oesterreich anliegenden Capitalien auswärtiger Kirchen, Klöster, Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen, so wie deren Uebertragung auf dritte, wird verweigert, indem das Oesterreichische Gouvernement das Vermögen aller Stiftungen, welche ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrnlos und

---

ξξ) Ministerialentschließung vom 9. März 1833.
Ministerialentschließung vom 7. April 1833 Nr. 7846.
Ministerialentschließung vom 16. Mai 1833 Nr. 11620.
Ministerialentschließung vom 11. Juli 1833 Nr. 13116.
Ministerialentschließung vom 15. Mai 1834 Nr. 13784.

oo) Ministerialentschließung vom 2. Februar 1827.
Ministerialentschließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3552.

ππ) Ministerialentschließung vom 15. März 1835 Nr. 6400.

ρρ) Gesetz, das Staatsschuldenwesen betreffend vom 28. December 1831 §. 10. Gesetzblatt S. 226.
Ministerialentschließung vom 25. November 1835 Nr. 31713.

dem Staate verfallen betrachtet, und selbst bei Wiederherstellung der Stiftung das nach dem droit dépare Eingezogene in Festhaltung dieses Grundsatzes nicht wieder verabfolgen läßt.

Auch bei Veränderung des ursprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung selbst vorgenommenen Umwandlung ergeben sich große Anstände, indem eine solche Umwandlung als Aufhebung und Erlöschung der ursprünglichen Stiftungen und als eine Ueberweisung ihrer Fonds zu einer andern Stiftung betrachtet wird. Jede Maaßregel der Art ist daher möglichst zu meiden σσ).

123. Die Erhebung der Zinsen von den in Oesterreich anliegenden Stiftungscapitalien gegen eine, Nummer, Tag und Ort der Ausstellung der betreffenden Obligation genau bezeichnende Quittung der Stiftungsverwaltung ist dagegen sowohl bei den älteren als bei den neuern Schuldverschreibungen nur durch die Beibringung eines gehörig legalisirten Existenzzeugnisses der Stiftung bedingt, und die betreffenden Verwaltungen sind darauf aufmerksam zu machen, daß zu Wien eine königl. bayeris. Hofagentie bestehe, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältnissen, diese Erhebung am schnellsten, wohlfeilsten und unter der Controle der bayerischen Gesandtschaft besorgen kann ττ).

124. Bezüglich den der Verloosung unterworfenen österreichischen Staatsschuldobligationen haben die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Nummern der ihnen zustehenden Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit mit den Verloosungslisten zu vergleichen, um sich gegen etwaige betrügerische Fortzahlung der Zinsen rückzahlbarer Capitalien von Seite des mit der Zinsenerhebung beauftragten Handelshauses zu sichern, den Gesuchen um Bewirken der Umschreibung gezogener Obligationen aber jederzeit amtliche legalisirte Zeugnisse über den Zeitpunkt beizufügen, bis zu welchem die Zinsen der verlooseten Obligation erhoben worden sind. υυ)

XL. Nachlässe.

125. In Gemäßheit der §§. 59. 102. 103. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts, sind die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen befugt, Nachlässe an Forderungen des Stiftungs- und Gemeindevermögens in dem Falle zureichender Begründung und soferne dadurch die Resultate des Grund- und Jahresetats nicht gestört werden, ohne besondere Anfrage bei der vorgesetzten Curatel zu bewilligen, wobei bezüglich der Moderations- und Nachlaßgesuche grundherrlicher Renten in den altbayerischen Landestheilen die Verordnung vom 18. Juni 1802 (Regierungsblatt St. 25, 26. und 27.) zufolge Rescripts vom 26. Juni 1805 zu beobachten ist, übrigens aber die analoge Anwendung der für die Nachlässe an ständigen gutsherrlichen Geld- und Naturalgefällen des Staats gegebenen, durch sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemachten Normen vom 17. Juli 1835 den betreffenden Verwaltungsbehörden anheimgegeben bleibt.

σσ) Ministerialentschließung vom 12. September 1836 Nr. 23370.

ττ) Ministeralentschließung vom 27. October 1835 Nr. 31941.
Ministerialentschließung vom 4. Mai 1836 Nr. 10586.
Ministerialentschließung vom 12. September 1836 Nr. 23370.
Ministerialentschließung vom 14. Juni 1837 Nr. 12835.

υυ) Ministerialentschließung vom 18. October 1836 Nr. 25826.
Ministerialentschließung vom 14. Juni 1837 Nr. 12835.

Nachlässe an dem Betrage des Capitals oder an der geschuldeten Hauptsumme unterliegen, als wahre Veräußerungen, den hiefür bestehenden Bestimmungen. (§. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts.)

Gesuche um Nachlaß einer der Gemeindecasse zu gut kommenden Geldstrafe können nicht auf dem Gnadenwege, sondern nur bei den Verwaltungsbehörden der betheiligten Gemeinde im Wege des Gefällsnachlaßgesuches angebracht werden. φφ)

XLI. Executionsbefuguiß der Gemeindebehörden.

126. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wirken in Fragen des Communal- und Stiftungsvermögens nicht als landesherrliche Beamte. Ihnen steht daher auch die durch die allerhöchsten Verordnungen vom 19. November 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 1289) und 12. Juli 1812 (Regierungsblatt 1812 S. 1337) den früheren Stiftungs- und Municipaladministrationen ertheilte Befugniß nicht zu, liquide Renten des Stiftungs- und Municipalvermögens mittelst Execution beizutreiben.

Wohl aber kömmt denselben in Absicht auf Einmischung grundherrlicher Renten das gutsherrliche Pfändungsrecht nach §§. 118. bis 127. der VI. Verfassungsbeilage in soferne zu, als dasselbe rechtmäßig hergebracht erscheint.

Die gemeindlichen Executionsbefugnisse bezüglich der Gemeindeumlagen richten sich nach Art. 13. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819. χχ)

XLII. Die Ausfertigung der Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge.

127. Die Verfassung räumt den Gemeinden und Stiftungen als Corporationen das Recht der Regelmäßigkeit nicht ein. Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungsrealitäten, so wie über grundherrliche Verhältnisse, sind daher im Entwurfe der competenten Gerichtsbehörde zu förmlicher Errichtung und Ausfertigung zuzustellen, und letztere muß bewirkt werden, ohne die Abordnung von Magistratsgliedern dazu zu verlangen. Dagegen steht der Gemeindebehörde Selbstausfertigung grundherrlicher Consense und Attestate soferne zu, als es sich nicht um vertragsmäßige Regelung der Verhältnisse zwischen Grundherrn und Grundholden handelt, und es ist ihnen in solchem Falle die Erhebung einer Taxe von 30 kr. neben dem von den Grundholden zu tragenden Stempel gestattet. ψψ)

φφ) Ausschreiben vom 20. Juli 1805 Regierungsblatt 1805 St. 30. S. 787. folg.
Ministerialentschließung vom 22. Januar 1822 Nr. 12173.
Ministerialentschließung vom 9. Juli 1829 Nr. 8187.
Ministerialentschließung vom 9. Januar 1834 Nr. 31847.

χχ) Ministerialentschließung vom 15. Mai 1820.
Ministerialentschließung vom 5. Juli 1828.
Ministerialentschließung vom 27. Februar 1835 Nr. 5038.
Ministerialentschließung vom 2. Februar 1837 Nr. 21646.

ψψ) Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1820.
Justizministerialentschließung vom 19. Februar 1821.
Ministerialentschließung vom 29. October 1823. Nr. 11714.
Finanzministerialentschließung vom 16. Januar 1824 Nr. 5687.
Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1825 Nr. 846.

XLIII. Steuer- Tax- und Stempelpflichtigkeit der Gemeinden und Stiftungen.

128. Die Gemeinden und Stiftungen haben von ihren steuerbaren Gründen, Realitäten, Dominical- und Zehent-Renten, Fischereien und Realrechten die treffenden Staatsabgaben zu entrichten, und sie müssen nach §. 64. des Grundsteuergesetzes von 15ten August 1828 bei Liquidation dieser Steuer durch Bevollmächtigte in der Person der Verwalter und Pfleger des Gemeinde- und Stiftungsvermögens oder im Verhinderungsfalle dieser Individuen, in der Person ihrer Substituten erscheinen. ωω)

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind bloß die Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchen, Kirchhöfe, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und die mit Wohlthätigkeitsanstalten verbundenen Stiftungen.

Die Entrichtung der Familiensteuer von den nicht bloß auf ein Jahr verpachteten Rustical-Besitzungen, Dominicalrenten und Gewerben der Gemeinden und Stiftungen liegt, wie bei dem in gleichem Verhältnisse befindlichen Eigenthume des Staats und der Privaten, den Pächtern ob. A)

129. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen genießen der Stempelfreiheit in allen amtlichen Correspondenzen, so wie für ihre Rechnungen, dann bei Vorschüßen und Rückzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich, so ferne keine zur gerichtlichen Production bestimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird. — Anrufen derselben an die Gerichte zur Beihilfe und Beitreibung oder Liquidation von Stiftungs- oder Gemeinderückständen oder Gefällen, dann Rechnungsbelege, insbesondere Quittungen über Bezüge aus Staatsgemeinde- oder Stiftungskassen, unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel. B)

XLIV. Wirthschaftspläne und Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen.

13. Bildet das rechtzeitige Vorhersehen von Bedarf und Deckung überhaupt die erste und unabweislichste Bedingung jedes wohlgeordneten Haushaltes, so erscheinen vollends auf dem so wichtigen Gebiete des Communal- und Stiftungswesens wohl überdachte, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe scharf ausscheidende Grundetate, dann gesonderte genau berechnete Schuldentilgungspläne und periodische Etatsvoranschläge nicht nur als das einzige Mittel zu Begründung und Aufrechthaltung materieller und formeller Ord-

---

ωω) Ministerialentschließung vom 7. December 1812.
Ministerialentschließung vom 18. September 1813 Nr. 4124.
Ministerialentschließung vom 10. Februar 1830.

A) Finanzministerialentschließung vom 26. Februar 1816.

B) Ministerialentschließung vom 28. December 1809 Nr. 3335.
Ministerialentschließung vom 28. Januar 1811.
Ministerialentschließung vom 25. Juni 1813.
Finanzministerialentschließung vom 25. Juni 1813.
Ministerialentschließung vom 8. Februar 1824 Nr. 1210.
Finanzministerialentschließung vom 15. Juni 1826.
Ministerialentschließung vom 27. Februar 1835 Nr. 5038.

nung, sondern auch als die unentbehrliche Schutzwehr des Umlagepflichtigen gegen die Folgen etwaiger Uebersehen, als die einzige Sicherstellung der zu öffentlichen Aemtern nach §. 19 des revidirten Gemeindeedicts zwangsweise Berufenen für diese Aemter nur schwach belöhnten und durch ihre Privatangelegenheiten oft übermäßig angesprochenen Gemeindebürgern vor maßloser Verantwortlichkeit, und namentlich gegenüber der komplizirten Wechselwirkungen der Magistrate, Gemeindebevollmächtigen, Kirchenverwaltungen und Curatelen, als der einzige Ausweg zur Begründung eines einfachen ruhigen Geschäftsganges und zu Verwirklichung einer durch tägliche Curatelbevormundungen nicht ferner geängstigten freieren Entwicklung des corporativen Lebens.

Diesem Geiste waren schon das organische Edict über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 1ten October 1807 und die dasselbe integrirende Instruction, des Gemeindeedicts vom 24ten September 1808 und die Verordnungen über Gemeindeumlagen vom 6ten Februar 1812 und 12ten Mai 1815 gefolgt. Die jährliche Aufstellung wohlbegründeter Gemeinde- und Stiftungsetats in den bestimmtesten Ausdrücken gebietend und diese Etats als die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungshaushalt bezeichnend.

Aus demselben Gesichtspunkte ging die Hinweisung der §§. 59 und 102 des revidirten Gemeindeedictes vom 17ten Mai 1818 auf die an jenem Tage bestandenen Vorschriften und sonach auch auf das damal in voller Giltigkeit begriffene Gebot jährlicher der Curatelgenehmigung zu unterstellenden Etatsvoranschläge und jene Bestimmungen des §. 69 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825, Seite 195) hervor, welche die Etatsfeststellung in dem Bereiche des Gemeinde- und Stiftungs-Haushaltes den wichtigsten Curatelobliegenheiten beizählt. Aus demselben Standpunkte endlich stellte das Gesetz vom Jahre 1834 die Herstellung jährlicher Etatsvoranschläge ebenso unter die gesetzlichen Obliegenheiten der neugebildeten Kirchenverwaltungen.

Um nun diesen gesetzlichen Anordnungen die allmälig veraltete Anwendung wieder zu geben, und stattgebend einen eben so dringenden als heilsamen ständischen Wunsche haben Seine Königliche Majestät dem Staatsministerium des Innern die Sorge für ungesäumte Herstellung nachhaltiger Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne und für Einführung regelmäßiger Etatsvoranschläge aufzutragen geruht, und in Gemäßheit des eben erwähnten Allerhöchsten Befehles wurde zu pünktlichem Vollzuge der §§. 34. 59. 94. 101. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts angeordnet, was folgt:

a) Der Haushalt jeder, wenn auch ihre Einnahme blos aus Umlagen schöpfenden Gemeinde und jeder Stiftung muß sich auf einen, die Verhältnisse in ihrer bleibenden Gestaltung aufgreifenden, nach Durchschnittsergebnissen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gebildeten Grundetat (Wirthschaftsplan) und bei Bestehen von Passiven auf einen in gleicher Weise hergestellten Schuldentilgungsplan gründen.

b) In diesen Grund- (Wirthschaftsplanen) und Tilgungsetats (Schuldentilgungsplanen) sind die bleibenden Einnahmen und Lasten von den vorübergehenden genau zu scheiden, die Ansätze in durchaus nachhaltiger Ziffergröße einzustellen, und überdieß zu unbedingter Sicherung des Gleichgewichtes nicht nur die Einnahmen und zwar im Bedarfsfalle unter Anwendung der §§. 48. und 49. der zweiten Verfassungsbeilage, der §§. 34. und 35. des revidirten Gemeinde-

edictes, des Art. 1. in dem Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 (Gesetzblatt Jahrgang 1819 Seite 83. und folg. (dann, was die etwaigen Zuschüsse zu dem Armenfonde betrifft, des Art. 64. in dem Gesetze vom 17. November 1816 (Regierungsblatt Jahrgang 1816 Seite 804.) auf die volle Zifferhöhe des sich ausweisenden Gesammtbedarfes zu bringen, sondern auch eventuell sogleich die Quellen zu bezeichnen, aus welchen in außerordentlichen Fällen ein eintretender Mehrbedarf seine außerordentliche Deckung zu schätzen hat.

c) Als solche eventuelle Deckung ist entweder

aa) ein jährlich sich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen (currenter Reservefond) oder

bb) ein eventuell beschlossener, und nach Art sowohl als Ziffer genau ausgedrückter Minderaufwand auf bestimmte, ein Mehr- oder Minder zu lassende Ausgabspositionen, oder

cc) die Aufzählung eventuell beschlossener und genehmigter, gesetzlich zulässiger außerordentlicher Einnahmsquellen oder endlich

dd) die Hinweisung auf die in lit. b. vorgezeichneten gesetzlichen Deckungswege einzustellen.

d) Die bezüglich der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben von den betreffenden Gemeindebeamten oder Pflegern, bezüglich der Cultusstiftungen durch die betreffenden Kirchenverwaltungen, bezüglich der Unterrichtsstiftungen respective der localen Schulfonde durch die verwaltenden Schulbehörden (Localschulinspectionen) bezüglich der Wohlthätigkeitsfonde von den betreffenden Administrationen, bezüglich der Armenfonde von dem Armenpflegschaftsrathe nach den Formularen Anlage 5. 6. und 7. (siehe in dem besondern Anhange) zu entwerfenden, in magistratischen Orten mittelst gemeinsamer Berathung der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten gegebenen Falles unter Anwendung des §. 83. des revidirten Gemeindeedictes: in Landgemeinden durch die Gemeindeverwaltung festzustellenden, von den Untercuratelbehörden zu begutachtenden, und von der einschlägigen Kreisregierung Kammer des Innern zu genehmigenden und in gleichlautenden Ausfertigungen bei den betreffenden Verwaltungen, bei den Magistraten oder Gemeindeverwaltungen, bei der Unter- und bei der Obercuratel zu hinterlegenden Wirthschafts- und Schuldentilgungsplane bilden die Grundlage des Communal- und Stiftungshaushaltes in dem vollesten Sinne des Wortes, und dienen als dauernde Grundlage des jährlichen Voranschlags (der jährlichen Etatsvarianten) in so lange als nicht die betreffende Gemeinde selbst in künftigen Jahren bei Berathung der Etatsvarianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grundetats beschließt.

e) Jede Gemeinde und jede Stiftung hat ferner jährlich, und zwar mindest 2 Monate vor Beginne eines Etatsjahres mit sich selbst darüber zu Rathe zu gehen, ob nicht in dem Laufe dieses Jahres:

aa) ein in dem Grundetat unvorhergesehen gebliebener Aufwand, oder

bb) eine durch eventuelle Fürsorge nach lit. c. gegenwärtiger Anordnung nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten stehe.

f) Verneinenden Falles ist zu Anfertigung irgend eines Spezialvoranschlages und zu irgend einer Schreiberei durchaus kein Grund gegeben, und der feststehende Wirthschafts- und Tilgungsplan bildet von selbst den Anhaltpunkt des Jahreshaushaltes.

g) Bejahenden Falles dagegen sind die voraussichtlichen Abweichungen von der oben unter lit. d. erwähnten primitiv begutachtenden Behörde nach Anlaß und Ziffer sammt dem Vorschlage der zu wählenden ausserordentlichen Deckungsweise nach Formular, Anlage 8. (siehe in dem besondern Anhange) aufzuzeichnen, und von den Gemeinden und zwar in magistratischen Orten mittelst gemeinsamer Berathung der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten mit Genehmigung der Untercuratelen festzustellen.

h) Bringt der genehmigte Grundetat Maaßregeln mit sich, deren giltige Vornahme nach speciellen Gesetzen durch eine specielle Curatelgenehmigung bedingt erscheint, so wird diese mit Bezugnahme auf den feststehenden Grundetat lediglich mittelst einfachen Remißberichtes ohne Beifügung des der Curatelbehörde ohnehin schon vorliegenden Wirthschaftsplanes oder sonstiger Belege erholt.

i) Die Untercuratelen bleiben dafür verantwortlich, daß diese jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne, daß der Curatelbeschluß jedenfalls **14** Tage vor Beginn des Etatsjahres insinuirt sey, daß somit der laufende Gemeinde- und Stiftungshaushalt allenthalben auf vollkommen bereinigter Grundlage beginne, und sich fortsetze.

k) Uebrigens darf aus gegenwärtigen Anordnungen weder eine Erweiterung der edictmäßigen Schranken des Curateleinflusses noch eine Aenderung in der den Magistraten und Gemeindebevollmächtigten gegenseitig angewiesenen Stellung gefolgert werden.

Hat daher

l) das Gemeindeedict die Fälle genau festgesetzt, in welchen der Magistrat an die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten gebunden, in welchen also bei Nichtübereistimmung beider Corporationen die Curatelentscheidung zu erholen ist, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Feststellung der Wirthschaftsplane, so wie jede spätere Abänderung dieser Plane als solcher sich allerdings, und zwar in der Doppelbeziehung,

a) als Vollzug einer Fundamentalbestimmung des Gemeindeedictes von **1818** und **1834** und

b) als eine in jeder Beziehung wichige Gemeindeangelegenheit, — unter §. 82. des revidirten Gemeindeedictes subsumire.

Ansichtsverschiedenheiten des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten über eine der Curatelgenehmigung durch die §§. **101. 103. 123. 127.** und **128.** des revidirten Gemeindeedicts nicht ohnehin vorbehaltene Etatsvariante dagegen ressortiren aber zur Curatelentscheidung nur in so ferne, als es sich bei diesen Varianten um einen der in gedachtem §. von a bis i aufgeführten Gegenstände handelt, als somit in dem Nichtübereinstimmungsfalle der Gemeindekörper die Bestimmung des oberwähnten §. 82. in Wirksamkeit tritt. Wi,

drigenfalles dient die Vorlage der Varianten nur zur Kenntniß der Curatel und als Anhaltspunkt der etwa gesetzlich gegebenen Offizialeinschreitung.

Wie denn auch

m) wiederholt bemerkt wird, daß die Curatelstellen und Behörden aus Anlasse der Voranschlagsprüfung sich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die gesetzlich festgestellten Curatelschranken überschreiten, oder das den Gemeinden in §§. 101. 103. 123. 127. 128. und 131. des Gemeindeedictes genau bezeichnete Maaß freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte.

n) Glaubt die Gemeinde durch Curatelbeschlüsse über den Wirthschafts- und Tilgungsplan sowohl als über etwaige Varianten die Gemeinde- und Stiftungsinteressen benachtheiliget, oder ihre eigenen gesetzlich begründeten Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtiget, so steht derselben der Recurs an die höhere und höchste Curatelbehörde offen.

Gleiche Berechtigung kommt den Kirchenverwaltungen, Armenpflegschaftsräthen und sonstigen untergeordneten Corporationen bezüglich der Gemeindebeschlüsse zu.

Recurse der Art involviren jedoch keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der festgesetzte Etat in so lange genau eingehalten werden, als nicht eine Abänderung desselben in bindender Weise ausgesprochen ist.

o) Innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen ist den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die möglichst freie Bewegung einzuräumen. [1])

XLV. Schuldentilgung der Gemeinden und Stiftungen.

131. In wieferne eine Veräusserung von Gemeinderealitäten zum Behufe der Schuldentilgung Platz greift, ist durch die §§. 24. und 25. des revidirten Gemeindeedicts bestimmt.

Die Curatelbehörden haben nicht nur die rechtzeitige Berichtigung der Zinsenzahlungen zu überwachen, sondern es müssen auch allenthalben, wo Gemeinden und Stiftungen noch mit Schulden belastet sind, über ihre allmählige Abzahlung in der so eben Titel XLIV. Ziffer 130. entwickelten Weise festgestellte Tilgungsplane vorhanden seyn, und es hat die Herstellung solcher Schulden-Tilgungsplane, eben so künftig jedesmal zu geschehen, so oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Diese Schulden-Tilgungsplane müssen auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Constituirung als unangreifbarer Schulden-Tilgungsfond beruhen.

Die Gemeinde-Stiftungsverwaltungen und die vorgesetzten Curatelbehörden sind da-

---

1) Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Ministertialentschließung vom 5. Mai 1835 Nr. 12250.
Ministerialentschließung vom 9. Juli 1835 Nr. 17078.
Ministerialentschließung vom 20. Jänner 1836 Nr. 997.
Ministerialentschießung vom 31. Jänner 1836 Nr. 794.
Art. 30. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 (Regierungsblatt 1836 S. 1047.)

für verantwortlich, daß die genehmigten Schulden-Tilgungsplane genau eingehalten, und die Schulden-Tilgungsfonde zu keinem andern Zwecke verwendet werden. A)

XLVI. Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen und Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebehörden und Gemeindebediensteten.

132. Die Jahresrechnungen über das Stiftungs- und Communalvermögen sind bey sämmtlichen Gemeinden und Stiftungen diesseits des Rheins (vorbehaltlich der den Armenpflegschaftsräthen durch die Instruction vom 24ten Dezember 1833 vorgezeichneten besondern Normen nach den anruhenden Formularien Anlage 8 und 9 zu fertigen; diese Formularien schließen das Weglassen der in dem betreffenden Gemeinde- und Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken, dann das Spalten anderer nach den Spezialitäten des Rechnungsobjektes nicht aus.

Die gelegten Rechnungen müssen von den Stadtkämmerern und Stiftungsverwaltern dem Magistrate vorgelegt, und von allen, namentlich auch von denjenigen Mitgliedern des Magistrates unterzeichnet werden, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bey der Rechnungsaufnahme schon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit der Magistratsglieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben. Es bleibt jedoch den betreffenden Mitgliedern überlassen, ihrer Unterschrift die Berufung auf besondere — sogleich übergebene und der Königlichen Kreisregierung mit der Rechnung zur Bescheidung vorzulegende Erinnerungen beizufügen, und sich hiedurch gegen die Mithaftung für solche Rechnungsposten, deren Zulässigkeit sie nicht anerkannt haben, zu verwahren.

Die Rechnungen sind sofort mit der erholten schriftlichen Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten der Königlichen Kreisregierung zu übersenden, welche strenge, nöthigenfalls unter Anwendung der festgesetzten Zwangsmittel, darüber zu wachen hat, daß diese Vorlage innerhalb des durch §. 47. der Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate und §. 44. des Geschäftsregulativs für die Landgemeindeverwaltungen vorgeschriebenen Termins, erfolge E).

133. Die aus der Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für sämmtliche Magistratsglieder nach §. 44. der Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate vom 21ten September 1818 hervorgehende Verantwortlichkeit erstreckt sich für die nicht als unmittelbare Rechnungsleger Unterfertigenden nur darauf, daß in der Rechnung

---

A) Allerhöchste Entschließung vom 12. December 1811 und vom 13. Mai 1817 Nr. 5375.
Ministerialentschließung vom 6. April 1835. Nr. 10041.

E) Ministerialentschließung vom 9. März 1819 Nr. 2839.
Ministerialentschließung vom 28. Januar 1821 Nr. 18882.
Ministerialentschließung vom 7. Juni 1821 Nr. 5006.
Ministerialentschließung vom 16. December 1822 Nr. 5973.
Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Ministerialentschließung vom 9. Juli 1835 Nr. 17078.
Ministerialentschließung vom 3. September 1835 Nr. 25838.
Ministerialentschließung vom 2. November 1835.
Ministerialentschließung vom 14. Juli 1837 Nr. 13072.

salvo errore calculi keine unzulässige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als passirlich vorgetragen sey, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen, und nicht durch gesetz und pflichtwidrige, das Beßte des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungsvermögens gefährdende Verwaltungsausgaben geschmälert seyen.

Bezüglich auf Veruntreuungen und Cassendeffecte einzelner Cassiere und Rechnungsführer findet eine solidarische Haftung des Magistrates nicht, eine Haftung einzelner Mitglieder desselben aber nur in so ferne Platz als diese Mitglieder erweislich mit Absicht oder in fahrlässiger Weise an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen [Z]).

134. Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden haben übrigens zur möglichsten Sicherstellung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens nicht nur die über Casse- und Rechnungsführung in den Regulativen für ihre Geschäftsführung vom 21ten und 24ten September 1818 gegebenen Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten, sondern überdies unter gleicher Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, daß

a) die durch §. 38. des Regulativs vom 21ten September 1818 vorgeschriebene Abrechnung der mit Führung von Current- und Reservecassen beauftragten Magistratsmitglieder, dann der besonderen Stadtkämmerer und Kassiere bey dem Magistrate, je nachdem die Renten der betreffenden Stiftungen und Gemeinden mehr oder minder bedeutend sind, monatlich oder wenigst am Schlusse jedes Vierteljahres gepflogen werde, daß

b) die Current- und Reservecassen, dann die Materialvorräthe aller Ortsstiftungen und der Gemeinden wenigstens 2 bis 3mal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeindeverwaltungen regelmässig gestürzt, förmliche Protokolle darüber gefaßt, und unmittelbar oder durch zu erholende Curatelbeschlüsse geeignet beschieden, daß

c) Activausstände an verfallenen Renten am Schluße jeden Monats in Revision genommen, und bey entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt, und

d) Haftungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich und an Privaten, wo zureichende Immobilien fehlen, durch andere Vermögenstheile, Renten und Localauflagen sicher gestellt,

e) Baarschaften, in so weit sie zur Deckung des laufenden Dienstes nicht erforderlich scheinen, keineswegs unbenützt in den Cassen angehäuft, sondern bald möglichst durch verzinsliche Anlegung nach den bestehenden Normen fruchtbringend gemacht, daß endlich

f) wo in Landgemeinden die Sicherung der Cassen auf dem durch §. 36. des Regulativs vom 24ten September 1818 bezeichneten Wege nicht erwirkt werden kann, dieselben in dem Pfarrhause gehörig verwahrt werden [H]).

Z) Ministerialentschließung vom 16. December 1822 Nr. 5973.
Ministerialentschließung vom 8. April 1832 Nr. 6079.

H) Allerhöchste Entschließung vom 13. Januar 1825 Nr. 19079.
Ministerialentschließung vom 14. Juli 1837 Nr. 13072.

135. Die Obliegenheit der Cautionsstellung ist

a) bei dem Amtsantritte der auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- oder Gemeindeverwalter, Cassiere, Oekonomen u. dgl. unbedingt und zwar, so ferne dieselben nicht die Leistung hypothekarischer Caution vorziehen, nach Maßgabe der Königlichen Verordnung über Amtsbürgschaften vom 19ten Februar resp. 17. September 1819. Regierungsblatt 1819 S. 865 ff. gegeben. Sie tritt eben so unnachsichtlich und nach gleichen Grundsätzen

b) bezüglich der während der Amtsführung durch Nachlässigkeit oder Untreue der Verwaltungen ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneten Beamten entstehenden besonderen Forderungen der Stiftungen und Gemeinden gegen die betreffenden Individuen ein. Dagegen findet die Anforderung einer Cautionsstellung

c) gegen die Gemeindeverwaltung, so wie gegen einzelne Mitglieder derselben aus Anlaß des Amtsantrittes von Curatelwegen nicht statt, und kann nur

d) an die besondern auf 3 oder 6 Jahre gewählten Gemeinde- und Stiftungspfleger auch hier nur in Folge ausdrücklichen Verlangens der Gemeinde oder ihrer Bevollmächtigten gemäß §. 24. des revidirten Gemeindeedicts und §. 12. des Hypothekengesetzes vom 1ten Juni 1822 nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten Februar, resp. 17ten September 1819 bis zu dem Minimalbetrage von 50 fl. oder unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 20. des Hypothekengesetzes gefordert werden, so ferne nicht die Gemeinde und Stiftungspfleger vorziehen, eine solche Cautionsleistung einerseits durch Ablieferung des beweglichen Vermögens in die unter cumulativer Sperre gesetzte Kasse, und andererseits durch je nach 14 Tagen oder monatliche jedenfalls aber am Schlusse jeden Quartals zu pflegende Abrechnung unnöthig zu machen Θ).

Zu 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts.

XLVII. Kirchen-Verwaltungen.

136. Nach dem Geiste des revidirten Gemeinde-Edicts erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandene Filial- und Nebenkirche, eine eigene Kirchenverwaltung, deren Bestehen aber so wenig eine gegenseitige Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der andern als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Rentenüberschüsse der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filial-Kirchen-Gemeinden können jedoch auf Recht gesonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens in so ferne verzichten, als die Integrität des Vermögens-Standes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt, und als die Parochial-

---

Θ) Allerhöchste Entschließung vom 13. Januar 1825 Nr. 19079.

Kirchen-Verwaltung, so ferne die Filialkirche der Markung einer andern politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht handhabendes Mitglied dieser Gemeinde verstärkt wird. *I.*)

137. Die von der Curatelbehörde festzusetzende Zahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besondern Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt. *K.*)

138. In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgender Abtheilung des Cultus-Vermögens aus den Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte, oder bei anderweit bestehenden Vertrags-Verhältnißen, rechtlich begründeten Herkommen, oder unbestrittenen Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichts-Rechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede. *A.*

139. Die Wahl der Kirchenverwaltungen wird in unmittelbaren Gemeinden durch den Districts-Polizey-Beamten oder, wo der Kirchensprengel mehrere Polizey-Bezirke berührt, durch den nach der Seelenzahl oder nach sonstigen einflußreichen Verhältnißen vorzugsweise betheiligten, von der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern zu bezeichnenden Beamten, in gutsherrlichen Gemeinden durch den Patrimonial-Beamten unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 in folgender Weise geleitet:

a) Die Herstellung eigener Urwahllisten kann bei der Verschiedenheit des Umfanges der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht umgangen werden;
b) Wahlstimmrecht und Wählbarkeit kleben allenthalben der Eigenschaft eines Gemeindegliedes ohne Rücksicht auf Größe der Besteuerung an;
c) Der Wahlausschuß wird vor dem Wahl-Commissäre nach der Größe der Kirchengemeinde aus 3 bis 4 wahlrechtsbefähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde gebildet, und sofort.
d) die in einem und demselben Wahlakte zu vollziehende direkte Wahl der bestimmten Zahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder, dann der dem Drittheile der Mitglieder gleichkommenden Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit gemäß

I) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
Ministerialentschließung vom 15. October 1834 Nr. 26270.
Ministerialentschließung vom 21. December 1834 Nr. 34372.
Ministerialentschließung vom 12. Februar 1835 Nr. 1788.
Ministerialentschließung vom 7. Juli 1836 Nr. 16612.
K) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
A) Beilage II. zur Verfassungsurkunde §. 90.
Ministerialentschließung vom 15. Juli 1835 Nr. 19753.
Ministerialentschließung vom 11. October 1835 Nr. 30225.

Art. 42 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 3 der Gemeinde-Wahlordnung vorgenommen;

e) Die Einweisung und Verpflichtung der gesammten Kirchenverwaltung erfolgt nach Analogie der §§. 54 und 96 Abs. 4 des revidirten Gemeinde-Ediktes *M*.)

140) Den durch Wahl zur Kirchenverwaltung ernannten Gemeindegliedern steht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des §. 77. des revidirten Gemeinde-Ediktes zu.

Dem durch das Gesetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer kann die Entlassung aus dieser Verwaltung und die Ersetzung durch Wahl eines andern Ortsgeistlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürsorge der Curatelbehörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weise gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarrvikaren. *N*.)

141. Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen hat nach Analogie des Art. 65 der Gemeindewahl-Ordnung stets gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in den Landgemeinden vollständig, in den magistratischen Gemeinden aber je zur Hälfte in der Art statt zu finden, daß der erstmalige Austritt durch das Loos bestimmt wird *Ξ*.)

142. Den Kirchenverwaltungen steht die bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden geführte Verwaltung sämmtlicher Cultus-Stiftungen zu und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, dann der nach §. 96 der VI. Verfassungs-Beilage von den Gutsherrn verwalteten Stiftungen, des einer physischen oder juristischen Person aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungs-Rechtes und der nach §. VII. der Verordnung vom 6. Mai 1817 der Categorie der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht angehörenden Stiftungen *O*.)

M) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.

N) Ministerialentschließung vom 15. October 1834 Nr. 26270.
Ministerialentschließung vom 21. Februar 1835 Nr. 2946.
Ministerialentschließung vom 9. Juni 1835 Nr. 14288.
Ministerialentschließung vom 3. Februar 1835 Nr. 2529.
Ministerialentschließung vom 9. Juni 1835 Nr. 14288.
Ministerialentschließung vom 8. Februar 1836 Nr. 1943.

Ξ) Ministerialentschließung vom 8. December 1834 Nr. 31926.
Ministerialentschließung vom 21. Januar 1835 Nr. 1161.
Ministerialentschließung vom 31. August 1836 Nr. 22207.

O) Allegirte Ministerialentschließung vom 15. October 1834 Nr. 26270.
Ministerialentschließung vom 17. August 1835 Nr. 21079.
Ministerialentschließung vom 5. Juli 1836 Nr. 5469.
Ministerialentschließung vom 15. September 1836 Nr. 22709.
Ministerialentschließung vom 22. Mai 1837. Nr. 30644.

143. Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse richten sich nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen insbesondere was den Geschäftsgang betrifft nach Analogie der Verordnungen vom 21ten und 24ten September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeindeverwaltungen, und was die Sicherstellung des Stiftungsvermögens betrifft, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 13ten Januar 1825 (Tit. XLVI Ziffer 134 und 135 gegenwärtiger Zusammenstellung) *II*)

144. Die Kirchenverwaltungen haben hiernach

a) die Kassen- und Materialverwaltungen durch periodische Visitationen in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder zu controliren. Die Curatelbehörden aber

b) von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit der Dienstreisen ihrer Beamten Nachsicht zu pflegen und ihre Curateleinwirkung aus jenem Standpunkte zu bemessen, welcher den früher verwaltenden politischen Gemeinden gegenüber vorgezeichnet war, auch haben

c) die Curatelbehörden Sorge zu tragen, daß nach Titel XLIV gegenwärtiger Zusammenstellung entworfenen Etatsvoranschläge an die geistlichen Oberbehörden in einer Zeit gelangen, welche das Eintreffen der allenfallsigen Errinnerungen dieser Oberbehörden vor Feststellung der Etats möglich macht, dagegen haben sich

d) die geistlichen Oberbehörden directer Weisungen an die Kirchenverwaltungen in Betreff des kirchlichen Stiftungsvermögens zu enthalten, und ihre Einwendung auf geeignetes Benehmen mit den verfassungsmäßigen Curatelstellen zu beschränken.

e) die Revision der Kirchenverwaltungs-Rechnungen steht in allen magistratischen Gemeinden den Kreisregierungen Kammern des Innern zu. Die unmittelbar vorgesetzten Landes- und gutsherrlichen Beamten haben daher die von den Magistraten nach §. 69 des revidirten Gemeindeedicts vorgelegten Rechnungen unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen den Kreisregierungen Kammern des Innern zu übersenden. *P*)

145. Der Abgeordnete der politischen Gemeinde ist mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes beauftragt. Dieses Aufsichtsrecht hat sich aber lediglich durch Erinnerungen, Protokollar-Verwahrungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde zu äussern.

II) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
Ministerialentschließung vom 13. Juli 1835 Nr. 15444.

P) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
Ministerialentschließung vom 13. Juli 1835 Nr. 15444.
Ministerialentschließung vom 15. März 1836 Nr. 5491.
Ministerialentschließung vom 22. März 1836 Nr. 5985.
Ministerialentschließung vom 1. Mai 1837 Nr. 9837.
Ministerialentschließung vom 27. September 1837 Nr. 20307.

Im übrigen erscheint derselbe als Mitglied der Kirchen-Verwaltung selbst, und eine bevorzugte Stellung kann von demselben nicht angesprochen werden Σ.)

146. Die Regie-Kosten der Kirchen-Verwaltung und der den Mitgliedern in Analogie des §. 50 Abs. 5. und des §. 99. des revidirten Gemeinde-Edikts zukommenden verhältnißmäßigen Entschädigung bilden eine auf der Gesammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last, und sind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend eine Befreiung **pro rata** auszuschlagen.

Die Größe dieses Aufwandes ist stets nach dem Gesichtspunkte zu bemessen daß jede Vermehrung der bisherigen Lasten nach der bestimmten Absicht des Gesetzes vom 1. Juli 1834 von den Stiftungen ferne gehalten werden soll.

In den Gemeinden mit magistratischer Verfassung haben hienach die Kirchen-Verwaltungen für die Kosten der Verwaltung des Kultus-Vermögens höchstens jene Summen zu beziehen, welche die ihrer Fürsorge anvertrauten Stiftungen in dem Jahre $18\frac{33}{34}$ nach Maßgabe des Art. X. der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens vom 6. März 1817 und des als Maximum festgestellten Beitrages der Orts-Stiftungen zu den Gehältern der Activität der Stiftungs-Administrationen in dem Jahre $18\frac{16}{17}$ bisher in die Gemeinde-Kassen ablieferten.

Die Entscheidung der Frage, ob und wie viel hievon nach bestrittenen Regie-Kosten und über Abzug des bei bedeutendem Vermögen allenfalls unter Curatel-Genehmigung auf dem Wege des Vergleiches mit dem Magistrate für Benützung der magistratischen Kanzlei festgesetzten Aversums zur Entschädigung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder zu verwenden, und wie solche zu vertheilen sey, bleibt dem Ermessen der Kirchenverwaltungen vorbehaltlich der curatelämtlichen Bescheidung erhobener Beschwerden anheimgegeben. Gleiches tritt in den Landgemeinden ein, in welchen ebenfalls jene Beträge nicht überschritten werden dürfen, welche dem Stiftungspfleger in dem Jahre $18\frac{33}{34}$ für die Verwaltung der treffenden Stiftungen zugewiesen waren T)

Bemerkung: Ueber die Siegel der Kirchenverwaltungen vergl. zu §. 20. Tit. VIII. Ziff. 16.

Ueber die Anstellung der Kirchendiener vergl. zu §. 58. Tit. XXXI. Ziff. 85 lit. d.

Zu §. 60 des revidirten Gemeinde Ediktes.

XLVIII. Gemeinde-Archive.

147. Die Aufsicht, Leitung und Unterhaltung der Gemeinde-Archive richtet sich

---

Σ) Ministerialentschließung vom 17. August 1835 Nr. 21079.
Ministerialentschließung vom 11. October 1835 Nr. 30225.
Ministerialentschließung vom 29. Juli 1836 Nr. 19165.

T) Ministerialentschließung vom 19. Februar 1835 Nr. 3641.
Ministerialentschließung vom 2. September 1835 Nr. 20089.
Ministerialentschließung vom 27. September 1835 Nr. 26831.

nach den in der k. Verordnung vom 4. August 1809. Regierungsblat 1809 Seite 1307) gegebenen Directiven.

IL. Verpflichtung der Fürsorge für Beheizung und Beleuchtung der Haupt-Wachen.

148. Die Lieferung von Brennholz und Lichtern zur Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen erfolgt in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1804.

a) an die Militär-Hauptwachen auf Rechnung der Gemeinde-Kassen,

b) an die Thorwachen dagegen, dieselben mögen von Bürgern besetzt seyn oder nicht auf Rechnung der Militär-Verwaltung.

Die Bürgerwachen haben sich mit dem nach dem Militär-Holz und Lichter-Regulative bemessenen Quantum zu begnügen. T)

Zu §. 62. des revidirten Gemeinde-Edikts.

L. Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme.

149. Die Magistrate haben den Bürgern bei der Ansässigmachung den Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid ohne Mitwirkung der Land- und gutsherrlichen Gerichte abzunehmen, den mittelbar vorgesetzten Stellen oder Behörden das fortlaufend geführte Protokoll periodisch zur Einsicht vorzulegen und dieses Protokoll mit einem fortgesetzten Repertorio zu versehen. Eine besondere Beeidigung der Bürger auf Erfüllung der Verbindlichkeiten als Gemeindeglied ist unzulässig L.)

Zu §. 63. des revidirten Gemeinde-Edikts.

LI. Competenz der Magistrate in Bezug auf das Gewerbs-Wesen.

150. Die Befugniß der Magistrate zu Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten ist auf den Gemeindebezirk beschränkt, und nach Maaßgabe der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825, und der hiezu erlassenen Vollzugs-Normen zu üben. Die magistratische Befugniß in Beaufsichtigung der Gewerbe und in Entscheidung entstandener Gewerbsstreitigkeiten richtet sich nach der durch §. 67 — 70 des Gemeinde-Edikts normirten polizeilichen Competenz X.)

T) Ministerialentschließung vom 19. März 1837 Nr. 1620.
Allerhöchste Entschließung vom 24. November 1804.
Allerhöchste Entchließung vom 20. März 1807. Nr. 2243.
Ministerialentschließung vom 12. September 1827 Nr. 13733.

L) Ministerialentschließung vom 4. Juni 1820 Nr. 4347.

X) Ministerialentschließung vom 16. Februar 1819 Nr. 2006.
Ministerialentschließung vom 30. April 1821.

Zu §. 63. des revidirten Gemeinde-Edictes.

LII. Gemeindliches Vermittlungsamt in den Städten und Märkten.

151. Die Ernennung des Commissäres zur Leitung des Vermittlungsamtes in Stadtgemeinden hat, wo sie dem Magistrate erforderlich scheint, von diesem auszugehen.

Uebrigens kommt den Magistraten der Bezug einer Taxe von den über mißlungenen Sühneversuch auszustellenden Zeugnissen nicht zu Ψ).

Zu §. 64. des Gemeindeedicts.

Bezüglich des Bauwesens vergleiche oben zu §. 59. Tit. XXXIII.

Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

LIII. Präsentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen zu kirchlichen Stellen und Schuldiensten.

152. Die den Gemeinden und den unter gemeindlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen früher zugestandenen, durch die allerhöchste Verordnung vom 14ten November 1808 (Regierungsblatt 1808 S. 2713.) suspendirt gewesenen Präsentationsrechte auf Pfarreien und andern kirchliche Pfründen sind vermöge der Verfassung an die treffenden Gemeinden zurückgelangt Ω). Dieselben sind nach folgenden Normen auszuüben:

a) die Erledigung von Pfründen des gemeindlichen oder Stiftungspatronats muß ungesäumt durch das Intelligenzblatt des betreffenden Kreises unter Präfigirung eines angemessenen Bewerbungstermines bekannt gegeben werden.

Die Kreisregierungen Kammern des Innern und Consistorien haben darüber zu wachen, daß die dießfallsigen Ausschreibungen nichts den bestehenden Verordnungen Zuwiderlaufendes enthalten AA).

b) Die Gemeindebehörden haben sämmtliche eingekommene Gesuche in einem vollständigen Vortrage nach der Qualification der Bewerber mit Rücksicht auf die

---

Ψ) Ministerialentschließung vom 19. November 1834 Nr. 27863.
Ministerialentschließung vom 26. Januar 1835 Nr. 28989.

Ω) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1819 Nr. 1203.
Allerhöchste Entschließung vom 18. März 1819 Nr. 3645.
Ministerialentschließung vom 26. Juli 1819 Nr. 6117.
Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1819 Nr. 9753.
Ministerialentschließung vom 13. November 1819 Nr. 13288.
Ministerialentschließung vom 4. December 1828 Nr. 17348.
Ministerialentschließung vom 18. März 1829 Nr. 4120.
Ministerialentschließung vom 30. Juni 1833 Nr. 21701.

AA) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1819 Nr. 1203.
Ministerialentschließung vom 18. April 1819 Nr. 4069.
Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1819 Nr. 9653.

bestehenden Verordnungen zu würdigen, hienach die Auswahl und zwar bei vorwaltender magistratischer Verfassung im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigen gemäß §. 81. 82. und 83. des revidirten Gemeindeedicts, zu treffen *BB*).

c) Bezüglich katholischer Pfründen sind dieselben hiebei

aa) an die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30ten Dezember 1806 (Regierungsblatt von 1807. S. 270 ff.) aufgestellte Vorbedingung, des Erstandenhabens der Concursprüfung von Seite der zu Curatstellen adspirirenden Candidaten, so wie

bb) an die Bestimmungen der §§. 16. bis 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 11ten Oktober 1807 (Regierungsblatt Jahrgang 1807 Seite 1615 ff.) gebunden, gemäß welcher sämmtliche einfache Benefizien der Gemeinden und Stiftungen der Versorgung emerirter Priester gewidmet bleiben müssen, sohin nur an — zur Ausübung der Seelsorge unfähig gewordene Geistliche nach Maaßgabe jener Königlichen Verordnung verliehen werden können.

cc) Die mit beschwerlichen Diensten nicht verknüpften Curatbenefizien sind vorzugsweise an verdiente halbemerirte Seelsorger zu begeben.

dd) Die Besetzung von Schulbenefizien darf an keine mit der amtlichen Stellung des Lehrers und mit den über das Schulwesen erlassenen Verordnungen unvereinbaren Bestimmungen geknüpft wrrden *TT*).

d) Bei den protestantischen Kirchenstellen müssen die Präsentirten nicht nur den allgemeinen Vorschriften über das Erstehen der für die Adspiranten zu dem Pfarramte angeordneten Prüfungen genügt haben, sondern auch die für die betreffende kirchliche Stelle durch die Bestimmungen des Abschnitt IV. §. 6. lit. b. der Beförderungsordnung vom 23ten Januar 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 235.) und des §. 13. der Königlichen Verordnung vom 12ten August 1820 (Regierungsblatt 1820 Seite 688.) geforderte Qualification nachweisen.

Es darf schon bei Decanaten, Inspectionen und sonstigen geistlichen Stellen in Städten vorzugsweise nur auf die Bewerber der ersten und zweiten Note Rücksicht genommen werden, und es kann sich die Präsentation auf Minderbefähigte nur in ganz besonders streng zu

---

BB) Ministerialentschließung vom 19. Januar 1820 Nr. 554.
Allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1820 Nr. 1157.
Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1820 Nr. 2066.
Ministerialentschließung vom 29. April 1820.
Ministerialentschließung vom 11. Januar 1823 Nr. 18797.

TT) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1819 Nr. 1203.
Ministerialentschließung vom 18. März 1829 Nr. 4120.
Ministerialentschließung vom 9. April 1828 Nr. 1272.

motivitirenden Ausnahmsfällen und vorzüglich nur dann erstrecken, wenn sich nicht wenigstens drei Bewerber der ersten und zweiten Befähigungsnote gemeldet haben sollten. *ΔΔ*)

e) Die landesherrliche Genehmigung der Präsentationen wird für protestantische Kirchenstellen durch das Königliche protestantische Oberconsistorium eingeholt. Bezüglich katholischer Pfründen steht die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern und zwar bei bereits speziell anerkanntem Präsentationsrechte ohne weitere Anfrage, im Gegenhalte davon, bei sonst obwaltenden Anständen oder bei beabsichtigter Erinnerung eines noch unpräbendirten Königlichen Tischtitulanten nach erhaltener Vorentschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern zu. *EE*)

f) Die Ausfertigung der förmlichen Präsentationsurkunden hat erst nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung unter Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels statt zu finden. *ZZ*)

153. Die Präsentation zu Schulstellen bleibt

a) bei ehemaligen Reichsstädten, so ferne sie von der Gemeindebehörde von der Mediatisirung nicht als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als Communalbefugniß unter Mitwirkung der Bürgerschaft oder gemeindlichen Corporation ausgeübt wurde,

b) in den übrigen Gemeinden, so ferne sie der Gemeinde früher kraft bestimmter Rechtstitel oder des Herkommens zustand, der Gemeinde überlassen. Dieselbe ist in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate unter vorschriftsmässiger Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten zu üben und die Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern sind zur Bescheidung dießfallsiger Reclamationen befugt.

Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch durch die Einhaltung einer unerstrecklichen Frist von 2 Monaten bedingt und die Präsentations-Urkunde muß ausgefertigt und auf ein verordnungsmäßig qualifizirtes Individuum lautend, ohne Beifügung irgend einer dem Ansehen der Selbstständigkeit oder der Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingung zu Handen der Königlichen Kreisregierung Kammern des Innern gebracht seyn.

Insbesondere dürfen für Stadtschuldienste nur wirkliche Lehrer oder mit der Note „Vorzüglich" und ausnahmsweise mit der Note „Sehr gut" oder mit der ersten Note be-

---

ΔΔ) Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1819 Nr. 9753.
Allerhöchste Entschließung vom 15. März 1821 Nr. 2744.
Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1821 Nr. 8659.
Ministerialentschließung vom 4. Januar 1834 Nr. 380.

EE) Ministerialentschließung vom 26. Juli 1819 Nr. 6117.
Ministerialentschließung vom 23. April 1826 Nr. 5658.
Ministerialentschließung vom 16. Mai 1826 Nr. 6456.
Ministerialentschließung vom 29. April 1828.
Ministerialentschließung vom 22. März 1836 Nr. 5868.

ZZ) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar und 11. November 1819 Nr. 1203 und 9753.
Ministerialentschließung vom 13. Februar 1829 Nr. 563.

gabte geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienst-Exspectanten, niemals aber minder qualifizirte oder dem Schulwesen ganz fremde Individuen präsentirt werden.

Auch dürfen Schuldienste an Lehrerswittwen unter der Verpflichtung zur Aufstellung eines befähigten Verwesers nie überlassen, und Verwesungen zu Gunsten der auf das Mehreinkommen hinzuweisenden Wittwen nach vorgängig bejahendem Gutachten des Kreisscholarchates mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern und auch hier unter ausdrücklicher Zustimmung des Kreisscholarchates auf sehr beschränkte Zeit und nur in so ferne stattfinden, als dem abgelebten Schullehrer durchaus keine Möglichkeit zur Seite stand, seine Erben in einer Schullehrerswittwen- und Waisenversorgungsanstalt zu versichern. Ebenso darf nie die Präsentation an die Bedingung geknüpft werden, daß der Präsentirte die Wittwe oder Tochter eines Vorgängers eheliche.

Die Stipulirung von Absenten darf nur auf Gutachten des Kreisscholarchates mit Genehmignng und nur bezüglich solcher Stellen Platz greifen, welche ein reines Einkommen von mindest 400 fl. abwerfen. *HH*)

LIV. Tischtitel, Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

154. Da die allerhöchste Verordnnng vom 9ten April 1828 (Regierungsblatt Jahrgang 1808 Seite 839—84) zu Folge des Gemeindeedicts außer Wirksamkeit getreten ist, so steht den Gemeinden die Verleihung des Tischtitels an vorschriftsmässig qualifizirte Candidaten des katholischen geistlichen Standes mit entsprechender Beachtung der Kräfte des gemeindlichen und Stiftungsvermögens einer und der nicht ohne höhere Genehmigung Platz greifenden Verwendung Königlicher Titulanten zu Privatpatronats-Pfründen anderseits vorbehaltlich des Bestätigungsausspruches der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern zu.

Eine Taxerhebung hat bei solchen Verleihungen nur in so ferne Platz zu greifen, als dieselbe hergebracht ist. *ΘΘ*)

Die so ernannten Titulanten sind von den Königlichen Kreisregierungen mit Schluß jeden Jahres unter genauer Anführung der Personalverhältnisse und der Qualification zur Kenntniß des Königlichen Staatsministeriums des Innern zu bringen. *II*)

HH) Ministerialentschließung vom 31. Mai 1817 Nr. 7835.
Ministerialentschließung vom 22. Februar 1821 Nr. 964.
Allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1822 Nr. 18097.
Ministerialentschließung vom 29. Juli 1822 Nr. 10097.
Ministerialentschließung vom 30. September 1822 Nr. 9043.
Ministerialentschließung vom 12. Juni 1824. Nr. 8545.
Ministerialentschließung vom 20. December 1825 Nr. 16966.
Ministerialentschließung vom 30. April 1826 Nr. 4880.
Allerhöchste Entschließung vom 13. December 1826 Nr. 3090.
Ministerialentschließung vom 10. Janaur 1831 Nr. 7535.

ΘΘ) Königliche Allerhöchste Verordnung vom 9. April 1808 Regierungsblatt 1808 S. 839.
Allerhöchste Entschließung vom 6. September 1819 Nr. 12838.

II) Königliche Allerhöchste Entschließung vom 30. Mai 1813 Regierungsblat 1813 S. 731 und 732.
Ministerialentschließung vom 27. Juni 1828 und 21. Juli 1833 Nr. 19735.

(Zu §. 67. bis 72. des revidirten Gemeindeedicts.

LV. Polizeiverwaltung der Magistrate.

165. Die gesammten Polizeigeschäfte der einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magistrate sind gemäß §. 69. des revidirten Gemeindeedictes und §. 3. der Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate, dann der Art. II. III. und IV. der allerhöchsten Verordnung über das Verhältniß der Königlichen Commissäre zu den Magistraten vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 S. 616. u. folg.) in dem Polizeisenate unter Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder dieses Senats durch absolute Stimmen-Mehrheit zu erledigen.

Ausgenommen von dieser Behandlungsweise sind lediglich

a) die durch §. 22. des magistratischen Geschäftsregulatives einer bureaumäßigen Erledigung zugewiesenen, daher dem Vorstande ausschließend anheimfallenden, Currentien, und

b) die Gegenstände gemischter Natur, deren Behandlung vermöge eben jener Gesetzes- und Verordnungsstellen ob der concurrirenden gemeindlichen Interessen zu dem Pleno competiren. KK)

156. Die polizeiliche Gewalt der Magistrate erstreckt sich in den genannten Städten

a) auch auf alle Umgebungen dieser Städte, insbesondere auch auf alle Belustigungsorte nach der klaren Bestimmung des §. 94. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 (Regierungsblatt 1808 S. 2528.) AA)

und

b) innerhalb den Grenzen der districtspolizeilichen Strafcompetenz auch auf die Vorstände und Mitglieder, dann auf die Gemeindebevollmächtigten, deren eigene disciplinäre Strafgewalt auf den in dem §. 86. des revidirten Gemeindeedictes bezeichneten Fall beschränkt bleibt. MM)

157. Die Protokollaufnahme polizeilicher Verhandlungen kann auch bei den Magistraten nur in der die Giltigkeit bedingenden Form und nur in Gegenwart einer Amtsperson und eines Actuars stattfinden.

Hiebei sind Magistratssecretäre als Amtspersonen insoferne zu betrachten, als dieselben

a) von Magistratsvorständen oder Mitgliedern hiezu committirt werden, und

b) mit der gehörigen Befähigung auch die vorläufige Information von den Protokollgegenständen verbinden.

Dem Erfordernisse der Prüfung ist auch dann genügt, wenn die Angaben einer bei dem Vorstande angemeldeten Person von dem zum Actuiren berufenen Offizianten oder Schrei-

---

KK) Ministerialentschließung vom 7. September 1837 Nr. 10412.
AA) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 15707.
MM) Allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1819 Nr. 10607.
Ministerialentschließung vom 8. April 1821 Nr. 12695.
Ministerialentschließung vom 7. April 1823. Nr. 1563.

ber zum Protokoll genommen, und das Protokoll sofort im Beiseyn der betreffenden Amtsperson, als des handelnden Beamten verlesen, und von diesem sowohl als von den Vernommenen unterzeichnet wird. *NN*)

158. Die jeweils bestehenden Depositalordnungen finden auch bei den Magistraten bezüglich der eigentlichen aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden Depositen volle Anwendung. Die Behandlung der in Folge der Communal- und Stiftungsverwaltung zu den Magistraten gelangenden Gelder richtet sich nach dem Geschäftsregulative vom 21. September 1818. *ΞΞ*)

159. Den Magistraten steht in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden bezüglich der Staatsdienstsachen die Postportofreiheit nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt 1829 S. 521 — 534.) zu, derselben Befugniß erfreuen sie sich auf den Grund der von der Königlichen Postanstalt mit den Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten am 23. Juli 1831 abgeschlossenen Uebereinkunft auch in dem Bezirke der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten bezüglich der als Staatsdienst-Correspondenz declarirten und mit dem Dienstsiegel verschlossenen Sendungen. *OO*)

160. Es ist den Magistraten gestattet, für die Hundevisitation, deren jährlich zweimalige Vornahme in den Monaten Jänner und Juli, namentlich in volkreichen Städten durch den polizeilichen wichtigen Zweck von selbst begründet erscheint, nach Befinden bis zu dem Maximalbetrage von 48 kr. zu erheben. *ΠΠ*)

Zu §. 77. des revidirten Gemeindeedicts.

LVI. Entschuldigung von der Annahme der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten.

161. Jeder Staatsdiener ist befugt, nach §. 77. Abs. 2. des revidirten Gemeindeedicts die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen oder die Annahme auf den Grund der staatsdienerlichen Geschäfte abzulehnen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Personen in dem Falle der Annahme den Berathungen der treffenden Staatsstelle oder Behörde über Gegenstände nicht beiwohnen können, in welchen sie als Gemeindebevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln müßten *PP*).

Zu §. 78. des revidirten Gemeindeedicts.

LVII. Verlust der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

162. Eine Rehabilitation bezüglich der in Folge verhängter strafrechtlicher Unter-

---

NN) Ministerialentschließung vom 9. Juni 1825 Nr. 2568.
Ministerialentschließung vom 21. Januar 1833 Nr. 16451.
ΞΞ) Ministerialentschließung vom 11. October 1833 Nr. 24998.
OO) Ministerialentschließung vom 22. September 1832 Nr. 19910.
ΠΠ) Ministerialentschließung vom 20. Januar 1837 Nr. 30384.
PP) Allerhöchste Entschließung vom 11. October 1818 Nr. 16992.

suchung verlorener und durch den Ausgang dieser Untersuchung nicht reviviscirten Wählbarkeit greift unter keiner Voraussetzung Platz ΣΣ).

Die Reviviscirung greift aber nicht blos bei erfolgtem förmlichen Unschuldserkenntnisse, (Strafgesetzbuch Theil II. Art. 353.) sondern auch bei einem lossprechenden Erkenntnisse (Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 354.) um so mehr Platz, als nach Art. 386. Thl. II. des Strafgesetzbuches das lossprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeschuldigten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unschuldserkenntnisse ganz gleiche Wirkung hat TT).

163. Da das revidirte Gemeindeedict der Bestimmung seines §. 15. eine rückwirkende Kraft nicht speciell beilegt, so findet dieser §. nur auf neue, nicht aber auch auf vor dem 1. Juli 1834 bereits bestätigte Wahlen Anwendung TT).

Zu §. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

LVIII. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

164. Die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke kömmt in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten als den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde zu ΦΦ).

Zu §. 82. des revidirten Gemeindedicts.

LXI. Benehmen der Magistrate mit den Gemeindebevollmächtigten.

165. Unter die wichtigen Gemeindeangelegenheiten, in welchen der Magistrat nach §. 82. des revidirten Gemeindeedictes verpflichtet ist, die Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten zu erholen, sind neben den in dem erwähnten §. von a bis i nur beispielweise aufgeführten Gegenständen auch zu zählen

a) die Gemeindewirthschafts- und Schuldentilgungspläne, dann die jährlichen Etatsvarianten;

b) die Punctationen all jener Vergleiche, welche eine Veränderung der Substanz des Gemeindevermögens oder eine Beschwerung des letztern mit ständigen Ausgaben herbeiführen, dann

c) alle dem eigentlichen Communalzwecke fremde und zugleich bedeutende Ausgaben. Dagegen können unter den in lit. f. des erwähnten §. bemerkten Lieferungscontracten nur solche verstanden werden, welche, wie Lieferungscontracte in Kriegszeiten, den Gemeinden außerordentliche Lasten überbürden.

Die Curatelbehörden sind übrigens nicht nur befugt, sondern auch auf Anrufen der Magistrate gehalten, für die Erinnerungsabgabe eine angemessene Frist vorzuschreiben,

---

ΣΣ) Allerhöchste Entschließung vom 1. September 1818 Nr. 97.
Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1824 Nr. 10454.
Ministerialentschließung vom 26. Mai 1833 Nr. 9815.

TT) Ministerialentschließung vom 31. August 1836 Nr. 22018.

ΦΦ) Ministerialentschließung vom 19. October 1834 Nr. 22538.

ΦΦ) Ministerialentschließung vom 1. September 1830 Nr. 14259.

deren fruchtloser Ablauf sofort als Ausdruck stillschweigender Zustimmung zu betrachten und zu behandeln ist XX).

LX. Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen.

166. Da das Gesetz (revidirtes Gemeindeedict §. 82.) die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen aller magistratischen Orte jährlich durch den Druck veröffentlicht wissen will, so kann dieser Anordnung durch keine andere Publicationsweise genügt werden, und die Königlichen Kreisstellen haben über den entsprechenden Vollzug der gesetzlichen Anordnung strengstens zu wachen ΨΨ).

167. Seine Majestät wollen, abgesehen von den obenerwähnten localen Bekanntmachungen der Rechnungsresultate sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des Reiches, jährlich in summarischen Uebersichten durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und auf diese Weise nützliche Bestrebungen und Leistungen allgemeiner Anerkennung versichert, minder thätige Comunal- und Stiftungsverwaltungen zu einem edlen Wetteifer veranlaßt, die Ab- oder Zunahme des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, dann die Früchte der Wirthschafts- und Schuldentilgungsplane thatsächlich klar gemacht, und für den Flor des Gemeindewesens eine neue Bürgschaft begründet sehen.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher Sorge zu tragen, daß die durch §. 82. des revidirten Gemeindeedictes angeordneten Uebersichten der Rechnungsergebnisse spätestens mit Schlusse des Monats Februar jeden Jahres nach Formularen, Beilagen 11. und 12. (siehe in dem besondern Anhange) zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern gebracht seyen, und daß diese Uebersichten nicht nur auf alle, namentlich auch auf die ihre Bedürfnisse ausschließend durch Umlagen deckenden Gemeinden sich erstrecken, sondern auch mittelst freien Entschlusses der Betheiligten die Rechnungsresultate jener Familien- und Privatstiftungen umfassen, welche der direkten Oberaufsicht, resp. den Königlichen Kreisregierungen unterstellt sind, und streng genommen unter der gebotenen Kundgabe nicht begriffen sind ΩΩ).

XX) Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1822 Nr. 14255.
Ministerialentschließung vom 31. October 1834 Nr. 30263.
Ministerialentschließung vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 Nr. 10041, 12250 und 17078.
Ministerialentschließung vom 31. Januar 1836 Nr. 794.

ΨΨ) Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Ministerialentschließung vom 17. Juni 1335 Nr. 16764.

ΩΩ) Ministerialentschließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5217.
Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11781.
Ministerialentschließung vom 17. Juni 1835 Nr. 16764.
Ministerialentschließung vom 24. Juni 1835.
Ministerialentschließung vom 13. Juli 1835 Nr. 18181.
Ministerialentschließung vom 14. Juli 1835 Nr. 17135.
Ministerialentschließung vom 2. November 1835.
Ministerialentschließung vom 9. März 1837 Nr. 5161.

LXI. Herstellung von Orts-Chroniken.

168. Der Entschluß einzelner magistratischer Gemeinden, mit der localen Kundgabe ihrer Rechnungsergebnisse auch die Veröffentlichung der sonstigen Resultate localer Verwaltung zu verbinden und so Gemeinde-Chroniken im ächtesten edelsten Sinne des Wortes zu begründen, gereicht Seiner Königlichen Majestät zu ganz besonderem Wohlgefallen und ist auf das lebhafteste zu fördern, und nach Kräften zur allgemeinen Sitte zu gestalten.

Jede Erscheinung der Art ist als ehrender Beweis ächt gemeindlichen Sinnes mit Benennung der bei ihrer Abfassung besonders thätig gewesenen Gemeindebeamten durch das Intelligenzblatt öffentlich anzurühmen, und in sechs Exemplaren an das Königliche Staatsministerium des Innern einzubefördern.

Zu §. 83. des revidirten Gemeindeedicts.

LXII. Zusammentritt der Magistrate mit den Gemeindebevollmächtigten.

169. Die durch §. 83. des revidirten Gemeindeedictes angeordneten gemeinsamen Sitzungen des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten bezwecken nicht eine Verschmelzung beider Körperschaften in eine, sondern die Sorge dafür, daß abweichende Meinungen nur nach fruchtlos stattgehabter mündlicher Besprechung und nach vergeblich bewirktem lebendigen Ideenaustausche als wirklich vorwaltend betrachtet werden.

Bei solchen Sitzungen zählen daher die Stimmen nach Corporationen, und das Vorhandenseyn einer Uebereinstimmung ist nur anzunehmen, wenn jeder der beiden Körper sich per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, widrigenfalls tritt nach §. 83. desselben Edictes die Entscheidungsbefugniß der vorgesetzten Curatelbehörde ein [bbb]).

Zu §. 85. des revidirten Gemeindeedictes.

LXIII. Siegel der Gemeindebevollmächtigten.

170. Den Gemeindebevollmächtigten ist die Führung eines Siegels mit dem Wappen ihrer Gemeinde und mit der Umschrift „Gemeindebevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N.“ gestattet [ccc]).

LXIV. Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten.

171. Den Gemeindebevollmächtigten kömmt die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen nur mittelst förmlichen, den Erfordernissen des revidirten Gemeindeedictes §. 87. entsprechenden Beschlusses des Bevollmächtigtengremiums und unter Vermeidung all dessen zu, was mit Grund Spaltungen in der Gemeinde erwarten läßt [ddd]).

---

aaa) Ministerialentschließung vom 5. April 1835 Nr. 8457.
Ministerialentschließung vom 11. Juli 1837 Nr. 16517.

bbb) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.
Ministerialentschließung vom 5. December 1834 Nr. 28255.
Ministerialentschließung vom 22. Januar 1835 Nr. 25198.

ccc) Ministerialentschließung vom 18. December 1832 Nr. 21375.
Ministerialentschließung vom 25. Juli 1833 Nr. 17586.

ddd) Ministerialentschließung vom 7. August 1820 Nr. 12027.

Zu §. 87. des revidirten Gemeindeedicts.

Ueber Ausscheidung prinzipieller Beschlüsse und deren Aufnahme in ein Statutenbuch vergleiche zu §. 133 Tit. LXXXVII Ziffer 218.

Zu §. 88. des Gemeindeedicts.

LXV. Functionszeichen der Gemeindebevollmächtigten.

172. Den Gemeindebevollmächtigten ist keine besondere Amtstracht vorgeschrieben. Sie können daher auch in ihrer bürgerlichen Kleidung erscheinen, wenn nicht sie selbst durch förmlichen Beschluß die ein für allemalige Einführung der schwarzen Kleidung vorziehen. eee)

Zu §. 89, 90, 91, 92. einschlüssig des revidirten Gemeindeedicts.

LXVI. Von den Districtsvorstehern.

173. Die Bestimmung der Zahl von Districtsvorstehern liegt in der Competenz der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern. In der Regel, so ferne nicht besondere Umstände eine Ausnahme räthlich machen, soll jedoch ein Vorsteherdistrict mindest 40 bis 50 Häuser umfassen.

Die Aufgabe dieser Organe ist nach den klaren Bestimmungen des §. 91. des revidirten Gemeindeedicts eine vorzugsweise gemeindliche, insbesondere auch nach Ziffer 2. jenes § das Armenwesen und die Unterstützung des Armenpflegschaftsrathes in allen Theilen seiner edlen Aufgabe umfassende. Die gebotene Mitwirkung derselben zu Zwecken der Localpolizei beschränkt sich nach den klaren Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes (§. 91.) in dem Gebiete der Polizei auf das dreifache Geschäft der Aufsicht, der Abmahnung und der amtlichen Meldung. Eine unmittelbare Theilnahme an dem Vollzuge von Acten der executiven, namentlich der Sicherheitspolizei, ist denselben allerdings gestattet, aber nur in so ferne Obliegenheit, als solche zu Abwehrung Unglück drohender Gefahr unvermeidlich erscheint.

Während ihrer Amtsthätigkeit kommt den Districtsvorstehern ein an der Kleidung befestigter, mit dem Stadtwappen versehener, nach Anlage 13. (siehe in dem besondern Anhange) gearbeiteter Schild als Functionszeichen zu. Auch sind ihre Wohnungen durch besondere Tafeln bemerkbar zu machen fff).

Zu §. 94. des revidirten Gemeindeedicts.

LXVII. Bestellung des Gemeindeausschusses und des Gemeindeschreibers.

174. Den Gemeindevorstehern kann auch die Function eines Gemeindepflegers auf den Grund förmlichen Gemeindebeschlusses in dem Falle übertragen werden, wenn ein eige-

---

eee) Ministerialentschließung vom 16. Februar 1819.
fff) Ministerialentschließung vom 19. Februar 1825 Nr. 1561.
Ministerialentschließung vom 21. März 1830 Nr. 1007.

nes für die Gemeindepflegerstelle qualificirtes und nach den Gesetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht bestehen sollte [ggg]).

175. Wo mehrere in eine Gemeinde vereinte Orte abgesonderte, eigene Orts- oder Stiftungsvermögen besitzen, ist jedem solchen Orte gestattet, Behufs der durch §. 6. des revidirten Gemeindeedicts verbürgten besondern Verwaltung und Benützung (abgesehen von den für das Cultusstiftungs-Vermögen bestehenden Stiftungsverwaltungen) für das örtliche Vermögen, dann für die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen einen eigenen Gemeinde-Stiftungspfleger zu wählen. Sämmtliche so gewählte Pfleger treten kraft ihres Amtes in den gemeinsamen Gemeindeausschuß [hhh]).

176. Die Besetzung der Gemeinde-Schreiberstelle unterliegt keiner periodisch zu erneuernden Wahl; sie steht vielmehr, wo nicht aus ganz besonderen Gründen mit Genehmigung der Kreisregierung einer Ausnahme Platz gegeben wird, nach §. 94. des revidirten Gemeindeedicts den Ortsschullehrern gesetzlich zu, und bleibt auch bei dem etwaigen Vorhandenseyn, mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal Gewählten so lange, als die Gemeinde sich nicht aus ganz besonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, Curatelbestätigung bedürfenden Beschlusse veranlaßt sieht [iii]).

Zu §. 95. und 96. des revidirten Gemeindeedicts.

LXVIII. Befähigung zum Gemeindevorsteher und zum Gemeinde- und Stiftungspfleger.

177. Einem in gesetzlicher Form gewählten Manne ist nur bei Vorwalten eines absolut gesetzlichen Ausschließungsgrundes die Bestätigung zu versagen. Bei etwaigem Zweifel gegen die Befähigung des Erwählten zu verrechnenden Aemtern ist lediglich durch erhöhte Curatelaufsicht, dann durch wohlbemessene Controllmaaßregeln für Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen.

Insbesondere sind auch die Schullehrer weder durch das Gemeindeedict noch durch die Gemeindewahlordnung von der Annahme der Gemeindevorsteher- und Pflegerstellen ausgeschlossen, unbeschadet jedoch der der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern zustehenden Befugniß zu Feststellung von Provisorien für den Fall eines dem Schuldienste dadurch zugehenden Nachtheiles [kkk]).

---

ggg) Ministerialentschließung vom 14. Januar 1822 Nr. 15911.
hhh) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1819 Nr. 727.
Ministerialentschließung vom 13. December 1836 Nr. 31859.
Ministerialentschließung vom 7. Januar 1837 Nr. 420.
iii) Ministerialentschließung vom 14. Januar 1833 Nr. 21195.
Ministerialentschließung vom 14. December 1834 Nr. 32283.
kkk) Ministerialentschließung vom 5. September 1832.
Ministerialentschließung vom 5. November 1832 Nr. 23893.
Ministerialentschließung vom 4. März 1836 Nr. 2206.
Ministerialentschließung vom 4. Januar 1837 Nr. 31774.

Zu §. 98. des revidirten Gemeindeedicts.

LXIX. Dauer der Function in den Gemeindeämtern.

178. Die Entfernung von dem öffentlichen Amte eines Gemeindevorstehers, Gemeindepflegers, oder Ausschußmitgliedes wegen geringerer nicht straftrechtlich verpönter Uebertretungen kann nicht durch polizeiliche oder oberpolizeiliche, sondern lediglich nach vorausgegangener dreimaligen, den Bestimmungen §§. 10. 11. 12. 13. 14. und 15. der IXten Verfassungsbeilage entsprechenden Disciplinarbestrafung, von dem competenten Gerichte ausgesprochen werden [111]).

179. Die Unter-Curatelbehörden sind daher speziell verantwortlich, daß keine Veränderung in dem Personalbestande verrechnender Gemeinde- und Stiftungsstellen ohne vorgängige vollständige Cassaberechnung und Extradition, dann ohne vorgängige Constatirung und Aufzeichnung der auf den Nachfolger übergehenden Activ- und Passivausstände, oder ohne deren vorgängige Anerkennung durch letzteren stattfinde.

Die zu diesem Zwecke stattfindenden Verhandlungen sind zur Beseitigung der Kosten mit dem Akte der Bestätigung, Einweisung und Verpflichtung der Neueintretenden zu verbinden, und dürfen nur ausnahmsweise bei vorwaltenden ganz besonderen Umständen an dem Sitze der Polizeibehörde nachträglich vorgenommen werden. [mmm])

(Zu §. 99. des revidirten Gemeindeedicts.)

LXX. Belohnung und Entschädigung des Ausschusses und des Gemeindeschreibers in Landgemeinden.

180. Die Belohnungen der Gemeindevorsteher der Pfleger und Gemeindeschreiber, dann die Gebühren der Letzteren für etwa übertragene Rechnungsführung und die Entschädigungen der Ausschußmitglieder für die im §. 99. des revidirten Gemeindeedicts vorhergesehenen Leistungen werden von dem Ausschusse der Gemeinden unter Curatelbestätigung festgestellt.

In Ausübung dieses Rechtes sind die Gemeinden an folgende Normen gebunden:

a) die Belohnungen haben sich in der Regel innerhalb nachstehender Minimal- und Maximalgrößen zu bewegen:

aa) für einen Gemeindevorsteher von 10 bis 20 kr. von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist;

bb) für einen Gemeindepfleger von 1 bis 2 fl. von je 100 fl. wirklich eingehobener Renten des Gemeindevermögens, und in Geld regulirter Gemeindeumlagen;

cc) für einen Stiftungspfleger von 1 bis 4 fl. von je 100 fl. der

---

111) Strafgesetzbuch Thl. 1. Art. 439.
Verfassungsurkunde Beilage IX. §. 10.
Ministerialentschließung vom 18. August 1821. Nr. 10927.

mmm) Ministerialentschließung vom 7. December 1829. Nr. 17503.

von demselben nicht durch aufgestellte Agenten, sondern unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens.

b) Die Entschädigungen der Gemeindevorsteher, Pfleger und Ausschußmitglieder für Zehrung und Versäumniß sollen, bei gemeindeamtlichen von den Partheien gesetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen ausserhalb des Gemeindebezirkes von der Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Distanzen und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg,

aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert 15 bis 20 kr. und

bb) entgegengesetzten Falles jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdieß 30 bis 48 kr. betragen. Das Laufgeld von 20 kr für jede Meile kömmt auch den Stiftungspflegern bei Einheischung rückständiger Renten von der Gesammtheit aller im Rückstande begriffenen moralischen und physischen Personen eines Ortes zu.

c) der Gemeindeschreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- und resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einschlüssig der Reinschrift — nicht überschreiten darf;

d) Taxen für Ausfertigung der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe können nur nach Maaßgabe der bestehenden Taxordnung erhoben, und müssen in dem Falle ihrer Zulässigkeit der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armencasse verrechnet werden. Insbesondere können die Gemeindediener für das Vorrufen der Partheien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren ansprechen;

e) die Belohnungen und Entschädigungen für Dienste in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, so wie die Kosten der Regie, Schreibmaterialien Postporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne werden aus den treffenden Cassen und zwar, so ferne eine genaue Ausscheidung nicht möglich ist, nach proportioneller Vertheilung auf Stiftungs- und Gemeindecassen entrichtet.

In dem Untermainkreise hat es bezüglich der so eben von a bis einschlüssig e berührten Punkte bis auf weiteres bei der bisherigen Observanz zu verbleiben. nnn)

181. Ueberschreitungen sind alles Ernstes zu hindern, und begründen bei ihrem Kundwerden gegen die treffende Unter-Curatelbehörde disciplinare Einschreitung. ooo)

---

nnn) Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Ministerialentschließung vom 19. December 1823 Nr. 14643.
Ministerialentschließung vom 1. April 1824 Nr. 2275.
Ministerialentschließung vom 14. Mai 1825 Nr. 5398.
Ministerialentschließung vom 9. März 1820 Nr. 2240.

ooo) Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Ministerialentschließung vom 19. December 1823 Nr. 14643.
Ministerialentschließung vom 9. März 1832 Nr. 1994.

182 Die Einberufung der Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder zu Amte ist bei strengster Verantwortlichkeit möglichst zu beschränken, und durch das im Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 (Regierungsblatt 1836 S. 1029. ff.) liegende periodische Erscheinen der Beamten in den Gemeinden um so mehr zu ersetzen, als das entgegengesetzte Verfahren nicht nur das Amt dem eigentlichen Gemeindeleben entrückt, und die Gemeinden mit unnöthigen Gebühren überladet, sondern auch große Gutsbesitzer und achtbare Familienväter vor den Vorstehersstellen erschrecken, und letztere häufig in untüchtige, wohl auch unwürdige Hände übergehen läßt. ppp)

183. Steuer-Vorgeher, welchen die Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge von den Rentbeamten oder den Steuerpflichtigen übertragen ist, können hiefür nur von ihren Committenten nicht aber aus der Gemeindecasse Entschädigung ansprechen, qqq.)

184. Beschädigungen, welche einem Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Ausschuß-Mitgliede, Schullehrer oder Gemeindedienern erwiesen, oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an seinem Eigenthum zugehen, fallen subsidiär der Gemeinde zur Last, und sind unter der in solidarischer Haftung mittels Umlage nach unpartheyischer Schätzung zu vergüten rrr.)

LXXI. Functions-Zeichen der Gemeinde-Vorsteher.

185. Die den Gemeinde-Vorstehern nach §. 99. Abs. 4. des revidirten Gemeinde-Edikts zukommenden Medaillen sind der Gleichförmigkeit wegen bei dem Königlichen Hauptmünzamt ausprägen zu lassen, und sonach von diesem zu erholen. sss)

Zu §. 100. des revidirten Gemeinde-Edicts.

LXXII. Herstellung und Führung des Lager-Buches, des Gemeinde-Buches, des Inventars und der Concurrenz-Rollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterb-Registers.

186. Die nach der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und der Vollzugs-Instruction vom 19. Januar 1830 in Gemäßheit des Formulars, Beil. 14. (siehe in dem besondern Anhange) hergestellte Grundsteuer-Kataster bilden zugleich die gemeindlichen Grund- Saal- und Lagerbücher, und sind daher, sobald sie von der k. Steuerkataster-Commission an das treffende Rentamt gelangt, für jede Gemeinde, so weit es sie angeht, auf deren Kosten abzuschreiben, und durch Vermittlung der Districts-Polizey-Behörde dem Gemeinde-Ausschusse zur sorgfältigen Aufbewahrung zuzustellen. ttt.)

---

ppp) Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
qqq) Ministerialentschließung vom 22. November 1828 Nr. 11135.
rrr) Allerhöchste Entschließung vom 3. September 1815 Nr. 13207.
Ministerialentschließung vom 29. December 1834 Nr. 21557.
sss) Ministerialentschließung vom 21. Juli 1818.
ttt) Ministerialentschließung vom 9. Januar 1824. Nr. 5880.
Finanzministerialentschließung vom 9. März 1826.

187. Mit dieser Zustellung ist zugleich jene des Gemeindebuchs zu verbinden, welches nach den von der treffenden Kreisregierung festgesetzten Formularien

a) die Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Gemeinde-Realitäten, Rechte und Gerechtigkeiten zu umfassen, und im Streite befangene Gegenstände nach dem Stande des Augenblickes aufzuführen haben, und

b) in Landgemeinden von der Polizeybehörde unter Beiziehung des Gemeinde-Ausschusses und ohne Aufrechnung anderer als der Kosten für Papier und Buchbinderlohn an Ort und Stelle zu verfassen, von dem Gemeinde-Ausschuß zu unterzeichnen, und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungs-Abhörung entsprechend zu ergänzen, bei magistratischen Orten aber von dem Magistrate unter Curatel-Controlle herzustellen, mit der Anerkennung der Gemeindebevollmächtigten zu versehen, und in stetem Benehmen beider Corporationen stets evident zu halten ist. [uuu])

188. Die Inventarien haben das gesammte bewegliche Gemeinde-Vermögen einschlüssig der Feuerrequisiten, in der von der Kreisstelle angeordneten Form, mit Angabe des Ankaufspreises und des gegenwärtigen Werthes, und so ferne Erwerbungs-Documente vorliegen, mit Hinweisung auf diese aufzuführen.

Ihre Anfertigung sowohl als Evidenthaltung richtet sich nach den unter Ziffer 187 entwickelten Directiven [vvv])

189. Die Concurrenz-Rollen sind, und zwar abgesondert

a) für die Gemeinde-Umlagen und

b) für die Gemeinde-Dienste je von 6 zu 6 Jahren und zwar mit dem jedesmaligen Eintritte einer neuen Finanz-Periode durch die Gemeindebehörden nach den von den Königlichen Regierungen Kammern des Innern gegebenen Formularien zu erneuern.

Die Ersteren enthalten in gehöriger Ausscheidung die wirklichen Gemeindeglieder, die Gemeinde-Forensen und die Dominical-Rentenbesitzer, so wie ebenfalls getrennt vorgetragen, den gesammten Wiesen und Feldbesitz der Gemeinde, und unterliegen nach Umfluß jedes Etatsjahres in Absicht an Zu- und Abgang der Steuerbeträge einer rentamtlichen Revision.

Die Letzteren bestehen in einem Verzeichnisse sämmtlicher Gemeindeglieder unter Aufzählung der auf jedes derselben fallenden frohnpflichtigen Personen und Monatstücke, und haben den gehörigen Raum für Vormerkung der Zu- und Abgänge, dann für die Repartition des jedesmaligen Bedarfes unter die mehr oder weniger als eine einfache Bespannung zu leisten verbundenen Gemeindeglieder zu gewähren [www])

---

uuu) Ministerialentschließung vom 9. Januar 1822 Nr. 5880.

vvv) Ministerialentschließung vom 22. September 1818 Nr. 16470.
Ministerialentschließung vom 9. Januar 1824 Nr. 5880.

www) Ministerialentschließung vom 22. September 1818.
Minfsterialentschließung vom 9. Januar 1824 Nr. 5880.

190. Die Duplicate der nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften geführten Pfarrmatrikeln werden von den Pfarrämtern nach Gemeindebezirken ausgeschieden, unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher angefertiget, beglaubiget, und sodann der betreffenden Distrikts-Polizey-Behörde zur Aufbewahrung überantwortet, welche dieselben gegen jeden Mißbrauch zu sichern, und den Gemeinde-Vorstehern Behufs der etwa erforderlichen Einsicht, so wie den Pfarrämtern Behufs der ihnen ausschließend vorbehaltenen Ertheilung vidimirter Abschriften jederzeit zur Verfügung zu stellen hat;

In den unter der Herrschaft des preußischen Landrechtes stehenden Gebietstheilen haben hiebei die aus diesem Gesetze und namentlich aus dem §. 501 Theil II. Titl 11 sich ergebenden Modificationen, jedoch in der Art einzutreten, daß die Bestimmungen über den Ort und die Behörde der Aufbewahrung nur in so ferne Platz greifen, als solche mit der Formation und dem Wirkungskreise der dermaligen Lokal- und Distrikts-Behörden vereinbar sind.

Die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen haben ähnliche Register in einer von der königlichen Kreisregierung vorzuschreibenden Form herzustellen und den Distrikts-Polizey-Behörden zu überliefern. xxx)

Zu §. 101 des Gemeinde-Edicts.

Gemeinde-Diener, Dorfs-, Flur- und Nachtwächter.

Vergleiche unter zu §. 107 bis 118 des Gemeinde-Edicts Titl. LXXVII Ziff. 198.

Zu §. 102 des revidirten Gemeinde-Edicts.

LXXIII. Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungsvermögens in Landgemeinden.

191. Bezüglich der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungsvermögens in Landgemeinden findet der Inhalt der Ziffer 88 — 135 gegenwärtiger Ausschreibung gleichmässige Anwendung.

Zu den §. 104. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXIV. Der Gesammtgemeinde vorbehaltener Wirkungskreis.

192. Zu den von der versammelten Gemeinde nach §. 104. des revidirten Gemeinde Edicts zu berathenden Gegenständen gehört insbesondere auch

a) jeder Tausch von liegenden Gründen der Gemeinde als species alienationis,

b) die Einführung neuer indirecter Localauflagen auf Lebensmittel, als eine Art von Gemeindeumlagen;

---

xxx) Ministerialentschließung vom 9. Januar 1824 Nr. 5880.
Ministerialentschließung vom 6. Dezember 1824 Nr. 18062.
Ministerialentschließung vom 9. Februar 1826 Nr. 17076.
Ministerialentschließung vom 20. Februar 1836 Nr. 29336.
Ministerialentschließung vom 28. April 1836 Nr. 6725.

Eben so kömmt

c) die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke Behufs der Steuerregulirung nur der Gemeindeversammlung zu yyy).

Zu §. 105. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXV. Revision, Superrevision und Bekanntgebung der Resultate der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen.

193. Die Einhaltung der, für die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden durch §. 44. des Regulativs für die Geschäftsführung der Landgemeindeverwaltungen vom 24ten September 1818, so wie für den Vollzug der Revision dieser Rechnungen durch die Untercuratelbehörden, durch §. 45. und folgenden festgesetzten Termine ist strenge und nöthigenfalls mit Geltendmachung der gesetzlichen Zwangsmittel zu sichern.

Der Curatel ist nicht gestattet, sich zu dieser Revision der in den Rechnungscommissariaten der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern verwendeten Individuen zu bedienen zzz).

194. Die durch §. 105. des revidirten Gemeindeedictes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern hat fortan gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle im mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Curatelbehörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditionscommissärs von dem beigeordneten Rechnungscommissär oder Revidenten in solcher Weise vorbereiteten Regierungsbescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen aaa).

195. Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden müssen von den Districtspolizeybehörden in Gemäßheit des §. 105 des revidirten Gemeindeedicts in sorgfältig mit den Rechnungen verglichenen, auch in **calculo** geprüften, und als Ergebniße vollzogener Revision von den Untercuratelbehörden legalisirten Conspecten, unter Anwendung der für die Uebersichten der Resultate der städtischen Rechnungen gegebenen Formularien und Directiven (zu §. 82. Titl. LX.) zur Kenntniß der Kö-

---

yyy) Ministerialentschließung vom 1. September 1830 Nr. 14259.
Ministerialentschließung vom 16. Februar 1832 Nr. 22505.
Ministerialentschließung vom 16. November 1832 Nr. 24679.
Ministerialentschließung vom 20. Februar 1833 Nr. 21622.

zzz) Ministerialentschließung vom 23. September 1835 Nr. 10333.
Ministerialentschließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5217.
Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Ministerialentschließung vom 2. November 1835.

aaa) Königliche Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1836. Art. 30. Abs. 3. Regierungsbl. 1836 S. 1048.

niglichen Kreisregierungen K. d. J. gebracht, und von diesen nebst einer in Form der Anlagen 15 und 16 f. in den besonderen Anhange sorgfältig gefertigten Hauptübersicht längstens bis zum letzten Mai jeden Jahres dem unterfertigten Staatsministerium gegen Rücksendung vorgelegt werden, welches sofort die Bekanntmachung der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse durch das Königliche Regierungsblatt anordnen wird βββ).

Zu §. 107. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXVI. Vertretung des Gemeindevorstehers in den von seinem Wohnorte entlegenen Ortschaften für einzelne Fälle.

196. In den aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können entferntere Ortschaften mit Genehmigung der Curatel, einen Vertreter des Gemeindevorstehers für eilende Fälle aufstellen γγγ).

(Zu §. 107. bis 118. des revidirten Gemeindeedicts.)

LXXVII. Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei.

197. Den Königlichen Kreisregierungen liegt die sorgfältigste Ueberwachung der Dorf- und Flurpolizei und der polizeilichen Strafgewalt ob.

I. Die Handhabung der Dorfspolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) in Absicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung:

aa) zu der Sorge für strenge Einhaltung der Polizeistunden,

bb) zu Einschreitungen gegen Abhaltung nicht speziell erlaubter Tanzmusiken oder öffentliche Aufzüge,

cc) zur Anhaltung und Anzeige der Nachtschwärmer,

dd) zur Beilegung und gerichtlichen Anzeige von Zankereien, Widersetzlichkeiten, Tumulten und Zusammenrottungen,

ee) zur Einschreitung gegen unerlaubte, nicht im Einklange mit §. 104. des revidirten Gemeindeedicts abgehaltenen Gemeindeversammlungen,

ff) zur Unterdrückung und Anzeige verdächtiger Zusammenkünfte,

gg) zur Anwendung aller gesetzlichen Mittel Behufs der zu Verhütung von Vergehen und Verbrechen, namentlich von Körperverletzungen, durch Einschreitung gegen das Tragen verbotener Waffen,

---

βββ) Ministerialentschließung vom 22. April, 14. Juli 1835 und 9. März 1836 Nr. 11781, 17135 und 5161.
Königliche Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1836.
Ministerialentschließung vom 26. April 1837 Nr. 8443.
Ministerialentschließung vom 31. Mai 1837 Nr. 13071.

γγγ) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1819 Nr. 727.
Ministerialentschließung vom 7. Mai 1835 Nr. 12366.
Ministerialentschließung vom 13. December 1836 Nr. 31869.
Ministerialentschließung vom 7. Januar 1837 Nr. 420.

hh) zur Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen und Erhaltung der Spuren, dann Verfolgung von Verdächtigen,

ii) zur Verhaftung und Einlieferung verdächtiger Personen,

kk) zur Einschreitung gegen Bettler und Landstreicher nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. November 1816,

ll) zum genauen Vollzug des §. 9. der Instruction vom 24. December 1833 über das Armenwesen,

mm) zur strengen Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich zur Aufsicht auf die Führung der Fremdenbücher der Wirthe, Ausstellung von Aufenthaltskarten, Anzeige der Uebertretungen der Fremdenordnung, Führung eines besonderen Verzeichnisses über ertheilte Aufenthaltskarten.

b) In Absicht auf das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen:

aa) zur Einschreitung gegen medicinische Pfuscher, Anzeige der Personen, welche unberechtigt Hebammendienste leisten,

bb) zur Anzeige des Ausbruchs von Blatternseuche oder sonstigen ansteckenden Krankheiten,

cc) zur Einschreitung gegen wüthende Thiere und zur Hilfeleistung der von ihnen Verletzten,

dd) zur Beaufsichtigung des Gifthandels, Ausrottung giftiger Pflanzen,

ee) zur Sorge für kleine Kinder, namentlich durch Beaufsichtigung roher Eltern und Mitwirkung zur rechtzeitigen Impfung,

ff) zur Sorge für Handhabung der Todtenbeschau und über Wiederbelebungsversuche von Scheintodten und zur Anzeige außerordentlicher Todesfälle.

c) In Absicht auf Verhütung von Unglücksfällen:

aa) zur Sorge gegen Unglücksfälle überhaupt, durch Aufstellung von Warnungszeichen bei baufälligen, der Reparatur oder der Dachbedeckung unterliegenden Gebäuden und an sonst gefährlichen Orten u. s. w., durch wachsame Aufsicht auf solide Aufführung der Baugerüste, auf Demolirung baufälliger Gebäude u. s. w. und auf gefahrlose Anlage der Sand-, Kies- und Mergelgruben u. s. w., durch Verwahrung gefährlicher Stellen mittelst Eingittern und verlässigen Eindeckens der Brunnen, durch Einschreitung gegen schnelles Fahren und Reiten, dann gegen Stehenlassen bespannter Wägen, durch Einschreitung gegen das Aushängen oder Aufstellen solcher Gegenstände, deren Um- und Herabfallen Beschädigung verursachen könnte, durch das Hintanhalten des Badens an gefährlichen Plätzen,

bb) zur Sorge gegen Feuersgefahr, insbesondere durch geregelte Aufsicht auf die Feuerstellen und Handhabung der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen, durch Handhabung der Kaminkehrer- und Feuerbeschau-Ordnungen, durch Verlegung feuergefährlicher Gewerbe an minder bewohnte Orte, durch Verhütung des Mißbrauches von Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver, dann durch Handhabung der bezüglich des Wetterläutens und des Schießens bestehenden Vorschriften,

durch Anschaffung, Erhaltung und gute Aufbewahrung der nöthigen Löschgeräthschaften und der Rettungsanstalten für Menschen, durch das Anordnen zweckmäßiger Bewachung der geretteten Mobilien.

cc) zur feuerordnungsmäßigen Einschreitung während des Brandes und nach gelöschtem Feuer durch möglichst sorgfältige Ermittlung der Veranlassung desselben, durch das Anordnen entsprechender Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten, und durch Wahrnehmung und Anzeige der bei der Rettung sich vorzüglich auszeichnenden Personen.

d) In Absicht auf die Reinlichkeits- und Strassenpolizei.

aa) zur Wachsamkeit gegen Verunreinigung der Brunnen, Zisternen und überhaupt des Trinkwassers,

bb) zum Verfügen öfterer Reinigung der Orts- und Flurstrassen und Strassengräben, namentlich des, nach Bedarf bei günstiger Witterung aber nie seltener als wochentlich einmal zu bewirkenden Gassenkehrens,

cc) zur steten Wahrnehmung des Zustandes der Wege und Stege, und augenblickliche Anordnung der nöthigen Reparaturen, namentlich des steten Einwerfens der Geleise und Einschnitte und des rechtzeitigen Auffahrens und Einwerfens gereinigten Materiales;

dd) zur gleichen Fürsorge bezüglich der Brücken, Stege und Wasserleitungen,

ee) zum Sperren oder Sichern gefährlicher Durchgänge und Wege und zum Entfernen gefährlicher Gegenstände von der Strasse,

ff) zur besondern Obhut der an den Strassen angebrachten Alleen und der sonstigen Pflanzungen, zur Wachsamkeit gegen deren Beschädigung, zur Entdeckung etwaiger Baumfrevler und zur Handhabung der nöthigen Pflege und Nachbesserung.

gg) zu Bewirkung des Schneeaufschaufelns und des Bestreuens der mit Glatteis bedeckten frequenten Wege und Plätze.

e) In Absicht auf die Lebensmittelpolizei:

aa) zur Aufsicht auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte, und zum Verfahren gegen dießfallsige Verfälschungen,

bb) zur öftern Visitation der Victualien, insbesondere des Bieres, dann zu gleichmässiger Visitation der Mühlen und zur Einschreitung bei aufgefundenen nicht normalmässigen, schädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln.

f) In Absicht auf die Sittenpolizei und auf die Polizei der häuslichen Ordnung:

aa) zu ernstem Wirken dafür, daß jeder Dienstbote mit dem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen sey, zu dessen Aufbewahrung und zu Ueberwachung des sittlichen und dienstbotenordnungsmäßigen Betragens der Dienstboten in ihrem Wandel überhaupt und in ihrem Verhalten gegen ihre Herrschaften insbesondere.

bb) zur gleichmässigen Aufsicht auf Lehrlinge, zur Entfernung der mit

keinem gerichtlichen Lehrlingsausweise versehenen oder in Wandel und Betragen gegen ihre Lehrherrschaften tadelhaften.

cc) zur ähnlichen Aufsicht auf die Gesellen, namentlich auf die wandernden, zur Einschreitung gegen arbeitslose und gegen das Halten der sogenannten blauen Montage, dann gegen Nichterfüllung der wechselseitigen Pflichten zwischen den Individuen dieser Categorie und ihren Gewerbsmeistern.

dd) zur Wachsamkeit gegen alle die Sittlichkeit verletzenden Handlungen,

ee) zur Einschreitung gegen liederliche Weibspersonen, nach Maaßgabe der Gesetze vom 17ten und 28ten November 1816.

ff) zur Nichtgestattung unbestätigter Privattanzgesellschaften, zur Einschreitung gegen verbotene Spiele, gegen den Wirthshausbesuch der Werktags, und Feiertagsschüler und Schülerinnen, gegen Abhaltung der Hochzeiten in verordnungswidriger Zeit und gegen Mißbräuche bei Beerdigungen,

gg) zum ernsten Aufrechthalten ordnungsmäßiger Feier der Sonn- und Festtage.

g) In Absicht auf Verlassenschaften, zur Anzeige der eröffneten Verlassenschaften und zur Sorge, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde.

II. Die Handhabung der Feldpolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) In Absicht auf die Flur- und Markungsgränzen:

aa) zur jährlichen Umgehung der Gränzen,

bb) zur Einschreitung gegen das Ueberackern, Verrücken, Umwerfen, Abhauen der Mahlbäume und Gränzsteine,

cc) zum verordnungsmäßigen Setzen der Gränzzeichen,

dd) zur genauen Wahrung der Flurgränzen,

ee) zur gütlichen Beilegung entstandener Culturstreitigkeiten, und im Fall des Mißlingens, zu deren gerichtlichen Anzeige.

b) In Absicht der Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Cultur öder Gründe, der Obstbaumzucht:

aa) zur Handhabung der für jede Gemeinde nach Maaßgabe ihrer landwirthschaftlichen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu entwerfenden durch die Gesammtgemeinde zu berathenden und durch die Districts-Polizeibehörde festzustellenden Flurordnung;

bb) zur möglichsten Beseitigung aller Hindernisse der fortschreitenden Bodencultur, zu Vorbereitung rationell landwirthschaftlicher Kenntniße, namentlich zur zwar nicht zwangsweisen, aber eindringlichen Uebertragung der in dem landwirthschaftlichen Centralblatte veröffentlichen Entdeckungen und Belehrungen auf die Landwirthschaft des Bezirkes,

cc) zur Sorge für allmälige Cultur oder Gründe für die zweckmässige,

nicht zur Uebertrocknung führende und periodische Bewässerung gestattende Austrocknung der Sümpfe und Moose,

dd) zur Berathung der Gemeindeglieder über die zweckmäßigste Culturart und über die den Combinationen des Augenblicks entsprechende Wahl der Anbaugegenstände,

ee) zum Hinwirken auf das Reinigen der Felder und Wiesen von Steinen,

ff) zur Aufsicht auf rechtzeitige Bestellung der Felder,

gg) zur Sorge für Benützung der Wässerungsgelegenheiten und Einhaltung der Bewässerungszeit, für richtige Einhaltung der Weideordnung, für das Nichtbeweiden der Felder vor erfolgter Abräumung der Früchte, für das Nichtbeweiden von Feldrainen oder Strassengräben, für das Ermitteln besonderer Gänseweideplätze, für das Nichtweiden der Ziegen in Waldungen, dann zum Nichtdulden des Einzelnhütens und des Hütens durch werktags schulpflichtige Knaben und Mädchen während der Schulstunden,

kk) zur Einschreitung gegen den verbotenen Taubenflug vom Anfange März bis Mitte Mai und Anfangs September bis Ende October,

ii) zur rastlosen Thätigkeit gegen Feld- und Baumfrevel, dann gegen das Anzünden von Hirtenfeuern in der Nähe von Waldungen und Baum-Anlagen.

c) In Absicht der Beförderung der Viehzucht:

aa) zum besondern rastlosen Streben nach Verbesserung des Viehstandes, insbesondere auch durch die Sorge für Entfernung schlechter Zuchtstiere und Zuchtwidder, für Vermehrung derselben bis zu der dem Bedarfe der Kühe und Mutterschafe entsprechenden und der Hervorbringung kräftiger Thiere sichernden Zahl,

bb) zum gleichmäßigen Streben für Verbesserung der Düngerstätten und für zweckmässige Benützung der so häufig vernachlässigten Gülle,

cc) Empfehlung der Stallfütterung und des Reinhaltens und Auslüftens der Ställe,

dd) zur Sorge dafür, daß kein krankes Vieh zur gemeinschaftlichen Weide oder Tränke geführt werde,

ee) zur Sorge für Reinhaltung der Tränken,

ff) zur Wachsamkeit gegen Viehseuchen, dießfallsigen Visitation der Ställe, Vorkehrung der nöthigen Maaßregeln und augenblicklichen Anzeige bei Spuren ansteckender Viehkrankheiten. δδδ)

189. Zur Erreichung dieser Zwecke liegt den Gemeinden nach den klaren Bestimmungen der §§. 101 und 108 des revidirten Gemeindeedicts, dann des §. 7 des Regulatives vom 24ten September 1818 die Aufstellung eigener Dorf- Flur- und Nachtwächter

---

δδδ) Ministerialentschließung vom 18. April 1835 Nr. 27508.

ob. Diese Aufstellung hat allenthalben in der, den örtlichen Verhältnissen angemessenen, mit dem geringstmöglichsten Aufwande verbundener Weise statt zu finden.

Die Leitung und Ueberwachung dieser Individuen liegt dem Gemeindevorsteher ob, welcher insbesondere auch

a) die Dorfwächter und Nachtwächter zu Verhütung aller Ruhe- und Sicherheits-Störungen und zur Einschreitung gegen den Bettel, zur Einschreitung gegen Nachtschwärmer, und zur Aufsicht gegen Feuersgefahren und Diebereien ꝛc. und

b) die gerichtlich zu verpflichtende Flurwächter zu Umgehung der Gemeindeflu- und zur Handhabung der Flurordnung zu benützen hat.

Ueberdieß liegt dem Dorfwächter die Bewachung des Dorfes während der Kirchenzeit ob, und es steht der Gemeinde frei, zu dessen Unterstützung eine unentgeldliche turnusweise Wache der Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen anzuordnen. ***)

199. Die Festsetzung der Belohnung dieser Wächter bleibt den Gemeinden überlassen. Dieselben haben im Dienste stets als Zeichen ihrer Eigenschaft als öffentliche Diener eine hellblaue Armbinde zu tragen, auf deren weismetallenem Schild nach anliegender Form Beil. 17. (s. in dem besonderm Anhange) in durchbrochner Schrift das Wort „Gemeindedienst" anzubringen ist. 222)

200. Jede Kreisregierung hat den Gemeindebehörden des ihrer Leitung anvertrauten Kreises eine, nach Vernehmung der Distrikts-Polizey-Behörden festzusetzende, neben den allgemeinen Standpunkten und Voraussetzungen auch die Kultur- und Rechts-Eigenthümlichkeit der einzelnen Distrikte und Gemeinden gehörig ins Auge fassende, gemeinverständliche Instruction über die in Folge ihrer polizeilichen Funktionen ihnen zukommenden Obliegenheiten zustellen zu lassen, und deren Vollziehung sorgfältig zu überwachen. Die Distrikts-Polizey-Behörden sind gehalten, für den Vollzug dieser Instruktion alles Ernstes zu sorgen und deren Deutlichmachung sowohl als lebendige Verwirklichung nachdrücklichst zu sichern.

Ganz besondere Fürsorge ist hiebei der Feldpolizey als jenem Zweige zu widmen, welcher bisher am meisten vernachlässigt war, ja dessen Bedeutung manche Gemeinde gar nicht ahnete, und dessen tüchtige Handhebung die unerläßliche Vorbedingung jedes landwirthschaftlichen Aufschwunges und der allmähligen Wiederkehr gutsbesitzlichen Wohlstandes bildet.

Ueberhaupt haben die Kreisregierungen rastlos darauf zu sehen, daß die Geschäftsführung der Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse in allen Polizey-Districten mit gleichem Ernste und mit gleicher Lebendigkeit geführt werde, daß die Beaufsichtigung dieser Geschäftsführung von Seite der Distrikts-Polizey-Beamten nicht sowohl durch unfruchtbare Schreiberei von der Amtsstube aus oder mittelst des Gerichtsdieners, als vielmehr durch Beobachtungen an Ort und Stelle auf dem Wege der jährlichen districtspolizeilichen Ge-

---

*** Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Ministerialentschließung vom 18. Februar 1836 Nr. 2341.
Ministerialentschließung vom 7. März 1837 Nr. 4424.

222) Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Ministerialentschließung vom 25. September 1837 Nr. 17004.

meinde-Visitationen, dann durch entsprechende Benützung der Schul-Visitationen und der sonstigen dienstlichen Excursionen des Amtsvorstandes und der Nebenbeamten statt finde, daß der etwa mangelhaften Geschäftsgewandtheit der Landgemeinde-Behörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hilfe komme, daß insbesondere die im §. 133 des revidirten Gemeinde-Edicts vorgeschriebene periodische Erscheinung sämmtlicher Gemeinde-Vorsteher bei Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der Ausgezeichneten und zu allmähliger Ausbildung Aller für ihren Beruf verwendet werde, daß endlich tüchtigen Vorstehern und Ausschüssen gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftiger Schutz zu Theil werde, und eine schnelle und strenge Abwandlung der dem Wirkungskreise der Gemeindeausschüsse entrückten Frevel und genaue Handhabung aller polizeilichen Anordnungen von Seite der vorgesetzten Polizey-Behörden ein gutes und wirksames Beispiel gebe. ηηη.)

Zu §. 112. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXVIII. Kosten der Feuerbeschau.

201. Die Kosten der Feuerbeschau treffen, so ferne das Beschaugeschäft dem Gemeindevorsteher in Folge des §. 112. des revidirten Gemeindeedicts obliegt, die Gemeinde, so ferne die Beschau von einem aus Staatsmitteln besoldeten Polizeibeamten zu besorgen ist, einschlüssig der den beigezogenen Werkmeistern gebührenden Bezüge das Staatsärar θθθ).

Zu §. 115. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXIX. Ausübung der Feldpolizey durch die Siebnerei.

202. Die in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche, unter dem Namen Siebnerei bekannte Form des Feldgerichts soll keiner Gemeinde, welche ihre bisherige Uebung aufrecht erhalten wissen will, aufgedrungen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vorlage und Bekanntmachung der Siebnerei und Feldgerichtsordnungen, weder die Anzeige noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in sich begreift, wodurch diese Institute ihre Markungszeichen gegen Fälschung zu sichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß der Mitglieder betrachtet werden ιιι).

Zu §. 120. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXX. Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses.

203. Die durch §. 63. des revidirten Gemeindeedicts ausgesprochene stempelfreie Ausfertigung des Actes des Vermittlungsamtes findet auch auf die Landgemeinden Anwendung κκκ).

ηηη) Ministerialentschließung vom 18. April 1835 Nr. 27567.

θθθ) Ministerialentschließung vom 24. April und 25. Mai 1812 Nr. 6313 und 706.

ιιι) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.

κκκ) Finanzministerialentschließung vom 15. October 1834 Nr. 14672.
Ministerialentschließung vom 29. October 1834 Nr. 29607.

Zu §. 121. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXI. Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden.

204. Die Magistrate und Gemeindeverwaltungen erscheinen:

a) in Polizeiangelegenheiten als Regierungsbeamte,

b) in sonstigen Gemeindeangelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdieß zerfällt ihre Wirksamkeit zu b. in Gegenstände

aa) des ausschließenden Ressorts und

bb) des gemeinsamen Benehmens mit den Gemeindebevollmächtigten (rev. Gemeindeedict §. 82.) oder förmlicher Gemeindebeschlüsse (rev. Gemeindeedict §. 83.)

Sämmliche Stellen und Behörden der innern Verwaltung haben diesen Unterschied um so mehr auf das Genaueste zu beachten, als hier die Einhaltung der gesetzlichen Benennung nicht nur formelle, sondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, sie haben sohin wesentlich zwischen dem staatspolizeilichen (staatsadministrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeindebehörden zu unterscheiden, und bezüglich der Letztern nicht des „Magistrates" oder der „Verwaltung" sondern der „Gemeinde" zu erwähnen, und demgemäß, wo der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anspruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkannt oder widerspricht u. s. w. die dießfallsigen Beschlüsse der Gemeindebehörden in ihren Ausfertigungen als Ansprüche, Anerkennungen oder Weigerungen „der Gemeinden laut magistratischen Erklärung" „der Gemeinden laut Erklärung ihrer Corporationen" oder „der Landgemeinde" zu bezeichnen λλλ).

205. Den Magistraten und Landgemeindeverwaltungen, als den gesetzlich berufenen Vertretern der Gemeindeinteressen, steht in allen jenen Fällen, wo es sich nicht von reinen Polizei- oder Parteisachen, sondern von solchen Gegenständen handelt, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten Mai 1818. eine eigentliche Gemeindeangelegenheit berühren, die Berufung gegen Verfügungen oder reformatorische Entscheidungen der vorgesetzten Behörden und Stellen zu.

Dieses Recht kann jedoch nie von einer einzelnen Abtheilung der betreffenden Gemeindebehörde, sondern lediglich von dieser Behörde in ihrer Gesammtheit oder Majorität ausgeübt werden μμμ).

206. Die Competenz der Kreisregierungen als Obercuratelen erstreckt sich ohne Ausnahme über alle innerhalb des Regierungsbezirkes gelegenen Gemeinden und Stiftungen, selbst in dem Falle, wenn die niedere Curatel in Folge der Declarationen vom 31ten December 1806. und vom 19ten März 1807, dann der IV. und VI. Verfassungsbeilage, einem Standes- oder Gutsherrn zustehen, und von demselben durch ein ausserhalb des Kreises errichtetes gutsherrliches Gericht oder Amt geübt werden sollte νννν).

λλλ) Ministerialentschließung vom 5. Januar 1837 Nr. 657.

μμμ) Allerhöchste Entschließung vom 10. August 1820. Nr. 13465.

νννν) Ministerialentschließung vom 7. December 1834 Nr. 30259.

Zu §. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXII. Wirkungskreis und Standpunct der Gemeinde und Stiftungscuratel.

a) auf dem Wege der Genehmigung und zwar ohne Rücksicht auf Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bezeichneten, und bezüglich aller im §. 123. des revidirten Gemeindeedicts erwähnten Geschäfte,

b) auf dem Wege der Entscheidung bezüglich aller unter lit. α nicht ohnehin subsummirten wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, falls Magistrat und Gemeindebevollmächtigte sich darüber in gemeinsamer Sitzung nicht vereinigen könnten;

c) auf dem Wege der Revision und der Rechnungserkenntnisse aus Anlaß der Rechnungsvorlage.

Es kann sohin weder angenommen werden, daß die im §. 123 nicht aufgezählten Geschäfts-Vorkenntnisse der Curatel-Aufmerksamkeit entrückt sind, noch darf hinwieder der Curatel ein maßloses Ueberwachen aller Pulsschläge des Gemeindelebens im Sinne des Centralisationssystems ausarten.

Namentlich sind die Wirthschaftspläne und die jährlichen Etate von Seiner Majestät dem Könige, Zeug der Motive des Gesetzentwurfes vom Jahre 1834 und der dießfallsigen Special-Ausschreibungen, insbesondere des Art. XXX. der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1836 Seite 1037) nicht zur strengeren Bevormundung der Communen, sondern vielmehr zu dem Ende angeordnet, um den bisher zahllosen Einzelnheiten und Wiederholungen sich bewegenden Curatel-Einfluß jährlich auf die zwei großen Akte der Etatsfeststellung und der Rechnungsrevision zu concentriren und den Gemeinden sofort in dem Laufe des Jahres jene freie Bewegung zu sichern, welche das teutsche Städtewesen schon im Mittelalter auszeichnete, welchem dasselbe damals einen so hohen Grad von Flor und Gedeihen dankte, und welche die Grundbedingung sowohl des Wiedererwachens lokalen und corporativen Lebens als eines freudigen Mitwirkens unabhängiger einsichtsvoller Bürger zu den Angelegenheiten ihres Heimatsortes bildet. ξξξ.)

208. Was die einzelnen, durch Ziffer 1 — 10 des §. 123. des revidirten Gemeindeedicts speciel der Curatelzustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten betrifft, so sind

a) zu Ziffer 5 des §. 123 des revidirten Gemeindeedicts

in den größeren Städten nur die bedeutenden, in den Städten III. Klasse und den Märkten dagegen, sämmtliche Neubauten an die Genehmigung der vorgesetzten Curatel gebunden, die Gebäude-Reparationen aber allenthalben dem ausschließenden Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungen überlassen.

Die Ausscheidung der der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellenden Baupläne geht aus den zu §. 59 Tit. XXXIII. Ziffer 97 angeführten Directiven hervor. Uebrigens bleiben die Curatel-Behörden ermächtiget, bei bedeutenden Neubauten der Gemeinden und

---

ξξξ) Ministerialentschließung vom 31. Januar 1836 Nr. 794.
Ministerialentschließung vom 15. Februar 1836 Nr. 2542.

Stiftungen, Kreisbaubeamte an Ort und Stelle abzusenden, eben so nach Befund besondere technische Inspicirungen des gemeindlichen Baudienstes zu verfügen, und es bleiben diese Behörden sowohl, als die einschlägigen Baubeamten verpflichtet, bei eigener Haftung darüber zu wachen, daß Allerhöchst genehmigte Bauplane genau nach dem Plane ausgeführt, daß Abweichungen unbedingt hintangehalten, und daß in dem Falle eines durch Entgegenhandeln etwa erforderlich werdenden Umbaues, der Regreß an diejenigen geltend gemacht werde, deren eigenmächtiges Verfahren die Schuld an den sich ergebenden Schäden und Mehrkosten trägt. ooo.)

b) zu Ziffer 6. des §. 123 des Gemeindeedicts.

Pflicht der Obercuratel ist es, jene Bestimmung des Gesetzes, welche die Aufnahme von Passiv-Capitalien von Seite der Gemeinde-Behörden, in größern Städten bei Darlehen über 2000 fl. in kleinern und Landgemeinden in jedem Falle durch die Curatelgenehmigung bedingt, kräftig aufrecht zu halten, und gegen die dem Gesetze sich nicht fügenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, so wie gegen etwa säumige Curatel-Behörden, nachdrücklichst einzuschreiten. πππ.)

c) Zu Ziffer 9. des §. 123 des revidirten Gemeindeedicts.

Die Verweigerung des Streit-Consenses, kann nur da Platz greifen, wo das Nichtbestehen der angeblichen gemeindlichen oder Stiftungsrechte offen zu Tage liegt, sohin der Nachtheil der Streitführung evident gestellt ist, oder wo die Nichtcompetenz der Gerichte durch bestimmte Gesetze jedem denkbaren Zweifel entrückt ist. ρρρ.)

LXXXIII. Unterordnungs-Verhältnisse der Magistrate als Polizeibeamte.

209. Das Unterordnungsverhältniß der Magistrate als Regierungspolizeibeamte ist durch die dienstpolizeilichen Vorschriften geregelt, und die vorgesetzten Kreisregierungen der standesherrlichen Regierungscanzleien sind befugt, gegen Zuwiderhandlungen mit Ordnungsstrafen nach Maaßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu verfahren. σσσ)

Zu §. 124. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXIV. Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Kreisregierungen Kammern des Innern.

210. Die Competenz der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern zu Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ist nicht nur bezüglich der Periode mit dem 16ten Mai 1818 durch die §§ 59, 105 und 124 des rev. Gemeindeedicts, sondern auch bezüglich älterer, von den Gemeinden noch nicht anerkannter und durch kein Absolutorium verschiedener Rechnungen durch die Instruction der Generallandesdirection vom 23ten April

---

ooo) Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar 1819 Nr. 1090.
Ministerialentschließung vom 16. und 27. December 1834 Nr. 31512.
πππ) Ministerialentschließung vom 7. Februar 1835 Nr. 36394.
ρρρ) Ministerialentschließung vom 3. Mai 1816.
Ministerialentschließung vom 12. März 1833 Nr. 5812.
Ministerialentschließung vom 13. November 1835 Nr. 32031.
σσσ Ministerialentschließung vom 2. Februar 1826 Nr. 528.

1799 und durch die Verordnungen vom 29ten Dezember 1800, vom 23ten Januar 1802, vom 29ten Dezember 1806 und vom 1ten October 1807 unzweifelhaft festgestellt. ττ)

211. Das Verfahren bei Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen richtet sich

a) nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17ten Dezember 1825 §. 110 und 129 lit. l. (Regierungsblatt Jahrgang 1825 S. 1118 und 1132 flg.)

b) nach Analogie der allerhöchsten Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11ten Januar 1826) Regierungsblatt Jahrgang 1826 Seite 169 bis 196) in so weit als dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen, und

c) nach Ziffer XXX Abs. 3 der Allerhöchsten Geschäftsvereinfachungs-Verordnung vom 29ten December (Regierungsblatt Jahrgang 1836 S. 108) Ueber jeden Definitivbeschluß ist sonach in förmlicher Sitzung mündlich oder in den seltenen Fällen wichtiger und verwickelter Rechnungsdifferenzen, schriftlich zu referiren und zu concludiren.

Die Ausführung allenfallsiger Recurse ist an das Fatale von 6 Wochen gebunden weshalb

a) allen Definitivbeschlüssen in Rechnungssachen der ausdrückliche Vorbehalt des Recurses beigesetzt,

b) bei Publication derselben dem Betheiligten die präclusive Recursfrist eröffnet, und

c) der Tag der Eröffnung des Beschlusses, so wie der Tag des Eintreffens der Recursschrift jederzeit gehörig zu den Acten konstatirt werden muß. υυυ)

212. Als oberste Recursstellen in Sachen der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ist durch Art. V der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 5ten November 1826) Regierungsblatt 1826 S. 769) der Königliche Oberstrechnungshof mit alleiniger Ausnahme der zu der obersten Verwaltungsstelle competirenden Beschwerden über ausgesprochene Haftungs-Verbindlichkeit eines Beamten aus pflichtwidrigen Handlungen constituirt. φφφ)

213. Den Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern ist die Einhaltung des durch §. 124 des revidirten Gemeindeedicts für die Vollendung der Revision sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen festgesetzten Termines, zur besondern Pflicht gemacht, χχχ)

ττ) Ministerialentschließung vom 27. Januar 1827 Nr. 432.

υυυ) Königliche Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1826 Art. 6. (Regierungsblatt 1826 S. 769.
Ministerialentschließung vom 25. November 1828 Nr. 8664.
Entschließung des Königlichen obersten Rechnungshofes vom 16. September 1833 Nr. 494.

φφφ) Ministerialentschließung vom 25. Januar 1828 Nr. 18740.
Ministerialentschließung vom 14. Februar 1834 Nr. 3194.

χχχ) Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Ministerialentschließung vom 2. November 1835.

Zu §. 128. des revidirten Gemeindeedicts insbesondere.

LXXXV. Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Personals aus dem Stiftungs- oder Communalvermögen des Bezirks.

214. Das in §. 128 des revidirten Gemeindeedicts bezüglich der Gutsherrn und ihrer Beamten ausgesprochene Verbot von Anleihen und Pachtungen findet in gleicher Weise auch auf das Personal der Landgerichte Anwendung. ΨΨΨ)

Zu §. 131. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXVI. Wirkungskreis der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden.

215. Die Competenz der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden, bemißt sich nach §. 104 des revidirten Gemeindeedicts und nach §. 21 und 22 des Regulatives für die Geschäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen vom 24ten September 1818.

Die Landgemeindebehörden und Kirchenverwaltungen sind daher, den Bestimmungen des §. 128 des revidirten Gemeindeedicts zufolge bezüglich aller in den §. 123 dieses Edicts auf die Größe der Summe an die Genehmigung der Untercuratel gebunden, welche hinwieder wichtige, oder mehr als 500 fl. betreffende Angelegenheiten der Obercuratel zu untergeben haben. ωωω)

216. Dagegen steht nach der klaren Bestimmung des §. 103 des revidirten Gemeindeedictes und des §. 24 in dem Geschäftsregulative vom 24ten September 1818 die Ertheilung oder Verweigerung des Consenses zu Rechtsstreiten der Landgemeinden und Stiftungen der Untercuratelen vorbehaltlich des Recurses an die Obercuratel zu. *AAA*)

217. Die curatelamtlichen Beschlüsse in Streitconsensfragen präjudiziren dem richterlichen Ermessen derselben Behörde in keinerlei Weise, falls der Streit auf dem Grund des ertheilten Consenses vor ihr richterliches Forum gelangen sollte. *BBB*)

Ueber den Curatelstandpunkt bei Ertheilung oder Verweigerung des Streitconsenses vgl. oben zu §§. 128 und 123 des rev. Gemeindeedicts Tit. LXXXII. Ziff. 208 lit. c.

Zu §. 133. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXVII. Herstellung von Statutenbüchern in den Gemeinden.

218. In den magistratischen sowohl als Landgemeinden sind die prinzipiellen Gemeindebeschlüsse von den übrigen zu trennen, und ein eignes Statutenbuch aufzunehmen, dessen nachträgliche Ergänzung pro praeterito ungesäumt bemerkt, und dessen fortgesetzte Evidenthaltung geeignet überwacht werden muß.

Dem Statutenbuche sind insbesondere auch die Beschlüsse über den Gemeindeumlagen Maßstab nach Art. VI. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 einzuverleiben. *ΓΓΓ*)

ΨΨΨ) Königliche Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1818.

ωωω) §. 21 und 22 des Reg. vom 24. September 1818 Int.-Bl. vom J. 1818 S. 1111.

AAA) Regulativ vom 24. September 1818 §. 24. Int.-Bl. v. J. 1818 S. 1122.
Ministerialentschließung vom 4. August 1823 Nr. 8228.

BBB) Ministerialentschließung vom 11. November 1818 Nr. 296.

ΓΓΓ) Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641.

Schlußbestimmung.

Durch gegenwärtige Zusammenstellung erscheinen folgende Ministerialentschließungen ihrem vollen Inhalte nach surogirt und daher außer Wirksamkeit gesetzt:

1. Ministerialentschließung vom 28. December 1809 Nr. 3335, Gebrauch des Stempelpapiers und der Doppeltschriften betreffend.
2. Ministerialentschließung vom 28. Januar 1811, Stempelpflichtigkeit der Stiftungsadministrationen betreffend.
3. Ministerialentschließung vom 29. Mai 1811 Nr. 1528, Anwendung der neuen Taxordnung bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen und Communen betreffend.
4. Ministerialentschließung vom 2. März 1812 Nr. 980, Annahme der Staatsobligationen bei dem Verkaufe von Stiftungs- und Communerealitäten betreffend.
5. Ministerialentschließung vom 24. April 1812 Nr. 6313, Bezahlung der Feuerschaukosten betreffend.
6. Ministeralentschließung vom 25. Mai 1812 Nr. 706, gleichen Betreffs.
7. Ministerialentschließung vom 8. August 1812 Nr. 4396, die Ueberlaßung der den Stiftungen verpfändeten Realitäten an Zahlungsstatt betreffend.
8. Ministerialentschließung vom 7. November 1812 Nr. 4580, Taxe von Gutsabschätzungen zum Behufe der Regulirung von Laudemien betreffend.
9. Ministerialentschließung vom 22. November 1812 Nr. 5173, die gutsherrlichen Consense zum Behufe der Darlehen betreffend.
10. Ministerialentschließung vom 7. December 1812, Besteuerung des Ewiggeldes und gleichartiger Fundationscapitale betreffend.
11. Ministerialentschließung vom 25. Juni 1813, Gebrauch des Stempels bei Gemeinderechnungen betreffend.
12. Ministerialentschließung vom 18. September 1813 Nr. 4124, die an das Königreich Würtemberg zu entrichtende Vermögenssteuer betreffend.
13. Ministerialentschließung vom 16. November 1813, die Unterstützung für die durch Hagelschlag verunglückten Stiftungsgrundholden betreffend.
14. Ministerialentschließung vom 12. Februar 1814, die zur Sicherung der ausgeliehenen Activcapitalien zu nehmenden Maßregeln betreffend.
15. Ministerialentschließung vom 29. November 1815 Nr. 3720, Erhebung der Laudemien von Gebäuden betreffend.
16. Ministerialentschließung vom 30. März 1816 Nr. 1432, Güterabschätzungen zur Regulirung der Laudemien und Entrichtung der Taxen hiefür betreffend.
17. Ministerialentschließung vom 3. Mai 1816, Abgabe der Erinnerung durch die Curatel bei Rechtsstreiten der Communen betreffend.
18. Ministerialentschließung vom 31. Mai 1817 Nr. 7835, Präsentation der Gemeinden auf Schuldienste betreffend.
19. Ministerialentschließung vom 21. Juli 1818, die Wappen der Städte und Märkte betreffend.

20. Ministerialentschließung vom 22. September 1818 Nr. 16470, Gemeinde- und Lagerbücher, Inventarien und Concurrenzrollen der Gemeinden betreffend.
21. Ministerialentschließung vom 11. November 1818 Nr. 296, Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden betreffend.
22. Ministerialentschließung vom 3. Januar 1819 Nr. 20337, Kleidung und Bewaffnung der magistratischen Polizeiwachen betreffend.
23. Ministerialentschließung vom 27. Januar 1819 Nr. 649, die Uniformirung des städtischen Polizeipersonals betreffend.
24. Ministerialentschließung vom 16. Februar 1819 Nr. 2006, Vorstellung des Magistrats zu Laufen, dessen Wirkungskreis betreffend.
25. Ministerialentschließung vom 16. Februar 1819, die Amtskleidung der Magistrate betreffend.
26. Ministerialentschließung vom 9. März 1819 Nr. 2839, die Formulare und Instructionen für die Rechnungstellung über das Stiftungs- und Communalvermögen betreffend.
27. Ministerialentschließung vom 18. April 1819 Nr. 4069, die Ausschreibung erledigter geistlicher, dem Patronatsrechte der Gemeinden zustehender Pfründen betreffend.
28. Ministerialentschließung vom 26. Juli 1819 Nr 6117, Präsentationsrechte der Gemeinden betreffend.
29. Ministerialentschließung vom 29. August 1819 Nr. 12748, Diätenbezüge des magistratischen Personals betreffend.
30. Ministerialentschließung vom 13. November 1819 Nr. 13288, das Präsentationsrecht der Gemeinden betreffend.
31. Ministerialentschließung vom 14. November 1819 Nr. 16439, Marktschreiberwahl betreffend.
32. Ministerialentschließung vom 12. December 1819 Nr. 15164, Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.
33. Ministerialentschließung vom 10. Januar 1820 Nr. 280, Taxen von Bestätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betreffend.
34. Ministerialentschließung vom 16. Januar 1820. Nr. 554, die Gemeindepräsentationsrechte betreffend.
35. Ministerialentschließung von 16. März 1820 Nr. 3010, Rangstühle in den Kirchen zu Windsheim betreffend.
36. Ministerialentschließung vom 3. April 1820 Nr. 4711, die festgesetzte Dienstzeit der Magistratsglieder und Gemeindeausschüsse betreffend.
37. Ministerialentschließung vom 29. April 1820, das Verfahren bei Ausübung der Präsentationsrechte der Communen betreffend.
38. Ministerialentschließung vom 15. Mai 1820, die Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betreffend.
39. Ministerialentschließung vom 4. Juni 1820, Nr. 4347, Bürgerreception der Magistrate betreffend.

40. Ministerialentschließung vom 12. Juni 1820, Nr. 5775, Einführung des Local-Malzaufschlages betreffend.
41. Ministerialentschließung vom 10. Juli 1820, Nr. 8770, Anwendung der Pragmatik für den Staatsdienst auf das Personal der Magistrate betreffend.
42. Ministerialentschließung vom 7. August 1820, Nr. 12027, die Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten in Würzburg betreffend.
43. Ministerialentschließung vom 28. Januar 1821, Nr. 18882, die Geschäftsführung des Magistrats der Stadt München betreffend.
44. Ministerialentschließung vom 22. Februar 1821, Nr. 964, Präsentation des Magistrats der Stadt Nördlingen zu Lehrerstellen betreffend.
45. Ministerialentschließung vom 8. April 1821, Nr. 12695, Ausübung der polizeilichen Strafgewalt der Magistrate gegen ihre Vorstände betreffend.
46. Ministerialentschließung vom 29. April 1821, Nr. 2816, Standes- und Gehaltsverhältnisse der rechtskundigen Magistratsglieder in Erlangen betreffend.
47. Ministerialentschließung vom 30. April 1821, die von dem Magistrate zu Goldkronach erhobene Kompetenzbeschwerde betreffend.
48. Ministerialentschließung vom 7. Juni 1821, Nr. 5006, Rechnungswesen der Magistrate betreffend.
49. Ministerialentschließung vom 7. Juli 1821, Nr. 6765, Diätenbezüge des magistratischen Personals Augsburg betreffend.
50. Ministerialentschließung vom 23. Juli 1821, Nr. 7842, das Benehmen des Bürgermeisters N. in Krayburg betreffend.
51. Ministerialentschließung vom 18 August 1821.
52. Ministerialentschließung vom 18. August 1821, Nr. 9431, Remunerationen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Städten betreffend.
53. Ministerialentschließung vom 18. August 1821, Nr. 11077, die Gemeindeverwaltung der Stadt Lauf betreffend.
54. Ministerialentschließung vom 18. April 1821, Nr. 10927, das unsittliche Betragen des Gemeindevorstehers N. zu N. betreffend.
55. Ministerialentschließung vom 19. October 1821, Nr. 11368, Pflasterzoll zu Amorbach und Weilbach betreffend.
56. Ministerialentschließung vom 13. December 1821, Nr. 18222, Stadt- und Landgemeinden betreffend.
57. Ministerialentschließung vom 18. December 1821, Nr. 11699, Rangstreit zwischen dem Magistrate der Stadt Fürth und dem dortigen Zolleinnehmer betreffend.
58. Ministerialentschließung vom 14. Januar 1822, Nr. 15911, Uebertragung der Function eines Gemeindepflegers an den Gemeindevorsteher betreffend.
59. Ministerialentschließung vom 22. Januar 1822, Nr. 12173, Competenz der Gemeindeverwaltungen betreffend.
60. Ministerialentschließung vom 4. Februar 1822, Nr. 18050, die Rangordnung der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betreffend.

61. Ministerialentschließung vom 2. April 1822, Nr. 1477, die Pension der Stadtschreibers Wittwe Bissert in Izhofen betreffend.

62. Ministerialentschließung vom 23. April 1822, Nr. 1872, die Competenzverhältnisse des Magistrats zu Nürnberg betreffend.

63. Ministerialentschließung vom 21. Juli 1822, Nr. 5659, das Taxregulativ vom 27. März 1809 für Stiftungs- und Gemeindecuratelen betreffend.

64. Ministerialentschließung vom 29. Juli 1822, Nr. 10097, Präsentationsrecht des Magistrats der Stadt Kemnath auf dortige Schulstellen betreffend.

65. Ministerialentschließung vom 13. August 1822, Nr. 9901, Functionsgehalt für die Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen betreffend.

66. Ministerialentschließung vom 30. September 1822, Nr. 9043, das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrstellen in Städten betreffend.

67. Ministerialentschließung vom 28. October 1822, Nr. 13222, Verleihung des Dienstes eines Holzunterkäufers an einen bürgerlichen Magistratsrath betreffend.

68. Ministerialentschließung vom 25. November 1822, Nr. 14334, die Regulirung des Plasterzolles in Pfaffenhofen betreffend.

69. Ministerialentschließung vom 16. December 1822, Nr. 5973, Verantwortlichkeit des Magistrats der Stadt Würzburg wegen Stiftungs- und Gemeinderechnungen betreffend.

70. Ministerialentschließung vom 11. Januar 1823, Nr. 18797, Antheil der Gemeindebevollmächtigten an der Wahl der Geistlichen in den Städten, welche das Präsentationsrecht wieder erhalten haben betreffend.

71. Ministerialentschließung vom 3. Februar 1823, Nr. 17525, Stempel von Urkunden über Anstellungen in Gemeindedienste betreffend.

72. Ministerialentschließung vom 9. März 1823, Nr. 1347, Entlassung der Bürgermeister aus der Classe der Bürger vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit betreffend.

73. Ministerialentschließung vom 10. März 1823, Nr. 2240, Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses in Landgemeinden betreffend.

74. Ministerialentschließung vom 7. April 1823, Nr. 1563, die Competenz der Gemeindebevollmächtigten in Straffachen gegen ihre Mitglieder betreffend.

75. Ministerialentschließung vom 20. April 1823, Nr 4016, Beschwerdevorstellung des Marktschreibers N. in Tölz wegen verfügter Entlassung betreffend.

76. Ministerialentschließung vom 26. April 1823, Nr. 1950, Gehaltsbezüge der rechtskundigen Magistratsräthe in Ansbach betreffend.

77. Ministerialentschließung vom 4. August 1823 Nr. 8228, Ertheilung des Consenses zu Rechtsstreiten für Gemeindeverwaltungen betreffend.

78. Ministerialentschließung vom 15. September 1823 Nr. 12389, die Baufälle in Stiftungs- und Communalgebäuden betreffend.

79. Ministerialentschließung vom 21. September 1823 Nr. 12521, Beschwerde des Forsteiförsters von Wiesenfeld gegen den Marktmagistrat in Regen wegen des Vorranges rücksichtlich der persönlichen Beiwohnung bei der Fronleichnamsprocession betreffend.

80. Ministerialentschließung vom 29. September 1823 Nr. 12134, Maaßstab der Concurrenz bei Hand- und Spanndiensten betreffend.

81. Ministerialentschließung vom 29. Oktober 1823 Nr. 11714, Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars zu Amberg betreffend.

82. Ministerialentschließung vom 19. December 1823 Nr. 14643, Vorstellung des Gemeinde- und Stiftungspflegers zu Ipsheim, Belohnung für Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen betreffend.

83. Ministerialentschließung vom 20. December 1823 Nr. 14883, Procentbezüge für percipirte Renten vom Stiftungs- und Communalvermögen betreffend.

84. Ministerialentschließung vom 20. December 1823, die Vorstellung des Magistrats der Stadt Lindau vom 28. October d. J. wegen Erleichterung der Bedingungen bei Anlehen aus Stiftungsmitteln betreffend.

85. Ministerialentschließung vom 9. Januar 1824 Nr. 5880, Gemeinde- und Lagerbücher, Inventarien und Concurrenzrollen der Gemeinden betreffend.

86. Ministerialentschließung vom 8. Februar 1824 Nr. 1210, Anwendung des Gradationsstempels bei Bescheinigung über zurückbezahlte Passiv-Capitalien und Vorschüsse der Stiftungen und Communen betreffend.

87. Ministerialentschließung vom 1. April 1824 Nr. 2275, die Belohnung der Gemeindevorsteher betreffend.

88. Ministerialentschließung vom 31. Mai 1824 Nr. 5510, Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden betreffend.

89. Ministerialentschließung vom 12. Juni 1824 Nr. 8545, das Präsentationsrecht der Stadt Dinkelsbühl zu protestantischen Pfarr- und Schulstellen betreffend.

90. Ministerialentschließung vom 26. Juni 1824 Nr. 7923, Gemeindefrohnen im Markte Gaimersheim betreffend.

91. Ministerialentschließung vom 10. August 1824 Nr. 10218, Theilnahme der Israeliten an dem Stadtbürgerrechte betreffend.

92. Ministerialentschließung vom 2. September 1824 Nr. 11806, Bitte des Stadtmagistrats zu Windsheim um Belassung der Rechte über Annahme von Bürgern und Schutzverwandten betreffend.

93. Ministerialentschließung vom 6. December 1824 Nr. 18062, die Behändigung legaler Abschriften von den Pfarrämtern an die Gemeindevorsteher betreffend.

94. Ministerialentschließung vom 20. December 1824 Nr. 16966, Anspruch des Magistrats zu Pressat auf das Patronatrecht zu Besetzung des Schuldienstes betr.

95. Ministerialentschließung vom 27. December 1824 Nr. 17520, die Beschleunigung der lehen- und grundbaren Consense bei Aufnahme von Capitalien betreffend.

96. Ministerialentschließung vom 19. Februar 1825 Nr. 1561, Auszeichnung der Districtsvorsteher in Städten betreffend.

97. Ministerialentschließung vom 14. Mai 1825 Nr. 5398, Vorstellung der Stiftungspfleger des Landgerichts Pfarrkirchen, deren Tantiemen für Besorgung der Stiftungsgeschäfte betreffend.

98. Ministerialentschließung vom 9. Juni 1825 Nr. 2568, Geschäftsführung und Correspondenz bei den bürgerlichen Magistraten betreffend.

99. Ministerialentschließung vom 23. September 1825 Nr. 10333, den Ersatz der für Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen erhobenen Gebühren betreffend.

100. Ministerialentschließung vom 24. Oktober 1825 Nr. 9243, die Darlehen aus Stiftungs-Gemeindecassen betreffend.

101. Ministerialentschließung vom 21. Nooember 1825 Nr. 13935, Fixirung und Umwandlung guteherrlicher Renten und Rechte betreffend.

102. Ministerialentschließung vom 11. Januar 1826 Nr. 17925, Perception des Localaufschlages in Fürth und Erlangen betreffend.

103. Ministerialentschließung vom 3. Februar 1826 Nr. 16998, Beschwerdevorstellung der Gemeindeverwaltung in Feuchtwangen wegen Ueberbürdung eines Quiescenzgehal tes für den vormaligen Stadtschreiber N. betreffend.

104. Ministerialentschließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17671, das Gesuch des N. in Passau um Dispensation von dem Antritte der Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes betreffend.

105. Ministerialentschließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17614, die Beschwerde des Magistrats Pfarrkirchen wegen nicht gestatteter Herabsetzung der Zinsen von Stiftungscapitalien betreffend.

106. Ministerialentschließung vom 9. Februar 1826 Nr. 17076, die Behändigung legaler Pfarr-Matrikelabschriften an die Gemeindevorsteher betreffend.

107. Ministerialentschließung vom 23. April 1826 Nr. 5658, die Präsentationsgenehmigungen betreffend.

108. Ministerialentschließung vom 30. April 1826 Nr. 4880, die Stelle der Industrielehrerin zu Cham betreffend.

109. Ministerialentschließung vom 16. Mai 1826 Nr. 1591, Gesuch des Magistrats der Stadt Augsburg um Verleihung der Präsentationsrechte bei katholischen Pfarreien und Benefizien betreffend.

110. Ministerialentschließung vom 16. Mai 1826 Nr. 6456, die Präsentationsgenehmigungen betreffend.

111. Ministerialentschließung vom 18. Juli 1826, die Erneuerung der Wahl rechtskundiger Magistratsglieder in München betreffend.

112. Ministerialentschließung vom 18. September 1826 Nr. 11103, Verkauf des Tuchrahmberges in Mühldorf betreffend.

113. Ministerialentschließung vom 24. Oktober 1826 Nr. 1320, Vernachläßigung der Brodbeschau in München, und eine aus diesem Grunde ausgesprochene Ordnungsstrafe betreffend.

114. Ministerialentschließung vom 4. December 1826 Nr. 16448, Gesuch der Gemeinde Leutershausen um Bewilligung des Bieraufschlages betreffend.

115. Ministerialentschließung vom 13. December 1826 Nr. 16666, die Verzeichnisse der mit Magistraten besetzten Städte und Märkte betreffend.

116. Ministerialentschließung vom 27. Januar 1827 Nr. 432, die Revision und Vorbescheidung der von dem vormaligen Bürgermeister Kiser gestellten Gemeinderechnungen des Marktes Pöttmes betreffend.

117. Ministerialentschließung vom 28. April 1827 Nr. 4080, Beschwerde des rechtskundigen Magistratsrathes N. in Weiden wegen Minderung und Abstrichs von Commissionsdiäten und Gefährtegeldern betreffend.

118. Ministerialentschließung vom 28. April 1827 Nr. 4923, den Localmalzaufschlag in der Stadt Regensburg betreffend.

119. Ministerialentschließung vom 8. Mai 1827, den Bau in einem Zwingerthurm zu Amberg betreffend.

120. Ministerialentschließung vom 4. Juli 1827 Nr. 8979, Streitsache des Johann Massen zu Eichfeld gegen die Gemeinde daselbst wegen Befreiung von Gemeindefrohnen betreffend.

121. Ministerialentschließung vom 12. September 1827 Nr. 13733, Lieferung von Brennholz und Lichtern an die Militär-Hauptwachen betreffend.

122. Ministerialentschließung vom 28. December 1837 Nr. 16920, Beschwerde des Magistrats der Stadt Memmingen wegen Verleihung einer Knopfmacherconcession betr.

123. Ministerialentschließung vom 25. Januar 1828 Nr. 18740, die Beschwerdevorstellung der Gemeindebevollmächtigten in Pressat vom 24. November 1827 betreffend.

124. Ministerialentschließung vom 19. Februar 1828 Nr. 18222, die Rangverhältnisse der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betreffend.

125. Ministerialentschließung vom 7. März 1828 Nr. 443, Caution des Marktschreibers Escherich zu Wollnzach betreffend.

126. Ministerialentschließung vom 5. April 1828 Nr. 4224, die Deserviten der Königlichen Baubeamten betreffend.

127. Ministerialentschließung vom 9. April 1828 Nr. 1272, die Besetzung des Beneficiums Ebertshausen betreffend.

128. Ministerialentschließung vom 12. April 1828 Nr. 1070, Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Wassertrüdingen, wegen der Wahl des Bierwirths N. zur Stelle eines Gemeindevorstehers betreffend.

129. Ministerialentschließung vom 12. April 1828 Nr. 4579, Besetzung der Stadtschreiberstelle in Tirschenreuth betreffend.

130. Ministerialentschließung vom 18. April 1828 Nr. 15617, Taxen von Bestätigungen der Gemeindewahlen betreffend.

131. Ministerialentschließung vom 19. Juni 1828 Nr. 4833, Beschwerde des Jakob Messerschmid und Georg Marquard in Zeil wegen Beiziehung zu Gemeindefrohnen betreffend.

132. Ministerialentschließung vom 19. Juni 1828 Nr. 5898, Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktrittes von der II. in die III. Classe der Städte betreffend.

133. Ministerialentschließung vom 5. Juli 1828, die Beschwerde des Magistrats der

Stadt Abensberg wegen abgesprochener Executionsbefugniß zur Perception der Capitalszinsen betreffend.

134. Ministerialentschließung vom 5. September 1828 Nr. 6620, Beschwerde des Stadtschreibers in Weissenburg wegen Entlassung vom Dienste betreffend.

135. Ministerialentschließung vom 5. September 1828 Nr. 12827, die Versicherung der Darlehen aus Stiftungs- und Gemeindecassen betreffend.

136. Ministerialentschließung vom 17. November 1828 Nr. 16832, die Medaillen für die Bürgermeister betreffend.

137. Ministerialentschließung vom 22. November 1828 Nr. 11135 Entschädigung der Steuervorgeher für die Einhebung und Ablieferung der Steuern betreffend.

138. Ministerialentschließung vom 25. November 1828 Nr. 8694, das Verfahren in der Revision, Superrevision und Bescheidung von Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

139. Ministerialentschließung vom 4. December 1828 Nr. 17348, das Präsentationsrecht über die katholischen Pfründen zu Deisenhausen und Zeisertshofen betreffend.

140. Ministerialentschließung vom 27. December 1828 Nr. 18084, den Getreidmesser N. betreffend.

141. Ministerialentschließung vom 8. Januar 1829, die Medaillen für die Bürgermeister betreffend.

142. Ministerialentschließung vom 24. Januar 1829 Nr. 13075, Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktritts von der II. in die III. Classe der Städte betreffend.

143. Ministerialentschließung vom 24. Februar 1829 Nr. 1618, Anstellung eines Stadtschreibers in Weissenburg betreffend.

144. Ministerialentschließung vom 18. März 1829 Nr. 4120, das Besetzungsrecht des Benefiziums zu St. Nikolaus und Sebastian in Augsburg betreffend.

145. Ministerialentschließung vom 26. März 1829 Nr. 17634, Hochzeitlader in München betreffend.

146. Ministerialentschließung vom 9. Juli 1829 Nr. 8187, Nachlaßgesuch des Stadtzollpächters N. zu N. betreffend.

147. Ministerialentschließung vom 23. August 1829 Nr. 11406, die Rückvergütung des Localmalzaufschlages in Kempten vom exportirten weißen Gerstenbieres betreffend.

148. Ministerialentschließung vom 5. September 1829, die Bestätigung der Gemeindewahlen in Ruralgemeinden betreffend.

149. Ministerialentschließung vom 6. November 1829 Nr. 15636, Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages betreffend.

150. Ministeralentschließung vom 25. November 1829 Nr. 19422, Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages betreffend.

151. Ministerialentschließung vom 7. December 1829 Nr. 17503, die Cassaextraditionen bei Personalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger betreffend.

152. Ministerialentschließung vom 11. December 1829, die Erhebung des Localmalzaufschlages in Forchheim und Kronach betreffend.

153. Ministerialentschließung vom 16. Januar 1830 Nr. 21409, Gemeindewahl der Stadt Forchheim betreffend.

154. Ministerialentschließung vom 10. Februar 1830, die specielle Bevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objecte des Stiftungs- oder Gemeindevermögens betreffend.

155. Ministerialentschließung vom 21. März 1830, den Quiescenzgehalt des Stadtschreibers Liebers betreffend.

156. Ministerialentschließung vom 21. Mai 1830, Nr. 1007, Wirkungskreis der Districtsvorsteher hinsichtlich der Verwendung zu Zwecken der Localpolizei betreffend.

157. Ministerialentschließung vom 12. Juli 1830 Nr. 10741, die Medaillen für Bürgermeister betreffend.

158. Ministerialentschließung vom 1. September 1830 Nr. 14259, Wahl der Taratoren zur Bonitirung der Grundstücke, Behufs der Steuerregulirung betreffend.

159. Ministerialentschließung vom 14. October 1830 Nr. 16675, die Eigenschaft der nicht rechtskundigen Bürgermeister betreffend.

160. Ministerialentschließung vom 6. November 1830 Nr. 7468, die Bewilligung von Darlehen aus Stifts- und Gemeindecassen auf Hypotheken ausser dem Regierungsbezirke betreffend.

161. Ministerialentschließung vom 16. November 1830 Nr. 18259, Wahl eines Bürgermeisters in Ingolstadt betreffend.

162. Ministerialentschließung vom 23. November 1830 Nr. 19174, Reclamation des Kaffeeschenkinhabers N. zu Kempten, wegen verweigerter Bestätigung als bürgerlicher Magistratsrath betreffend.

163. Ministerialentschließung vom 13. December 1830 Nr. 20158, die Demolirung einiger Stadtthore und Stadtmauern zu Weißmain betreffend.

164. Ministerialentschließung vom 10. Januar 1831 Nr. 7535, die Lehrer und Chorregentenstelle zu Vilsbiburg betreffend.

165. Ministerialentschließung vom 12. Februar 1831 Nr. 2497, die dem Magistratsrathe N. zu N. vertagte Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betreffend.

166. Ministerialentschließung vom 16. Februar 1831 Nr. 2347, Revision der Rechnungen über den Localmalzaufschlag der Gemeinden betreffend.

167. Ministerialentschließung vom 28. April 1831 Nr. 501, Beschwerde des Gastwirthes N. zu Aschaffenburg, wegen seiner Wahl als Ersatzmann für den Magistrat betreffend.

168. Ministerialentschließung vom 10. Juni 1831 Nr. 9098, die Tabaksfabrikconcession des N. in Lichtenfels betreffend.

169. Ministerialentschließung vom 2. November 1831 Nr. 18745, die Anwendung des Stempels bei Leumundszeugnissen für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecassen betreffend.

170. Ministerialentschließung vom 26. November 1831 Nr. 7308, Taxen für Bestätigung der Stadt- und Marktschreiber betreffend.

171. Ministerialentschließung vom 30. November 1831 Nr. 18222, Eingabe des Magistrats der Stadt Münchberg zur Behauptung der Verfassung der Städte zweiter Classe betreffend.

172. Ministerialentschließung vom 25. Januar 1832 Nr. 1519, die bisherigen Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Exigenz des District-, Kreis- und Centraldienstes betreffend.

173. Ministerialentschließung vom 16. Februar 1832 Nr. 22505, die Einführung des Fleischaufschlags in Alcötting betreffend.

174. Ministerialentschließung vom 9. März 1832 Nr. 1994, Bekanntmachung des Normativs über Belohnung und Entschädigung der Ausschußmitglieder in den Landgemeinden betreffend.

175. Ministerialentschließung vom 28. März 1832, die Ueberweisung der Stiftungspensionen auf die Pensionsamortisationscasse betreffend.

176. Ministerialentschließung vom 8. April 1832 Nr. 6079, die Vorstellung des Magistrats der Stadt Nürnberg, wegen Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und der desfallsigen Verantwortlichkeit betreffend.

177. Ministerialentschließung vom 21. April 1832 Nr. 4760, das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betreffend.

178. Ministerialentschließung vom 21. April 1832 Nr. 5463, die Pensionirung des Stadtschreibers zu Wemding betreffend.

179. Ministerialentschließung vom 28. April 1832 Nr. 8373, die beabsichtete Versammlung der Gemeindevorsteher im Landgerichtsbezirke Bayreuth zu Berathung über gemeinsame Gegenstände betreffend.

180. Ministerialentschließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7511, Recurs des Gastwirthes Kempf zu Michelbach, wegen Zuziehung zu Frohnen bei Gemeindewegbauten betreffend.

181. Ministerialentschließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7630, die Erhebung der Pflaster- und Brückenzolle von den Extrapostreisenden betreffend.

182. Ministerialentschließung vom 13. Mai 1832 Nr. 6220, den Diätenbezug des Personals der Magistrate II. und III. Classe betreffend.

183. Ministerialentschließung vom 19. Mai 1832 Nr. 1035, die Erhaltung der Thore, Thürme, Ringmauern ꝛc. der Städte des Königreiches betreffend.

184. Ministerialentschließung vom 30. Mai 1832 Nr. 8444, das Erlöschen von Zahlungs- und Gefällsrückständen betreffend.

185. Ministerialentschließung vom 5. Juni 1832 Nr. 10891, Pflasterzölle von Eisen- und Erzfuhrwerken in Roding betreffend.

186. Ministerialentschließung vom 20. Juni 1832, den Diätenbezug des Personals der Magistrate II. und III. Classe betreffend.

187. Ministerialentschließung vom 20. Juli 1832 Nr. 16967, die Anwendung des §. 48 des Gemeindeedictes und Art. 12. der Wahlordnung betreffend.

188. Ministerialentschließung vom 11. August und vom 10. September 1832 Nr. 15168 und 19091, das Pensionsgesuch der Stadtschreibers-Wittwe von N. zu Nabburg betreffend.

189. Ministerialentschließung vom 17. August 1832 Nr. 16940, Bewilligung von Gratificationen betreffend.

190. Ministerialentschließung vom 8. September 1832, das Gesuch des Malers N. zu München um Ertheilung eines Privilegiums auf Erneuerung und Restauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden betreffend.

191. Ministerialentschließung vom 22. September 1832 Nr. 19910, die Postportofreiheit der Stadtmagistrate betreffend.

192. Ministerialentschließung vom 25. October 1832 Nr. 22049, Bekanntmachung der besondern Verfügungen des Tit. IV. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 betreffend.

193. Ministerialentschließung vom 26. October 1832 Nr. 22463, die Erhebung des Localmehlaufschlages bei der Stadtgemeinde Memmingen betreffend.

194. Ministerialentschließung vom 2. November 1832 Nr. 21565, das Erlöschen der Zahlungs- und Gefällsrückstände betreffend.

195. Ministerialentschließung vom 5. November 1832 Nr. 23893, die von der Gemeinde Gollhofen nachgesuchte Versetzung ihres Schullehrers betreffend.

196. Ministerialentschließung vom 16 November 1832 Nr. 24679, die Erbauung einer Kapelle zur Asselschwang Landgerichts Neumarkt, betreffend.

197. Ministerialentschließung vom 24. November 1832 Nr. 15346, Ertheilung von Gratificationen an das magistratische Personal betreffend.

198. Ministerialentschließung vom 18. December 1832 Nr. 21375, das Gesuch der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichstädt um Verleihung eines Siegels betreffend.

199. Ministerialentschließung vom 10. Januar 1833 Nr. 533, Veränderung am Anstrich oder Bewurf eines Staats- oder Stiftungsgebäudes betreffend.

200. Ministerialentschließung vom 14. Januar 1833 Nr. 21195, Gemeindeschreiberei in Rödelsee betreffend.

201. Ministerialentschließung vom 21. Januar 1833 Nr. 16451, die Aufnahme von Protokollen durch die Magistratssekretäre, resp. die Vorstellung des Magistrats zu Bamberg wegen einer deshalb verhängten Strafe betreffend.

202. Ministerialentschließung vom 23. Januar 1833 Nr. 1915, den Localmalzaufschlag der Stadtgemeinde Neuburg a. d. D. betreffend.

203. Ministerialentschließung vom 30 Januar 1833 Nr. 1956, die Vorstellung des Magistrats der Stadt Ansbach wegen Aufhebung der Rückvergütung des Localmalzaufschlages vom ausgeführten Biere betreffend.

204. Ministerialentschließung vom 30. Januar 1833 Nr. 2117, die Uniform des subalternen Polizeipersonals bei den Magistraten betreffend.

205. Ministerialentschließung vom 16. Februar 1833 Nr. 28747, Rückvergütung indebite bezahlter Ewiggeldsteuern betreffend.

206. Ministerialentschließung vom 20. Februar 1833 Nr. 21622, Beschwerdevorstellung des N. zu Kissingen, das Verfahren bei Veräusserung von Gemeindegrundstücken betreffend,

207. Ministerialentschließung von 5. März 1833 Nr. 4983, die Uniform des subalternen Polizeipersonals bei den Magistraten betreffend.

208. Ministerialentschließung vom 9. März 1833, die bei der Königlichen Staatsschuldentilgungscasse anliegenden Stiftungscapitalien betreffend.

209. Ministerialentschließung vom 12. März 1833 Nr. 5812, die Vorstellung der Gemeinde Harburg wegen verweigerten Streitconsenses betreffend.

210. Ministerialentschließung vom 7. April 1833 Nr. 7846, die Mobilisirung der älteren Staatsschuld betreffend.

211. Ministerialentschließung vom 16. Mai 1833 Nr. 11620, die Mobilisirung der älteren Urkunden über Gemeinde- und Stiftungscapitalien-Forderungen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt betreffend.

212. Ministerialentschließung vom 11. Mai 1833 Nr. 12374, Deserviten der Königliche Baubeamten bei Entwerfung vom Stiftungs- und Communalbauten betreffend.

213. Ministerialentschließung vom 26. Mai 1833 Nr. 9815, die Wahlfähigkeit des N. in Windsheim zu Gemeindestellen betreffend.

214. Ministerialentschließung vom 4. Juni 1833 Nr. 11495, Communalbrücken- und Pflasterzölle betreffend.

215. Ministerialentschließung vom 7. Juni 1833 Nr. 5889, die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend.

216. Ministerialentschließung vom 9. Juni 1833 Nr. 15195, die Amtskleidung der stabilen Mitglieder der unmittelbaren Magistrate betreffend.

217. Ministerialentschließung vom 11. Juni 1833 Nr. 22944, Rangverhältnisse der Landwehr-Officiere betreffend.

218. Ministerialentschließung vom 20. Juni 1833 Nr. 16609, Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betreffend.

219. Ministerialentschließung vom 21. Juni 1833 Nr. 15336, Brennholzabgabe an Stadtthoren betreffend.

220. Ministerialentschließung vom 23. Juni 1833, die Amtskleidung der magistratischen Polizeisekretäre und Actuare, dann deren Officianten betreffend.

221. Ministerialentschließung vom 29. Juni 1833 Nr. 14211. Reclamation des Wirthes und Metzgers N. zu Arzberg wegen Nichtzulassung zur Ausübung seines Gemeindeamtes als Gemeindebevollmächtigter betreffend.

222. Ministerialentschließung vom 30. Juni 1833 Nr. 21701, die Patronatsverhältnisse bei den protestantischen Pfarreien Obermichelbach und Veitsbrunn betreffend.

223. Ministerialentschließung vom 11. Juli 1833 Nr. 13116, die Mobilisirung der ältern Urkunden über Gemeinde- und Stiftungscapitalienforderungen an die Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend.

224. Ministerialentschließung vom 14. Juli 1833 Nr. 18971, die Vertretung der Stiftungsansprüche bei Debit- und Gantverfahren betreffend.

225. Ministerialentschließung vom 15. Juli 1833 Nr. 14657, Beschwerde des Magistrats Regensburg wegen Competenzbeschränkung betreffend.

226. Ministerialentschließung vom 25. Juli 1833 Nr. 17586, die Verleihung eines Siegels für die Gemeindebevollmächtigten in den magistratischen Gemeinden betreffend.

227. Ministerialentschließung vom 25. Juli 1833, Erlöschung der Zahlungs- und Gefällsrückstände betreffend.

228. Ministerialentschließung vom 27. Juli 1833 Nr. 19426, die von der königlichen Stiftung zu Fristeigen angemeldete Aerarialbaupflichtigkeit betreffend.

229. Ministerialentschließung vom 28. Juli 1833 Nr. 19715, Vorstellung des Bürgermeisters N. zu München, wegen Gehaltserhöhung betreffend.

230. Ministerialentschließung vom 19. September 1833 Nr. 25220, Erlöschung der Forderungen an das Staatsärar betreffend.

231. Ministerialentschließung vom 11. October 1833 Nr. 24998, die Ausdehnung der Instruction über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen auf die magistratische Verwaltung betreffend.

232. Ministerialentschließung vom 22. October 1833 Nr. 27966, Gemeindewahlordnung betreffend.

233. Ministerialentschließung vom 27. October 1833 Nr. 23418, die Amtskleider der stabilen Mitglieder der unmittelbaren Magistrate betreffend.

234. Ministerialentschließung vom 8. December 1833 Nr. 32310, die ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeindestellen der Stadt Miltenberg betreffend.

235. Ministerialentschließung vom 22. December 1833 Nr. 34532, neueste ordentliche Ersatzwahl für Gemeindestellen in die Stadt Launigen betreffend.

236. Ministerialentschließung vom 4. Januar 1834 Nr. 380, die Präsentationspflicht der Gemeinden auf protestantische geistliche Stellen in Städten betreffend.

237. Ministerialentschließung vom 9. Januar 1834 Nr. 31847, Gesuch der Metzger zu Augsburg um Nachlaß der gegen sie wegen Ueberschreitung der Fleischtaxe verhängten Geldstrafe betreffend.

238. Ministerialentschließung vom 9. Februar 1834 Nr. 3715, Vorstellung der Bierbräuer zu Wassertrüdingen, wegen Erhebung des Localmalzaufschlages betreffend.

239. Ministerialentschließung vom 14. Februar 1834 Nr. 3194, die Competenz bei Recursen gegen die ausgesprochene Haftung für Cassenabgänge betreffend.

240. Ministerialentschließung vom 15. Mai 1834 Nr. 13784, Staatspassivcapitalien der Stiftungen betreffend.

241. Ministerialentschließung vom 5. Juni 1834 Nr. 10560, Vorstellung des Magistrats zu N., wegen Beaufsichtigung der dortigen Spitalstiftungswaldungen betreffend.

242. Ministerialentschließung vom 24. Juni 1834 Nr. 17921, Stiftungsanlehen betreffend.

243. Ministerialentschließung vom 6. Juli 1834 Nr. 19740, das Erlöschen von Zahlungs- und Gefällsrückständen betreffend.

244. Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 15705, demagogische Umtriebe jetzt auch polizeiliche Aufsicht auf die um die Stadt Regensburg gelegenen Belustigungsorte betreffend.

245. Ministerialentschließung vom 11. August 1834 Nr. 20641. den Vollzug der am 1. Juli allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindeedicts betreffend.

246. Ministerialentschließung vom 5. September 1834 Nr. 25074, Forderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

247. Ministerialentschließung vom 15. October 1834 Nr. 26270, den §. 15. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

248. Ministerialentschließung vom 19. October 1834 Nr. 22538, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

249. Ministerialentschließung vom 27. October 1834 Nr. 28886, Rückvergütung des Localmalzaufschlages vom ausgeführten Biere betreffend.

250. Ministerialentschließung vom 29. October 1834 Nr. 29607, die Zeugnisse des gemeindlichen Vermittlungsamtes betreffend.

251. Ministerialentschließung vom 31. October 1834 Nr. 30263, die Beschwerde des Magistrats der Stadt Erlangen wegen Abstrichs der Diäten einer nach Nürnberg zur Theilnahme an der Feier der Grundsteinlegung zu dem dortigen neuen Theater bestimmten Deputation betreffend.

252. Ministerialentschließung vom 4. November 1834 Nr. 29695, Vorstellung des Magistrats der Stadt Roth wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magistratsrathe N. bezogenen Diäten betreffend.

253. Ministerialentschließung vom 15. November 1834 Nr. 27008, das revidirte Gemeindeedict vom 1. Juli 1834 betreffend.

254. Ministerialentschließung vom 19. November 1834 Nr. 27863, Ausübung des gemeindlichen Vermittlungsamtes von Seite der Magistrate betreffend.

255. Ministerialentschließung vom 5. December 1834 Nr. 28255, die Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeindeedicts betreffend.

256. Ministerialentschließung vom 7. December 1834 Nr. 30259, die Obercuratel über die Pfarrkirchenstiftung zu Oberlingheim betreffend.

257. Ministerialentschließung vom 8. December 1834 Nr. 31926, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

258. Ministerialentschließung vom 9. December 1834 Nr. 33450, die Stadtschreiberstelle in Herzogenaurach betreffend.

259. Ministerialentschließung vom 14. December 1834 Nr. 32283, die Vorstellung der Ruralgemeindeverwaltung zu Riedenburg wegen Enthebung des dortigen Schullehrers von der Function eines Gemeindeschreibers betreffend.

260. Ministerialentschließung vom 16. December 1834 Nr. 31512, den Bau des magistratischen Stadels zu N. betreffend.

261. Ministerialentschließung vom 17. December 1834 Nr. 27285, Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten zu Nabburg gegen den dortigen Magistrat betreffend.

262. Ministerialentschließung vom 21. December 1834 Nr. 35135, die hypothekarische Versicherung der Stiftungsdarlehen betreffend.

263. Ministerialentschließung vom 24. December 1834 Nr. 34372, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

264. Ministerialentschließung vom 27. December 1834. Nr. 35414, Beschwerde des Georg Lindner von Hausen wegen Concurrenz zu Gemeinde-Nachtwachedienſten betreffend.

265. Ministerialentschließung vom 27. December 1834 Nr. 31512, die Einhaltung der bei Communal-Stiftungsbauten festgesetzten Bauplane betreffend.

266. Ministerialentschließung vom 29. December 1834 Nr. 21557, Entschädigung der Gemeindeverwaltungsmitglieder wegen erlittener Schäden durch Frevel betreffend.

267. Ministerialentschließung vom 21. Januar 1835 Nr. 1161, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

268. Ministerialentschließung vom 22. Januar 1835 Nr. 25198, Vollzug des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

269. Ministerialentschließung vom 26. Januar 1835 Nr. 23989, Ausübung des Gemeinde-Vermittlungsamtes durch den Magistrat betreffend.

270 Ministerialentschließung vom 31. Januar 1835 Nr. 29518, die Beschwerde der Freyherrlich von Wolfskehl'schen Gutsherrschaft zu Albertshausen wegen des Concurrenz-Maaßstabes zu Gemeindeumlagen betreffend.

271. Ministerialentschließung vom 31. Januar 1835 Nr. 2168, Beschwerde des Bürgermeisters N. zu Mindelheim wegen Diätenabstrichs betreffend.

272. Ministerialentschließung vom 3. Februar 1835 Nr. 2529, die protestantische Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl betreffend.

273. Ministerialentschließung vom 7. Februar 1835 Nr. 36394, den Curatelconsens bei Aufnahme von Darleben für Gemeinden und Stiftungen betreffend.

274. Ministerialentschließung vom 10. Februar 1835 Nr. 3216, Gefährtegelder für Reisen in Communal- und Stiftungsangelegenheiten betreffend.

275 Ministerialentschließung vom 12. Februar 1835 Nr. 1788, die Verwaltung des Vermögens von Filialkirchen betreffend.

276. Ministerialentschließung vom 19. Februar 1835 Nr. 3041, die Verwaltungskosten der in §. 19. lit. i. des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage bezeichneten protestantischen Cultusstiftungen betreffend.

277. Ministerialentschließung vom 21. Februar 1835 Nr. 2946, die Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder betreffend.

278. Ministerialentschließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5217, das Gemeinderechnungswesen in den Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung betreffend.

279. Ministerialentschließung vom 27. Februar 1835 Nr. 5038, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend.

280. Ministerialentschließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5252, die Anlegung von Stiftungscapitalien betreffend.

281. Ministerialentschließung vom 11. März 1835 Nr. 5215, Klage der Bierbrauer zu Augsburg gegen den Königlichen Fiskus wegen der ohne Rückvergütung verfügten Bierexportation betreffend.

282. Ministerialentschließung vom 15. März 1835 Nr. 6490, Versendung von Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobilisirung betreffend.

283. Ministerialentschließung vom 18. März 1835 Nr. 7364, die Abschaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes Ruralgemeinde betreffend.

284. Ministerialentschließung vom 1. April 1835 Nr. 8425, den Vollzug des §. 13. im revidirten Gemeindeedict bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.

285. Ministerialentschließung vom 5. April 1835 Nr. 8457, das Jahrbuch der Stadt Schwabach für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ betreffend.

286. Ministerialentschließung vom 6. April 1835 Nr. 10041, den Vollzug der §§. 34. 59. und 123. des revidirten Gemeindeedicts in Absicht auf die Herstellung periodischer Etatsvoranschläge (Wirthschaftsplane) bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungswesens, dann bezüglich des geordneten Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens betreffend.

287. Ministerialentschließung vom 8. April 1835 Nr. 9657, Beschwerde der Stadtthürmerswittwe N. in Kitzingen wegen Verweigerung eines Unterhaltsbeitrages aus der Gemeindecasse betreffend.

288. Ministerialentschließung vom 9. April 1835 Nr. 8721, die Beschwerdevorstellung der 9 Gemeinden des Bezirkes Schlicht, Vaganten-Transportkosten betreffend.

289. Ministerialentschließung vom 18. April 1835 Nr. 27508, die Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei in den Landgemeinden betreffend.

290. Ministerialentschließung vom 20. April 1835 Nr. 10424, Besoldungen der Gemeindebeamten in den größern Städten betreffend.

291. Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 1433, die Remuneration der Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden für geleisteten Forstschutz oder Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend.

292. Ministerialentschießung vom 22. April 1835 Nr. 11782, den Vollzug der §§. 24. 25. 59 und 60 des revidirten Gemeindeedicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend.

293. Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11781, die Vollziehung des §. 82. Abs. 2. lit. b. und 105. Schlußabsatz des revidirten Gemeindeedicts; in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend.

294. Ministerialentschließung von 5. Mai 1835 Nr. 12250, den Vollzug der §§. 34. 59. und 123. des revidirten Gemeindeedicts in Absicht auf die Herstellung periodischer Etatsvoranschläge betreffend.

295 Ministerialentschließung vom 7. Mai 1835 Nr. 12366, Gesuch der Gemeinde Erlenbach und Rettersbach um Bildung eigener Gemeinden betreffend.

296. Ministerialentschließung von 7. Mai 1835 Nr. 12928, den Vollzug des §. 13. im revidirten Gemeindeedicte bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.

297. Ministerialentschließung vom 26. Mai 1835 Nr. 14277, Recurs des Stadtschreibers in Neustadt an der Saale wegen versagter Bestätigung der Bürgermeisterwahl betreffend.

298. Ministerialentschließung vom 9ten Juni 1835 Nr. 14288, die Kirchenverwaltung in Amberg betreffend.

299. Ministerialentschließung vom 7. Juni 1835 Nr. 16764, die Vollziehung des §. 82. Abs. 2 l. und §. 105. Schlußsatz des revidirten Gemeindeedicts, in specie die Bekanntmachung der Rechnungsresultate betreffend.

300. Ministerialentschließung vom 7. Juli 1835 Nr. 20309, Vollzug des Besoldungsregulativs für das Personal der Verwaltungen vom 3ten August 1818 mit Rücksichtnahme auf den §. 59. Absatz 3. des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

301. Ministerialentschießung vom 9ten Juli 1835 Nr. 17078, den Vollzug der §§. 34. 59. und 123 des revidirten Gemeindeedicts und der Ministerialverfügung vom 1ten April 1835 in Bezug auf die Form der Wirthschaftsplane dann der Etats und Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

302. Ministerialentschließung vom 12. Juli 1835. Nr. 19992, die Wahl eines vierten rechtskundigen Magistratsrathes in München betreffend.

303. Ministerialentschließung vom 12. Juli 1835 Nr. 20097 Beschwerde des Bürgermeisters N. zu Regensburg, dessen Dienstes und Besoldungsverhältniß betreffend.

304. Ministerialentschließung vom 13. Juli 1835 Nr. 15444, die Sicherstellung des Kirchenstiftungsvermögens betreffend.

305. Ministerialentschließung vom 13. Juli 1835 Nr. 18181, die Vollziehung des §. 82. und 105. des revidirten Gemeindeedicts, in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend.

306. Ministerialentschießung vom 14. Juli 1835 Nr. 17135, desselben Betreffs.

307. Ministerialentschließung vom 15. Juli 1835 Nr. 19753, die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten betreffend.

308. Ministerialentschließung vom 25. Juli 1835 Nr. 22272, Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages und Verwendung dieses Gefälles betreffend.

309. Ministerialentschließung vom 31. Juli 1835 Nr. 21731, die Erhebung des Localmalzaufschlages betreffend.

310. Ministerialentschließung vom 3. August 1835 Nr. 21893, die Anlegung der Stiftungscapitalien betreffend.

311. Ministerialentschließung vom 17. August 1835 Nr. 21079, die Recurse des Magistrats und zweyer Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Herzogenaurach wegen der

Verwaltung des Vermögens der dortigen Früh- oder Mittelmeßstiftung, insbesondere der Wahl des in der Kirchenverwaltung befindlichen magistratischen Abgeordneten zum Kirchenpfleger betreffend.

312. Ministerialentschließung vom 20. August 1835 Nr. 31824 Hochzeitladers- und Leichenbittersdienst betreffend.

313. Ministerialentschließung vom 2. September 1835 Nr. 24089, den Vollzug des Art. X. der Allerhöchsten Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens vom 6. März 1817 bezüglich der Remunerirung der Kirchenverwaltungsmitglieder aus dem Cultusvermögen betreffend.

314. Ministerialentschließung vom 3. September 1835. Nr. 25838, die Form der Etats und Rechnungen der Stiftungen betreffend.

315. Ministerialentschließung vom 27. September 1835 Nr. 26831, die Beiträge der Kultusstiftungen in den Stadt- und Marktgemeinden zu den Verwaltungskosten und deren Verwendung nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 2. September 1835 betreffend.

316. Ministerialentschließung vom 11. Oktober 1835 Nr. 30225, den Vollzug des §. 59. Abschnitt 3. lit. b. im revidirten Gemeindeedict bezüglich auf simultane Kirchenverwaltungen, hier die simultane Kirchenverwaltung zu Weiden betreffend.

317. Ministerialentschließung vom 27. October 1835 Nr. 31941, die Erhebung der Zinsen für bayerische in Oesterreich anliegende Stiftungscapitalien betreffend.

318. Ministerialentschließung vom 2. November 1835 das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen namentlich den Vollzug des Abschnitt XII. der Ministerialentschließung vom 6ten April 1835 über die Etats- und Wirthschaftspläne dann jener vom 22. desselben Monats über die Bekanntmachung der städtischen Rechnungen betreffend.

319. Ministerialentschließung vom 13. November 1835 Nr. 32031, die Klage der Kapellenstiftung Neuengrün contra Fiscum wegen eingesendeter Rentenüberschüsse betreffend.

320. Ministerialentschließung vom 15. November 1835 Nr. 33353, Gesuch der Stadtgemeinde Forchheim um Fortbezug des Localmalzaufschlages betreffend.

321. Ministerialentschließung vom 25. November 1835 Nr. 31713, die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisirung der Staatsobligationen der Stiftungen Behufs der Mobilisirung in dem allgemeinnn Anzeiger betreffend.

322. Ministerialentschließung vom 25. November 1835 Nr. 33240, Herabsetzung des Zinsfußes bei Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit, dann für Cultuszwecke, hier die Minderung der Zinsen eines Capitals der Graf Spauerschen Stiftung betreffend.

323. Ministerialentschließung vom 27. November 1835 Nr. 33618, Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in den inländischen Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalten betreffend.

324. Ministerialentschließung vom 28. November 1835 Nr. 34257, Bürgermeisterwahl zu Schönberg betreffend.

325. Ministerialentschließung vom 19. Dezember 1835 Nr. 35205, Bewirthschaftung

der Gemeinde: und Stiftungswaldungen nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 22. April 1835 betreffend.

326. Ministerialentschließung vom 20. Januar 1836 Nr. 997, die Herstellung des Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 betreffend.

327. Ministerialentschließung vom 30. Januar 1836 Nr. 1887, den Vollzug des §. 13. im revidirten Gemeindeedicte bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.

328. Ministerialentschließung vom 31. Januar 1836 Nr. 794, Beschwerde des Magistrats der Stadt Ansbach wegen Beschränkung seiner Zuständigkeit bezüglich Curatel-Wirksamkeit der Kreisregierung in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

329. Ministerialentschließung vom 8. Februar 1836 Nr. 1943, die Enthebung des Stadtpfarrers N. zu N. von der Stelle des Vorstandes der dortigen Kirchenverwaltung betreffend.

330. Ministerialentschließung vom 8. Februar 1836 Nr. 2519, die Amtskleidung der Magistrate betreffend.

331. Ministerialentschließung vom 15. Februar 1836 Nr. 2542, Beschwerde des Magistrats der Stadt Eichstädt wegen Competenz-Schmälerung betreffend

332. Ministerialentschließung vom 16. Februar 1836 Nr. 3426, Gleichstellung des Diätenbezuges der magistratischen Polizeidiener für den Transport der Conscribirten mit den Bezügen den Landgerichtsdiener betreffend.

333. Ministerialentschließung vom 18. Februar 1836 Nr. 2341, die während der Kirchenzeit auf dem Lande zu bestellenden Wachen betreffend.

334. Ministerialentschließung vom 23. Februar 1836 Nr. 10592, das Gesuch des Stadtschreibers zu Stadtamhof und des Stadtschreibers zu Wörth um Bewilligung einer Amtskleidung betreffend.

335. Ministerialentschließung vom 4. März 1836 Nr. 2206, die Beschwerde des Schullehrers N. von Eltmann wegen Nichtbestätigung seiner Wahl zum Gemeindevorsteher betreffend.

336. Ministerialentschließung vom 9. März 1836 N. 5161, die Vollziehung des §. 82 Absatz 2 lit. b und §. 105 Schlußabsatz des revidirten Gemeindeedicts, in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen und Landgemeinde-Rechnungen betreffend.

337. Ministerialentschließung vom 15. März 1836 Nr. 5491, den Zustand der protestantischen Kirche in Bayern, resp. die Anfertigung der Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen nach Maaßgabe des §. 59 des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

338. Ministerialentschließung vom 22. März 1836 N. 5985, die Competenz der Kreis-Regierungen zur Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in dem mit magistratischer Verfassung versehenen, den Kreisregierungen aber nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden betreffend.

339. Ministerialentschließung vom 23. März 1836 Nr. 3906, Vorstellung des Magistrats-

Secretärs N. in Regensburg wegen Verweigerung einer von der Gemeinde bewilligten Remuneration betreffend.

340. Ministerialentschließung vom 21. April 1836 Nr. 8838, Bezug des Localmalzaufschlages von Seite der Gemeinden, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1829 betreffend.

341. Ministerialentschließung vom 1. Mai 1836 Nr. 7455, Beschwerden mehrerer Bürger von Dinkelsbühl wegen Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters N. betreffend.

342. Ministerialentschließung vom 4. Mai 1836 Nr. 10586, Formalitäten bei Erhebung der Zinsen von Stiftungskapitalien aus österreichischen Kassen betreffend.

343. Ministerialentschließung vom 23. Mai 1836 Nr. 10620, verweigerter Eintritt des Fabrikanten N. zu Augsburg in den Magistrat daselbst betreffend.

344. Ministerialentschließung vom 19. Juni 1836 Nr. 11674, den Vollzug der §§. 29, 30 und 33 des revidirten Gemeindeedicts bezüglich der Leistung der Vorspannsfuhren für Militärtransporte in Friedenszeit betreffend.

345. Ministerialentschließung vom 5. Juli 1836 Nr. 5469, eine Vorstellung des Magistrats der Stadt Eichstädt bezüglich des Umfangs der magistratischen Verwaltungsrechte an Cultusstiftungen betreffend.

346. Ministerialentschließung vom 7. Juli 1836 Nr. 16612, die Bildung der Kirchenverwaltungen von Filial- und Nebenkirchen betreffend.

347 Ministerialentschließung vom 29. Juli 1836 Nr. 19165, die Stellung des Abgeordneten der Gemeindeverwaltung in den nach §. 59 und 94. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen betreffend.

348. Ministerialentschließung vom 31. August 1836 Nr 22018, den Wiedereintritt des N zu Marktlengast in die Stelle eines Gemeindevorstandes, resp. die Frage, ob ein lossprechendes Erkenntniß in einer strafrechtlichen Untersuchung im Hinblicke auf die §§. 98. und 78. des Gemeindeedicts und Art 16. der Gemeindewahl-Ordnung als Bedingung für die Erhaltung der Wahlrechte genügen, betreffend.

349. Ministerialentschließung vom 31. August 1836 Nr. 22207, die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.

350. Ministerialentschließung vom 12. September 1836 Nr. 23370, die Umschreibung und Veräußerung der in Oesterreich anliegenden Kapitalien bayerischer Stiftungen betreffend.

351. Ministerialentschließung vom 15. October 1836 Nr. 26324, die dießjährigen ordentlichen Gemeindeersatzwahlen der Stadt Paussau, resp. die Befugniß der aus der Bürgerschaft zu Magistratsstellen gewählten Gemeindeglieder zu Ablehnung einer auf sie gefallenen wiederholten Wahl nach Maaßgabe des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

352. Ministerialentschließung vom 18. October 1836 Nr. 25826. die Rückzahlung der am 1. August dies Jahrs verlooften 5procentigen österreichischen Bankobligationen betreffend.

353. Ministerialentschließung vom 22. October 1836 Nr. 21462, die Ablösung des Grundobereigenthums bei dem Ramschusteranwesen zu Schwaben, insbesondere das

Recht der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zur Ablösung des Grundobereigenthums betreffend.

354. Ministerialentschließung vom 13. December 1836 Nr. 31869, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier die Mittheilung einer hierüber am 18. Februar 1819 ergangenen allerhöchsten Entschließung betreffend.

355. Ministerialentschließung vom 17. December 1836 Nr. 29018, die rechtzeitige Vorlage der Gesuche der Gemeinden um die Bewilligung oder den Fortbezug des Localmalzaufschlages nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 6. November 1829 betreffend.

356. Ministerialentschließung vom 4. Januar 1837 Nr. 31774. die Recursbeschwerden des N. zu Pfronten wegen verweigerter Bestätigung desselben als gewählter Gemeinde-Vorsteher betreffend.

357. Ministerialentschließung vom 5. Januar 1837 Nr. 657, die Erlasse an die Magistrate und Gemeindeverwaltungen betreffend.

358. Ministerialentschließung vom 7. Januar 1837 Nr. 420, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betreffend.

359. Ministerialentschließung vom 11. Januar 1837 Nr. 20664, die Streitsache der Gemeinde Metten gegen die Gemeinde Neuhausen, wegen Vertheilung des Mettener Mooses resp. die Anwendbarkeit des §. 25 Ziffer 1 im Falle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesener Gemeindegründe betreffend.

360. Ministerialentschließung vom 20. Januar 1837 Nr. 30384, Gesuch des Magistrats der Stadt Nürnberg um Erhöhung der Abgaben von Luxushunden betreffend.

361. Ministerialentschließung vom 2. Februar 1837 Nr. 21646, die Executionsbefugniße der Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1820 betreffend.

362. Ministerialentschließung vom 6. Februar 1837 Nr. 31787, die Beschwerde des Patrimonialgerichts N. und des Magistrates der Stadt N. wegen Erhebung von Arrest-Gebühren, dann des letztern wegen Ordnungsstrafen betreffend.

363. Ministerialentschließung vom 9. Februar 1837 Nr. 421. die Beschwerden des rechtskundigen Magistratsrathes N. zu Rothenburg wegen Abstriches der Diäten betreffend.

364. Ministerialentschließung vom 10. Februar 1837 Nr. 683, die Recursbeschwerde des J. Gunzenheim und Cons. zur Untermerzbach bezüglich des Wegbaues durch den Walddistrict Hambach, resp. die Zulässigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen zu Herstellung von Gemeindewegen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Herstellung durch Gemeinedienste betreffend.

365. Ministerialentschließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3552, die mit 4 prCt. verzinslichen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

366. Ministerialentschließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3016, den Recurs der Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld wegen Herstellung der Gemeindewege zu Birkenfeld und Erwertshausen, resp. wegen des Maaßstabes der gemeindlichen Frohndienste betreffend.

367. Ministerialentschließung vom 18. Februar 1837 Nr. 31437, die Erhebung des MünchnerStadtpflasterzolles von Berg und Hüttenproducten, dann Salzfuhren betreffend.

368. Ministerialentschließung vom 20. Februar 1837 Nr. 4542, den Bezug des Localmalzaufschlags von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung, vom 21. December 1834 und der Allerhöchsten Entschließung vom Borde des Media im Hafen zu Ancona ausgeschrieben am 21 April 1836 betreffend.

369. Ministerialentschließung vom 7. März 1837 Nr. 4424, die Beschwerden einiger Gemeinden der Königlichen Landgerichte Landshut und Mühldorf gegen die Anstellung von Dorf- und Flurwächtern betreffend.

370. Ministerialentschließung vom 19. März 1837 Nr. 1620, die Berufung des Magistrats und der Kirchenverwaltung zu Deggendorf wegen der Kirchenverwaltungskosten betreffend.

371. Ministerialentschließung vom 24. April 1837 Nr. 7514, Tax- und Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Ablösung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern nach Maaßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3. lit. c des Stempelmandats vom 18. December 1812 betreffend.

372. Ministerialentschließung vom 26 April 1837 Nr. 8443, die Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden betreffend.

373. Ministerialentschließung vom 1. Mai 1837 Nr. 9837, das von der protestantischen Kirchengemeinde Marnheim angesprochenen Beholzungsrecht, resp. das Benehmen der Consistorialbehörde mit den Curatelbehörden im Falle streitigen Rechtsangelegenheiten in der Kirchengemeinde betreffend.

374. Ministerialentschließung vom 22. Mai 1837 Nr. 30044, die Berufung der Gemeinde A wegen verweigerter Ausscheidung des combinirten Stauferstiftungsvermögens, resp. die Unzulässigkeit der Trennung der Administration dieser Stiftungen nach der Betheiligung der einzelnen Orte im Hinblicke auf die §§. 3 und 7 obiger Verordnung vom 6. März 1817 betreffend.

375. Ministerialentschließung vom 31. Mai 1837 Nr 13071, den Vollzug des §. 105. des revidirten Gemeindeedicts und der Ministerialentschließung vom 14. Juli 1835 und 9. März 1836, in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der Landgemeinderechnungen betreffend.

376. Ministerialentschließung vom 14. Juni 1837 Nr. 12835. die bei kais. königl. österreichischen Staatscassen angelegten Gemeinde- und Stiftungscapitalien, hier die jedesmalige Beibringung eines amtlichen legalisirten Zeugnisses über den Zeitpunkt des Zinsenbezuges verlooster Obligationen so wie eines gleichmäßigen Existenzzeugnisses bei Erhebung der Interessen der hiefür ausgewechselten neuen 5prozentigen Staatsschuldenverschreibungen betreffend.

377. Ministerialentschließung vom 25. Juni 1837 Nr. 13357, die Einführung des Getraideaufschlags in Regensburg betreffend.

378. Ministerialentschließung vom 11. Juli 1837 Nr. 16517, die Herstellung von Ortschroniken, insbesondere das Jahrbuch des Marktes Redwitz für $18\frac{35}{36}$, resp. die öffentliche Bekanntmachung ihrer Herausgabe betreffend.

379. Ministerialentschließung vom 14. Juli Nr. 13072, Gemeinde- und Stiftungsrechnungen betreffend.

380. Ministerialentschließung vom 7. September 1837 Nr. 10512, die Geschäftsführung bei den einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten, namentlich in Beziehung auf Polizeiverwaltung betreffend.

381. Ministerialentschließung vom 25. September 1837 Nr. 17994, die äussere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter durch ein stets zu tragendes Dienst-Zeichen betreffend.

382. Ministerialentschließung vom 27. September 1837 Nr. 20307, die Beschwerde des bischöflichen Ordinariats Augsburg bezüglich der Kirche zum hl. Kreuz in Augsburg, zugleich die Anstellung des niedern Kirchendienstpersonals und die Unlässigkeit directer Mittheilungen der kirchlichen Oberbehörden an Stiftungsbehörden betreffend.

383. Ministerialentschließung vom 24. October 1837 Nr. 24754, Capitalsanlehensgesuch des Steinmetzmeisters Willibald Schmid von Roßacker bei der Kirchenstiftung Zeissering, resp. die Aufsicht der Curatelbehörden bei Darlehen aus dem Kichenstiftungsvermögen nach §. 94. und 123. des Gemeindeedicts betreffend.

München den 31. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J. diesseits des Rheins also ergangen.

Bemerkung: Die in vorstehender Entschließung angeführten Beilagen sind in dem nachfolgenden besonderen Anhange abgedruckt.

Beylagen

zur

Ministerial-Entschliessung vom 31. October 1837.

/ Den Vollzug des Gemeinde-Edicts betr. /

.	650	600	—	—	—
.	650	600	—	—	—
.	—	—	800	600	
.	—	—	—	—	500

Beilage 1.

Zur Ministerial-Entschließung v. 31. Okt.

I. In- und Beisaßen.

isation des ndorten.		Art der Ansäßigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beysaße.	Familien Steuer Anlage.		Bemerkungen.
	Art.		fl.	xr.	

Zur Ministerial-Entschließung vom 31. Okt. 1837

Beilage 2.

Zur Ministerial-Entschließung vom 31. Oktbr. 1837

...einde-Verwaltungen in ... aufschlages unter

	Höchster Betrag der Besoldungen.							
	In den Städten München Augsburg und Nürnberg.	In den übrigen Städten.			In Märkten.	...des	Gutachten der Kreisregierung über die Dauer des zu bewilligenden Aufschlages.	Besondere Bemerkungen.
		Ite Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.				
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			
. .	1,800	1,500	1,000	800	—			
. .	1,400	1,200	—	—	—			
.	800	600	400	300	200			
. .	1,200	1,000	850	—	—			
. .	1,100	900	800	—	—			
.	1,000	850	—	—	—			
.	900	800	—	—	—			
.	850	800	—	—	—			
...ählt . .	400	300	200	100	50			
. .	1,200	1,000	—	—	—			
. .	650	600	—	—	—			
.	650	600	—	—	—			
. .	—	—	800	600				
.	—	—	—	—	500			

Regulativ

des höchsten Betrags der Besoldungen für das Personal der Gem
Städten und Märkten.

Stellen

1.) Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt, erster .
zweiter .

2.) Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren erwählt .

3.) Rechtskundige Magistratsräthe, erster . . . . .
zweiter . . . .
dritter . . . . .
vierter . . . . .

4.) Technischer Baurath . . . . . .

5.) Bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren erw

6.) Stadtkämmerer . . . . . .

7.) Rechnungsführer . . . . . .

8.) Sekretär . . . . . .

9.) Stadtschreiber . . . . . .

10.) Marktschreiber . . . . . .

Polizeidistrikt Landgericht N. Hauptstadtgericht N.	Orte N.	Zehnt Pfarr Kirchen

8.) Sekretär . . . . . .

9.) Stadtschreiber . . . . . .

10.) Marktschreiber . . . . . .

Markt-Lan

Zur Ministerial-Entschließung vom 31. Okt. 1837.

Kreis.
Gericht.

...tze.			Belege Ziffer.	Bemerkung.	Bemerkungen.
...en ab... ...sicht ...tes.	Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörden.				
Xr.	fl.	Xr.			

Gericht.

Etat

der Cultus,- Unterichts- und Wohlthätigkeits-Stiftung in der Stadt

für 18

Betrag nach letzterer Rechnung		Durchschnitts Betrag.		Vortrag der Einnahmen (Ausgaben)	Etats-Ansa		
					Nach den Beschlüssen der Kirchen-Verwaltung		Nach der e weichenden l des Magistr
fl.	xr.	fl.	xr.		fl.	xr.	fl.
				Titel- und Unterabtheilungen.			
				Wie in der Rechnung.			

K

G

Beilage 7.

zum Ministerial Entschließung vom
31ten Oktober 1837

Betr nac der letzte Rechn	Bemerkungen.
No.	

Kreis

Gericht

Rechnun

Sollmäßiges			
Etat		wirklicher Anfall.	
f.	x.	f.	x.

Beilage Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rest.	
		fl.	x.	fl.	x.
	Tit. IX.				
	Aus Dotations-Beiträgen.				
	1.) Von der Waldkasse				
	2) „ Stiftungen				
	3) „ Kassen der Gemeinde-Anstalten				
	4) „ andern Gemeinden oder Privaten				
	für Bau, Kanal, Brücken-Bau, Reinigung und Unterhaltung und sonstigen bestimmten Zwecken.				
	Tit. X.				
	Aus indirecten Gemeinde-Auflagen				
	a) Aus der Polizey-Verwaltung				
	„ Strafen				
	„ Waagen				
	Von der Polizey-Taxe				
	„ Pfründen-Wagen				
	„ Hausirern				
	„ Holzlände				
	Getraidemarktgebühren				
	Weinmarkt „				
	Schrannen „		(mit Einnahmen der Buden-		
	Viehmarkt „		plätze)		
	Tafelgelder				
	Fleischbeschaugebühren				
	Tanzgelder „				
	Von Einsatzhäusern				
	„ Pfründengütern				

Sollansatz zum			Verlegt	Ausgabe.
	wirklichen Endbetrag		Nummer	
a.	f.	d.		
				5.) Auf die Dienerschaft: Besitz Werkstätten, Entschädigung Tagelöhne, Taglöhnerinnen Verrichtungen bei Einsätzen und Transport

Kreis
Gericht

Zur Minister

Rechnun

der

Soll nach dem			
Etat.		wirkliche Bedarf.	
f	xr.	f	xr.

Tit IX.

Gemeinde-Anstalten.

/: Beiträge zu örtlichen Kultus-Stiftungen:/

d Bildung /: Schul und Studien-Anstalten:/

tigkeit /: zur Armenkasse an Beschäfti-gungs-Anstalten:/

it. /: an Kranken und Gebähr-Anstalten
Polizeiarzt und Chirurg, Thierarzt, Brunnen
u. Bachreinigung, Victualien Visitation u.
Beschau, Hundschau, Wasenmeister p:/

Laufende Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bestimmungs Karte. fl.	kr.

Tit. VI.

Auf Process u. Executions Kosten.

Tit VII.

Auf die Verwaltungs - Behörde.

a) Besoldungen u. Remunerationen

/: der Bürgermeister, rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe, Räumer, Kassirer, Pflager, Taxatoren, Stadt- und Marktschreiber, Ratsdiener, Boten Gemeindediener. :/

b) Amts-Regie

/: auf die Kanzlei, Schreibmaterialien, Druckkosten, Druck- und Lithographie Kosten, Erheitzung Beleuchtung, öffentliche Blätter, Einnahm-Requisiten, Kommissionskosten :/

Tit VIII.

Auf die Polizei Verwaltung.

a) Besoldungen, Remunerationen

/: der Officianten, Polizei-Soldaten, Thorwarte :/

b) Regie, /: Arrestanten-Verpflegung, Erheitzung, Beleuchtung der Wachstuben, Mobilien für dieselben :/

Soll-Ansatz				Belegs-Nummer.	Einnahmen.
Etatt		wirklicher Anfall.			
fl.	x.	fl.	x.		
					Tit. XI.
					Aus directen Gemeinde-
					Ortsbalanzstrungs-Umlage
					Gemeinde-Umlagen.
					Tit. XII.
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]
					[illegible]

Soll-Ansatz			
Etatt		wirkliche Einnahme vom Jahre 1837.	
fl.	x.	fl.	

	Beleg Nummer.	Ausgaben.	Wirklicher Ausgaben.		Zurückbleibende Rückstände.	
			f.	x	f.	x.
		Titl. I.				
		An Zahlungs Rückständen von den vorigen Jahren				
		Titl. II.				
		An Rechnungs Defecten und Ersatz-Posten				
		Titl. III.				
		Auf die Verwaltung.				
		a) Besoldungen der Verwaltungs-Personals				
		b) Regie auf Kapitalien				
		c) Regie auf Realitäten				
		d) Regie auf Kasse				
		e) Staats und Communal-Auflagen				
		Titl. IV.				
		Auf den Zweck.				
		a) Besoldungen der Einnehmer				
		b) auf Einnehmereinnahmen				

Soll nach dem Etate.		wirklichen Bedürfnisse des Jahres		Beleg Num mer.	Ausgaben.
fl.	kr.	fl	kr.		
					Titl. IV.
					Auf den Zweck
					a) auf Stiftungs = Gebä
					b) auf Unterhaltung

11

ad. No 11781.

Summarische Uebersicht der Comm ... 3.
für das Verwaltungs ... ung ... 37.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	x.	h.
	(: Haupt Rubriken :)			
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre			

Beilage 13.

zum Ministerial-Entschließung
vom 31ten Oktober 1837.

	Summ	
	Vortr	
I.	Aus dem	
II.	fo	

Beilage 14.

zur Ministerial Entschließung vom
31ten Oktober 1837.

Ortsc
Hau

Laufende Plan-Nummer.	

usticat-Dominical und Zehent

Grund-Steuer-Kataster,

Beilage 15.

Zum Ministerial-Entschließungs vom 31. Okt. 1837.

Beilage 16.

Zur Minderheit Entschließung vom 31. Oktober 1855.

schnungen

Beilage 17.

Zur Ministerial-Entschließung vom 31. Okt. v. 1837.

DIEZ 2.7.
EDELWEIDE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 11,1 Bd. 11 = Abt. 11, [Tl. 1]

München 1838

Bibl.Mont. 4786-11,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725902-1